



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken

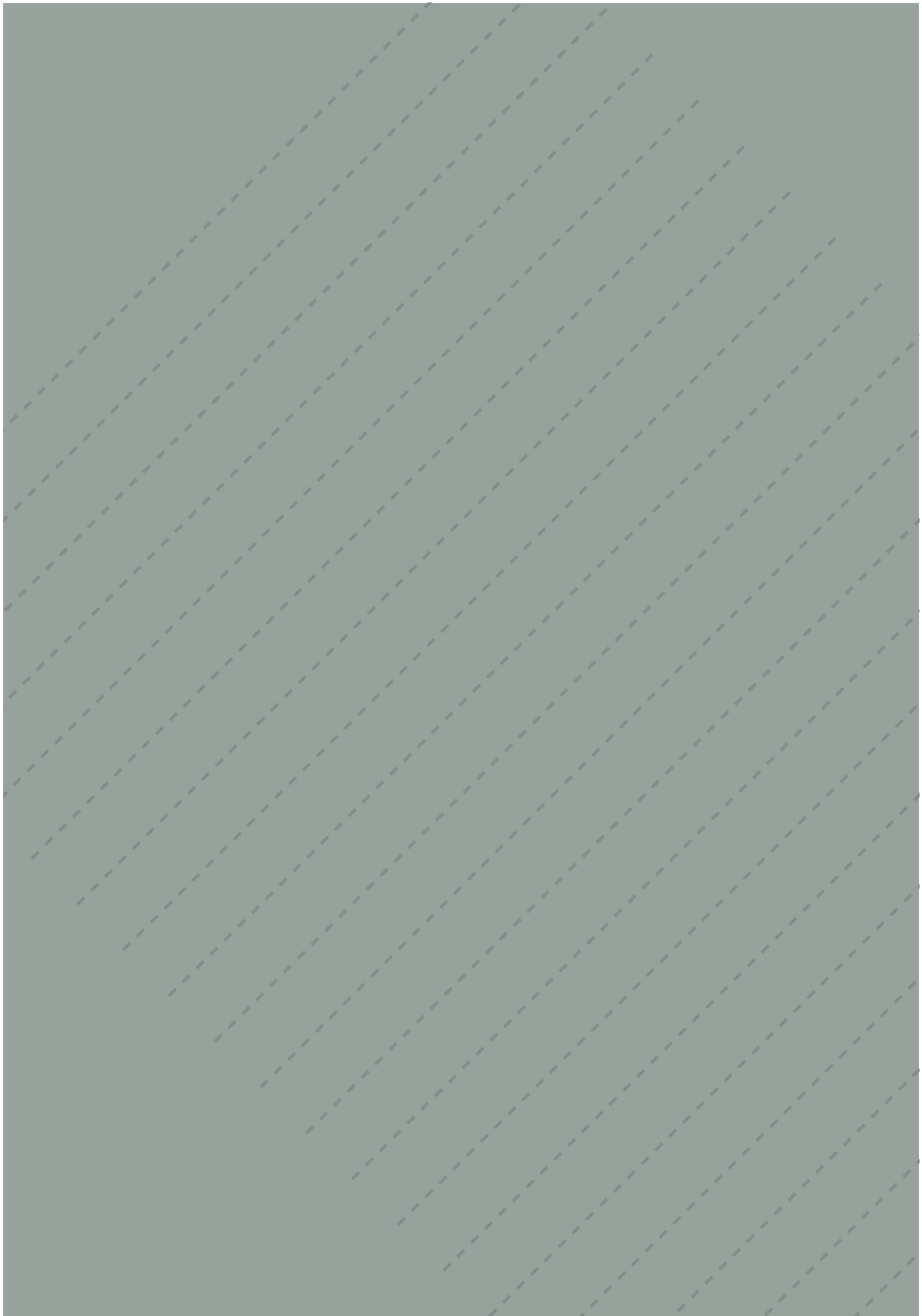


Landesentwicklungsplan

Sachsen-Anhalt



1. Entwurf



Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Erster Entwurf zur Neuaufstellung

Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023



SACHSEN-ANHALT

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Teil A – Konzeptioneller Rahmen	10
1. Einführung.....	10
1.1 Planungsrechtliche Grundlagen	10
1.2 Planungsphilosophie.....	12
1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen	12
2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder	16
Teil B – Textliche Festlegungen	26
1. Vernetzung und Kooperation	26
1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation	26
1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit	29
2. Raumstruktur	31
2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung	31
2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe	35
2.3 Raumkategorien	39
2.3.1 Verdichtungsräume	40
2.3.2 Ländlicher Raum	42
2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen	46
2.5 Zentrale Orte	48
2.5.1 Oberzentren	58
2.5.2 Mittelzentren	59
2.5.3 Grundzentren	61
2.6 Schwerpunkort mit besonderer Funktion	65
3. Siedlungsentwicklung	68
3.1 Siedlungsentwicklung	68
3.2 Stadt- und Ortsentwicklung	77
3.3 Einzelhandel	80
4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	90
4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	95
4.2 Soziales	100
4.3 Gesundheit und Pflege	102
4.4 Kultur und Sport	107
4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen	110

5. Wirtschaft und Infrastruktur	114
5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte	114
5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	114
5.1.2 Wissenschaft und Innovation	123
5.2 Tourismus und Erholung	125
5.3 Verkehr und Mobilität	135
5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung	135
5.3.2 Schienenverkehr.....	139
5.3.3 Straßenverkehr	145
5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen	148
5.3.5 Logistik	151
5.3.6 Luftverkehr	154
5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr	157
5.3.8 Rad- und Fußverkehr	160
5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft	162
5.5 Digitale Infrastrukturen	164
6. Energieversorgung	166
6.1 Energiesysteme.....	166
6.2 Erneuerbare Energien	171
6.2.1 Windenergie	171
6.2.2 Solarenergie.....	180
6.3 Leitungsnetze	191
7. Freiraumstruktur und Ressourcen	195
7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung	195
7.1.1 Landwirtschaft	195
7.1.2 Forstwirtschaft.....	202
7.1.3 Wasserwirtschaft.....	205
7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	210
7.1.5 Militärische Nutzung	220
7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz	222
7.2.1 Hochwasserschutz	222
7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	228
7.2.3 Gewässerschutz	243
7.2.4 Boden- und Flächenschutz	245
Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung	250
Rechtsgrundlagen	258

Anlagen zu Teil B – Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen

Festlegungskarten

Hauptkarte (separate Karte als Download)

Festlegungskarte 1 – Raumstruktur (separate Karte als Download)

Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche (separate Karte als Download)

Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
(separate Karte als Download)

Erläuterungskarte

Erläuterungskarte – Schwerpunktraum für die Landwirtschaft (separate Karte als Download)

Anhang zum Plan

Umweltbericht LEP Sachsen-Anhalt (separates Dokument als Download)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	
Regelungen zur Definition der Zentrale Orte	50
Abbildung 2	
Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen	62
Abbildung 3	
Zentrenrelevante Sortimente	83
Abbildung 4	
Kriterien zur Errichtung, Erweiterung und Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten	87
Abbildung 5	
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	118

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	
Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen	53
Tabelle 2	
Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte	56

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DenkmSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FOC	Factory-Outlet-Center
G	Grundsatz der Raumordnung
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
Kap.	Kapitel
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
LEntwG	Landesentwicklungsgesetz
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MTB	Mountainbike

NaCl	Natriumchlorid
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SuV	Siedlungs- und Verkehrsfläche
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes
Z	Ziel der Raumordnung

Teil A – Konzeptioneller Rahmen

1. Einführung

In den letzten 15 Jahren haben sich globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen und Herausforderungen deutlich verändert. Transformationsprozesse betreffen zunehmend alle Lebensbereiche. Gerade bei den Themen Energiegewinnung -versorgung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Veränderungen der globalen Wirtschaftsverflechtungen, die stärkere Bedeutung regionaler Ressourcen sowie die zunehmende Digitalisierung, die sowohl das Arbeits- aber auch das Privatleben beeinflusst, wird dies besonders deutlich.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass all diese Veränderungen zu unterschiedlichen Anforderungen an den Raum führen. Dabei konkurrieren Nutzungsansprüche der Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung, Freiraum- und Artenschutz, Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien oder der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oftmals miteinander. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans werden die planerischen Grundlagen für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung des Landes geschaffen. Basierend auf den strategischen Handlungsfeldern (Kapitel A. 2) werden angemessene raumordnerische Lösungsansätze für die vielfältigen Raumansprüche, Nutzungen und potenziellen Konflikte entwickelt.

1.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bildet zusammen mit dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in Sachsen-Anhalt. Es handelt sich dabei um zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne, die der Entwicklung, Ordnung, und Sicherung unterschiedlicher Raumfunktionen, -ansprüche und -nutzungen dienen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll (§ 1 Abs. 2 ROG).

Auf Landesebene wird der planungsrechtliche Rahmen mit dem Landesentwicklungsplan vorgegeben. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet planerische Festlegungen für das gesamte Bundesland auf einer Maßstabsebene von 1:300.000. Auf Ebene der Regionalplanung werden für die fünf Planungsregionen Altmark, Magdeburg, Harz, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle konkretisierende Regionale Entwicklungspläne auf einer Maßstabsebene von 1:100 000

aufgestellt, die aus dem Landesentwicklungsplan und den landesweiten Vorgaben, unter Berücksichtigung der regionalen Gegeben- und Besonderheiten, entwickelt werden. Die Raumordnungspläne umfassen einen mittelfristigen Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren. Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben haben sich Bund und Länder 2016 mit dem gemeinsamen Strategiepapier „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ auf einen raumordnerischen Orientierungsrahmen zur Weiterentwicklung und Stärkung der Teilräume in Deutschland verständigt.¹ Die darin verankerten vier Leitbilder der Raumordnung „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Sicherung der Daseinsvorsorge“, „Steuerung und nachhaltige Entwicklung der Raumnutzungen“ sowie „Gestaltung des Klimawandels und der Energiewende“ sind mit entsprechenden Handlungsansätzen untersetzt und ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind (§ 2 Abs. 2 ROG). Zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen bilden die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung Deutschlands die Basis für die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans. Angepasst an die Herausforderungen sowie regionalen Gegeben- und Besonderheiten wurden die Leitbilder der Raumordnung in die strategischen Handlungsfelder des Landesentwicklungsplans für das Land Sachsen-Anhalt (Kapitel A. 2.) überführt und durch die Festlegungen im Teil B konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt stellt den rechtsverbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes dar. Er wird von der obersten Landesentwicklungsbehörde in enger Abstimmung mit den Ressorts und dessen Geschäftsbereichen erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung erfolgt eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung der eingehenden Hinweise. Die Landesregierung beschließt den Landesentwicklungsplan als Verordnung. Mit dem Landtag von Sachsen-Anhalt ist nach § 8 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz LSA vor dem Beschluss das Einvernehmen herzustellen. Öffentliche Stellen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Privatpersonen, die raumbedeutsame Planungen durchführen, sind an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans gebunden. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, werden in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG).

Bei **Zielen der Raumordnung** handelt es sich um planerische und rechtsverbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind. Diese sind räumlich und sachlich bestimmt beziehungsweise bestimmbar und entfalten eine Beachtungspflicht für alle öffentlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Planungsträger.

Bei **Grundsätzen der Raumordnung** handelt es sich um Festlegungen und Aussagen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklungen des Raumes, die im Abwägungs- oder Ermessensprozess

¹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Leitbilder der Raumordnung, abrufbar unter: BMWSB – Leitbilder (bund.de)

nachfolgender Planungen zu berücksichtigen sind. Grundsätze entfalten keine strikte Bindungswirkung gegenüber den Planungsträgern. Sie sind grundsätzlich durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auch überwindbar.

Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist jeweils eine Begründung beigelegt, die der Erläuterung dient.

1.2 Planungsphilosophie

Die letzten Jahre waren durch eine hohe Veränderungsdynamik geprägt. Sowohl Wanderungsbewegungen, das pandemische Geschehen als auch geopolitische Entwicklungen erforderten schnelles politisches Handeln auch auf Landesebene, welches auch Auswirkungen auf die Raumstruktur zeigte. Die Umbrüche und der laufende wirtschaftliche, energetische und technische Transformationsprozess erfordern künftig von der Planung eine Öffnung zu mehr Flexibilität. Dabei gilt es, unter der Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts, den Spagat zwischen Planungssicherheit für die öffentlichen und privaten Träger der Planungen und Maßnahmen einerseits und planerische Antworten auf künftige Entwicklungen andererseits zu meistern. Dazu bedarf es eines Landesentwicklungsplans, der sich auf die Kernaussagen und Festlegungen zu überörtlich, raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung fokussiert, die mindestens einen mittelbaren Raumbezug aufweisen. Mit möglichst quantitativ und qualitativ messbaren Festlegungen sollen die verankerten Ziele und Grundsätze auf ihre Wirksamkeit überprüfbar sein und Anpassungen zielgenau vorgenommen werden können.

1.3 Sachsen-Anhalt – Entwicklung in Zahlen

Mit einer Größe von knapp 20 500 Quadratkilometer ist Sachsen-Anhalt das achtgrößte Flächenland in der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Niedersachsen.

Aktuell leben rund 2,17 Millionen Menschen in Sachsen-Anhalt. Nach Jahrzehnten des Bevölkerungsrückgangs hat sich die Entwicklung weitestgehend stabilisiert. Von 2021 gegenüber 2019 verzeichnet Sachsen-Anhalt nur einen minimalen Rückgang von 1,2 Prozent.²

Der Trend der Abwanderung konnte in den letzten Jahren deutlich reduziert werden. Seit 2014 ziehen mehr Menschen nach Sachsen-Anhalt als das Bundesland verlassen. Bis zum Jahr 2022 führte die hohe Sterberate, die nach wie vor deutlich über der Geburtenrate liegt und auch nicht durch einen positiven Wanderungssaldo ausgeglichen werden konnte, zu einem leichten

² <https://genesis.sachsen-anhalt.de>, abgerufen am 17.04.2023

Bevölkerungsrückgang. Aufgrund der hohen Zuwanderung kam es im Jahr 2022 erstmalig seit der Gründung Sachsen-Anhalts zu einem leichten Bevölkerungswachstum. Die Bevölkerung ist in Sachsen-Anhalt sehr ungleichmäßig verteilt. Es zeigt sich ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Während die Bevölkerung mit unter 50 Einwohnern je Quadratkilometer in den nördlichen Landkreisen eher gering ist, liegt sie in den mittleren und südlicheren Landkreisen zwischen 100 und 128 Einwohnern je Quadratkilometer.

Aufgrund der Lage zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg sowie Mitteldeutschland in Kombination mit einer guten Verkehrsanbindung können sich Teilregionen von Sachsen-Anhalt als attraktive Wohnstandorte qualifizieren. Mit entsprechenden planerischen Festlegungen gilt es, diese Entwicklungen zu fördern und entsprechend zu steuern.

Die Gewinnung von Einwohnern ist auch für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt von Bedeutung. Aufgrund der Alterung der Bevölkerung ist Sachsen-Anhalt durch eine rückläufige Anzahl an Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65-jährige Bevölkerung) gekennzeichnet. Während der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung im Jahr 2011 noch bei 64,6 Prozent an der Gesamtbevölkerung lag, ist er innerhalb von zehn Jahren um rund fünf Prozent gesunken.³ Ein Rückgang der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter sowie die Alterung hat nicht nur Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Fachkräften im Land, sondern erfordert auch besondere Maßnahmen gerade in den Bereichen Daseinsvorsorge, Pflege und Soziales. Unter der Prämisse der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Verbindung mit der ausgeprägten ländlichen Struktur Sachsen-Anhalts können innovative Konzepte und Maßnahmen unter Nutzung neuer IT-basierter Technologien helfen, mögliche Herausforderungen abzufedern. Sachsen-Anhalt wird als Flächenland durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt. Über 50 Prozent der Fläche Sachsen-Anhalts (circa 12 300 Quadratkilometer) wird landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich bei einem Großteil um Ackerland zum Anbau von Getreide, Futterpflanzen sowie Kartoffeln und Rüben handelt. Mit der Magdeburger Börde verfügt Sachsen-Anhalt über einen der fruchtbarsten Böden in Deutschland. Neben Ackerbau bildet die Viehwirtschaft, insbesondere von Rindern, Milchkuhhaltung sowie Schweine- und Geflügelzucht das zweite Standbein der Landwirtschaft. Eine weitere Besonderheit weist Sachsen-Anhalt bezüglich der Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft auf. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsgröße in Deutschland beträgt 63 Hektar je Betrieb. In Sachsen-Anhalt wird die gesamte Landwirtschaftsfläche von nur 4.344 Betrieben bewirtschaftet. Das entspricht einer durchschnittlichen Flächenbewirtschaftung von über 280 Hektar je Betrieb.⁴ Gerade in den ländlichen Räumen kommt der Landwirtschaft eine wichtige Bedeutung als Wirtschaftsfaktor zu.

Gleiches gilt auch für die Forstwirtschaft. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo der Wald einen Flächenanteil von über 30 Prozent einnimmt, beträgt der Flächenanteil in Sachsen-

³ Eigene Berechnungen auf Basis der Daten des <https://genesis.sachsen-anhalt.de>, abgerufen am 17.04.2023

⁴ <https://www.regionalstatistik.de>, abgerufen am 27.06.2023

Anhalt nur 22,5 Prozent. Somit handelt es sich um ein sehr waldarmes Gebiet. Gerade weil der Wald sowohl Wirtschaftsfaktor ist und ihm zudem besondere Schutz- und Erholungsfunktionen zukommen, bedarf es eines nachhaltigen und naturverträglichen Umgangs mit den Bestandsflächen.

Aufgrund der letzten Dürrejahre sind teils großflächige Schäden am Bestandswald entstanden. Da der Wald wichtige Funktionen als Sauerstoffproduzent übernimmt sowie über die Fähigkeit verfügt, Kohlenstoff zu binden, ist eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel der Forstwirtschaft. Im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen ist der Waldumbau, gerade monostrukturierter Wirtschaftswälder auf Mischbestände und standortgerechte Baumarten anzustreben. Bei den besonders schützenswerten Waldgebieten handelt es sich beispielsweise um Waldforschungsanlagen, historische Waldstandorte und Waldgebiete mit mehrfachen Waldfunktionen.

Aufgrund der zentralen und verkehrsgünstigen Lage in Deutschland und Europa hat der Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Neben den ertragreichsten Böden in der Bundesrepublik verfügt das Land über ein großes Potenzial an Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien. Lagegunst, Flächenverfügbarkeit sowie die Möglichkeit einer standortnahen Gewinnung regenerativer Energien hat zu einer erhöhten Attraktivität für die Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geführt. So gab es 2020 insgesamt 39 Investitionsanfragen an Industrie- und Gewerbeflächen bei der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, wobei 24 dieser Anfragen auf Flächen über fünf Hektar entfielen. In den Folgejahren 2021 und 2022 erhöhte sich die Flächenanfrage bereits auf 61 beziehungsweise 57 potenzielle Interessenten. Erkennbar ist insbesondere eine zunehmende Nachfrage an zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen über zehn Hektar.

Sachsen-Anhalt ist vor allem als Standort für die Chemie-, Lebensmittel-, Futter- und Pharmaindustrie sowie Maschinenbau und Automobilzulieferindustrie bekannt. Neben der Rohstoffgewinnung (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) sind diese Branchen durch einen starken Umsatz sowie einer hohen Anzahl an Beschäftigten gekennzeichnet. Ferner handelt es sich hierbei um energieintensive Industriezweige. Im Rahmen der anstehenden Transformationsprozesse bei der Energieversorgung der Industrie bietet Sachsen-Anhalt und insbesondere das Mitteldeutsche Revier hervorragende Voraussetzungen zur Herstellung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von CO₂-freiem Wasserstoff.

Insbesondere im Süden Sachsen-Anhalts in der Nähe zum Flughafen Leipzig/Halle erfolgten aufgrund der günstigen verkehrlichen Lage in den letzten Jahren zunehmend auch Ansiedlungen von Logistikbetrieben und Verteilzentren. Trotz der Niederlassung großer Unternehmen sind kleine und mittelständische Unternehmen prägend für die Wirtschaft im Land. Mit 75 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in mittelständischen Betrieben liegt Sachsen-Anhalt deutlich über dem Bundesdurchschnitt.⁵ Damit bilden diese Unternehmen das wirtschaftliche

⁵ Bundesagentur für Arbeit (2022): Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnung

Rückgrat des Landes. Der Mittelstand gilt grundsätzlich als flexibel und innovativ. Somit ist er ein bedeutsamer Stabilisierungsfaktor der Wirtschaft.

Ähnlich wie bei der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung ein sehr heterogenes Bild in Sachsen-Anhalt. In Regionen, die sich abseits der Ober- und Mittelzentren befinden, dünn besiedelt, vom demografischen oder wirtschaftlichen strukturellen Wandel betroffen sind, können sich negative Entwicklungsprozesse verstärken. Gerade vor dem Aspekt, die gleichwertigen Lebensverhältnisse im Land weiter zu fördern und alle Teilräume zu Regionen mit hohen Standortqualitäten zu entwickeln, die Versorgung und Mobilität flächendeckend zu sichern, Arbeits- und Lebensgrundlagen nachhaltig zu gestalten, bedarf es eines zukunftsfähigen Entwicklungskonzeptes.

Bei der Erzeugung regenerativer Energien nimmt Sachsen-Anhalt eine Spitzenstellung ein. Derzeit sind über 2.800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 5.350 Megawatt installiert (Stand Frühjahr 2023). Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung liegt in Sachsen-Anhalt bei 61,5 Prozent. Aktuell beträgt der planerisch gesicherte Flächenanteil für Windenergie 0,76 Prozent der Landesfläche.⁶ Dieser soll gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) bis 2032 auf 2,2 Prozent erhöht werden. Die planerischen Grundlagen werden unter anderem durch das Landesentwicklungsgesetz LSA, den Landesentwicklungsplan sowie die Regionalen Entwicklungspläne geschaffen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien leistet Sachsen-Anhalt einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz.

Sachsen-Anhalt ist bekannt für sein kulturelles Erbe und verfügt über die höchste Dichte an UNESCO-Welterbestätten in Deutschland. Mit seinen UNESCO-Welterbestätten, dem Harz als Wanderdestination oder auch den Radwanderwegen entlang der Elbe und Saale weist das Land touristische Schwerpunkte auf, die zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen, insbesondere im ländlichen Raum, beitragen. Die insgesamt stabile touristische Entwicklung in den letzten zehn Jahren gilt es, durch weitere Angebote insbesondere in den Bereichen Städte- und Naturtourismus weiterzuentwickeln.⁷

⁶ Daten des Raumordnungskatasters, Amtliches Raumordnungs- und Informationssystem (ARIS), Amtliches Raumordnungs-Informationssystem - Ministerium für Infrastruktur und Digitales (sachsen-anhalt.de), abgerufen am 21.07.2023

⁷ <https://www.regionalstatistik.de>, abgerufen am 21.07.2023

2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder

Der Landesentwicklungsplan basiert auf dem Grundgedanken im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Fortentwicklung verschiedener Handlungsfelder, die teils durch Bundes- und Landesrecht vorgegeben sind. Bei den anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnissen ist zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt außerhalb der beiden Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) mit seinen Verdichtungsräumen überwiegend ein ländlich geprägtes Bundesland ist. Der ländliche Raum, der durch eine geringe Bevölkerungsdichte und längere Wege zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge gekennzeichnet ist, bedarf einer besonderen Stärkung, um das Ziel Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen (vergleiche § 4 Nr. 2 Landesentwicklungsgesetz LSA). Neben starken ehrenamtlichen Strukturen bieten die Digitalisierung und neue Technologien eine große Chance, den ländlichen Raum mit all seinen Qualitäten weiter zu entwickeln. Nicht zuletzt haben ländliche Kommunen aufgrund neuer Arbeitsformen in den vergangenen Jahren zunehmend als Wohnstandort an Bedeutung gewonnen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts bietet enorme Chancen, insbesondere strukturschwächere Regionen als Wohn- und Arbeitsstandort zu etablieren. Diese Entwicklungschancen sollen im Sinne der gleichwertigen Lebensverhältnisse für das gesamte Land weiter genutzt werden.

Die Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht sich aber nicht nur auf den Ausgleich räumlicher und struktureller Disparitäten, sondern auch auf den Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe. Somit kann eine zukunftsfähige Landesentwicklung nur erfolgreich sein, wenn sie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, inklusives Gemeinwesen sowie moderner Staat und Gesellschaft berücksichtigt. Dabei ist allen Personen(-gruppen) der gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu garantieren, um die analoge und digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Personen(-gruppen) gleichermaßen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.⁸ Ferner sollen Angebote aller Lebensbereiche, wie etwa Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung für alle Personen(-gruppen) an Zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein.

Neben der übergeordneten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensbedingungen für alle Teilräume bilden die strategischen Handlungsfelder den konzeptionellen Rahmen des Landesentwicklungsplans. Sie sind thematisch eng miteinander verknüpft und im Zusammenhang zu betrachten. Die von Bund und Ländern verabschiedeten Leitbilder der Raumentwicklung spiegeln sich dabei in den strategischen Handlungsfeldern zum Landesentwicklungsplan wider,

⁸ Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (2018): Handlungskonzept „Nachhaltige Bevölkerungspolitik in Sachsen-Anhalt 2017“; Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA 2015, 170 (Wegen der Einheitlichkeit entweder hinter jeder Fußnote ein Punkt oder bei allen den Punkt weglassen)

die als Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen dienen.

Aus den strategischen Handlungsfeldern

- Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen,
- Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten,
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten,
- Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern,
- Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren,
- Daseinsvorsorge stärken,
- Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln,
- Digitalen Wandel gestalten

leiten sich sowohl Einzelfestlegungen in den thematischen Kapiteln als auch Querschnittsthemen, wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder gesellschaftliche Teilhabe ab.

Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen

Eine leistungsfähige und wettbewerbsstarke Wirtschaft hat für das Land Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steueraufkommen eine herausgehobene Bedeutung. Die Wirtschaft wird sowohl in Deutschland als auch im Land entscheidend durch eine breite Basis an kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Durch eine marktgerechte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowohl für Neuansiedlungen als auch für Bestandserweiterungen hat das Land eine entsprechende Flächenvorsorge zu treffen. Gerade für eine hohe Nachfrage an Ansiedlungsflächen für Investitionen mit einem erhöhten Flächenbedarf ist die Sicherung und Konzentration weiterer Flächen in marktgängigen und nachfragestarken Ansiedlungslagen an Zentralen Orten im Einzugsbereich der überregionalen und regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen erforderlich.

Zur Steigerung der Attraktivität sollen bei der Auswahl und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte beachtet werden, wie Energie- und Ressourceneffizienz, gesicherte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gewährleistung moderner Arbeitsmodelle, Nutzbarkeit und Ausbau der Digitalisierung, gute Erreichbarkeit über die bestehende Infrastruktur - vor allem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Radverkehr -, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und entsprechende standortverbessernde Maßnahmen. Um der Neuinanspruchnahme unversiegelter Böden entgegen zu wirken, sind Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen auf ihre Wiedernutzung zu prüfen, bevor durch Neuerschließungen neue Flächen in Anspruch genommen werden und diese beispielsweise einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann verschiedene Synergieeffekte erzeugen. Neben einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung zählen hierzu ebenfalls regionale Herausforderungen in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales, die sich durch Zusammenarbeit über administrative Grenzen effizienter bewältigen lassen. Ziel ist es, die interkommunale Zusammenarbeit künftig noch stärker für die Entwicklung des Landes zu nutzen. Dazu zählt auch, die Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis zu fördern und somit Innovationskraft der Unternehmen zu steigern. Eine ausgeprägte und vielseitige Hochschul- und Forschungslandschaft

sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen können einerseits zur Stärkung der Innovationskraft und andererseits zu einer bedarfsgerechten Ausbildung von Fachkräften beitragen.

Die Land- und Forstwirtschaft sind strukturgebend und ein Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum. Dabei gilt es, besonders schützenswerte, ertragreiche Standorte der Landwirtschaft für die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nahrungsproduktion zu sichern. Sachsen-Anhalt verfügt ebenfalls über Forstgebiete mit herausragender ökologischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Flächen wird ein wesentlicher Beitrag zum Naturschutz, der Biodiversität und dem Klimaschutz geleistet. Insbesondere durch die weitere Entwicklung von Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur sowie Industrie- und Gewerbeflächen besteht eine erhebliche Flächenkonkurrenz. Es ist Landesziel, die Flächenumwandlung für die weitere Entwicklung des Landes auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land. Der Landesentwicklungsplan bildet die wesentliche Rechtsgrundlage zur Sicherung von Rohstofflagerstätten insbesondere für die Bauindustrie. Weiterhin gilt es, langfristig den Zugang zu den Braunkohlevorkommen mit dem Ziel einer potenziellen stofflichen Nutzung sicher zu stellen. Durch den Rückgang von sogenanntem REA-Gips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird der Bedarf an Naturgips steigen. Sachsen-Anhalt verfügt hier über potenzielle Lagerstätten.

Einen weiteren wichtigen Wirtschaftszweig bildet die Tourismusbranche. Mit einer Kulturgeschichte von mehr als 6.000 Jahren und einer Vielzahl an Natur- und Kulturstätten verfügt Sachsen-Anhalt über eine hohe Anzahl an touristischen Destinationen im ganzen Land. Um die touristische Attraktivität des Landes zu erhöhen, sollen die Aspekte Klimaschutz, Nachhaltigkeit, gute Erreichbarkeit, demografischer Wandel und Digitalisierung mitgedacht und die sich daraus ergebenden Potenziale genutzt werden.

Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten

Gut funktionierende Infrastruktur und Mobilität bilden die Basis für Wachstum, Wohlstand und Arbeit. Sowohl privat als auch beruflich legen die Menschen in Sachsen-Anhalt deutlich längere Wege zurück als je zuvor.⁹ Die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, der digitale Wandel und die wachsende Nachfrage an Produkten und Gütern verlangen heute mehr denn je nach uneingeschränkter Mobilität und beeinflussen maßgeblich das Mobilitätsverhalten von Morgen.

Weitere einflussnehmende Faktoren stellen die in ihrer Gesamtheit unterschiedliche Siedlungs- und Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren heterogene Bevölkerungsentwicklung dar. Dies gilt sowohl für den Verdichtungsraum als auch für den ländlichen Raum.

⁹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2019): Mobilität in Deutschland – Zeitreihenbericht 2002 - 2008 - 2017

Eine moderne, nachhaltige, belastbare, verlässliche und barrierefreie Mobilität ist das Fundament für eine moderne Gesellschaft, für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wohlstand, welche verkehrsträgerübergreifend (Schiene, Straße, Wasser, Luft) in Gänze gestärkt und entwickelt werden muss. Dies umfasst auch den Ausbau der Infrastruktur für die aktiven Verkehrsträger wie Gehen und Radfahren, die Entwicklung neuer Mobilitätsangebote für die erste und letzte Meile sowie die Etablierung eines innovativen Verkehrsmanagements.

Ziel ist der Erhalt sowie ein bedarfsgerechter Ausbau respektive klima- und naturverträglicher Umbau der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur, welcher intermodal und digital verknüpft in allen Teilräumen des Landes erfolgen soll. Zudem wird vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge und der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnissen ein auf die Zentralen Orte und Schwerpunkorte hin ausgerichtetes, bedarfsgerechtes, leistungsfähiges sowie klimafreundliches Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt. In diesem Zusammenhang sollen die technischen Möglichkeiten sowie innovative Mobilitätsangebote berücksichtigt werden.

Eine raum- und energiesparende, intermodale, flexible, bedarfsgerechte, barrierefreie und digital verknüpfte Verkehrsinfrastruktur kann zu einer größeren und nachhaltigeren Leistungsfähigkeit beitragen. Dabei sollte der Grundsatz Sanierung und Modernisierung vor Neubau gelten. Zudem soll der ÖPNV als Haltefaktor flächendeckend gesichert werden. Insbesondere der ÖPNV im ländlichen Raum sollte durch ein flexibles und leistungsfähiges Netz an Bus- und Schienenangeboten für die Bevölkerung gesteigert werden.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten

Um Sachsen-Anhalt zukunftsfähig zu gestalten und gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts zu schaffen, müssen die vorhandenen natürlichen Ressourcen so genutzt und bewahrt werden, dass sie auch nachfolgenden Generationen zur Verfügung stehen. Dieses Ziel beinhaltet, bei sich ändernden klimatischen Bedingungen entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge und Anpassung zu treffen. Auch im Land Sachsen-Anhalt sind die Auswirkungen der Klimaveränderungen mit einhergehenden Extremwetterereignissen, wie großflächige Niederschlagsereignisse, lokaler Starkregen, häufiger wiederkehrende Trockenheits- und Dürreperioden oder Stürme (inklusive Folgeerscheinungen wie Waldbrände und Überflutungen) in den vergangenen Jahren deutlich spürbarer geworden.¹⁰

Als Folge des Klimawandels hat sich unter anderem die Häufigkeit sowie das Ausmaß von Großschadensereignissen erhöht. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es der Schaffung resilienter Strukturen in allen Teilräumen des Landes. Daher sollen die Belange des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie der Feuerwehr berücksichtigt und gestärkt werden.

¹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Leitbilder der Raumordnung, abrufbar unter: BMWSB – Leitbilder (bund.de)

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen als Querschnittsthemen alle Teilbereiche des Landesentwicklungsplans. Ziel ist es, mit entsprechenden raumordnerischen Festlegungen die Folgen der Klimaveränderungen abzumildern und mit der Verringerung bzw. der effizienten Nutzung von Ressourcen in allen Teilräumen des Landes einen Beitrag zu den Pariser Klimazielen zu leisten. Dazu zählen boden- sowie energiesparende, klimaverträgliche, innovative und ressourcenschonende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie entsprechender Speichermedien. Darüber hinaus sind vorbeugende und schützende Maßnahmen, die die Auswirkungen der veränderten klimatischen Bedingungen abfedern, bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei stehen vor allem der Hochwasserschutz, die Sicherung der Wasserversorgung sowie der mittel- und langfristige klimaangepasste Umbau der Land- und Forstwirtschaft im Fokus. Neben technischen Maßnahmen und Innovationen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und klimaschützenden Funktionen von Natur und Landschaft. Beispielhaft seien hier Festlegungen zu ökologischen Schutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft genannt.

Energieversorgung nachhaltig sichern

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als einer der wichtigsten Bausteine, um die bundes- bzw. landesweiten Energie- und Klimaziele zu erreichen. Zu diesen Zielen zählt unter anderem auch die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 in Deutschland zu erreichen. Dazu sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 1 Abs. 2 bis zum Jahr 2030 eine Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent vor.¹¹

Sachsen-Anhalt hat zur Erreichung dieses Ziels bereits einen erheblichen Beitrag geleistet. Erneuerbare Energien gehören heute zu den wichtigsten Stromquellen in Sachsen-Anhalt und ihr Ausbau stellt eine zentrale Säule der Energiewende dar. Die Energieversorgung soll daher klimaverträglicher werden und gleichzeitig dazu beitragen, unabhängiger vom Import fossiler Energieträger zu werden.

Die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt wird auch in Zukunft von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und von der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich getragen. Hierbei nehmen insbesondere die Wind- und Solarenergie sowie der CO₂-freie und aus erneuerbaren Energien erzeugte Wasserstoff eine Schlüsselrolle für eine treibhausgasneutrale, ressourcenschonende und nachhaltige Energieversorgung ein. Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen für Windenergie und Photovoltaik sicherzustellen. Durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien kommt es witterungsbedingt zu einer zunehmend volatilen Stromerzeugung mit jahres- und tageszeitlichen

¹¹ § 1 Abs. 2 EEG

Schwankungen. Daher bedarf es auch der raumordnerischen Vorsorge sowohl für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien als auch die konventionelle Gas- und Wasserstoffspeicherung.

Um den aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, besteht die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsgerecht zu ertüchtigen, zu optimieren und gegebenenfalls auszubauen, um eine hohe Energieversorgungssicherheit und -qualität sicherstellen zu können.

Langfristig wird aufbauend auf der bestehenden Erdgasinfrastruktur ein europäisches Wasserstoffnetz entstehen. Das mitteldeutsche Revier mit seiner chemischen Industrie wird hierbei ein wesentlicher Ausgangspunkt für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoffnetzes in Ostdeutschland mit entsprechenden Anknüpfungspunkten zum nationalen und europäischen Wasserstoffnetz sein.

Um den Belangen der Energiewende unter Berücksichtigung des Freiraum- und Bodenschutzes sowie der Freiraumnutzung gerecht zu werden, gilt es, den Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend raumverträglich zu steuern. Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen.

Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren

Biologische Vielfalt ist eine existenzielle Grundlage für das menschliche Leben: Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind Träger des Stoffkreislaufs – sie reinigen Wasser und Luft, sorgen für fruchtbare Böden und angenehmes Klima, sie dienen der menschlichen Ernährung und Gesundheit, sind essentiell für den Ökosystemerhalt und Basis und Impulsgeber für zukunftsweisende Innovationen. Nur eine intakte Natur ermöglicht heutigen und zukünftigen Generationen eine hohe Lebensqualität, unter anderem durch natürliche Produkte, ein ansprechendes Wohnumfeld und erholsame Landschaften, die gleichzeitig auch Wurzel der regionalen Identität der Menschen sind. Vielfalt stellt dabei das wichtigste Überlebensprinzip der Natur dar. Daher soll die biologische Vielfalt einschließlich regionaltypischer Besonderheiten gesichert werden und langfristig wieder zunehmen.

Die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung wird weiterhin zu erheblichen Flächenbedarfen führen, die sich räumlich differenziert ausprägen. Zwar wird die Flächeninanspruchnahme für die weitere Entwicklung des Landes unvermeidlich sein, aber eine gezielte raumordnerische Steuerung, ein sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche sowie der Erhalt von Freiräumen im Außenbereich bilden die Voraussetzung, dass die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts unter anderem für Klima- und Landschaftsschutz, Ernährungssicherheit sowie das Lebensraumangebot für Tier- und Pflanzenarten bewahrt werden. Neben der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf ein notwendiges Mindestmaß tragen Maßnahmen zur Ausweisung von Schutzgebieten, die Sicherung von natürlichen Lebensräumen sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt durch natürliche Landschaftselemente insbesondere in strukturärmeren Landschaften zur Stabilität und Stärkung der natürlichen Vielfalt bei.

Daseinsvorsorge stärken

Die demografische Entwicklung Sachsen-Anhalts ist durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, einer ungleichen Bevölkerungsverteilung sowie durch eine alternde Bevölkerung gekennzeichnet. Aufgrund der demografischen Entwicklung kommt dem Zentrale-Orte-System eine besondere Bedeutung zu. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu schaffen und zu fördern, ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten als Versorgungskerne zu konzentrieren und zu gewährleisten. Dabei geht es nicht um eine flächendeckende gleiche Ausstattung, sondern um einen angemessenen Zugang mit bedarfsgerechten Mobilitätsangeboten zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall sowie einem angemessenen Infrastrukturangebot. Ausgehend von den zentralen Versorgungsaufgaben in den Mittel- und Oberzentren haben die Grundzentren und in einigen Teilräumen auch nicht-zentrale Orte in der Fläche einen wichtigen Auftrag zur Grundversorgung. Nicht zuletzt hat das Angebot der Daseinsvorsorge erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend und ist dafür verantwortlich, dass eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt. Die Potenziale einer stärkeren Vernetzung von öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren sowie der Ausbau von Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, beispielsweise im Bildungs- und Kulturbereich, gilt es im Sinne einer größtmöglichen Teilhabe zu stärken und zu nutzen.

Ebenso ist der digitale Wandel mitzudenken, welcher die Strukturen und Zugänglichkeit von Angeboten der Daseinsvorsorge positiv verändern kann. Grundvoraussetzungen für die Verbesserung der Angebote der Daseinsvorsorge durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die entsprechenden Infrastrukturen sowie die Anwendungsfähigkeiten der Nutzer.

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der älteren Bevölkerung gerade im ländlichen Raum ist im Sinne einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der gesellschaftlichen Teilhabe zu sichern und weiter zu entwickeln. Unter dieser Prämisse sowie der diskriminierungsfreien Zugänglichkeit sind ebenfalls ein regional ausgeglichenes Schulnetz sowie ein bestandsfähiges Angebot an beruflicher Bildung auch bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu gewährleisten. Gleiches gilt für soziale und gesundheitliche Beratungsstellen und Angebote der psychosozialen und psychiatrischen Hilfen.

Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln

Eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes geht auch weiterhin mit einer Inanspruchnahme von Flächen für alle Lebensbereiche einher. Die Nachhaltigkeitsziele erfordern die Flächenneuanspruchnahme langfristig auf Netto-Null, das heißt Einführung einer Flächenkreislaufwirtschaft, zu reduzieren.¹²

Die Sicherung der Lebensqualität und Beachtung der ressourcenschonenden Belange sollen sich nicht ausschließen. Vielmehr steht eine ausgewogene, qualitative Entwicklung für Flächen für beispielsweise Wohnen, Erholung, Verkehr, Arbeiten sowie Gewerbe und Industrie im Vordergrund. Eine Neuanspruchnahme von Flächen soll zum einen mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einhergehen sowie zum anderen auch durch flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen und städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen reduziert werden.

Durch Nutzung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie der Nach- und Umnutzung leerstehender Bausubstanz in Innenstädten und Dörfern soll deren Attraktivität gesteigert werden. Die Städtebauförderung, eine bedarfsgerechte Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und auch Rückbaumaßnahmen mit dauerhafter Entsiegelung können hierbei einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Die Maßnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sollten idealerweise dem Klimaschutz Rechnung tragen. Im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bedarf es einer verstärkten Auseinandersetzung mit mobilisierbaren Potenzialflächen (Brachflächen, Baulücken et cetera) und mit dem Management von Flächen insgesamt als strategischen Ansatz. An der Stelle sollte auf entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise ein Potenzialflächenkataster hingewirkt werden.

Im Sinne einer effizienten Nutzung von Infrastrukturen sowie der Sicherung und Stärkung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf Zentrale Orte von großer Bedeutung und trägt der Vermeidung von Zersiedlung Rechnung. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Wohnungsnachfragen (Anzahl, Größe, Art, Ausstattung, Bauform et cetera) wird sich der Wohnungsbau den veränderten Bedürfnissen anpassen müssen.

Des Weiteren ist Barrierefreiheit in Bezug auf Zugangshindernisse und -barrieren zur physischen Umwelt (beispielsweise Gebäude, Straßen), zu Transportmitteln sowie zu Information und Kommunikation die unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus ein Qualitätsmerkmal, das allen Menschen in unserer Gesellschaft zu Gute kommt und die Räume nachhaltig entwickelt.

¹² Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt – Neuauflage 2022, <https://mwu.sachsen-anhalt.de/>, abgerufen am 29.06.2023

Digitalen Wandel voranbringen

Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft stehen heutzutage vor großen Transformationsprozessen, die zu strukturellen Veränderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen führen. Die Komplexität der Transformationsprozesse wird anhand diverser Veränderungen in allen Lebensbereichen deutlich – Veränderung der Arbeitswelt, von Verhaltensweisen, Werten, Normen, Leitbildern, Technologien.

So ist Digitaltechnologie allgegenwärtig und sowohl Treiber als auch Mittel zur Bewältigung und Ermöglichung von Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft wie auch Verwaltung. Es liegt in der Hand aller, insbesondere der Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, digitale Mittel sinnstiftend, zum Beispiel im Sinne von Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Teilhabe einzusetzen.

Neben den verschiedenen Angeboten und Einrichtungen zur Versorgung stellen moderne digitale Infrastrukturen wesentliche Elemente der Daseinsvorsorge dar und sind damit auch eine Grundbedingung für eine gelungene Stadt- und Landentwicklung.

Dabei ist die digitale Infrastruktur Wirtschaftsfaktor für Kommunen und Standortfaktor für Unternehmen sowie Standort- und Entwicklungsfaktor für den Tourismus. Sie beeinflusst Wohnstandortentscheidungen, sie bringt eine Attraktivitäts- und Imagesteigerung des ländlichen Raums mit sich, trägt zu Wachstum und Innovation bei, lässt eine Steuerung für dezentrale Lösungen zur Energieversorgung, Mobilität, Wasser und Abwasser zu. Sie ist notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art.¹³

Auf leistungsfähigen Infrastrukturen basierende Digitalisierungsprozesse tragen dazu bei, aktuelle Entwicklungsaufgaben in Sachsen-Anhalt – wie beispielsweise den Bedarf an medizinischer Versorgung in der Fläche, Änderung des Mobilitäts- und des Versorgungsverhaltens, Geschäftsmodelle und elektronische Dienstleistungen – als Antwort auf die sich verändernden Anforderungen – zu lösen.¹⁴

¹³ Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (2018): Handlungskonzept „Nachhaltige Bevölkerungspolitik in Sachsen-Anhalt 2017“

¹⁴ Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (2021): Digitale Agenda für das Land Sachsen-Anhalt

Digitale Kommunikationstechnologien und -wege spielen insbesondere auch im Rahmen von Beteiligungsmöglichkeiten für alle Personen an politischen Entscheidungen, zum Beispiel über E-Partizipation sowie bei der Digitalen Teilhabe¹⁵ eine bedeutende Rolle.

Zudem gilt die Kompetenz im Umgang mit digitalen Technologien als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, die den selbstbestimmten, sozial verantwortlichen, kreativen und kritisch reflektierten Umgang mit Medien und somit eine gelingende Lebensgestaltung insgesamt ermöglicht.

Dementsprechend sind neue, flexible und resiliente Strukturen insbesondere für dünn besiedelte ländliche Räume mit zunehmender Alterung der Bevölkerung erforderlich. Digitale Lösungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Logistik, Transport und Bürgerservice können einen wesentlichen Beitrag leisten, um das Land lebenswert zu erhalten und krisenfester zu machen.

Die Möglichkeiten der digitalen Technologien müssen genutzt und die Digitalisierungsprozesse weiter vorangetrieben werden.

¹⁵ Digitale Teilhabe meint das Eingebundensein in eine Lebenssituation wie Wohnen, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Freizeit und Mobilität durch Teilhabe an digitalen Technologien (Zugang und kompetente Nutzung, um mehr Souveränität im Umgang mit digitalen Angeboten zu erzielen), Teilhabe durch digitale Technologien (Werkzeuge nutzen, um sich Informationen zu beschaffen oder Dinge autonom erledigen zu können) sowie Online-Präsenz in sozialen Netzwerken und aktive Mitgestaltung der Online-Welt. (Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (2021): Digitale Agenda für das Land Sachsen-Anhalt.)

Teil B – Textliche Festlegungen

1. Vernetzung und Kooperation

G 1-1 Kooperationsziele

Vernetzung und Kooperation auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene sollen dazu beitragen, dass

- Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt,
- Potenziale gestärkt und Standortnachteile ausgeglichen,
- die Entwicklung innovativer Ansätze befördert,
- städtische und ländliche Räume nachhaltig und räumlich ausgewogen entwickelt,
- die Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in allen Teilräumen des Landes gestärkt,
- Angebot und Qualität von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt und
- die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen verbessert werden.

Begründung zu G 1-1

Durch die zunehmende Vernetzung und Globalisierung über administrative Grenzen hinweg, gewinnt die raumordnerische Zusammenarbeit im Sinne von § 14 ROG an hochrangiger Bedeutung. Durch ein kooperierendes und vernetztes Agieren von Akteurinnen und Akteuren auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene soll die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen unterstützt werden. Auf administrativer Ebene können so Stärken ausgebaut, Schwächen abgemildert, Möglichkeiten erkannt und Risiken begegnet werden. Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte regionaler Zusammenarbeit sind der Ausbau der Erneuerbaren Energien und Bewältigung des Klimawandels, die Mobilitätswende und Digitalisierung.

Insbesondere räumliche Anforderungen aus Raumordnungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Plänen sollen durch Vernetzung und Kooperation bewältigt werden. Zusätzlich können durch Vernetzung und Kooperation unter anderem die Belange der Daseinsvorsorge abgestimmt, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten realisiert, Siedlungsflächenentwicklung koordiniert oder andere Belange zur teilräumlichen Entwicklung wahrgenommen werden.

1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation

G 1.1-1 Handlungsansätze der regionalen Zusammenarbeit

Zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen und zur Bewältigung teilräumlicher Aufgaben soll die Kooperation auf regionaler Ebene unter Beteiligung relevanter Akteurinnen und

Akteure weiter ausgebaut und unterstützt werden. Dafür sollen integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte aufgestellt und fortgeschrieben werden. Die Umsetzung der Konzepte soll im Rahmen der öffentlichen Förderung unterstützt werden.

G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier

Der Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier soll in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Unter Berücksichtigung des Strukturentwicklungsprogramms für das Mitteldeutsche Revier soll durch regionale Konzepte zur Ausweisung und konzeptionellen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen, zur Daseinsvorsorge, zur Gestaltung und Entwicklung von Mobilitätsinfrastruktur und -angeboten und zur Siedlungsentwicklung der Strukturwandel raumplanerisch nachhaltig unterstützt werden.

G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung

Durch interkommunale Zusammenarbeit sollen die Kommunen in ihrer Entwicklung gestärkt und zur Sicherung der Lebensbedingungen in den Kommunen beigetragen werden. Dafür sollen sich die Kommunen bei Planungen und Maßnahmen zu Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität sowie sozialer und technischer Infrastruktur stärker miteinander abstimmen.

Begründung zu G 1.1-1

Die Entwicklung auf regionaler Ebene ist durch eine Vielzahl von Herausforderungen geprägt. Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte können diesen Herausforderungen begegnen. Empfohlene Instrumente der strategischen Regionalentwicklung mit besonderem Bedarf der Kooperation sind:

- *Regionale Entwicklungskonzepte,*
- *Raumordnerische Konzepte,*
- *Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (zum Beispiel Leader) und*
- *Regionalmanagement und Regionalmarketing.*

Entwicklungskonzepte sollten ressortübergreifend angelegt sein und Überschneidungen in den Gebietskulissen der einzelnen Programme sollten vermieden werden. Vorhandene Konzepte sollten bei der Entwicklung berücksichtigt werden. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, soll die Erstellung und Umsetzung dieser Konzepte durch eine öffentliche Förderung unterstützt werden. Fördermöglichkeiten sollten so abgestimmt sein, dass sie aufeinander aufbauende Förderkulissen darstellen.

Begründung zu G 1.1-2

Das Mitteldeutsche Revier umfasst in Sachsen-Anhalt die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis sowie die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Vordringliche Aufgaben bei der Gestaltung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier sind die Stärkung bestehender und die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten sowie zukunftssicherer Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld. Hierbei besteht ein besonderes Erfordernis einer regional stark aufgestellten Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt.

Raumordnerische Konzepte sollen diesen Prozess planerisch flankieren und sowohl die Nachfolgenutzung als auch zukunftsfähige Gestaltung des Reviers unterstützen. Um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung zu gewährleisten, sind die Menschen in der Region, die Entscheidungsträger aller Ebenen, Unternehmen und alle weiteren relevanten Akteurinnen und Akteure einzubinden (siehe ↗ G 2.3.2-3, ↗ G 5.1.1-3, ↗ Z 5.3.2-1).

Begründung zu G 1.1-3

Viele der Herausforderungen der Zukunft in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Siedlungsentwicklung, der Mobilität und der Energieversorgung lassen sich nicht durch die Umsetzung kommunaler Einzellösungen bewältigen. Interkommunale Kooperationen zur Lösung von Fragen der Flächenknappheit, dem Erfordernis der Kostenreduzierung oder der Sicherung von Versorgungseinrichtungen können hier ein wirksames Mittel darstellen. Ein Denken und Handeln über administrative Grenzen hinweg ist somit eine zukünftige Kernkompetenz.

In seiner verbindenden Eigenschaft können interkommunale Zusammenarbeit zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum An- und Ausgleich von Verdichtungs- und ländlichem Raum beitragen. Exemplarisch ist hierbei die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Sicherung der regionalen und kommunalen Eigenentwicklung zu nennen. Aber auch im Bereich der Daseinsvorsorge ist die interkommunale Zusammenarbeit ein zentraler Faktor, um den anspruchsvollen Aufgabenkulissen gerecht zu werden. So kann durch interkommunale Abstimmung auch ein wesentlicher Beitrag zum Schutz von Kritischen Infrastrukturen geleistet werden (siehe ↗ Z 4.5-1).

Es sollen Abstimmungen zwischen öffentlichen, privaten und freien Trägern der Daseinsvorsorge erfolgen. Lösungen sollten flexibel und bedarfsgerecht entwickelt werden, um vor allem im ländlichen Raum eine Sicherstellung zu gewährleisten. Maßgebliche lokale Akteurinnen und Akteure sollten in allen Planungen berücksichtigt werden und das bürgerschaftliche Engagement gestärkt werden. Eine individuelle und isolierte Wahrnehmung von Chancen kann eine vollumfängliche Ausschöpfung der Möglichkeiten nicht gewährleisten. (siehe ↗ G 2.3.1-2, ↗ G 2.3.2-3, ↗ G 3.3-2, ↗ G 4-3, ↗ Z 5.1.1-3, ↗ G 5.1.1-4).

1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit soll mit dem Ziel, zum Interessenausgleich beizutragen und zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen, weiter ausgebaut werden.

G 1.2-2 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland soll in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden.

G 1.2-3 Stärkung der Zusammenarbeit

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland soll als länderübergreifendes Netzwerk gestärkt und unter Einbindung politischer und fachlicher Entscheidungsträger aller Ebenen weiter ausgebaut werden. Dafür soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion und über die Metropolregion hinaus unterstützt werden.

G 1.2-4 Transnationale Zusammenarbeit

Durch die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union zur Raumentwicklung soll die Vernetzung und Integration auf europäischer Ebene weitergeführt werden. Im Austausch mit europäischen Akteurinnen und Akteuren soll an wichtigen Themen für die Landes- und Regionalentwicklung mitgewirkt werden.

Begründung zu G 1.2-1

Mit dem am 27. August 1993 geschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung wurde bereits frühzeitig die Grundlage für eine kooperierende Zusammenarbeit im länderübergreifenden Raum Halle–Leipzig gelegt. Die dafür gebildete Raumordnungskommission versteht sich als Gremium politischer und fachlicher Entscheidungsträger der beiden Länder und der grenzüberschreitenden Region. Sie dient der Abstimmung, Koordinierung und Information zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung für den Raum Halle-Leipzig. Der gemeinsame Austausch über die Landesgrenze hinweg soll auch weiterhin auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zur nachhaltigen Entwicklung im grenzüberschreitenden mitteldeutschen Raum beitragen. Diese Form der Zusammenarbeit soll auch zukünftig weiter gestärkt werden, um diametrale Entwicklungen im raumordnerischen und landesplanerischen Sinne zu vermeiden.

Begründung zu G 1.2-2 und G 1.2-3

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland ist eine von elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung in Deutschland. Sie ist eine länderübergreifende Aktionsplattform, in der sich strukturbestimmende Unternehmen, Städte und Landkreise, Kammern und Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen engagieren. Ziel soll die nachhaltige Steigerung von Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit zur Stärkung der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturregion Mitteldeutschland sein. In diesen strukturell und funktional verflochtenen Ballungsraum werden vorhandene Potenziale und Ressourcen durch Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gebündelt und vernetzt. Die Metropolregion Mitteldeutschland wird in ihrer Form als Aktionsplattform für grenzüberschreitende Kooperation durch die Landesregierungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Freistaats Thüringen und des Freistaats Sachsen unterstützt.

Begründung zu G 1.2-4

Die Programme der Europäischen Union zur Raumentwicklung im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit tragen zur territorialen Kohäsion bei. Die Teilnahme an diesen Programmen trägt sowohl zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei und vertieft gleichzeitig die Kooperation auf grenzübergreifender, transnationaler und interregionaler europäischer Ebene. Zudem leisten die Projekte einen Beitrag zur gemeinsamen europäischen Raum- und Regionalentwicklung. Der dadurch initiierte Austausch ermöglicht ein gemeinsames Lernen speziell in den Bereichen Verwaltungshandeln und Regionalentwicklung. Entwicklungsimpulse ergeben sich aus dem Austausch, der Weitergabe von Erfahrungen und der gemeinsamen Entwicklung von Lösungsansätzen.

2. Raumstruktur

2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung

Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen sowie zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln.

G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Dabei sollen

- die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gestärkt,
- die Daseinsvorsorge gesichert,
- zukunftsfähige Mobilitätsformen gefördert,
- die biologische Vielfalt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewahrt,
- der Ausbau der erneuerbaren Energien gesichert,
- flächendeckend digitale Infrastrukturen als Voraussetzungen der Wissensvernetzung und -vermittlung und des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen geschaffen und weiterentwickelt werden und
- Maßnahmen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel aktiv mitgestaltet werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden und
- die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die Umweltbedingungen verbessert werden.

G 2.1-2 Demografischer Wandel

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G 2.1-3 Klimaschutz

Im Sinne einer nachhaltigen, umwelt- und klimaverträglichen sowie ressourcenschonenden Raumentwicklung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt werden.

G 2.1-4 Anpassung an den Klimawandel

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, sollen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen, zukünftige Gefährdungen vermieden oder abgemildert werden.

Begründung zu Z 2.1-1

Die nachhaltige Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, ist im Raumordnungsgesetz als Leitvorstellung der Raumordnung normiert. Sie verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung ist es, in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit, die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume so zu gestalten, dass auch für künftige Generationen Lebensgrundlagen und Lebenschancen erhalten bleiben.

Für die Schaffung und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Raumordnungsgesetz und im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes zu sichern. Dazu gehören vor allem der Zugang zu und die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Personengruppen (siehe ↗ Z 4-1). In den ländlichen Teilräumen mit besonderen demografischen Herausforderungen, wie einer geringen Bevölkerungsdichte, einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang oder einen zunehmenden Anteil der älteren Bevölkerung ist der Sicherung der Daseinsvorsorge in besonderem Maße Rechnung zu tragen (siehe ↗ Z 2.3.2-1 und ↗ G 2.3.2-2).

Begründung zu G 2.1-1

Globalisierung, veränderte staatliche Gestaltungsmöglichkeiten und die europäische Integration, verstärken den Wettbewerb um potenzielle Standorte im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Gesellschaftliche Umbrüche und aktuelle Transformationen wie Klimawandel, Energiewende, Daseinsvorsorge, Mobilitätswandel und Digitalisierung sind mit Auswirkungen auf die Raum- und Siedlungsstruktur damit einhergehenden zunehmenden Raumnutzungskonflikten verbunden, die sich in den Teilräumen des Landes in unterschiedlicher Intensität darstellen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer differenzierten Raumentwicklung, welche die Wachstumsmöglichkeiten unterstützt und gleichzeitig nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt.

Begründung zu G 2.1-2

Sachsen-Anhalt ist in besonderem Maße von den Auswirkungen des demografischen Wandels betroffen. Der Rückgang der Bevölkerung, das anhaltende Geburtendefizit und die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung sind daher Entwicklungen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge ist dies von grundlegender Bedeutung (siehe ↗ Z 2.3.2-1, ↗ G 2.3.2-2, ↗ Kap. 3.1, ↗ Kap. 3.2 und ↗ Kap. 4).

Begründung zu G 2.1-3

Extremwetterereignisse, wie großflächige Niederschläge, lokaler Starkregen, zunehmende Dürre- und Hitzeperioden oder Stürme als Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Sachsen-Anhalt zunehmend spürbar. Vor diesem Hintergrund stellt sich allen Planungsträgern die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz beizutragen. Im Mittelpunkt steht dabei die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Der Klimaschutz ist in Art. 35 Abs. 1 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt verankert. Ein wesentlicher Ansatz zum Erreichen des im Klimaschutzgesetz des Bundes formulierten Ziels zur Treibhausgasneutralität bis 2045 ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in den verschiedenen Sektoren.

Auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung werden durch die Sicherung von Standorten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel Wind- und Solarenergie die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Weitere Beiträge zum Klimaschutz leistet die Raumordnung durch die planerische Unterstützung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, einer auf die Potenziale der Innenentwicklung ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (siehe ↗ Kap. 3.1), die Zielstellung eine klimaneutrale Wirtschaft zu etablieren (siehe Begründung ↗ Z 5.1.1-2), die Stärkung des schienengebundenen Verkehrs, des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehrs gegenüber dem MIV (siehe ↗ Kap. 5.3) und den Schutz der natürlichen Ressourcen. Dazu gehören auch die Stärkung einer klimaschutzorientierten Land- und Forstwirtschaft und der Wiedervernässung von Moorflächen zur Reaktivierung ihrer Kohlenstoffspeicherfunktion (siehe ↗ Kap. 7.1 und ↗ Kap. 7.2; ↗ G 6.2.2-9).

Begründung zu G 2.1-4

Da die Auswirkungen des Klimawandels auch in Sachsen-Anhalt trotz aller lokalen, nationalen und internationalen Klimaschutzanstrengungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten spürbarer werden, bedarf es räumlicher Planungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Einer klimaangepassten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung soll dabei besonderes Augenmerk beigemessen werden. Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung einer weiterhin ertragsfähigen Produktion sind ebenso von Bedeutung wie Maßnahmen im Bereich von Gesundheit und Pflege zum Schutz vulnerabler Gruppen bei weiter steigender Hitzebelastung. Ereignisse wie Hochwasser und Starkregen als Folgen des Klimawandels erfordern Anpassungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Sicherung von Retentionsflächen zum Wasserrückhalt.

Die Festlegungen der Raumordnung sollen dabei folgenden räumlichen Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen:

- klimaangepasste, integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (siehe ↗ G 3.1-5),*
- Schutz und Sicherung des Freiraums (siehe ↗ Kap. 7.2)*
- Risikovorsorge zum Schutz der Belange kritischer Infrastrukturen (siehe ↗ Z 4.5-1),*
- Sicherung großflächiger Retentionsräume für Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss (siehe ↗ Z 7.2.1-3),*
- Sicherung der Wasserressourcen bei weiterer Verschlechterung der klimatischen Wasserbilanz (siehe ↗ Kap. 7.1.3),*
- Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems (siehe ↗ Kap. 7.2.2) und*
- Erhalt und der Stärkung der natürlichen Ressourcen, wie Natur und Landschaft, Gewässer sowie Boden (siehe ↗ Kap. 7.2).*

2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe

G 2.2-1 Erhalt und Gestaltung

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des kulturellen Erbes soll im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen gestaltet werden.

G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen, mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern und dem UNESCO-Welterbe erhalten werden.

Hierbei sollen bei der Siedlungsentwicklung Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmale und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf

In Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.

G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte

Durch den Träger der Regionalplanung sollen Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhalt und Gestaltung aufgestellt werden.

G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ist das

- Gartenreich Dessau-Wörlitz.

In Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege soll dem Erhalt und dem Schutz vorhandener Kulturdenkmale bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung zu G 2.2-1

Kulturlandschaften sind das Ergebnis und Zeugnis ständiger Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima) und regional unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen haben im Land Sachsen-Anhalt zu einer beachtlichen Vielfalt an Kulturlandschaften geführt. Merkmale wie bestimmte Formen der Landnutzung und -bewirtschaftung, wie Bauweise und Siedlungsformen sowie die Entwicklung von Gewerbe und Industrie bestimmen den Charakter der Kulturlandschaft.

Diese Vielfalt und Individualität stellt einen wichtigen Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung dar und trägt zur Verankerung der regionalen Identität und der Verbundenheit mit der Heimat bei. Die Kulturlandschaften beinhalten in ihrer Eigenart ein bedeutendes Potenzial für die Regionalentwicklung, sind wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere den Tourismus (siehe ↗ G 5.2-1) und ihnen kommen darüber hinaus ökologische, soziale und kulturelle Funktionen zu.

Das Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein außerordentlich bedeutender, facettenreicher, gewachsener Kulturraum, der geprägt ist von einer Vielzahl überlieferter historischer Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Geschichte der Menschheit. Er vereint eine Reihe historischer Kulturlandschaften, deren Eigenart bewahrt werden soll.

Um die vielfältigen, gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu erhalten, sollen bei der Planung oder Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die Auswirkungen auf die Gestalt der Landschaft bewusst einbezogen werden. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, sollen Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau sowie sonstige technische Anlagen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden. Es ist Aufgabe der räumlichen Planung, dies so zu ordnen, dass der Charakter der Kulturlandschaft in ländlichen, städtischen und industriell-gewerblichen Räumen bewahrt wird. Den Belangen zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaften und ihrer prägenden Merkmale kann vor allem in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung Rechnung getragen werden.

Begründung zu G 2.2-2

Historische Stadt- und Ortskerne, Denkmale und Denkmalbereiche, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder bestimmen den Charakter und die Wahrnehmung der Kulturlandschaften. Deren Erhalt kommt als prägenden Merkmalen der Kulturlandschaften besondere Bedeutung zu und sollen im Rahmen der Siedlungsentwicklung sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (siehe ↗ G 3.2-3).

Den UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie den UNESCO-Biosphärenreservaten im Land Sachsen-Anhalt kommt eine hohe, auch raumwirksame Ausstrahlungskraft zu. Sie sind wichtige Leuchttürme der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts. Als besondere Anziehungspunkte vermögen sie wesentliche Impulse für das gesamte Land und darüber hinaus zu geben.

In die UNESCO-Welterbeliste sind folgende Stätten in Sachsen-Anhalt eingetragen:

- *Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg,*
- *Bauhausstätte Dessau (als Teil des Weltkulturerbes „Bauhausstätten in Weimar, Dessau und Bernau),*
- *Gartenreich Dessau-Wörlitz,*
- *Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg,*
- *Naumburger Dom,*
- *Biosphärenreservat Mittelelbe,*

- *Biosphärenreservat Drömling und (Die Biosphärenreservate sind nach den Kriterien des MAB - Programms der UNESCO („Der Mensch und die Biosphäre“) anerkannt.)*
- *Naturpark Harz als Teil des Geoparks Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen (anerkannt nach den Kriterien des UNESCO-Programms der Global Geoparks).*

Mit dieser internationalen Anerkennung hat das Kultur- und Naturerbe Sachsen-Anhalts Bedeutung über die Grenzen des Landes hinaus gewonnen.

UNESCO-Welterbestätten unterliegen aufgrund ihres außergewöhnlichen universellen Werts für die Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung dieser.

Um das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Weltkerbstätten zu erhalten, soll der Schutz ihrer Umgebung eingeschlossen werden. Diese Umgebung erfasst die von der UNESCO anerkannten und kartierten sog. Pufferzonen sowie darüber hinaus auch den im Einzelfall durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmenden gesetzlichen Umgebungsschutz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Hierbei soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Weltkulturerbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status als UNESCO-Weltkulturerbestätte nicht vereinbar sind.

UNESCO-Biosphärenreservate werden aufgrund ihrer Repräsentativität für ihren jeweiligen Landschaftsraum im internationalen Kontext ausgewählt und spiegeln somit die internationale Wertigkeit der jeweiligen Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts wider. Zur Erhaltung dieser Landschaften unterliegen sie dem Schutz nach § 15 i.V.m. § 20 NatSchG LSA.

Mit der Erklärung als geschützter Teil von Natur und Landschaft soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Biosphärenreservate vor Beeinträchtigungen geschützt und gemäß der UNESCO-MAB-Kriterien entwickelt werden.

Begründung zu G 2.2-3

Wo im großen Umfang die bisherige Nutzung aufgegeben bzw. geändert wird, besteht das Erfordernis oder auch die Möglichkeit der Neugestaltung von Landschaften. Solche Gestaltungs- und Entwicklungsfragen stellen sich derzeit insbesondere in der Nachfolge von durch den Abbau von Rohstoffen stark beeinträchtigten Landschaften und im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen in Folge von Schrumpfungsprozessen. In diesen Bereichen ist die Gestaltung oft mit der Sanierung von Schäden verbunden. Neben der Verwirklichung zeitgemäßer Gestaltungskonzepte mit der Möglichkeit auf neue Nutzungen kann aber auch die naturnahe Wiederherstellung verfolgt werden. Zeugnisse der bisherigen Nutzungen sollen als Momentaufnahme der Entwicklungsgeschichte erhalten werden.

Begründung zu G 2.2-4

Durch den Träger der Regionalplanung soll das kulturlandschaftliche Potenzial der Planungsregion ermittelt sowie die charakterbestimmenden und wertgebenden Merkmale, die in den Kulturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, benannt werden. Dies wird somit in die regionale Verantwortung gestellt und kann im Sinne der regionalen Identität gestaltet werden. Mit der Entwicklung von Leitbildern und Handlungskonzepten soll dem Erhalt der Kulturlandschaften und dem kulturellen Erbe unter Berücksichtigung der neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen Rechnung getragen werden. Die Leitbilder können einen Beitrag zur Konkretisierung von Zielen und Bewertungsmaßstäben, die der Abstimmung von Planungen und Maßnahmen zu Grund zu legen sind, leisten.

Begründung zu G 2.2-5

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Zugänglichmachung von kulturhistorisch bedeutsamen Kulturdenkmälern. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, Denkmälerbereiche, archäologische Kulturdenkmäler oder archäologische Flächendenkmäler gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, welche als Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen und zu erhalten sind.

In Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes im Sinne der Erhaltung und des Schutzes vorhandener Kulturdenkmäler in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalschutz ausgeschlossen werden.

Die inszenierte Kulturlandschaft des Gartenreichs Dessau-Wörlitz ist Zeugnis einer einzigartigen, weit über Europa hinaus bedeutenden, kulturhistorischen Entwicklung. Die Landschaft ist geprägt von einem künstlerisch einmaligen Zusammenspiel landwirtschaftlicher Flächen, Hutewiesen, Wäldern sowie Ortschaften mit fürstlichen Solitärbauten und einer verdichteten Gestaltung in Parks und Gärten. Die weitgehend authentisch erhaltene Gesamtheit dieser aufeinander bezogenen Elemente, verbunden durch ein Netz von Sichtachsen und -fächern ist Ausdruck des gestalterischen, auf den seinerzeit auf aktuellsten Reformideen beruhenden Willens eines aufgeklärten Fürsten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Diese, in den Baudenkmälern und Denkmälerbereichen manifestierte kulturhistorische Bedeutung ist die maßgebliche Grundlage der außerordentlichen Wertschätzung des Gartenreichs, die in seiner Eintragung in der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes mündete. Dieses Zusammenspiel der Elemente ist maßgeblich für die touristischen Aktivitäten. Die Erlebbarkeit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz beruht auch auf dem schonenden Umgang mit den noch vorhandenen Zeugnissen eines aufgeklärten und modernen Denkens.

Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Kultur und Denkmalpflege ausgenommen.

2.3 Raumkategorien

Z 2.3-1 Raumkategorien

Zur Schaffung einer ausgewogenen Raum- und Siedlungsstruktur und als Grundlage für eine nachhaltige ordnungs- und entwicklungspolitische Orientierung von Planungen und Maßnahmen werden folgende Raumkategorien festgelegt:

- Verdichtungsraum und
- ländlicher Raum.

Lage und Abgrenzung der Räume ergeben sich aus der Festlegungskarte 1.

Begründung zu Z 2.3-1

Das ROG legt in § 13 Abs. 5 zum Inhalt der Raumordnungspläne unter anderem fest, dass diese insbesondere Festlegungen zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, wozu Raumkategorien gehören können, enthalten sollen.

Die Festlegung der Raumkategorien Verdichtungsraum und ländlicher Raum erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen raumstrukturellen Ausgangsbedingungen und dient damit der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell abgegrenzte Räume. Die Raumkategorien werden gemeindescharf abgegrenzt, um jeder Gemeinde eine Raumkategorie zuordnen zu können.

Die Abgrenzung der Verdichtungsräume erfolgte unter Zugrundlegung folgender Kriterien:

- *Mindesteinwohnerzahl der oberzentralen Gemeinde von 150.000 Einwohnern,*
- *überdurchschnittliche Einwohnerentwicklung,*
- *überdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte (Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter),*
- *überdurchschnittliche Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche),*
- *Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche der Gemeinde (überdurchschnittlich) und*
- *überdurchschnittliche Entwicklung der Wohnbaufläche 2016 – 2021.*

Die sich damit ergebenden Verdichtungsräume Magdeburg und Halle werden wie folgt abgegrenzt: Verdichtungsraum Magdeburg mit den Gemeinden Barleben, Biederitz, Bördeland, Stadt Gommern, Hohe Börde, Landeshauptstadt Magdeburg, Möser, Niedere Börde, Stadt Schönebeck (Elbe), Sülzetal, Stadt Wanzleben-Börde und Stadt Wolmirstedt.

Verdichtungsraum Halle mit den Gemeinden Stadt Halle, Kabelsketal, Stadt Landsberg, Petersberg, Salzatal, Stadt Schkopau, Teutschenthal und Stadt Wettin-Löbejün.

Im Einzelfall wurden dem jeweiligen Verdichtungsraum auch Gemeinden zugeordnet, die die Kriterien nicht oder nur zum Teil erfüllen, um eine geschlossene Abgrenzung der Verdichtungsräume zu erreichen und um den Herausforderungen bei der Entwicklung im Verflechtungsbereich der Oberzentren begegnen zu können.

Der ländliche Raum umfasst alle Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsräume.

2.3.1 Verdichtungsräume

Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele

Die Verdichtungsräume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass

- sie für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum sowie an Einrichtungen für Soziales, Bildung, Kultur und Wissenschaft unter Beachtung des Zentrale Orte-Systems vorhalten,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- sie über die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung verfügen,
- sie als leistungsfähige Wirtschaftsräume Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen und
- die Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten bleibt.

Z 2.3.1-2 Wettbewerbsfähigkeit

Die Verdichtungsräume sind als Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume, die im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln.

G 2.3.1-1 Übergeordnete verkehrliche Anbindung

Die Anbindung der Verdichtungsräume an die nationalen und europäischen Verkehrsströme über Straße und Schiene sowie über Schifffahrts- und Luftverkehrswege soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Z 2.3.1-3 Integrierte Verkehrsentwicklung

In den Verdichtungsräumen ist das Gesamtverkehrsnetz umwelt- und funktionsgerecht auszubauen. Insbesondere die Anbindung an den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr ist zu verbessern.

G 2.3.1-2 Interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum

In den Verdichtungsräumen soll bei Planungen und Maßnahmen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung eine intensive interkommunale Abstimmung erfolgen.

Begründung zu Z 2.3.1-1 und Z 2.3.1-2

Die Verdichtungsräume mit ihren Oberzentren sind durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, eine hohe Wirtschaftskraft, einen vielfältigen Arbeitsmarkt, ein hochwertiges Angebot an sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zahlreiche Freizeitangebote gekennzeichnet. Diese Standortvorteile sind zu sichern und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter auszubauen, damit die Verdichtungsräume ihrer Funktion als Impulsgeber für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der jeweiligen Region und das gesamte Land gerecht werden können.

Diese Entwicklung führt darüber hinaus auch zu höheren räumlichen Belastungen, wie Flächenengpässen, wachsendem Verkehrsaufkommen und zunehmenden Nutzungskonflikten. Um die dynamische Wirtschaftsentwicklung der Verdichtungsräume zu erhalten und gleichzeitig ihre Lebensqualität sowie den Freiraum in seinen Funktionen zu sichern, ist in besonderem Maße eine planerische Steuerung der Raumnutzungen notwendig. Für eine nachhaltige Entwicklung kommt der interkommunalen Abstimmung eine große Bedeutung zu.

Ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung und zur Sicherung des Infrastrukturangebotes zur Versorgung der Bevölkerung stellt das Zentrale Orte-System dar. Zudem können die von der Regionalplanung unter Beachtung definierter Kriterien festgelegten Schwerpunkorte mit besonderer Funktion „Wohnen“ darüber hinaus Akzente bei der räumlichen Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung setzen und in nicht-zentralen Orten eine Entwicklung über den Eigenbedarf des Ortsteiles hinaus im Verdichtungsraum ermöglichen (siehe ↗ G 2.6-1).

Durch eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist die Sicherung des Freiraums als wichtigem Faktor für die Lebensqualität und Attraktivität der Region und als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen (siehe ↗ G 3.1-1).

Begründung zu G 2.3.1-1

Um die Verdichtungsräume als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte zu stärken, ist die Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren sowie die europäischen Metropolregionen und Verdichtungsräume in den anderen Ländern von Bedeutung. Dies setzt die Einbindung Sachsen-Anhalts in das nationale und europäische Verkehrsnetz voraus. Dafür sind gut ausgebaute trans- und paneuropäische Verbindungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung erforderlich, um die wirtschaftlichen Standortvoraussetzungen zu verbessern. Für die weitere Einbindung in das nationale Verkehrsnetz ist die zeitnahe Realisierung der im Bundeverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Vorhaben, die Sachsen-Anhalt betreffen, wichtig (siehe ↗ G Z 2.6-1, ↗ Z 5.3.1-2).

Begründung zu Z 2.3.1-3

Verdichtungsräume sind starkfrequentierte Verkehrsräume, in denen die Verkehrsverhältnisse durch eine umwelt- und funktionsgerechte Entwicklung des Gesamtverkehrsnetzes verbessert werden sollen. Insbesondere die Erschließung über den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr kann zur Entlastung der Räume beitragen und stellt eine klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr dar (siehe ↗ G 3.1-6, ↗ Z 4-1, ↗ G 5.3.2-4, ↗ G 5.3.8-2).

Begründung zu G 2.3.1-2

Die engen Verflechtungen im Verdichtungsraum, die Siedlungsdichte und die zukünftigen Raumnutzungsansprüche erfordern hinsichtlich einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung eine intensive Abstimmung auf interkommunaler Ebene. Diese soll sowohl gemeinsame Planungen für Wohnen und Gewerbe, die Abstimmung von Infrastruktur- und Einzelhandelsvorhaben, Planungen zur Freiraumgestaltung als auch Strategien zur Bewältigung der Energie- und Mobilitätswende, des Klimawandels und zur Gestaltung der Digitalisierung zum Inhalt haben. Mögliche Formen der Abstimmung können freiwillige interkommunale Konzepte, gemeinsame Vereinbarungen als auch interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen sein. Dabei ist insbesondere die wechselseitige Abstimmung zwischen dem jeweiligen Oberzentrum und den übrigen Gemeinden von Bedeutung.

Die Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung können als Grundlage für die Bewertung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und für förderpolitische Entscheidungen herangezogen werden.

2.3.2 Ländlicher Raum

Z 2.3.2-1 Entwicklungsziele

Der ländliche Raum ist unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Hierzu sollen

- die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums gestärkt und weiterentwickelt,
- die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems gewährleistet und bei Bedarf ausgebaut,
- die Erreichbarkeit der Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe gesichert und bei Bedarf ausgebaut und
- die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt und Eigenart erhalten und gestaltet werden.

G 2.3.2-1 Abgrenzung ländlicher Teilräume

Im Rahmen der Regionalplanung können unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden.

G 2.3.2-2 Dünn besiedelter ländlicher Raum

Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Sicherung der Daseinsvorsorge soll im besonderen Maße Rechnung getragen werden.

Dazu sollen

- vorrangig die Flächenpotenziale innerhalb der Ortsteile zur Bündelung der Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge genutzt werden,
- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler, mobiler oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden und
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden.

G 2.3.2-3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums

Die Entwicklung des ländlichen Raums erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Kommunen und aller Politikbereiche. Gemeinsame Handlungsstrategien sollen dazu beitragen, Herausforderungen wie die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gestaltung des Strukturwandels, den Ausbau der Digitalisierung, die Sicherung der Energieversorgung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung von Wohnqualität und Wohnumfeld zu bewältigen.

Begründung zu Z 2.3.2-1

Der ländliche Raum Sachsen-Anhalts umfasst alle Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsräume und nimmt damit circa 90 Prozent der Landesfläche ein. Er stellt Wohn- und Lebensraum für rund 68 Prozent der Einwohner des Landes dar.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Vielfalt des ländlichen Raums und den unterschiedlichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Bedingungen ist bei den Festlegungen der Raumordnung und im Rahmen raumbezogener Fachplanungen Rechnung zu tragen.

Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur ein wesentlicher Faktor. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums wird vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Um die Entwicklung und Ansiedlung dieser zu unterstützen, soll in den Zentralen Orten, hier vor allem in den Mittelzentren als bedeutenden Wirtschafts- und Infrastrukturstandorten im ländlichen Raum, die raumverträgliche Entwicklung und infrastrukturelle Erschließung ausreichender Gewerbeflächen gesichert werden (siehe ↗ G 5.1.1-5). Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist die Entwicklung und Förderung zukunftsfähiger

Standortbedingungen von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung, die Anbindung an digitale Infrastrukturen, die sichere Versorgung mit Energie und Rohstoffen sowie mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Land- und Forstwirtschaft sollen als bedeutende Wirtschaftszweige im ländlichen Raum erhalten und in ihrer strukturellen Vielfalt gestärkt werden. Dies erfordert die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus sollen die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden. Mit der Sicherung von Land- und Forstwirtschaft wird langfristig zum Erhalt der Kulturlandschaften im ländlichen Raum beigetragen. (siehe ↗ Kap. 7.1).

Die Potenziale des ländlichen Raums für weitere, neue Erwerbsmöglichkeiten neben Erholung und Tourismus, wie z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien, der nachwachsenden und mineralischen Rohstoffe sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung im Einklang mit ökologischen, sozialen und kulturlandschaftlichen Schutzinteressen erschlossen werden.

Wichtig für die Sicherung des ländlichen Raums als Wohn- und Lebensort ist das Angebot an Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Zentralen Orte mit ihren überörtlichen Versorgungsfunktionen (siehe ↗ Z 4-1, ↗ G 4-1) Es ist Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften und der Fachplanungen das erforderliche Infrastrukturangebot unter den Bedingungen zurückgehender öffentlicher Finanzausstattung, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse einer sich ändernden Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Für die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben und als Wirtschaftsfaktor ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Verkehrsanbindung und Verkehrsbedienung im ländlichen Raum von Bedeutung (siehe ↗ Z 5.3.1-4 und ↗ Z 5.3.1-5).

Die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt des ländlichen Raums trägt in ihrer Eigenart zur regionalen Identität bei und stellt ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung dar. Sie ist Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für den Tourismus (siehe ↗ G 5.2-1). Die vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften erfüllen darüber hinaus ökologische, soziale und kulturelle Funktionen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt des ländlichen Raums berücksichtigt und im Zusammenhang mit anderen Nutzungen erhalten und gestaltet werden (siehe ↗ G 2.2-1 und ↗ Z 7.2.2-1).

Begründung zu G 2.3.2-1

Um der Vielfalt und Unterschiedlichkeit des ländlichen Raums Rechnung tragen zu können, braucht es teilträumliche Entwicklungsstrategien, welche von den endogenen Potenzialen der jeweiligen Region ausgehen. Die Träger der Regionalplanung können dazu beitragen, diese differenzierten Potenziale aufzuzeigen, indem sie ländliche Teilräume unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse identifizieren, festlegen und räumlich abgrenzen.

Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden.

Bei der Identifizierung und Abgrenzung ländlicher Teilräume sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Analyse der bestehenden unterschiedlichen infrastrukturellen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten,
- Beschreibung der regional spezifischen Entwicklungspotenziale und -defizite
- Berücksichtigung und Abstimmung mit bereits vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien und regionalen Partnerschaften.

Begründung zu G 2.3.2-2

In Sachsen-Anhalt sind circa 35 Prozent der Gemeinden auf Grund ihrer geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Einwohner pro Quadratkilometer als dünn besiedelt einzuschätzen. Der dünn besiedelte ländliche Raum steht aufgrund seiner spezifischen Siedlungsstruktur, des anhaltenden Bevölkerungsrückgangs, den Veränderungen in der Altersstruktur sowie dem Strukturwandel in der Landwirtschaft vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere die geringe Bevölkerungsdichte bei anhaltendem Bevölkerungsrückgang kann bei verringerter Tragfähigkeit der Einrichtungen zu einem zurückgehenden Angebot an wohnortnahen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Lebensmittelmarkt, Apotheke, Hausarzt, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, ambulanter Pflegedienst, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Bank, Post) und damit zu besonderen Anforderungen an die Sicherstellung der Daseinsvorsorge und die Gewährleistung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung führen.

Um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Orte zu erhalten, sollen unter Nutzung der Potenziale der Innenentwicklung die Einrichtungen der wohnortnahen Versorgung vorrangig innerhalb der Ortskerne gebündelt werden (siehe ↗ Z 3.1-1). Zur Aufrechterhaltung der wohnortnahen Versorgung sollen alternative und neue Angebote unter Einbeziehung digitaler, mobiler oder interkommunaler Lösungen genutzt und gefördert werden (siehe ↗ G 4-2). Soweit die Anbindung an den ÖPNV nicht flächendeckend gewährleistet werden kann, sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Bereitstellung alternativer Mobilitätsformen des ÖPNV gesichert werden (siehe ↗ G 5.3.1-1 und ↗ Z 5.3.7-1).

Begründung zu G 2.3.2-3

Die Herausforderungen für den ländlichen Raum sind vielfältig. Fachübergreifende Betrachtungen und interkommunale Handlungsansätze sollen dazu beitragen, diese Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen, wie zum Beispiel durch die Abstimmung der öffentlichen, privaten und freien Träger zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge oder bei der Erarbeitung von regionalen Energieversorgungskonzepten (siehe ↗ G 1.1-1 und ↗ G 1.1-3, ↗ G 4-3, ↗ G 6.1-7).

2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung sind zur Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen europäischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Berücksichtigung der Mittelzentren und zur Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze (TEN) weiterzuentwickeln.

Der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen des Landes ergibt sich aus der Festlegungskarte 1. Diese sind generalisiert dargestellt.

G 2.4-1 Verbesserung der Standortbedingungen

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen.

Dazu

- soll der Bedeutung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes Rechnung getragen werden,
- sollen die Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen und
- soll das Potenzial der Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen berücksichtigt werden.

G 2.4-2 Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann das Netz der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden.

Begründung zu Z 2.4-1

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG können Achsen als Elemente der Raumstruktur in den Raumordnungsplänen festgelegt werden. Die Achsen sind gekennzeichnet durch eine Bündelung von Bandinfrastruktur, insbesondere Verkehrsstrassen, und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen. Sie stellen ein wichtiges Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine ausgewogene raumstrukturelle Entwicklung des Landes dar.

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung und zeigen die Verflechtungen zwischen den Verdichtungsräumen und Oberzentren des Landes unter Berücksichtigung der Mittelzentren sowie zu den Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren der benachbarten Länder und die Einbindung in das europäische Verkehrsnetz.

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Integrationsprozess in Europa machen die Einbindung des Landes in den europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. Die Gewährleistung des Leistungsaustauschs innerhalb Deutschlands und Europas ist beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. (siehe ↗ Z 5.3.1-2).

Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen orientiert sich an überregional bedeutenden Verkehrsachsen auf der Schiene (Hauptverkehrsstrecken) und auf der Straße (Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen).

Begründung zu G 2.4-1

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen gekennzeichnet und zeigen in den von ihnen berührten Räumen Standort- und Lagevorteile, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen können. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungspotenziale sollen die Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen dienen (siehe ↗ Z 5.1.1-3, ↗ G 5.3.5-2).

Die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur an den Verbindungs- und Entwicklungsachsen orientieren. Damit kann ein Beitrag zur Reduzierung der Verkehrsbelastung und zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre geleistet werden.

Beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll der Bedeutung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die wirtschafts- und damit auch siedlungsstrukturelle Entwicklung des Landes Rechnung getragen werden.

Begründung zu G 2.4-2

Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen kann durch ein Netz regionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden. Mit den regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen die Verflechtungen der Mittelzentren mit den Oberzentren des Landes beziehungsweise der benachbarten Bundesländer und die Verflechtungen der Grundzentren mit den Ober- und Mittelzentren der jeweiligen Planungsregion und den angrenzenden Planungsregionen verdeutlicht werden. Die regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen stellen ein wichtiges Instrument für die siedlungsstrukturelle Entwicklung dar. Für den ländlichen Raum erfüllen die Achsen insbesondere Erschließungsfunktion.

2.5 Zentrale Orte

G 2.5-1 Bündelung überörtlicher Einrichtungen

Mit der Konzentration von überörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastrukturen in Zentralen Orten soll eine bedarfsgerechte Versorgung für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden.

Als Schwerpunkte für überörtliche Versorgungseinrichtungen sollen die Zentralen Orte für ihre jeweiligen Aufgaben entwickelt und gestärkt werden.

Z 2.5-1 Zentrale Orte

Das zentralörtliche System Sachsen-Anhalts umfasst die folgenden Stufen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren und
- Grundzentren.

Die Regelungen zur Definition des Zentralen Ortes nach Abbildung 1 sind zu beachten.

Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche

Die Oberzentren und Mittelzentren sind in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 festgelegt und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren sind in der Tabelle 1 und der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt.

Die Grundzentren und ihre entsprechenden Verflechtungsbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen textlich und zeichnerisch festgelegt.

G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben

Alle Zentralen Orte übernehmen grundzentrale Aufgaben.

Die Mittelzentren übernehmen gleichzeitig die mittelzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich und die Oberzentren stellen gleichzeitig die mittel- und oberzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich sicher.

Begründung zu G 2.5-1

Das System der Zentralen Orte dient der Umsetzung des Leitziels nach dem Raumordnungsgesetz sowie im Sinne der Landesverfassung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen.

Die Zentralen Orte bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum. Durch die Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Raum und der entsprechenden überörtlichen Versorgung für den Verflechtungsbereich in angemessener Erreichbarkeit wird mit dem Zentrale-Orte-System als wichtiges Umsetzungsinstrument der Raumordnung eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen gewährleistet und sichergestellt.

Obgleich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowohl von öffentlichen als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben werden, entfaltet sich eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen.

Gleichwohl stellen Zentrale Orte für private Träger von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einen attraktiven Standort dar, da Mobilitätsangebote stark auf Zentrale Orte ausgerichtet werden und so deren Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (siehe ↗ Kap. 5.3.1 sowie ↗ Kap. 5.3.8).

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen besonders im ländlichen Raum kommt dem Zentrale-Orte-System eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen ergibt sich die Problematik der sinkenden Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die infolge dessen wirtschaftlich mitunter schwer tragfähig sind.

Dementsprechend ist es zentrale Zielstellung, die ausreichend tragfähigen Zentralen Orte zu stärken und mit Hilfe der Stärkung der Zentralen Orte gleichwohl den ländlichen Raum zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Begründung zu Z 2.5-1

Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte.

Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- seiner Einwohnerzahl,
- der Größe seines Verflechtungsbereiches,
- seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,
- seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,
- seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und
- seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...)

als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar.

Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort.

Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.

Abbildung 1: Regelungen zur Definition der Zentrale Orte.

Die Zugangsmöglichkeiten für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist durch die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die entsprechende Ausgestaltung des Verkehrsnetzes sicherzustellen.

Für den Individualverkehr wird eine angemessene Erreichbarkeit eines Grundzentrums mit einer Pkw-Fahrtzeit von 15 Minuten und für den öffentlichen Verkehr mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten jeweils ausgehend vom Wohnstandort angenommen.

Ein Mittelzentrum soll für den Individualverkehr in einer Pkw-Fahrtzeit von 30 Minuten und mittels öffentlichem Verkehr in 60 Minuten vom Wohnstandort erreicht werden können. Gleichwohl wird in Anlehnung an die Orientierungswerte aus der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) für den öffentlichen Verkehr eine Erreichbarkeit des nächsten Mittelzentrums vom Wohnstandort in maximal 45 Minuten angestrebt.

Die zumutbare Entfernung zu einem Oberzentrum liegt bei einer maximalen Erreichbarkeit von 60-Minuten-Pkw-Fahrtzeit vom Wohnstandort vor, ergänzt durch eine Fahrtzeit von 90 Minuten mittels öffentlichem Verkehr.

Zur Gewährleistung und Bildung eines leistungsfähigen Zentralen Ortes liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb des bebauten Ortsteils des Zentralen Ortes. Weiterhin gilt für den Standort:

- vorzugsweise in zentraler, integrierter Lage,*
- Ermöglichung einer guten Erreichbarkeit auch aus anderen Ortsteilen und*
- in verkehrsgünstiger Lage, vorzugsweise mit Anbindung an den ÖPNV.*

Die Regelungen und Zielsetzungen für die Zentralen Orte sowie für das Zentrale-Orte-System insgesamt sind nicht einseitig auf Wachstum oder Schrumpfung ausgerichtet. Vielmehr gilt es, für die räumliche und funktionale Bündelung im Land und seinen Teilräumen Regelungen und Strategien gleichermaßen für Wachstums- wie auch Schrumpfungsprozesse insbesondere durch den demografischen Wandel flexibel zu gestalten.

Hinsichtlich funktionsfähiger und tragfähiger Zentraler Orte sollen die Träger der Regional- wie auch Kommunalplanung Abstimmungs- und Kooperationsprozesse ausbauen und unterstützen. (siehe ↗ Kap. 1.1)

Begründung zu Z 2.5-2

Verflechtungsbereiche sind Teil des Zentrale-Orte-Systems. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort versorgt wird.

Die Zentralen Orte haben entsprechend ihrer Einstufung für ihren Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Diese Bereiche sollen so abgegrenzt sein, dass der Zentrale Ort sie möglichst gut versorgen kann. Der Verflechtungsbereich markiert entsprechend, welche Gemeinden mit dem Zentralen Ort funktional verflochten sind.

Je nach Versorgungsaufgabe des Zentralen Ortes wird unterschieden zwischen Nahbereich, Mittelbereich und Oberbereich.

Der Nahbereich ist der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums. Der Nahbereich befindet sich um jeden Zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs.

Der Mittelbereich ist der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Er wird jedem Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.

Der Oberbereich ist der Verflechtungsbereich eines jeden Oberzentrums zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.

Im Landesentwicklungsplan sind die Oberzentren und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen in den Festlegungskarten 1 und 2 zeichnerisch sowie in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 und in Tabelle 1 textlich festgelegt.

Der Verflechtungsbereich für die Oberzentren und Mittelzentren wird auf Grundlage der vorherrschenden Pendlerverflechtungen der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort, der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen sowie der Kreisgrenzen abgegrenzt. Hierbei werden dem Mittelbereich wie auch Oberbereich als Verflechtungsbereich der Mittelzentren und Oberzentren nur vollständige Gemeinden – als kleinste statistische Einheit mit verfügbaren Daten – zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden nicht festgelegt.

In Tabelle 1 ist für jedes Oberzentrum und Mittelzentrum der jeweilige Mittelbereich aufgeführt. Für jedes Oberzentrum sowie für Stendal Halberstadt aufgrund ihrer oberzentralen Funktionen gemäß Z 2.5.2-3 und Z 2.5.2-4 sind ebenso die Oberbereiche dargestellt. Diese setzen sich aus den zugehörigen Mittelbereichen der Oberzentren zusammen.

Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich (Verflechtungsbereich der Grundzentren) zugeordnet. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalen Entwicklungsplänen dargestellt und dienen dort als Begründung der Festlegung der jeweiligen Grundzentren (siehe ↗ Begründung zu G 2.5-2).

Oberzentrum	Mittelbereich	Oberbereich
Dessau-Roßlau	Aken, Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Oranienbaum-Wörlitz	Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Wittenberg, Zerst (Anhalt)
Halle (Saale)	Bad Lauchstädt, Halle (Saale), Kabelsketal, Landsberg, Petersberg, Salzatal, Schkopau, Teutschenthal, Wettin-Löbejün	Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg (Saale), Sangerhausen, Weißenfels, Zeitz
Magdeburg	Angern, Barleben, Biederitz, Burgstall, Colbitz, Gommern, Hohe Börde, Loitsche Heinrichsberg, Magdeburg, Möser, Niedere Börde, Rogätz, Sülzetal, Wolmirstedt, Zielitz	Aschersleben, Bernburg (Saale), Burg, Genthin, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben (Bode), Schönebeck (Elbe), Staßfurt
Halberstadt	Halberstadt, Huy, Groß Quenstedt, Harsleben, Schwanebeck, Wegeleben	Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode
Hansestadt Stendal	Arneburg, Bismark (Altmark), Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Havelberg, Hohenberg-Krusemark, Kamern, Klietz, Rochau, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wust-Fischbeck	Gardelegen, Havelberg, Osterburg (Altmark), Salzwedel, Stendal
Mittelzentrum	Mittelbereich	
Aschersleben	Aschersleben, Seeland, Giersleben	
Bernburg (Saale)	Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale), Plötzkau	
Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld-Wolfen, Muldestausee, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Zörbig	
Burg	Burg, Möckern	

Mittelzentrum	Mittelbereich
Lutherstadt Eisleben	Ahlsdorf, Arnstein, Benndorf, Bornstedt, Eisleben, Gerbstedt, Helbra, Hergisdorf, Hettstedt, Klostermansfeld, Mansfeld, Seegebiet Mansfelder Land, Wimmelburg
Hansestadt Gardelegen	Gardelegen, Klötze
Genthin	Elbe-Parey, Genthin, Jerichow
Haldensleben	Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Haldensleben, Harbke, Ingersleben, Oebisfelde-Weferlingen, Ummendorf, Wefensleben, Westheide
Jessen (Elster)	Annaburg, Jessen (Elster)
Köthen (Anhalt)	Köthen (Anhalt), Osternienburger Land, Südliches Anhalt
Merseburg	Bad Dürrenberg, Barnstädt, Braunsbedra, Farnstädt, Leuna, Merseburg, Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Querfurt, Schraplau, Steigra
Naumburg (Saale)	An der Poststraße, Bad Bibra, Balgstädt, Eckartsberga, Finne, Fimmelnd, Freyburg (Unstrut), Gleina, Kaiserpfalz, Karsdorf, Lanitz-Hassel-Tal, Laucha an der Unstrut, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Naumburg (Saale), Nebra (Unstrut), Schönburg, Stößen, Wethau
Oschersleben (Bode)	Am Großen Bruch, Ausleben, Gröningen, Hötensleben, Kroppenstedt, Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke, Wanzleben-Börde
Hansestadt Osterburg (Altmark)	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Iden, Osterburg (Altmark), Seehausen (Altmark), Werben (Elbe), Zehrental
Quedlinburg	Ballenstedt, Dittfurt, Falkenstein/Harz, Harzgerode, Hedersleben, Quedlinburg, Selke-Aue, Thale
Hansestadt Salzwedel	Apenburg-Winterfeld, Arendsee (Altmark), Beetzendorf, Dähre, Diesdorf, Jübar, Kalbe (Milde), Kuhfelde, Rohrberg, Salzwedel, Wallstawe
Sangerhausen	Allstedt, Berga, Blankenheim, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Kelbra (Kyffhäuser), Sangerhausen, Südharz, Wallhausen

Mittelzentrum	Mittelbereich
Schönebeck (Elbe)	Barby, Bördeland, Calbe (Saale), Schönebeck (Elbe)
Staßfurt	Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Egel, Hecklingen, Staßfurt, Wolmirsleben
Weißenfels	Goseck, Hohenmölsen, Lützen, Teuchern, Weißenfels
Wernigerode	Blankenburg (Harz), Ilsenburg (Harz), Nordharz, Oberharz am Brocken, Osterwieck, Wernigerode
Lutherstadt Wittenberg	Bad Schmiedeberg, Gräfenhainichen, Kemberg, Wittenberg, Zahna-Elster
Zeitz	Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Osterfeld, Schnaudertal, Wetterzeube, Zeitz
Zerbst/Anhalt	Zerbst/Anhalt

Tabelle 1: Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen.

Begründung zu G 2.5-2

In der zentralörtlichen Systematik obliegt allen Zentralen Orten die Aufgabe der Grundversorgung.

Dementsprechend nimmt ein Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für seinen grundzentralen Nahbereich wahr.

Ein Oberzentrum hält neben den oberzentralen Aufgaben für seinen Oberbereich auch die Aufgaben eines Mittelzentrums für seinen Mittelbereich sowie die grundzentralen Aufgaben vor.

In der folgenden Tabelle 2 sind die typischen Versorgungseinrichtungen für jede zentralörtliche Stufe aufgeführt. Ausnahmen und Sonderfälle werden nicht aufgeführt, insofern sie keine exemplarischen Einrichtungen in der jeweiligen Stufe darstellen. Das betrifft beispielsweise die Justizvollzugseinrichtungen in unterschiedlichen Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten. Ebenso stellt das Oberlandesgericht als höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land mit seinem Standort in Naumburg eine Ausnahme dar. Bezüglich des Bereiches Bildung sind in der jeweiligen Stufe die üblicherweise typischen Einrichtungen aufgeführt, obgleich Abweichungen und Ausnahmen möglich sind.

Typische oberzentrale Versorgungseinrichtungen

Bildung und Forschung	Hochschulen Universitäten
Gesundheit, Soziales	gesonderte fachärztliche Versorgung
Kultur und Sport	Theater überregional bedeutsame Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen überregional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	ICE-/IC-Haltepunkt innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz
Verwaltung und Gerichte	Behörden oberster und mittlerer Verwaltungsebene Gerichte zweiter und dritter Instanz
Handel	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen Factory-Outlet-Center

Typische mittelzentrale Versorgungseinrichtungen

Bildung	Gymnasien, Berufliche Schulen Förderschulen Volkshochschulen Bibliotheken
Gesundheit, Soziales	spezialisierte fachärztliche Versorgung Frauenhäuser und soziale Beratungsstellen
Kultur und Sport	Musikschulen Kinos regional bedeutsame Museen regional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	ÖPNV-Knotenpunkt (Anbindung an schienengebundenen Regionalverkehr mit Verbindung an straßengebundenen ÖPNV)
Verwaltung und Gerichte	Behörden mittlerer und unterer Verwaltungsebene Gerichte erster Instanz
Handel	großflächige Einzelhandelseinrichtungen

Typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen

Bildung	Schulen der Mittelstufe Grundschulen
Gesundheit, Soziales	hausärztliche Versorgung zahnärztliche Versorgung Apotheke allgemein fachärztliche Versorgung Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung
Kultur und Sport	Museen Sportstätten
Verkehr	Anbindung an ÖPNV
Verwaltung	Hauptverwaltungssitz der Kommune
Handel	Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Drogeriewaren)

Tabelle 2: Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte.

2.5.1 Oberzentren

Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentren

Oberzentren sind als überregional bedeutsame Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des hoch qualifizierten und spezialisierten Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen.

Die Oberzentren leisten gleichzeitig die mittel- und grundzentralen Aufgaben für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.

Z 2.5.1-2 Oberzentren

Als Oberzentren werden Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg festgelegt.

Begründung zu Z 2.5.1-1

Oberzentren als Zentren für Bildung, Kultur, Wirtschaft, Arbeit, und Wissenschaft sind mit ihren hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Zur Stabilisierung der Wettbewerbsfähigkeit und positiven Stahlkraft insgesamt sowie für den Verdichtungsraum, gilt es, die Entwicklungsfähigkeit und -dynamik in den Oberzentren langfristig zu stärken.

Typische oberzentrale Einrichtungen sind in Tabelle 2 unter ↗ Kap. 2.5 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.1-2

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt weisen die Oberzentren folgende Merkmale auf:

- sind Großstädte mit mindestens 75.000 Einwohnern im Zentralen Ort selbst,*
- sollen mindestens 330.000 Einwohner in ihrem Verflechtungsbereich (Oberbereich) versorgen können,*
- Lage am Schnittpunkt überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen,*
- Ausstrahlungskraft über die Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche der Mittelzentren) hinaus,*
- Deckung des spezialisierten Bedarfs über mehrere Mittelbereiche hinaus und sind gekennzeichnet durch umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfes und*
- weisen durch ihre Eigenversorgungsquote (sozialversicherungspflichtige Binnenpendler im Verhältnis zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort), durch ihre Arbeitsplatzzentralität sowie durch ihre Einzelhandelszentralität eine besondere Entwicklungsfähigkeit im Zentralen Ort selbst auf und tragen dementsprechend in besonderem Maße zur strukturellen Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes bei.*

Alle festgelegten Oberzentren sind in der ↗ Festlegungskarte 1 dargestellt.

2.5.2 Mittelzentren

Z 2.5.2-1 Aufgabe der Mittelzentren

Mittelzentren sind als regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen.

Die Mittelzentren leisten gleichzeitig die grundzentralen Aufgaben.

Z 2.5.2-2 Mittelzentren

Als Mittelzentren werden Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt Eisleben, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg (Altmark), Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt festgelegt.

Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal

Das Mittelzentrum Hansestadt Stendal nimmt oberzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Verkehr, Tourismus und Kultur, Gesundheitsversorgung und Verwaltung und Rechtspflege wahr.

Z 2.5.2-4 Oberzentrale Funktionen für Halberstadt

Das Mittelzentrum Halberstadt nimmt oberzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Tourismus und Kultur, Gesundheitsversorgung sowie Verwaltung wahr. Dabei erfolgt eine enge, funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren.

Begründung zu Z 2.5.2-1

Mittelzentren als wichtige regionale Bildungs-, Kultur-, Wirtschafts- und Versorgungszentren ergänzen die Oberzentren hinsichtlich der Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen. Zur Stabilisierung des ländlichen Raumes auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, diese Zentralen Orte zu stärken.

Für eine flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge wurden die im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten Mittelzentren übernommen und um vier weitere, im Landesentwicklungsplan 2010 als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesene Orte als Mittelzentren ergänzt.

Typische mittelzentrale Einrichtungen sind in Tabelle 2 unter ↗ Begründung zu G 2.5-2 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.2-2

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt weisen die Mittelzentren folgende Merkmale auf:

- *Bevölkerungsstand von 10.000 Einwohnern im Zentralen Ort selbst (Eine Ausnahme bildet hier das Mittelzentrum Hansestadt Osterburg (Altmark), welches im Landesentwicklungsplan 2010 als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen war. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird aufgrund der Versorgungslücken sowie seines leistungsfähigen Ausstattungssprofils als Mittelzentrum festgelegt.),*
- *sollen mindestens 20.000 Einwohner in ihrem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) versorgen können,*
- *sind gekennzeichnet durch umfangreiche Einrichtungen des gehobenen Bedarfes und dementsprechend eine mittelzentrale Versorgungsqualität aufweisen,*
- *besondere raumstrukturelle Lage, Gewährleistung der Versorgung des gehobenen Bedarfes für den Mittelbereich unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsschwellen für Mittelzentren und*
- *weisen eine besondere demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst auf, die zur Stärkung des Ortes selbst beitragen und eine wesentliche Komponente bezüglich der Tragfähigkeit darstellen.*

Alle festgelegten Mittelzentren sind in der ↗ Festlegungskarte 1 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.2-3 und Z 2.5.2-4

In den Regionen Altmark und Harz ist die Versorgungsaufgabe durch relativ große Entfernungen zu den Oberzentren Magdeburg wie auch Halle (Saale) zu Teilen der Region erschwert. In diesen Regionen verfügen die überdurchschnittlich ausgebauten Mittelzentren Hansestadt Stendal und Halberstadt teilweise schon über einzelne oberzentrale Einrichtungen.

Vor dem Hintergrund ihrer regional wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung können diese Funktionen ausgebaut und weiter ergänzt werden.

Begründung zu Z 2.5.2-3

Das Mittelzentrum Hansestadt Stendal zeichnet sich durch seine

- *ausgeprägte oberzentrale Versorgungsqualität vor allem als Hochschul- und Forschungsstandort, Standort für Verwaltung und Gerichtsbarkeiten, als Standort für medizinische Versorgung sowie für überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen,*
- *Anbindung an überregionalen Fernverkehr bzw. Verbindungsachsen,*
- *umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfes und Versorgungsqualität für seinen Verflechtungsbereich sowie seiner Ausstrahlungskraft über die Mittelbereiche in der Region Altmark hinaus,*
- *besondere raumstrukturelle Bedeutung innerhalb der Planungsregion und im Land und*
- *seine besondere positive demografische Entwicklungsfähigkeit aus.*

Mit der Festlegung Z 2.5.2-3 wird der herausgehobene Status der Hansestadt Stendal mit seinen oberzentralen Teilfunktionen gewürdigt.

Begründung zu Z 2.5.2-4

Das Mittelzentrum Halberstadt zeichnet sich durch seine

- oberzentrale Versorgungsqualität vor allem als Hochschulstandort, Verwaltungsstandort, als Standort für überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen sowie medizinische Versorgung,*
- umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfes und Versorgungsqualität für seinen Verflechtungsbereich sowie seiner Ausstrahlungskraft über seinen Mittelbereich hinaus,*
- besondere raumstrukturelle Bedeutung innerhalb der Planungsregion und*
- seine besondere positive demografische Entwicklungsfähigkeit aus.*

Mit der Festlegung Z 2.5.2-4 wird der besondere Status von Halberstadt mit seinen oberzentralen Teilfunktionen gewürdigt.

2.5.3 Grundzentren

Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren

Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen.

Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren

Die Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung der Kriterien in Abbildung 2 festzulegen.

Z 2.5.3-3 Gemeinsames Grundzentrum

In begründeten Einzelfällen sind gemeinsame Zentrale Orte zulässig. Danach können zwei oder mehrere Orte ein gemeinsames Grundzentrum bilden.

Die Aufgabenwahrnehmung von zentralörtlichen Funktionen hat funktionsteilig im gemeinsamen Zentralen Ort zu erfolgen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch zwei oder mehrere Orte ist vertraglich zu vereinbaren und sicherzustellen.

Begründung zu Z 2.5.3-1

Zur Gewährleistung der wohnortnahen und täglichen Versorgung kommt den Grundzentren eine wichtige Bedeutung zu, um den flächendeckenden Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung zu sichern.

Begründung zu Z 2.5.3-2

Für die Festlegung von Grundzentren sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- *Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2 000 Einwohnern,*
- *Bevölkerungsstand ab 5 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums (↗ Z 3.1-2),*
- *Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort
(Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe gemäß ↗ Z 2.5-1),*
- *angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus ↗ Z 2.5-1),*
- *Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss),*
- *in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune (siehe ↗ Z 2.5-1),*
- *vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs mit*
 - *Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte),*
 - *ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und*
 - *Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliche sowie*
- *Positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich*
 - *demografischer Entwicklungsfähigkeit,
(auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und*
 - *gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen).*

Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen.

Die Festlegung der Grundzentren in Ergänzung zu den Mittel- und Oberzentren hat grundsätzlich – unabhängig von den Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in den Regionen und Orten – unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 2 zu erfolgen, um einerseits die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und andererseits die Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte im Land zu gewährleisten, die leistungsfähigen Zentralen Orte als Versorgungskerne zu stärken und dementsprechend gleichermaßen zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Hinsichtlich der künftigen demografischen Entwicklung übernehmen die Zentralen Orte als Anker- und Konzentrationspunkte im Raum gerade im ländlichen Raum eine besondere Rolle.

Begründung zu Z 2.5.3-3

Gemeinsame Grundzentren kommen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht, um das Zentrale-Orte-Konzept nicht zu gefährden.

Abweichend der in Abbildung 2 dargestellten Kriterien können nur in begründeten Einzelfällen gemeinsame Grundzentren durch zwei oder mehrere Orte festgelegt und gebildet werden. Wesentliche Voraussetzungen stellen die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotenzial dar.

Ein Ort zur Ausübung zentralörtlicher Aufgaben hinsichtlich der Bildung eines gemeinsamen Grundzentrums ist entsprechend Z 2.5-1 und seiner Begründung definiert. Hiernach liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen in dem Ortsteil des Ortes in einer Gemeinde, der als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in dieser fungiert.

In diesen begründeten Einzelfällen können zwei oder mehrere Orte die Funktion des Grundzentrums gemeinsam ausüben, um eine möglichst umfassende, wohnortnahe beziehungsweise gut erreichbare grundzentrale Versorgung der Bevölkerung des gesamten Verflechtungsbereiches gewährleisten zu können.

Die Aufteilung und Ausübung zentralörtlicher Funktionen durch zwei oder mehrere Ortsteile setzt eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit voraus, die in einer entsprechenden vertraglichen Regelung der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden der beteiligten Ortsteile und der Regionalen Planungsgemeinschaft (raumordnerischer Vertrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG) zu vereinbaren ist.

Mindestinhalte stellen Regelungen zur Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen des Gemeinsamen Grundzentrums sowie die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen dar.

Die Ortsteile eines gemeinsamen Grundzentrums haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Erfüllung zentralörtlicher Funktionen, hauptsächlich in Bezug auf die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen. Funktionen sollen zweckmäßig und zielgerichtet vor dem Hintergrund des täglichen und periodischen Bedarfs gebündelt werden. Dabei sollen auch die komplexen Mobilitätserfordernisse von Familien mit Kindern Berücksichtigung finden.

Die vertraglich vereinbarten Ziele und Maßnahmen für die Festlegung als gemeinsames Grundzentrum sind im fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Zudem ist im Rahmen der (inter-)kommunalen Planungen und Maßnahmen der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden der beteiligten Ortsteile nachzuweisen, dass den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Maßnahmen entsprochen und diese erfüllt werden. Die Umsetzung zur Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen ist durch die (vertraglich) beteiligten Akteure zu gewährleisten.

2.6 Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion

G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunkttorten

In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion festgelegt werden.

Begründung zu G 2.6-1

Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind.

Für nicht-zentrale Orte (und im Bedarfsfall Zentrale Orte) können in den Regionalen Entwicklungsplänen besondere Funktionen festgelegt werden. Eine besondere Funktion für einen nicht-zentralen Ort (und im Bedarfsfall Zentralen Ort) ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht.

Schwerpunkttorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um einzelne Ausprägungen von Orten sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen.

Als besondere Funktionen kommen die folgenden in Betracht: „Wohnen“, „Bildung“, „Gesundheitsversorgung“ und „Tourismus“. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.

Funktion Wohnen

Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere Funktion „Wohnen“ in nicht zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden.

Die Ortsteile sollen aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine angemessene Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze durch öffentlichen und motorisierten Individualverkehr gewährleisten.

Für die Festlegung von Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion „Wohnen“ gelten folgende Kriterien:

- *Lage im Verdichtungsraum, räumliche Nähe zu einem Oberzentrum oder räumliche Nähe zu benachbarten Zentralen Orten in angemessener Erreichbarkeit (vergleiche \nearrow Begründung zu 2.4-1),*
- *Verkehrsanbindung innerhalb des Ortsteils an den ÖPNV, insbesondere an den SPNV,*
- *Wohnbaugebiete bzw. Potenzialflächen für Wohnen mit zumutbarer Entfernung zur Versorgungsinfrastruktur,*
- *positive demografische Entwicklung des Ortsteiles,*
- *Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort,*
- *keine Konkurrenz durch Freizeitwohnen zu Lasten des Dauerwohnens,*
- *intrakommunale Abstimmung der Bauleitpläne innerhalb der Gemeinde (auch im Zusammenhang mit bestehenden gemeindlichen Entwicklungskonzepten),*
- *interkommunale Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und dem benachbarten Oberzentrum und*
- *Darstellung des zusätzlichen Bedarfes (Wanderungen, Gewerbeansiedlung, offene Bedarfe bei fehlenden Flächen in Zentralen Orten).*

Zur Entwicklung der besonderen Funktion „Wohnen“ können in einem nicht-zentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde gemäß Z 3.1-4 hinaus Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Die Festlegung als Schwerpunkt mit besonderer Funktion „Wohnen“ kann neben den zu beachtenden Kriterien nach \nearrow Z 3.3-6 im Rahmen der Begründung zur Notwendigkeit zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten angeführt werden. Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Ausnahmeregelung zur Versorgung in nicht-zentralen Orten durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wird die Festlegung von jenen Schwerpunkttorten ergänzend berücksichtigt.

Funktion Bildung

Die Festlegung von Schwerpunkttorten mit besonderer Funktion „Bildung“ soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- *Standort einer Hochschuleinrichtung und*
- *Sicherung eines bestehenden Haupt- oder Teilstandorts einer Schule aufgrund des öffentlichen Bedürfnis (beispielsweise zur Sicherstellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines bestehenden Schulstandortes insbesondere als spezifische Lösung im ländlichen Raum, \nearrow siehe Begründung zu Z 4.2-3).*

Der Fokus liegt hierbei im Erhalt und der Sicherung bestehender schulischer Einrichtungen im ländlichen Raum. Dabei soll jenem Standort aufgrund seiner raumstrukturellen Lage, seiner entsprechenden Erreichbarkeit aus den verschiedenen Teilräumen heraus und aufgrund seines großen Einzugsgebietes besondere Bedeutung beigemessen werden.

Funktion Gesundheitsversorgung

Die Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderer Funktion „Gesundheitsversorgung“ soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- *Standort einer überregionalen medizinischen Einrichtung zur Gewährleistung der stationären medizinischen Daseinsvorsorge und*
- *Standort einer spezialisierten fachärztlichen Versorgung zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Daseinsvorsorge.*

Funktion Tourismus

Die Festlegung von Schwerpunkorten mit besonderer Funktion „Tourismus“ soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- *kulturelles Angebot von (über-)regionaler Bedeutung,*
- *Nähe zum oder Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus,*
- *überdurchschnittliche Übernachtungsrate: Gemeinden mit > 3.500 Übernachtungen je 1.000 Einwohnern und*
- *Übernachtungskapazität: Gemeinden mit > 70 Betten.*

Die festgelegten Schwerpunkorte mit besonderer Funktion „Tourismus“ sollen zur Stärkung touristischer Potenziale und weiteren Entwicklung ihrer besonderen Funktion „Tourismus“ im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Ebenso soll durch die Regionalplanung auf die mit der Festlegung von entsprechenden Schwerpunkorten im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Bedarfe und Maßnahmen beispielsweise für die Nahversorgung für die örtliche Bevölkerung wie auch Touristen und/ oder ÖPNV-Anbindung innerhalb der Kommune oder in der Region hingewiesen werden und bei der Bewertung von Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Großflächige Freizeiteinrichtungen und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raumverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt werden und mit dem ÖPNV erreichbar sein (siehe auch ↗ Kap. 5.2).

3. Siedlungsentwicklung

3.1 Siedlungsentwicklung

G 3.1-1 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, ressourcenschonend und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Mobilitätsanforderungen sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken soll in allen Teilräumen des Landes so weit wie möglich reduziert werden. Die notwendige Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll qualitativ verbessert werden.

Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Z 3.1-2 Vermeidung von Zersiedlung

Eine Zersiedlung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden.

G 3.1-2 Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement

Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie ein Flächenrecycling soll zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen und der Neuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegenwirken.

Hierzu soll ein Flächenmanagement angestrebt werden und die Kommunen sollen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster des Landes leisten, in welchem die jeweiligen örtlichen Brachen systematisch, kontinuierlich und möglichst vollständig erfasst werden.

Z 3.1-3 Konzentration auf Zentrale Orte

Vor dem Hintergrund der effizienten Nutzung von Infrastrukturen und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge ist die Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgeht, auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten

In nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken.

G 3.1-3 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll auf eine verstärkte Nutzungsmischung von

Wohnungen, Arbeitsstätten sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Orten hingewirkt werden. Versorgungseinrichtungen der Nahversorgung sollen möglichst in den Zentren der Ortsteile bereitgestellt werden.

G 3.1-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung

Im Sinne einer bedarfsgerechten Wohnbauflächenentwicklung sollen die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden.

Dem Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, soll mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden.

G 3.1-5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Bei Planungen zur Siedlungsentwicklung sollen die Anforderungen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

G 3.1-6 Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere vorrangig an den SPNV, soll bei Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Begründung zu G 3.1-1

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten. Ebenso gilt es, den Freiraum zu schützen und nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.

Gleichwohl erfordern Herausforderungen wie der demografische Wandel, Klimaschutz, Energieeffizienz und Infrastrukturfolgekosten eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Dieses Ziel wurde mit dem Klimaschutzplan 2050 noch einmal bekräftigt und zusätzlich festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2050 der Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft geschafft werden und der Flächenverbrauch bei Netto-Null liegen sollte.

Dem folgt die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und strebt eine durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme von unter einem Hektar pro Tag, möglichst 0,75 Hektar, bis zum Jahr 2030 an.

Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Fläche soll nicht nur durch einen Verzicht der Neuinanspruchnahme von Flächen, sondern ebenso durch Strategien und Maßnahmen entsprechend der Flächenwirtschaft folgenden Formel "Vermeiden - Verwerten - Ausgleichen" erreicht werden.

Planungsentscheidungen sollen dementsprechend – unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – die Handlungsansätze und Aspekte zum flächensparenden Bauen, zur Revitalisierung von Brachflächen, zur Nachverdichtung und Nutzung von Baulücken, zum bevorzugten Ausbau vor Neubau der Verkehrsinfrastruktur sowie der technischen Infrastruktur als auch zur Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen einzubeziehen und zu einer qualitativen Verbesserung der Flächennutzung beitragen (siehe 7.1.2 und 7.3.1-2).

Der Erhalt von Freiflächen zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen, die Begrenzung von Boden- und Landschaftsverlusten, die bessere Auslastung technischer, verkehrlicher und sozialer Infrastruktur, die Stärkung von Zentren und die Schaffung hoher Standortqualitäten stärkt insgesamt die Flächennutzungseffizienz und führt kurz-, mittel- und langfristig zu positiven ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Effekten.

Die Siedlungsentwicklung umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Dabei stellt die Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) neben den Freiraumflächen (siehe 7.2.4) einen Bestandteil der Bodenfläche dar. Nach Art der tatsächlichen Nutzung setzt sie sich zusammen aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Erholungsfläche sowie Friedhofsfläche. Beim Monitoring der SuV als Indikator für die Flächeninanspruchnahme ist die Flächennutzung entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung zu Z 3.1-1

Um der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen Rechnung zu tragen, haben die Kommunen für die städtebauliche und dörfliche Entwicklung vorrangig die Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsgebieten zu nutzen.

Hierfür sind bei künftigen Planungsstrategien in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig innerörtliche, bereits erschlossene Flächen sowie vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten – Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz – zu bebauen sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig zu nutzen, bevor nicht erschlossene (Bau-)Flächen ausgewiesen und genutzt werden. Teilweise stehen neue, auf (Einwohner)Wachstum ausgerichtete Flächenausweisungen nicht ausgeschöpften Flächenpotenzialen (Brachflächen, leerstehender Bausubstanz oder Nachverdichtungsflächen) gegenüber.

Die Stärkung der Innenentwicklung und die vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in den Gemeinden fördert eine kompakte Siedlungsentwicklung und eine Siedlung der kurzen Wege, stärkt die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstädte und Ortskerne und schont die Umwelt.

Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen in den Städten und Gemeinden ist die Innenentwicklung von wesentlicher Bedeutung, gerade weil die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie vorhandenen Infrastruktur- und Leitungsnetze bei demografisch bedingtem, sinkendem Bedarf in der Regel besser ausgelastet als auch nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können.

Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.

Sofern eine Kommune von dem Vorrang der Innenentwicklung abzuweichen beabsichtigt, ist das Vorhaben oder die Planung

- unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik,*
- unter Beachtung ungenutzter Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen,*
- unter Beachtung brachgefallener Baugebiete und*
- durch Beachtung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich*

nachvollziehbar zu begründen und nachzuweisen.

Nur im Falle eines Flächenbedarfsnachweises oder wenn die für eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung entsprechende Fläche im Innenbereich nicht zur Verfügung steht, kann ein Vorhaben oder können Bauflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig sein und ausgewiesen werden.

Im Falle neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind diese an die Siedlungskörper anzubinden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn das Vorhaben

- immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder*
- aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur bzw. Transportintensität nicht in Innenlagen oder Ortsrandlagen realisiert werden kann.*

Ein geeignetes Instrument zur Erfassung ausgelasteter Baugebiete und -flächen und vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale stellt ein kommunales Flächenmanagement oder (Leerstands-) Kataster dar. Flächennutzungen und -auslastungen können so systematisch erfasst und ermittelte Bedarfe den mobilisierbaren Potenzialen gegenübergestellt werden (siehe ↗ G 3.1-2).

Begründung zu Z 3.1-2

Eine Zersiedlung der Landschaft beziehungsweise Zersiedlungstendenzen sind gekennzeichnet durch eine nicht zusammenhängende, zerstreute, ungeordnete Bebauung.

Eine Zersiedlung der Landschaft, ungegliederte Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden, um den Außenbereich und die Funktionsfähigkeit der Freiräume und Freiflächen zu schützen und einer Besiedlung im Außenbereich entgegen zu wirken.

Eine Zersiedlung der Landschaft und Zersiedlungstendenzen können den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen und entsprechend zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen führen. Neue Baugebiete sind daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsflächen und in Form von Ortsabrundungen auszuweisen.

Auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien soll beispielsweise bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen die Belange zur Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Beachtung finden (siehe 7 G 6.2.2-5).

Begründung zu G 3.1-2

Um den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bis zum Jahr 2030 gerecht zu werden, soll eine Neuinanspruchnahme von Flächen zum einen mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einhergehen wie auch durch flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen und städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen reduziert werden.

Durch Nutzung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie der Nach- und Umnutzung leerstehender Bausubstanz in Innenstädten und Dörfern soll die Attraktivität dieser gesteigert werden. Die Städtebauförderung, eine bedarfsgerechte Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und auch Rückbaumaßnahmen mit dauerhafter Entsiegelung können hierbei einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Für eine geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung sollen in den Kommunen vorrangig die Innenentwicklungspotenziale und Möglichkeiten der Nachverdichtung genutzt werden. Die Maßnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sollten idealerweise dem Klimaschutz Rechnung tragen.

Insgesamt bedarf es einer verstärkten Auseinandersetzung mit mobilisierbaren Potenzialflächen und mit dem Management von Flächen insgesamt als strategischen Ansatz. Ein geeignetes Instrument kann das Flächenmanagement sein.

Im Rahmen eines nachhaltigen und zukunftsweisenden Flächenmanagements soll die Flächeninanspruchnahme reduziert, die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen verstärkt und die Flächenentsiegelung ebenso stärker in den Blick genommen werden. Mit Hilfe eines (kommunalen) Flächenmanagements können Potenzialflächen, bauliche Flächen wie auch Flächen insgesamt systematisch erfasst und ihre Fortentwicklung fortgeschrieben werden.

Begründung zu Z 3.1-3

Als Siedlungs- und Verkehrsfläche gelten die verschieden genutzten verkehrlichen Flächen, baulich geprägte Siedlungsflächen (Flächen für Wohnbau, Industrie und Gewerbe sowie für öffentliche Einrichtungen) und Siedlungsfreiflächen mit Flächen für Sport, Freizeit und Erholung sowie Friedhofsflächen sowie Grünanlagen.

Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise und zur Gewährleistung der Auslastung der vorhandenen ist die Entwicklung von Siedlungsflächen, hauptsächlich Wohnbauflächen, auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen gerade in den ländlichen Regionen steigen die Standards für Infrastruktur und Einrichtungen auch aufgrund technischer Entwicklungen immer weiter. Hinzu kommt, dass Infrastruktur, die der heutigen Besiedlungsstruktur angepasst ist, bereits in zehn Jahren überdimensioniert sein kann. Die Kosten je Einwohner für die öffentliche Daseinsvorsorge steigen mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen und der Änderung in ihrer Struktur.

Mit der Konzentration der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen, hauptsächlich der Wohnbauflächenentwicklung, auf Zentrale Orte sind tragfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu schaffen, die gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Daher kommt den Zentralen Orten aufgrund ihrer Bündelungsfunktion von Infrastrukturen und Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Wohnungsnachfragen (Anzahl, Größe, Art, Ausstattung, Bauform et cetera) wird sich der Wohnungsbau den veränderten Bedürfnissen anpassen müssen.

Bei der Neuausweisung hauptsächlich von Flächen für Wohnbau und Industrie und Gewerbe sowie für öffentliche Einrichtungen) sind die Festlegungen zur Innen- vor Außenentwicklung (siehe ↗ Z 3.1-1) und Vermeidung von Zersiedlung (siehe ↗ Z 3.1-2) entsprechend zu beachten.

In den Zentralen Orten ist sicherzustellen, dass neben den Flächen für Wohnbau, Industrie und Gewerbe sowie für öffentliche Einrichtungen für den örtlichen Bedarf auch Flächen für den weiteren Bedarf möglich sind.

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Bedarf (Zusatzbedarf) kann sich einerseits aus einer positiven demografischen Entwicklung, andererseits auch aufgrund von Gewerbeansiedlungen beziehungsweise Ansiedlung von Großunternehmen und dem begründeten Bedarf an Wohneinheiten durch Zuzug ergeben.

Zudem können zur weiteren Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung können in Ergänzung zu den Zentralen Orten durch die Regionalplanung anhand zugrundegelegter Kriterien Schwerpunkorte mit der Funktionszuweisung Wohnen festgelegt werden (siehe ↗ G 2.5-1). Hierbei ist im Rahmen der Entwicklung von Wohnbauflächen die interkommunale Abstimmung wie auch die Abstimmung mit den umliegenden Zentralen Orten und dem benachbarten Oberzentrum zu beachten. Zudem soll bei der Ausweisung neuer Flächen für Wohnbau, Industrie und Gewerbe in den Schwerpunkorten mit besonderer Funktion „Wohnen“ Ausstattung an Grundversorgung (Kita, Schule, Nahversorger, Hausarzt, Apotheke, Anbindung ÖPNV/ SPNV) beachtet werden.

Begründung zu Z 3.1-4

Die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen ist in den nicht zentralen Orten auf die Eigenentwicklung zu beschränken.

Die Eigenentwicklung meint den Bauflächenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung in der Gemeinde, variiert je nach örtlichen Spezifika und basiert maßgeblich auf dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Zudem sind die weiteren Bedarfe zu beachten:

- *Ersatzbedarf aufgrund von alternder Bausubstanz und Sanierungsmaßnahmen,*
- *Auflockerungsbedarf aufgrund der Haushaltsentwicklung, Veränderungen in der Haushaltsstruktur und aufgrund der erhöhten Nachfrage nach größeren Wohnflächen und*
- *Bedarf für die Barrierefreiheit aufgrund von barrierefreien/ -armen Wohneinheiten (siehe ↗ Kap. 4 und Kap. 4.3).*

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/- scharf mit Festlegungen normiert werden.

Eine regulative Steuerung bei der Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen in den nicht-zentralen Orten ist grundsätzlich von Bedeutung. Zum einen sind steigende Baufertigstellungen auch in nicht-zentralen Orten und Kommunen mit negativer Siedlungsentwicklung zu verzeichnen. Zum anderen ist eine Begrenzung der Siedlungsentwicklung in den nicht-zentralen Orten auch planerisch sinnvoll, gerade dann, wenn Zentrale Orte einen forcierten Wohnungsbau betreiben und Bauwillige dort ein Angebot vorfinden.

Vor diesem Hintergrund stellen die Infrastruktur für etwaige Entwicklungen, die damit einhergehende Verkehrsentwicklung, die Gewährleistung der Daseinsvorsorge generell und die Tragfähigkeit der bestehenden Einrichtungen in benachbarten Zentralen Orten sowie die Flächen(neu)-inanspruchnahme maßgebliche Aspekte für zukunftsfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen dar, die es zu beachten gilt.

Um auch dem Aspekt der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung gerecht zu werden, gilt es einerseits, die Potenziale der Innenentwicklung insgesamt zu entwickeln (siehe ↗ Z 3.1-1). Andererseits ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen für Eigenheime in den Kommunen dem Aspekt der demografischen Veränderungen auch insofern Rechnung zu tragen, als die Zahl der Haushalte von älteren Menschen in mittleren Altersgruppen mittelfristig zurückgehen wird und gleichzeitig durch die steigende Zahl älterer Menschen bei Einfamilienhäusern mehr Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen werden.

Begründung zu G 3.1-3

Die Nutzungsmischung von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Arbeiten, (Nah-) Erholung kann einen wesentlichen Beitrag zur urbanen Vielfalt und Attraktivität der Städte und Dörfer sowie zur zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung insgesamt leisten.

Brachflächen sollen nutzungsorientiert (weiter)entwickelt und bei Bedarf umgenutzt werden. Eine Nutzungsmischung kann zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstruktur, der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Vermeidung motorisierten Individualverkehrs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8 ROG beitragen.

Begründung zu G 3.1-4

Bei der Planung und Entwicklung von Wohnbauflächen soll das Angebot den künftigen Bedarf an Wohnraum decken; eine angemessene Versorgung mit Wohnraum soll sichergestellt werden. Dabei sollen vor allem die demografischen und sozialen Veränderungen und Herausforderungen sowie die voraussehbaren Bedürfnisse in den Kommunen – insbesondere vor dem Hintergrund der Eigenentwicklung und von bezahlbarem Wohnraum – berücksichtigt werden.

Hierfür sollen geeignete Maßnahmen und Strategien unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entwickelt werden, die nachhaltiges und bedarfsgerechtes Wohnen ermöglichen sowie den örtlichen Bedarf an Wohnraum nicht übersteigen. Unter dem örtlichen Bedarf sind der Neubedarf, der Ersatz- und Nachholbedarf zu verstehen. Um den Ersatz- und Neubedarf zu decken, gehören der Umbau, die Aufwertung sowie die Instandsetzung der Wohnungsbestände zu einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung. Der Neubedarf ist der zusätzliche Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem Saldo der Haushaltsentwicklungen ergibt.

In den Regionalen Entwicklungsplänen können Festlegungen zum Entwicklungsrahmen zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung in den Kommunen festgelegt werden.

Eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums verbessert langfristig die Standort- und Lebensqualität für die Bevölkerung.

Bei der Planung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sollen den unterschiedlichen Ansprüchen und Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Aspekte Größe, Lage, Ausstattung als auch Kosten Rechnung getragen werden. Hierbei sollen sowohl geeignete Maßnahmen und Strategien zur zeitgemäßen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch sozial geförderter Wohnraum umgesetzt und entwickelt werden.

Begründung zu G 3.1-5

Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (siehe auch ↗ Kap. 6.2.2., ↗ Kap. 7.2.1 und ↗ Kap. 7.2.4).

Eine beispielhafte Maßnahme stellt hierbei die Freihaltung klimarelevanter Grün- und Freiflächen aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie zum Klimaausgleich dar. Wohnortnahe Grün- und Erholungsflächen sollen zur Temperaturminderung beispielsweise als (Frisch-)Luftschneisen erhalten und bei Planungen und zur Verbesserung der ökologisch orientierten Innenentwicklung berücksichtigt werden.

Begründung zu G 3.1-6

Bei der Planung von neuen Baugebieten sollen die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen genutzt wie auch eine Anbindung an den ÖPNV, vorzugsweise SPNV, ermöglicht werden.

Damit kann die Auslastung und Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen einerseits erhöht werden. Andererseits kann so der Mobilität vor allem der älteren und weniger mobilen Menschen mit Hilfe des unmittelbaren Zugangs zum ÖPNV und einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung insgesamt Rechnung getragen werden.

3.2 Stadt- und Ortsentwicklung

G 3.2-1 Gestaltung der Städte und Dörfer

Im Sinne einer nachhaltigen, resilienten und zukunftsfähigen Stadt- und Ortsentwicklung sollen Städte und Dörfer in ihrer gewachsenen Struktur und Gestalt und unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Anforderungen an den Klimaschutz weiterentwickelt und bedarfsgerecht angepasst werden.

G 3.2-2 Integrierte Stadt- und Ortsentwicklung

Zur Stärkung der Stadt- und Ortsteile und Verbesserung der Lebensverhältnisse sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Ortsentwicklung durchgeführt und gefördert werden.

G 3.2-3 Historische Ortskerne

Schützenswerte, historische Ortskerne und historische Bereiche der Ortsteile sollen unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Substanz erhalten, behutsam angepasst und weiterentwickelt werden.

G 3.2-4 Stadt- und Dorfbau

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollen beim Stadt- und Dorfbau qualitative Maßnahmen sowohl zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden.

Der Rückbau soll geordnet von außen nach innen erfolgen.

Zur Vermeidung von dispersen Siedlungsstrukturen sollen städtebaulich integrierte (Brach-) Flächen vorrangig für neue Nutzungen beansprucht werden.

Begründung zu G 3.2-1

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen von Städten und Dörfern in den Gemeinden entsprechend der demografischen Entwicklung bei geringem Bedarf an Siedlungsflächen angepasst werden; in Räumen mit weiterem Bedarf weiterentwickelt werden. Neben den ökonomischen und sozialen Belangen sollen bei der Gestaltung von Städten und Dörfern auch die ökologischen Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Klimaschutz und an die Klimaanpassung, berücksichtigt werden.

Begründung zu G 3.2-2

In der von den europäischen Ministern für Stadtentwicklung und Raumordnung verabschiedeten Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt (2007) sowie ihrer Fortschreibung „Neue Leipzig Charta“ (2020) ist eine integrierte, gesamtstädtische Stadtentwicklung das wesentliche Ziel zur Stärkung europäischer Städte. Diesbezüglich sollen Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung in den Städten und Dörfern in den Gemeinden zur Verbesserung der Lebensqualität durchgeführt werden.

Insbesondere die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne ist von besonderer Bedeutung für die zukunftsfähige Erhaltung der Städte und Dörfer als attraktive und identitätsstiftende (Stand-)Orte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Dabei geht die integrierte Stadt- und Ortsentwicklung über die bebauten Bereiche hinaus und bezieht die umliegenden ländlichen Räume mit ein. Mit einer zielgruppengerechten dialog- und mitwirkungsorientierten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einerseits, der Politik, Verwaltung und öffentlichen Interessenträgern andererseits im Rahmen von integrierten Entwicklungskonzepten, wie den Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepten (IGEK), können in den ländlichen Räumen durch gute Vernetzung tragfähige Infrastrukturen und bedarfsgerechte Versorgungsangebote in attraktiven Ortskernen und Außenbereichen geplant und gesichert werden. Die Akteurinnen und Akteure erarbeiten maßgeschneiderte Strategien und Konzepte für die wirksame ressourcenschonende und nachhaltige Weiterentwicklung ihres Planungsgebietes. Im Ergebnis entstehen Leitbilder und Zukunftsstrategien für die Gemeinden in den ländlichen Räumen.

Begründung zu G 3.2-3

Sachsen-Anhalt verfügt über ein bemerkenswertes kulturhistorisches Potenzial und ein einmaliges städtebauliches Erbe. Gleichzeitig beeinflusst die baukulturelle Qualität unserer Städte und Dörfer die Lebensqualität der Menschen.

Eine Vielzahl von Städten und Dörfern ist geprägt von einzigartigen, historisch gewachsenen Innenstädten von außergewöhnlicher kultureller Bedeutung. Sie prägen das städtische Kulturerbe und die Identität ihrer Einwohner. Dementsprechend sollen historische Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude gesichert werden und baukulturell erhalten bleiben (siehe ↗ Kap. 2.2).

Begründung zu G 3.2-4

Die Städte und Dörfer Sachsens-Anhalts sollen ungeachtet der großen Herausforderungen des demografischen Wandels als gewachsene Zeugnisse der unserem Land eigenen Geschichte und Identität lesbar und erlebbar bleiben. Viele der historischen Orts- und Dorfkerne in Sachsen-Anhalt sind dementsprechend als Denkmalbereiche im Sinne von § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA gesetzlich geschützt.

Angesichts des demografischen Wandels ist es wichtig, leerstehende Gebäude oder ungenutzte Flächen einer zweckdienlichen Nutzung zuzuführen. Maßnahmen zum Erhalt, zur Umnutzung und zur Aufwertung sind vordringlich.

Durch die Kombination von Innenentwicklung und Rückbau ungenutzter Bausubstanz kann ein ganzheitlicher Dorfbau erreicht werden, der sowohl ökologische als auch soziale Aspekte berücksichtigt, zur nachhaltigen Entwicklung des Dorfes und der ländlichen Räume beiträgt und damit die gleichwertigen Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen fördert.

Durch die Umnutzung von Gebäuden können zum einen neue Wohnformen wie barrierefreies Wohnen für ältere Menschen oder Mehrgenerationenhäuser geschaffen und zum anderen multifunktionale Nutzungen der Nahversorgung ermöglicht werden.

Durch die Konzentration von Wohnraum und Nutzungen der Nahversorgung im Ortskern unter Erhaltung bestehender Bausubstanz können historische Gebäude und Ortsbilder bewahrt werden. Dies trägt zur Identitätsstiftung und Attraktivität des Ortes bei und schafft eine Verbindung zur Geschichte und Tradition der Gemeinde.

Ein notwendiger Rückbau ist vornehmlich am äußeren, historisch jüngsten Baubestand einer Siedlung vorzusehen, ohne die historischen Baukörper oder Parzellenstrukturen im Siedlungsinnen zu tangieren.

Zugleich kann der Flächenverbrauch reduziert werden, was insbesondere in den ländlichen Räumen wichtig ist, um die landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten.

3.3 Einzelhandel

Z 3.3-1 Konzentrationsgebot

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind nur in Oberzentren zulässig.

Z 3.3-2 Integrationsgebot

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten hat in städtebaulich integrierter Lage zu erfolgen. Die zentrenrelevanten Kernsortimente sind in der Abbildung 3 festgelegt.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte vorhanden sind.

Z 3.3-3 Kongruenzgebot

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur dann zulässig, wenn die Art, Größe und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes entsprechen.

Z 3.3-4 Beeinträchtungsverbot

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen durch ihre Art, Größe oder Lage weder die Versorgungsfunktion des jeweiligen Zentralen Ortes noch die verbrauchernahe Versorgung des jeweiligen Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigen.

Z 3.3-5 Agglomerationen

Agglomerationen von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.

G 3.3-1 ÖPNV-Anbindung

Bei Einzelhandelsgroßprojekten soll eine Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden.

G 3.3-2 Einzelhandelskonzepte

Zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten sowie zur Sicherung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sollen Einzelhandelskonzepte aufgestellt werden.

Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten

Für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche kommen abweichend von Z 3.3-1 unter Beachtung der Festlegungen Z 3.3-2 bis Z 3.3-5 und aller in Abbildung 4 genannten Kriterien und Anforderungen auch Standorte in Grundzentren in Betracht, wenn dies zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs erforderlich ist.

Sofern darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite bestehen, ist entsprechend der Kriterien nach der Abbildung 4 auch die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig.

G 3.3-3 Spezifische Lösungen für den Handel

Zur Stabilisierung der Nahversorgung und Vermeidung von Versorgungsschwächen insbesondere im ländlichen Raum sollen Modelle zur Nahversorgung auch in Verbindung mit den Komponenten Gesundheit und Bildung erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden.

Begründung zu Z 3.3-1 bis Z 3.3-6

Einzelhandelsgroßprojekte stellen alle Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren dar.

Begründung zu Z 3.3-1

Mit dem Konzentrationsgebot, auch Zentralitätsgebot genannt, ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit dem Zentrale-Orte-System verknüpft.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche (vergleiche BVerwG, Urteile vom 24. November 2005, - 4 C 10.04 - und - 4 C 14.04 -).

Einkaufszentren stellen räumliche Konzentrationen von Einzelhandelsbetrieben unterschiedlicher Art und Größe dar, die in der Regel einheitlich geplant, gebaut und verwaltet sind.

Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels aus Sicht der Landesplanung und die Konzentration von neu errichteten, erweiterten und in der Nutzung geänderten Einzelhandelsgroßprojekten in Ober- und Mittelzentren dient der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung für die motorisierte wie auch für die mobilitätseingeschränkte Bevölkerung.

Durch eine Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne von § 29 BauGB wird eine bauliche Anlage erstmalig geschaffen. Es wird aber auch dann von einer Errichtung gesprochen, wenn sie nach ihrer vormaligen Beseitigung beziehungsweise Zerstörung wiederaufgebaut wird.

Die Erweiterung bezieht sich auf einen bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb, der sich über die Schwelle der Großflächigkeit hinweg erweitert.

Eine Änderung im Sinne von § 29 BauGB liegt vor, wenn ein bestehendes Gebäude in städtebaulich relevanter Weise baulich umgestaltet wird, etwa durch Umbau-, Vergrößerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (vergleiche beispielsweise Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - NVwZ 2000, 1048, 1049; 2006, 340). Keine Änderung sind jedoch bloße Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten (vergleiche BVerwG NVwZ 1999, 524).

Bei einer Nutzungsänderung im Sinne von § 29 BauGB handelt es sich um keine bauliche Maßnahme. Hierunter ist die Änderung der Nutzungsweise der baulichen Anlage zu verstehen, durch die die Anlage eine von der bisherigen Nutzung abweichende Zweckbestimmung erfährt, so dass sich die Genehmigungsfrage unter bodenrechtlichen Aspekten neu stellt, (beispielsweise Umnutzung von Lebensmittel- zu Sportfachmarkt).

Einer besonderen Steuerung unterliegen Hersteller-Direktverkaufszentren (in der Praxis zumeist als Factory-Outlet-Center (FOC) oder Designer-Outlet-Center bezeichnet). Diese bezeichnen eine räumliche Zusammenfassung von Einzelhandelsbetrieben mit großer Gesamtverkaufsfläche. Die Einzelhandelsgeschäfte werden unmittelbar vom Hersteller betrieben. Die FOC sind aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen nur in Oberzentren zulässig.

Begründung zu Z 3.3-2

Die Sicherung funktionsfähiger Zentren und Versorgungsstrukturen sowie die Sicherstellung einer wohnortnahen, auch für die nicht motorisierte Bevölkerung gut erreichbaren Versorgung mit Waren aller Art ist für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land von besonderer Bedeutung.

Mit dem Integrationsgebot nach Z 3.3-2 wird der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstruktur, der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Vermeidung motorisierten Individualverkehrs Rechnung getragen. Die städtebauliche Integration im Rahmen der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von großflächigen Einzelhandelsgroßprojekten leistet somit einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Städtebaulich integriert ist ein Einzelhandelsstandort dann, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren den Standort von der Wohnbebauung trennen. Ebenso sollte der Standort mit an den ÖPNV angebunden sein (siehe \nearrow G 3.3-1). Mit der Integration von Einzelhandelsstandorten werden zugleich die Funktionsfähigkeit sowie die Attraktivität der Innenstädte, Orts- und Stadtteilzentren gestärkt sowie die Infrastruktur effizient genutzt.

In den Einzelhandelskonzepten (siehe 7 G 3.3-2) können zentrale Versorgungsbereiche festgelegt und gesichert werden. Zentrale Versorgungsbereiche sind Standortbereiche vorwiegend auf der lokalen/kommunalen Ebene, die der Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an geeigneten und gut erreichbaren Standorten dienen. Es handelt sich dabei also um planerische Darstellungen bzw. Festlegungen von Gebieten, in denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt sein sollen. Sie sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet den Hauptteil des Warenangebotes, der nach allgemeiner fachlicher Übereinkunft einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen ist. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes. Davon abzugrenzen sind die Randsortimente. Randsortimente müssen in Bezug zum Hauptsortiment stehen, dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtverkaufsfläche einnehmen und sind damit hinsichtlich des Angebotsumfanges deutlich untergeordnete Nebensortimente. Für eine Unterordnung kann neben der Verkaufsfläche auch der Anteil am Gesamtumsatz wesentlich sein.

Nahversorgungsrelevante und zugleich zentrenrelevante Kernsortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel und
- Drogeriewaren

Weitere zentrenrelevante Kernsortimente:

- medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- Parfümeriewaren
- Schnittblumen
- Bücher, Bürobedarf, Papier-, Schreibwaren
- Spielwaren
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren
- Sportartikel
- Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik, Haushaltselektronik, Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren und
- Uhren und Schmuck

Abbildung 3: Zentrenrelevante Sortimente.

Anpassungen der Liste der zentrenrelevanten Kernsortimente sind in den Regionalen Entwicklungsplänen mit entsprechender Begründung zulässig oder werden im Rahmen der kommunalen beziehungsweise regionalen Einzelhandelskonzepte mit entsprechender Begründung angepasst festgelegt.

Bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind negative Auswirkungen auf die Struktur der Orts- und Stadtteilzentren, gerade auf die Innenstadtentwicklung, dann zu erwarten, wenn sie überdimensioniert an nicht integrierten Standorten angesiedelt werden. Dementsprechend sind zentrenrelevante großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. In Ausnahmefällen sind nahversorgungsrelevante Einrichtungen auch außerhalb von Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen zulässig, wenn nachweislich das Vorhaben in integrierter Lage nicht umgesetzt werden kann und die Innenstadt und die Zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulicher Randlage festgesetzt werden, wenn nachweislich kein geeigneter Standort in integrierter Lage vorhanden ist. Städtebauliche Randlagen meint die Flächen, die durch Umfang und Gewicht einer bereits vorhandenen, dem Siedlungs- bzw. Bebauungszusammenhang räumlich und funktional zuzuordnenden Bebauung geprägt sind. Zudem hat der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes zu umfassen. Eine Begrenzung der absoluten Größenordnung ist im Rahmen der raumordnerischen Prüfung von Vorhaben vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Ortsteil der Standortgemeinde und der benachbarten zentralen Orte zu prüfen.

Begründung zu Z 3.3-3

Einzelhandelsgroßprojekte müssen sich nach Lage, Verkaufsfläche, Sortimentsstruktur und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen, der Funktionszuweisung und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Der Einzugsbereich darf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Zentrale Orte wie auch bestehende, integrierte Versorgungsstandorte werden so vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten geschützt. Mit dem Kongruenzgebot werden flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten gesichert.

Hierbei steht das Kongruenzgebot in einem untrennbaren Zusammenhang zu dem Beeinträchtungsverbot gemäß Z 3.3-4.

Begründung Z 3.3-4

Während das Kongruenzgebot nach Z 3.3-3 vorsorgend auf die Versorgungsstandorte und Zentralen Orte wirkt, dient das Beeinträchtungsverbot nach Z 3.3-4 dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte vor wesentlichen Beeinträchtigungen.

Durch eine falsche Standortwahl oder eine falsche Größenordnung können großflächige Einzelhandelseinrichtungen sowohl die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne als auch die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nachteilig beeinflussen.

Unter verbrauchernahe Versorgung ist die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor allem mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln zu verstehen. Der verbrauchernahe Versorgung kommt wegen der eingeschränkten Mobilität vieler Menschen eine besondere Bedeutung zu verbrauchernahe Versorgung.

Z 3.3-4 bezweckt die Auswirkungen auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken (siehe ↗ Z 2.5-2 und ↗ Festlegungskarte 2) und darüberhinausgehende Beeinträchtigungen zu verbieten.

Begründung zu Z 3.3-5

Eine Einzelhandelsagglomeration stellt eine Ansammlung von zwei oder mehreren selbständigen, nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben (Verkaufsfläche unterhalb der Grenze der Großflächigkeit von 800 Quadratmeter) in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft zueinander dar. Eine Agglomeration liegt vor, wenn mehrere, einzeln nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Verkaufsfläche von 800 m² überschritten wird und diese Betriebe in ihrer Gesamtheit wie großflächige Einzelhandelseinrichtungen wirken.

Einzelhandelsagglomerationen können ähnlich negative Auswirkungen wie bei raumbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten hervorrufen.

Die Festlegungen Z 3.3-1 bis Z 3.3-4 und G 3.3-1 sind zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen, wenn entweder erstmalig aus einem Einzelvorhaben eine Agglomeration entsteht oder wenn sich eine bereits vorhandene Agglomeration beispielsweise durch Hinzukommen eines neuen Vorhabens, von Sortimentsänderungen oder eine Vergrößerung der Verkaufsfläche verändert.

Die Träger der Bauleitplanung haben gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ihre Bebauungspläne so auszugestalten, dass ihre Festsetzungen den Zielen der Raumordnung entsprechen und keine Vorhaben ermöglichen, die den Zielen der der Raumordnung entgegenstehende Agglomeration entstehen oder verfestigen lassen.

Begründung zu G 3.3-1

Mit der Anbindung von großflächigen Einzelhandelsgroßprojekten an den ÖPNV soll die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten zur Versorgung auch für die nicht motorisierten Bevölkerungsgruppen ermöglicht werden.

In der Regel zeichnen sich städtebaulich integrierte Lagen durch eine gute ÖPNV-Anbindung aus. Einrichtungen in städtebaulicher Randlage sollen an die örtlichen ÖPNV-Netze angebunden werden.

Begründung zu G 3.3-2

Die Bedeutung einer standort- und sortimentsgerechten Steuerung des Einzelhandels durch kommunale Einzelhandelskonzepte ist in verschiedenen Urteilen bestätigt worden (OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 30. Juni 2006 - 7 D 8 / 04 - und OVG Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2006 - 7D 112 / 05 -).

Aus der übergeordneten Sicht der Raumordnung werden mit Einzelhandelskonzepten folgende Zielstellungen verfolgt:

- Erhalt und Stärkung der (Versorgungs-)Funktion der Zentralen Orte,
- Erhalt und Stärkung der Innenstadt- / Ortskernfunktion,
- Sicherung der Nahversorgungsfunktion in den Zentralen Orte und in deren Einzugsbereichen,
- Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) und Nahversorgungszentren als Grundgerüst zur Sicherung von funktionsgerechten Versorgungsstrukturen,
- Feinsteuerung des Einzelhandels durch (kommunale/ regionale) Sortimentslisten und
- Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit.

Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Mit einer frühzeitigen und engen Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden.

Es wird empfohlen, Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzepts durchzuführen. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen kommunalen Einzelhandelskonzepts im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

In Zukunft werden sich Einzelhandel, Kommunen und Regionen verstärkt den Veränderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen als auch den Herausforderungen der Digitalisierung stellen müssen. Das setzt mehr denn je ein strategisches, abgestimmtes und konzeptionelles Handeln zwischen den Akteurinnen und Akteuren voraus.

Die stetige Zunahme des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz verändert den stationären Einzelhandel nachhaltig und lässt auch räumliche Auswirkungen erwarten. So sind neben sinnvollen Ergänzungen der Versorgungsangebote im Ländlichen Raum negative Auswirkungen insbesondere im mittelfunktionalen Versorgungsangebot festzustellen und auch weiterhin zu erwarten. Um dem Funktionsverlust von Ortszentren und Innenstädten zu begegnen, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Veränderungsprozessen sowohl auf der lokalen als auch der regionalen Ebene erforderlich. Kommunale wie regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem auch eine Plattform, um sich mit den begleitenden Effekten des Online-Handels auseinanderzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Suche nach Standorten und Flächen für Auslieferungslager, urbane Logistik und Abholstationen und die Frage der verkehrlichen Anforderungen an solche Standorte. Regionale Einzelhandelskonzepte stellen eine geeignete Grundlage zur Behandlung auch dieser Fragestellungen dar.

Begründung zu Z 3.3-6

Während die Mittel- und Oberzentren den Bedarf an Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs decken sollen, ist zur Sicherung der Grundversorgung die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in begründeten Einzelfällen unter einzuhaltenden Kriterien auch in Grundzentren zulässig.

Bestehen darüber hinaus weitere Versorgungsdefizite, ist entsprechend der einzuhaltenden Voraussetzungen nach Abbildung 4 auch großflächiger Einzelhandel maximal bis zu 1.600 Quadratmeter Verkaufsfläche in nicht-zentralen Orten zulässig.

Ein Vorhaben dient dann der Sicherung der Grundversorgung, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs (siehe ↗ Z 3.3-2 und ↗ Abbildung 3) umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde eine Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann.

Zur Sicherung einer funktional ausgewogenen und tragfähigen Zentren- und zukunftsfähigen Nahversorgungsstruktur in allen Teilräumen des Landes sind abweichend von Z 3.3-1 die in Abbildung 4 aufgeführten Kriterien und Anforderungen bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Grundversorgung in Grundzentren und in darüber hinaus begründeten Fällen in nicht-zentralen Orten maßgeblich.

Kriterien und Mindestanforderungen bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten:

- Beachtung des Integrations- und Kongruenzgebots, Beeinträchtigungsverbots sowie des Gebots zum Umgang mit Agglomerationen (Z 3.3-2 bis Z 3.3-5),
- Verkaufsfläche von maximal bis zu 1.600 m²,
- zentrenrelevantes Kernsortiment (vergleiche ↗ Festlegung und Begründung zu Z 3.3-2),
- Nachweis der Raumverträglichkeit des Vorhabens,
- Sicherstellung einer interkommunalen und kommunalen Abstimmung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB,
- Nachweis über
 - die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich,
 - Ausschluss von negativen Auswirkungen auf bestehende (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen im Zentralen Ort,
 - Ausschluss von negativen Auswirkungen auf den Raum und benachbarte Zentrale Orte sowie nicht-zentrale Orte,
 - Beachtung definierter Zentraler Versorgungsbereiche und
 - Berücksichtigung bestehender Einzelhandelskonzepte mit den zu berücksichtigenden Ergebnissen.

Im Rahmen der Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in nicht-zentrale Orte gilt für diese überdies:

- *Nachweis der Versorgungsdefizite im Raum unter Beachtung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen in den umliegenden Zentralen Orten.*

Abbildung 4: Kriterien zur Errichtung, Erweiterung und Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren und nicht-zentralen Orten.

Unter diesen Voraussetzungen darf die Verkaufsfläche in Grundzentren und nicht-zentralen Orten maximal bis zu 1.600 Quadratmeter betragen. Damit wird dem Einzelhandel ausreichend Flexibilität gegeben und eine Entwicklungsperspektive bestehender Einzelhandelsbetriebe ermöglicht, um dem Bedarf des Einzelhandels und spezifischen Kundenbedürfnissen auch vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit gerecht zu werden. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 1.600 Quadratmeter ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht der Grundversorgung dient.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung als auch vor dem Hintergrund der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist bei der Planung zur Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten zu bedenken, dass größere Verkaufsflächen von Einzelhandelsbetrieben aufgrund entsprechend zugrunde gelegter Kaufkraftzahlen auch größere Einzugsbereiche implizieren können und damit auch vielfach die Notwendigkeit für größere Sondergebietsflächen besteht. Das wiederum kann in Diskrepanz zur Flächenverfügbarkeit in städtebaulich integrierter Lage stehen und ein Ausweichen auf die Randlage notwendig machen, wodurch wiederum eine Konkurrenzsituation zum innerstädtischen Handel geschaffen wird und die Attraktivität der Innenstadt und Ortszentren gefährdet werden.

Um einerseits Leerstand langfristig in den Städten und Orten zu vermeiden und andererseits die Innenstädte und Ortszentren insgesamt aufzuwerten soll eine Absicherung der Kosten des Rückbaus der Anlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren wie auch nicht-zentralen Orten geprüft werden.

Begründung zu G 3.3-3

Die Grundversorgung, das heißt die Versorgung der Menschen mit Waren des kurzfristigen Bedarfs stellt einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge dar.

Für die in ihrer Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll insbesondere in den ländlichen Regionen eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt werden. Neben den überörtlichen Versorgungseinrichtungen in den Zentralen Orten bieten alternative Formen wie Dorfläden, mobile Supermärkte, Hofläden, Lebensmittelautomaten auch in Kombination mit anderen Dienstleistungen beispielsweise zur Gesundheitsversorgung und/ oder mit Bildungsbezug eine mobile beziehungsweise temporäre Versorgung an.

Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sollen mit privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren durch geeignete Maßnahmen auf den Erhalt von Einrichtungen der Versorgung in ihren Gemeinden hinwirken und die Entwicklung alternativer Versorgungsmodelle unterstützen.

Hierbei sollen die Modelle zur Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum durch die Förderinstrumente des Landes unterstützt werden.

4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse

Um gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancen sowie vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten in allen Teilräumen für alle Personengruppen zu ermöglichen und zu fördern, ist der Zugang zu und die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes sicherzustellen.

Für die bedarfsgerechte Versorgung und gleichberechtigte Teilhabe sind in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung überörtliche Einrichtungen zu gewährleisten.

In allen Gemeinden sollen Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden.

G 4-1 Stärkung des ländlichen Raums

Im ländlichen Raum, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, soll die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah erfolgen. Im Rahmen der Stadt- und dörflichen Entwicklung sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Modelle der Nahversorgung genutzt werden.

G 4-2 Teilhabe durch digitale Dienste und Infrastrukturen

Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen die Chancen durch digitale Infrastrukturen und digitale Technologien für innovative Strategien und neue Ansätze bei bedarfsgerechten und flexiblen Lösungen in den Teilräumen des Landes zur Sicherung der Versorgung wie gesellschaftlichen Teilhabe, Partizipation und Information genutzt werden.

G 4-3 Abstimmungen der Träger

Für eine nachhaltige Entwicklung der Daseinsvorsorge sollen die Kommunen und die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge ihre Planungen miteinander abstimmen.

G 4-4 Barrierefreiheit

Die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen.

G 4-5 Teilhabe und Engagement

Die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen soll in allen Teilen des Landes sichergestellt und gefördert werden. Zur Stärkung der Lebensqualität vor Ort und zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels sollen Maßnahmen und Projekte des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt werden.

Begründung zu Z 4-1

Die Schaffung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt stellt eine der aktuellen Herausforderungen dar, welcher sich die Landesentwicklung stellen muss.

Bei einer rückläufigen Bevölkerungszahl und einer Verringerung der Einwohnerdichte reichen die bisherigen Instrumente zur Sicherung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in den ländlichen Regionen oft nicht mehr aus. Die Kosten für die öffentliche Daseinsvorsorge steigen mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen und der Änderung in ihrer Struktur.

Das Angebot der Daseinsvorsorge bestimmt wesentlich die Lebensqualität und Zukunftschancen der Menschen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu fördern, ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den Zentralen Orten als Versorgungskerne zu gewährleisten. Dabei geht es nicht um eine flächendeckende gleichwertige Ausstattung, sondern um einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall. Die Erreichbarkeit von Infrastrukturen stellt dabei einen zentralen Aspekt auch im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen dar. Insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der Pflege von alten oder behinderten Angehörigen sind dabei zentral für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Lebensbereichen im Sinne des Verfassungsauftrags gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (siehe ↗ Kap. 3.3, Kap. 4.1, Kap. 4.3).

Darüber hinaus sind Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden und zentralörtliche Einrichtungen in Zentralen Orten entsprechend zentralörtlicher Funktionszuweisung vorzuhalten. Außerhalb der Zentralen Orte können Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die nicht allein der örtlichen Versorgung dienen, ergänzend angesiedelt werden, soweit dies keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in den Zentralen Orten hat (siehe ↗ Kap. 3.3).

Begründung zu G 4-1

Das Angebot der Daseinsvorsorge bestimmt wesentlich die Lebensqualität und Zukunftschancen der Menschen. Das Angebot der Daseinsvorsorge hat erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend mit und ist dafür verantwortlich, ob eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt.

Zur Sicherung und Entwicklung einer in Umfang und Qualität angemessenen, flexiblen und finanzierbaren Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind die öffentlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung in ländlichen Räumen kann nur in enger Verbindung mit den Versorgungskernen gelöst werden.

Durch eine qualifizierte Weiterentwicklung der Zentralen Orte und der Sicherung bestehender Einrichtungen in diesen werden die Zentralen Orten als Anker- und Verbindungspunkte im ländlichen Raum wie auch der ländlichen Raum selbst gestärkt.

Begründung zu G 4-2

Der Mensch steht sowohl als Nutzer als auch als Designer der Digitalisierung im Mittelpunkt. In diesem Sinne soll das Potenzial genutzt werden, welches sich für die Beteiligung, Teilhabe und Daseinsvorsorge bietet, ohne jemanden durch Digitalisierung auszuschließen.

Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Sie muss fortwährend auf den Prüfstand gestellt werden. Die massenweise Ansammlung von Daten und ihre Durchdringung mit Algorithmen birgt große Chancen der Wertschöpfung. Zugleich sind damit unterschiedliche Diskriminierungsrisiken aber auch Teilhabechancen für unterschiedliche Personenkreise verbunden. Wenn Daten zurzeit noch überwiegend die Vergangenheit abbilden, sollen zukünftig vermehrt Echtzeitdaten, synthetische und simulierte Daten verarbeitet werden. Dementsprechend soll das Potenzial, welches gut entwickelten digitale Anwendungen innewohnt, bewusst genutzt werden. So können Diskriminierungen vorausschauend vermieden und Gleichstellungspotenziale insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit genutzt werden.

Auch die Leistungen der Daseinsvorsorge unterliegen einem Wandel. Die Bevölkerung ist nicht nur mit Strom, Wasser und ähnlichen Gütern zu versorgen, sondern auch mit jenen, die für eine digitale Gesellschaft essenziell sind: IT-Infrastrukturen, Gigabit-Konnektivität sowie der Zugriff auf digitale Dienste und digitale Güter. Das verpflichtet auch das Land, die existierenden Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge zu transformieren und den gewachsenen Ansprüchen Rechnung zu tragen, besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Im Sinne der Daseinsvorsorge soll der Bedarf an digitaler Teilhabe und der Mensch als Mittelpunkt auch der digitalen Gesellschaft anerkannt werden. Damit soll der Daseinsvorsorge, besonders in den ländlichen Räumen von Sachsen-Anhalt, eine neue Qualität gegeben werden. Unter dieser Prämisse soll sich auch dem Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes Zugang zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu eröffnen, angenähert werden. Unterschiedliche Bedarfe und Lebenslagen sind dabei ein zentraler Gesichtspunkt. Unabdingbar ist deshalb die Digitalisierung in verschiedensten Bereichen, wie zum Beispiel der Gesundheit und der Bildung (siehe ↗ Kap. 4.1, ↗ Kap. 4.2 und ↗ G 4.5-2).

Das Grundrecht auf barrierefreie Teilhabe an digitaler Technologie im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stellt eine zentrale Prämisse des Koalitionsvertrages dar. Die Barrierefreiheit wird durch die Entwicklung rehabilitativ und assistiv wirkender Technologien nachhaltig gefördert. Um alle Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen, bedarf es einer landesweiten Struktur für den Aufbau digitaler Kompetenzen. Die Digitalisierung bietet eine Chance, der Bevölkerung mehr und bessere Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen.

Begründung zu G 4-3

Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge und langfristigen Stabilität der Angebote der Daseinsvorsorge sollen die öffentlichen, freien und privat-gewerblichen Träger der Daseinsvorsorge ihre Einrichtungen und Leistungen und diesbezügliche Planungen miteinander abstimmen. Hierbei soll auf eine verstärkte Vernetzung und Kooperation der Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hingewirkt werden. Durch Abstimmungen der verschiedenen Träger können Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge zukunftsfähig und effizient vorgehalten werden.

Begründung zu G 4-4

Barrierefreiheit ist die unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus ein Qualitätsmerkmal, das allen Menschen in unserer Gesellschaft zu Gute kommt.

Barrierefreiheit ist nicht auf Menschen mit Behinderung beschränkt.

Die Zielstellungen einer umfassenden Barrierefreiheit finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von Deutschland unterzeichnet wurde. Hiernach sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

Zudem sind gemäß des Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sind dazu angehalten insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen.

Begründung zu G 4-5

Auch das Angebot der Daseinsvorsorge hat erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend und ist dafür verantwortlich, dass eine gesellschaftliche und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt.

Dabei ist allen Personen(-gruppen) der gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu garantieren, um die (digitale) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Personen(-gruppen) gleichermaßen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.

Fallen Angebote und Dienstleistungen in der näheren Umgebung bzw. Online-Dienste und -Produkte weg, kann dies demografische und ökonomische Strukturschwächen erzeugen oder verstärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.

Die gesellschaftliche Teilhabe von allen Menschen soll in allen Teilen des Landes sichergestellt werden. Angebote in allen Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung sollen für alle Personen(-gruppen) an Zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. In den ländlichen Räumen soll auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein möglichst wohnortnahes Angebot aufrechterhalten werden.

Die Förderinstrumente des Landes sollen weiterhin kommunale und gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei der Durchführung von Projekten zur Gestaltung des demografischen Wandels unterstützen.

4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen

Z 4.1-1 Kinderbetreuung

Ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot der Kindertagesbetreuung ist flächendeckend sicherzustellen.

Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen

In allen Teilräumen des Landes sind der Bevölkerung gleichwertige, wohnortnahe und leistungsfähige Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Das Netz allgemeinbildender Schulen ist so aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein entsprechendes Bildungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird.

Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung

Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und entwickelt werden.

Darüber hinaus sind bestandsfähige Schulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang.

G 4.1-1 Erreichbarkeit von Schulstandorten

In allen Teilen des Landes, insbesondere in Teilräumen mit geringer Einwohnerdichte, soll die Schülerbeförderung in angemessener Erreichbarkeit organisiert werden.

G 4.1-2 Zusammenarbeit

Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sollen bei dem Übergang zwischen Elementar- und Primarbereich verstärkt zusammenarbeiten.

G 4.1-3 Berufsbildende Schulen

Berufsbildende Schulen sollen unter Berücksichtigung der Wohnort- und Betriebsnähe aufrechterhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Verteilung der Standorte soll sich am zentralörtlichen System orientieren, um eine gute Erreichbarkeit der Schulen mit dem ÖPNV zu gewährleisten.

G 4.1-4 Weiter- und Erwachsenenbildung

In allen Teilräumen des Landes, vor allem in den Mittel- und Oberzentren, soll ein bedarfsgerechtes Angebot für Weiter- und Erwachsenenbildung vorgehalten werden. Die Präsenzangebote sollen durch digitale und hybride Unterrichtsformate ergänzt werden.

G 4.1-5 Hochschulen

Mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung bestehender Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird die Ausbildung akademisch ausgebildeter Nachwuchskräfte ermöglicht.

Begründung zu Z 4.1-1 bis Z 4.1-3

Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Landesteilen in zumutbarer Erreichbarkeit ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge. Ein leistungsfähiges und auf Qualität ausgerichtetes Netz von Schulen und von Angeboten zur Kindertagesbetreuung entsprechend den Anforderungen, die sich aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, sind ein wichtiges Entwicklungspotenzial des Landes und zudem eine Voraussetzung zur Sicherung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Hierbei sind die Inklusion und Chancengerechtigkeit für Menschen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen, indem integrative Angebote weiterentwickelt werden. Dabei soll auch eine enge Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Unterstützungsangeboten angestrebt werden. Bildung als Motor für die Zukunft setzt Bildungsangebote, Lehrkräfte und strukturelle Stabilität insgesamt voraus. Dementsprechend soll die Gewinnung von Erziehern und Lehrkräften weiter verstärkt werden.

Die Digitalisierung bietet das Potenzial, lebenslanges Lernen als ganzheitlichen Prozess, lernumgebungs- und zeitunabhängig zu steuern. Das bedeutet nicht, dass das Lernen nicht mehr in Bildungseinrichtungen stattfindet, sondern darüber hinaus neue Lernmöglichkeiten und -formate geschaffen werden, sich über digitale Medien Bildungsinhalte anzueignen und sich dazu digital mit Lehrkräften sowie mit anderen Lernenden zu verständigen.

Die Möglichkeiten der digitalen Bildung sollen genutzt werden, um eine neue Qualität des lebenslangen Lernens zu schaffen. Zeitgleich ist digitale Bildung eine Möglichkeit, auf individuelle Ansprüche im Wissens- und Fähigkeitserwerb besser einzugehen und inklusive Lernumgebungen zu schaffen. Es soll sichergestellt werden, dass die dafür notwendigen digitalen Kompetenzen im Rahmen der Bildungsarbeit in allen Bildungsphasen vermittelt und die dafür notwendigen digitalen infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Das Land unterstützt die Bildungseinrichtungen und ihre Träger in allen Phasen des lebenslangen Lernens beim Auf- und Ausbau der notwendigen digitalen Infrastruktur und Ausstattung zur Schaffung digitaler und digital gestützter Bildungsprozesse. Dabei wird auf bereits in der Umsetzung befindliche Programme, wie unter anderem den Digitalpakt Schule und das Digitalisierungsprogramm für Erwachsenenbildungseinrichtungen aufgebaut. Zudem sollen den Lehrkräften und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen die nötigen Kompetenzen im Hinblick auf die Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel vermittelt werden und sie befähigen, methodisch und didaktisch fundierte digitale Bildungsangebote entwickeln zu können und dabei die digitale Kompetenzentwicklung der Lernenden als immanenten Bestandteil von Bildungsangeboten zu verstehen.

Begründung zu Z 4.1-1

Die vorschulische Bildung in Kindertageseinrichtungen legt die Grundlage für die gute Ausbildung der Arbeitskräfte, den wichtigsten Standortfaktor des Landes. Deshalb muss ausgezeichnete Bildung und Förderung ab dem ersten Lebensjahr für alle Kinder angeboten werden. Gerade im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel ist Sachsen-Anhalt auf die Produktivkraft aller Erwerbsfähigen angewiesen. Zugleich ist Erwerbstätigkeit der wirksamste Schutz vor (Alters-) Armut, wovon insbesondere Alleinerziehende und Personen unter 25 Jahren betroffen sind.

Voraussetzung für die Arbeitsmarktpartizipation von Eltern ist eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen. Ein flächendeckendes Netz an Kindertageseinrichtungen sichert eine starke soziale Infrastruktur und kann, geprägt von einer Partnerschaft öffentlicher und freier Träger, wesentlich zur Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land beitragen.

Begründung zu Z 4.1-2

Bildung ist der Schlüssel für ein selbstbestimmtes und verantwortungsvolles Leben aller Menschen. Jedem Kind in Sachsen-Anhalt sind von Anfang an bestmögliche Bedingungen für dessen individuelle Entwicklung bereitzustellen. Dies soll unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabungen und Handicaps ermöglicht werden. Damit alle Schüler gute Bildung erhalten, wird die Gewinnung neuer Lehrkräfte forciert, in die baulichen und technischen Gegebenheiten investiert und die Aus-, Weiter- und Fortbildung unserer Lehrkräfte noch stärker an den schulischen Bedarfen ausgerichtet werden.

Im Land sind wohnortnahe Beschulungsangebote als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Die angemessene Entfernung und zumutbare Erreichbarkeit der Beschulungsangebote orientiert sich hierbei an den Erreichbarkeitskriterien gemäß \nearrow Z 2.5-1.

Begründung zu Z 4.1-3

Langfristig soll die strukturelle Stabilität in Sachsen-Anhalt gewährleistet werden. Die bestehenden Schulformen – Grundschule, Gymnasium, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Förderschule, Schule des zweiten Bildungswegs und berufsbildende Schule – haben sich bewährt und werden gesichert. Grundsätzlich gilt es, Schulformen strukturell und personell gleich zu behandeln, die zu gleichen Schulabschlüssen führen.

Im Land sind wohnortnahe Beschulungsangebote als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Neue Kooperationsmöglichkeiten sollen unterstützt werden. Gerade in dünn besiedelten Regionen sind dazu die Kooperationsmöglichkeiten auszubauen und zu fördern. Mit dem Ziel, eine ausreichende Breite und Qualität von Bildungsinhalten anzubieten, können Schulen fusionieren und gemeinsame Angebote mit Haupt- und Teilstandorten unterbreiten.

Insbesondere für den ländlichen Raum gilt es, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und neue Kooperationsmöglichkeiten auszubauen, um ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot und eine zukunftsfähige Bildungslandschaft anbieten zu können. Vor dem Hintergrund des Prinzips „kurze Wege für kurze Beine“ sind für möglichst viele Schüler kurze Fahrtzeiten anzustreben.

Begründung zu G 4.1-1

Die Schülerbeförderung soll durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich so organisiert werden, dass als Schulwegzeiten für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Schule die Erreichbarkeitsschwellenwerte für den öffentlichen Verkehr für die jeweilige zentralörtliche Stufe (siehe ↗ Begründung zu Z 2.4-1) nicht überschritten werden, um eine angemessene Erreichbarkeit der schulischen Einrichtungen entsprechend der Schulform und zumutbare Fahrt- und Wegezeiten aus allen Teilräumen heraus gewährleisten zu können.

Begründung zu G 4.1-2

Der Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist für Kinder ein bedeutsamer Zeitabschnitt ihres Lebens, bei dem sie sich in neuer Umgebung, mit neuen Menschen und in neuen Zeitstrukturen orientieren müssen. Ein gut umrahmter Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule ist daher von großer Bedeutung für einen guten Start in die Grundschulzeit. Dabei kooperieren Kindertageseinrichtungen mit den die Kinder aufnehmenden Grundschulen bereits vor dem Wechsel in die Grundschule durch regelmäßigen Austausch, streben Verträge und Zielvereinbarungen mit Grundschulen an und entwickeln gemeinsame Konzepte für die Gestaltung der Übergänge für die Kinder, um die Anschlussfähigkeit der Bildungsbiografie der Kinder abzusichern. Ein gut gestalteter Übergang mit Erfolgserlebnissen der Kinder ihrer Grundschulzeit ist ein wichtiger Faktor für eine gelungene Schullaufbahn.

Begründung zu G 4.1-3

Der Sicherung der bestehenden Berufsschulstandorte sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beruflichen Schulen soll angestrebt werden. Die fachlichen und strukturellen Schwerpunkte sind bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen. Die berufsbildenden Schulen sollen zu zukunftsfähigen Kompetenzzentren entwickelt werden und damit ihre Rolle als Partner der regionalen Wirtschaft stärken.

Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen (siehe ↗ Z 2.5-1).

Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der beruflichen Schulen soll auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben. Unberührt bleibt davon, dass letztlich der jeweilige Schulträger für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig ist.

Begründung zu G 4.1-4

Der Weiter- und Erwachsenenbildung kommt in den nächsten Jahren eine Schlüsselfunktion zu. Angesichts der umfänglichen gesellschaftlichen und digitalen Transformation muss die Weiterbildungsbeteiligung deutlich verbessert werden. Weiterbildung, Qualifizierung, Wissenserwerb und Kenntniszuwachs bilden einerseits die Grundlage für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Menschen und tragen dadurch dazu bei, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Andererseits bilden Weiter- und Erwachsenenbildung eine entscheidende Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Reformfähigkeit der Gesellschaft. Dazu müssen Angebote der Weiter- und Erwachsenenbildung im ganzen Land flächendeckend vorgehalten werden und in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Bei der bedarfsgerechten Anpassung und Weiterentwicklung des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren ist der Bedarf an betrieblicher und sonstiger Aus- und Fortbildung sowie die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere im Zuge der Herausforderungen der Digitalisierung kommt den Bildungszentren der Aus- und Fortbildung die Aufgabe zu, Vorreiter der digitalen Qualifizierung zu sein und digitale Impulse in die Unternehmen zu tragen. Es ist anzustreben, dass öffentliche, öffentlich geförderte und private Bildungsträger prüfen, ob ihre Aktivitäten im regionalen Maßstab abgestimmt werden können.

Die verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sollen in den Zentralen Orten der mittleren und oberen Stufe so erhalten und angepasst werden, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in angemessener Erreichbarkeit angeboten werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote soll sich sowohl an den gesellschaftlichen Anforderungen als auch den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

Begründung zu G 4.1-5

Eine leistungsfähige Hochschul- und Wissenschaftslandschaft ist eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Sachsen-Anhalts. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist ab der mittelzentralen Stufe und der Universitäten ab der oberzentralen Stufe, unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Schwerpunkte, zu sichern und auszubauen.

Die Hochschulen sollen zu Orten exzellenter Forschung, Ausbildung und Nachwuchsförderung ausgebaut werden. Gleichzeitig stellt die enge Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft weiterhin ein zentrales Anliegen dar. Die Kooperation von Unternehmen untereinander sowie mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen gestärkt werden (siehe ↗ Kap. 5.1.2).

Perspektivisch soll die Hochschulbildung mit einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur weiter gestärkt und damit attraktiv gestaltet, sowie Netzwerke und Einrichtungen für den Wissenstransfer gefördert werden.

4.2 Soziales

G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe

Die Integration, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Menschen der älteren Generation sollen in allen Lebensbereichen flächendeckend ermöglicht und sichergestellt werden.

G 4.2-2 Soziale Einrichtungen

Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorgehalten werden. Erforderliche digitale Ausstattungen sollen sichergestellt werden.

Flächendeckend sollen Einrichtungen für Familienangebote und Seniorenangebote bedarfsgerecht und wohnortnah vorgehalten werden.

Einrichtungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im sozialen Nahbereich sollen flächendeckend und bedarfsgerecht sichergestellt werden.

Begründung zu G 4.2-1

Teilhabe beschreibt die Möglichkeit der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in einer Gesellschaft sowie die aktive und informierte Beteiligung aller Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen.

Gleiche Intention verfolgt auch die UN-BRK. Sie ist auf die Förderung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) ist deshalb ein Grundsatz der UN-BRK „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“.

Sachsen-Anhalt hat insbesondere mit seinem Behindertengleichstellungsgesetz und seinem Landesaktionsplan „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ (LAP), denen der menschenrechtliche Ansatz und das Konzept der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe zugrunde liegt, die Umsetzung der UN-BRK im Land auf den Weg gebracht.

Auch in der Kinderrechtskonvention ist – neben der expliziten Berücksichtigung des Kinderwillens in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten (Art. 12 KRK) – das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und persönliche Entwicklung verankert, damit sie die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Möglichkeiten der Teilhabe werden jedoch durch verschiedene strukturelle und personenbezogene Faktoren wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit oder Geschlecht beeinflusst. Integration und Inklusion sind wesentliche Instrumente, um eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Begründung zu G 4.2-2

Für Kinder- und Jugendliche gehören zur Daseinsfürsorge neben Schule und Ausbildung auch vielfältige Angebote der Jugendarbeit. Diese werden von einer Vielzahl von konfessionellen, politischen, helfenden, ökologischen, gewerkschaftlichen, sportlichen und kulturellen Trägern oder Organisationsstrukturen vorgehalten oder von Jugendlichen selbst organisiert. Angebote der Jugendhilfe haben eine große Bedeutung für deren Persönlichkeitsentwicklung und tragen so unter anderem dazu bei, dass alle Jugendlichen die Ausbildungs- und Berufsreife erlangen können und die Rate an Schulabbrechern gesenkt werden kann.

Des Weiteren bieten Angebote der Jugendarbeit jungen Menschen auch die Möglichkeit, demokratische Werte wie Fairness, Toleranz und gegenseitiges Verständnis zu erfahren und auszuleben. Sie stellen damit eine zentrale demokratische Ressource dar. Eine bedarfsgerechte und moderne Ausstattung von Einrichtungen der Jugend sind dabei eine wesentliche Voraussetzung. Bei der Standortwahl von Angeboten der Jugendarbeit muss altersgruppenspezifisch berücksichtigt werden, dass Kinder- und Jugendliche – verglichen mit Erwachsenen – in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Insbesondere können sie je nach Altersgruppe nicht selbständig oder nur eingeschränkt selbständig am motorisierten Individualverkehr teilnehmen. Es geht darum, allen Kindern und Jugendlichen gleichwertige Zugänge zu ermöglichen.

Flächendeckend sollen Einrichtungen für Familienangebote bedarfsgerecht und wohnortnah vorgehalten werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt auf der kommunalen Ebene. Die Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altengerechtes und betreutes Wohnen aber auch mehrgenerationsgerechtes Wohnen sollen an städtebaulich integrierten und siedlungsstrukturell geeigneten Standorten angesiedelt werden.

Das bestehende landesweite Netz an Frauenhäusern und ambulanten Beratungsstellen für den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt im sozialen Nahbereich soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorzuhalten. Nach dem Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes Sachsen-Anhalt hat sich die Landesregierung verpflichtet, die bestehenden Strukturen im Hilfesystem als wohnortnahe Unterstützungsangebote zu stärken. Als Orientierung für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau wird ein Monitoring genutzt werden. Durch die Zielformulierung soll insbesondere für die kommunale Planung die Bedeutung der Gewaltschutzeinrichtungen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung verdeutlicht werden.

4.3 Gesundheit und Pflege

Z 4.3-1 Ambulante medizinische Versorgung

In allen Landesteilen ist eine nach der Bedarfsplanung orientierte ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen.

G 4.3-1 Telemedizin

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsangebote soll der Einsatz der Telemedizin weiterentwickelt und ausgebaut werden.

G 4.3-2 Stationäre Versorgung

In allen Landesteilen soll eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung gewährleistet werden. Ergänzend sollen zur Absicherung der Gesundheitsversorgung neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

G 4.3-3 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen

In allen Teilräumen des Landes sollen die Einrichtungen für Altenpflege, vorrangig in den Zentralen Orten, sichergestellt und an die deutlich steigende Zahl älterer Menschen angepasst und weiterentwickelt werden.

Angebote an ambulanten und teilstationären Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sollen bedarfsgerecht und möglichst wohnortnah vorhanden sein. Altengerechte Wohnformen sollen bedarfsgerecht vorhanden sein.

G 4.3-4 Palliativmedizin und Hospiz

Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen vorhandene Angebote mit den Akteuren der Hospizversorgung weiter vernetzt und neue Angebote geschaffen werden.

G 4.3-5 Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention

Landesweit soll ein differenziertes System von Beratungsstellen und Hilfsangeboten mit Einrichtungen der Suchtprävention und Suchtberatung wohnortnah zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und Krankheitsprävention vorgehalten werden.

Begründung zu Z 4.3-1

Gemäß § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) haben die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Bedarfsplanung und darüber Sicherung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen/ zahnärztlichen Versorgung ist eine gesetzliche Aufgabe der Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen. Die Steuerung des Angebotes der ambulanten vertragsärztlichen/ zahnärztlichen Versorgung erfolgt über die Bedarfsplanung und das Zulassungsrecht nach SGB V. Dazu legt der G-BA eine bundeseinheitliche Planungssystematik

in Form einer Richtlinie fest, nach der die Bedarfsplanung erfolgt (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 101 Abs. 1 SGB V): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie). Enthalten sind darin Bestimmungen über Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad einschließlich einer hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Analoge Regelungen gelten für die Zahnärzteschaft mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie für die vertragszahnärztliche Versorgung des G-BA.

Die Bedarfsplanung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung. Die Gewährleistung der flächendeckenden, wohnortnahen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung und Vermeidung einer Fehlversorgung ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Grundlage für die Bedarfsplanung ist die Zuordnung jeder Arztgruppe zu einer der vier Versorgungsebenen: hausärztliche Versorgung, allgemeine fachärztliche Versorgung, spezialisierte fachärztliche Versorgung oder gesonderte fachärztliche Versorgung.

Um eine angemessene Erreichbarkeit der Versorgung für die Gesamtbevölkerung sicherzustellen, werden die Arztgruppen in unterschiedlicher räumlicher Auflösung beplant. Dabei werden entsprechend den Versorgungsebenen die vier verschiedenen regionalen Ebenen der Planungsbereiche berücksichtigt.

Am kleinräumigsten werden Hausarztstze gesteuert, da diese möglichst wohnortnah für die Bevölkerung erreichbar sein sollen. Für sie werden die Soll-Arztzahlen pro sogenanntem Mittelbereich, der eine mittelgroße Stadt (Mittel- oder Oberzentrum) und deren Umland beschreibt, vorgeschrieben (siehe ↗ Z 2.5-2). Für die allgemeine fachärztliche Versorgung gelten Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte als räumlicher Planungsmaßstab. Die spezialisierte fachärztliche Versorgung wird auf den wiederum größeren sogenannten Raumordnungsregionen beplant. Der gesonderten fachärztlichen Versorgung entspricht als Planungsgebiet das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Themen der Gesundheitspolitik sind zentral für die öffentliche Daseinsvorsorge und tragen maßgeblich zur sozialen Sicherheit in Sachsen-Anhalt bei. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Gesundheits- und Pflegesystem ist. Besonders in ländlichen Regionen des Landes sind zur Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen Daseinsvorsorge sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen und interdisziplinär sowie multiprofessionell arbeitende Teams aufzubauen (siehe ↗ G 4.3-2). Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung in allen Teilen des Landes werden neue Versorgungsmodelle (zum Beispiel ambulant-stationäre Gesundheitszentren) umgesetzt.

Die Sicherstellung der wohnortnahen, ambulanten medizinischen Versorgung in Sachsen-Anhalt ist eine der größten Herausforderungen, die nur gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Heil-, Gesundheits- und Pflegeberufe umsetzbar ist. Dabei bilden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung das Rückgrat der Versorgung. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen bedarf es veränderter Versorgungsmodelle zur Gewährleistung der wohnortnahen Gesundheitsversorgung. Dabei ist auch auf die Beteiligung der Kommunen hinzuwirken.

Gemeinsam mit den Partnern der Selbstverwaltung und den Kommunen sollen moderne, zukunftsfähige Versorgungskonzepte entwickelt werden. Regionale, zukunftsorientierte und mit kommunalem Engagement unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung entwickelte Versorgungsangebote im ländlichen Raum, wie zum Beispiel kommunale Gesundheitszentren, sollen gefördert und unterstützt werden.

Begründung zu G 4.3-1

Die Digitalisierung bietet im Gesundheitswesen viele Chancen. Dazu zählt beispielsweise die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten über große Distanzen hinweg oder die digitale Vernetzung von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Professionen. Unter Vermeidung von sogenannten „Insellösungen“ gilt es, die Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung voranzutreiben. Wichtiges Element dabei ist die Vernetzung aller Sektoren mit der Telematikinfrastruktur.

Damit digitale Technologien einen sichtbaren Mehrwert im Alltag bieten, muss der digitale Wandel das Gesundheitswesen durchdringen. Dementsprechend gilt es, bisher analoge Produkte und Prozesse auf ihre Transfermöglichkeit in digitale zu prüfen und nur dann zu realisieren, wenn ihre Optimierung für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sinnhaft ist.

Im Rettungsdienst, der Aufgaben der Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr wahrnimmt, soll durch die Schaffung telemedizinischer Elemente eine deutliche Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Notfallversorgung umgesetzt werden. Die bereits im Rettungsdienstgesetz verankerte Experimentierklausel schafft dabei die Möglichkeit, kurzfristig neue Technologien einzusetzen. Dies wird zunächst praktiziert bei den neu aufgestellten Gemeindefirstaidstationen und Gemeindefirstaidstationen, die ein Bindeglied zwischen dem stationären und dem ambulanten Sektor im Gesundheitswesen sein können. Weiterhin wird die telemedizinische Kommunikation zwischen Rettungsmitteln und Behandlungseinrichtungen durch digitale Technik ermöglicht und danach durch die Einführung eines Telenotarzdienstes erweitert.

Durch Telemedizin wird ermöglicht, unter Einsatz audiovisueller Kommunikationstechnologien trotz räumlicher Trennung zum Beispiel Diagnostik, Konsultation und medizinische Dienste für die Patientenversorgung anzubieten. In Zukunft kann Telemedizin daher vor allem für den ländlichen Raum ein Bestandteil einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung werden. Für die Weiterentwicklung telemedizinischer Angebote sind vor allem die infrastrukturellen Anbindungen im Land weiter auszubauen (siehe ↗ Kap. 5.5).

Begründung zu G 4.3-2

Die Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt ist nach dem Krankenhausgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) im Krankenhausplan des Landes zu regeln. Dabei sind nach den einschlägigen Fachgesetzen (KHG LSA) im Krankenhausplan sowie in den Rahmenvorgaben die Belange der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

In Umsetzung der Krankenhausreform 2023 und des Gutachtens zur Krankenhauslandschaft Sachsen-Anhalt durch die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Konzentration der Versorgungsstrukturen im Land vorgesehen. Die Versorgung der Patienten, insbesondere auch im ländlichen Bereich, soll über qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Angebote gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang kann auch verstärkt die Verknüpfung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung erforderlich sein.

Bei der Krankenhausplanung, die der Sicherstellung der bedarfsgerechten Vorhaltung mit stationären und teilstationären medizinischen Versorgungsangeboten dient, haben das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte zugleich aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben die Vielfalt der Krankenhausträgerschaft zu beachten.

Zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Land soll das Gesundheitssystem und dabei insbesondere die Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst leistungsfähig und pandemiefest aufgestellt werden. Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung sollen neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

Die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt leisten gemeinsam mit dem ambulanten Versorgungsbereich einen entscheidenden Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Patienten.

In der Fläche können lokale Gesundheitszentren für die Patientinnen und Patienten einen relevanten Mehrwert für die wohnortnahe Versorgung vor Ort und eine Nahtstelle zur stationären Versorgung bilden.

Begründung zu G 4.3-3

In allen Teilräumen soll Altenpflege an die Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf angepasst werden. Die Versorgungsstruktur soll entsprechend den zukünftigen Anforderungen ausgebaut und sektorenübergreifend weiterentwickelt werden.

Ebenso soll die Altenpflege in allen Teilräumen an die deutlich steigende Zahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf angepasst werden. Dieser Entwicklung muss durch eine altengerechte Planung und Gestaltung in den kommunalen Räumen begegnet werden. Um ein Altern in Würde trotz Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen, sind die Wohnformen im Gemeinwesen anzusiedeln und durch Hilfs- und Unterstützungsangebote zu flankieren. Quartiersentwicklung ist hier ein zentrales Instrument zur Planung und Steuerung der Vor-Ort-Angebote.

Dabei gilt der Grundsatz ambulant vor stationär, so dass alten und hochbetagten Menschen möglichst lang ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden kann.

Begründung zu G 4.3-4

Die Palliativmedizin konzentriert sich vor allem auf die Bereitstellung einer angemessenen Schmerztherapie, um Leiden zu vermeiden. Die Palliativpflege ergänzt diese Leistung und hilft, mit dem eigenen Gesundheitszustand im Alltag zurecht zu kommen. Hier geht die Arbeit noch über den Tod eines Menschen hinaus. Angehörige werden auch in der Folgezeit betreut und durch die Trauerphase begleitet.

Ergänzt wird Palliativpflege und -medizin durch Hospizarbeit: Unheilbare Patienten mit geringer Lebenswartung werden zusammen mit ihren Angehörigen in jeder Hinsicht unterstützt – sozial, psychologisch und spirituell. Die Betroffenen können bis zu ihrem Tod zu Hause, auf der Palliativstation einer Klinik, in einem Hospiz oder einem Tages-Hospiz leben. Daneben wird Hospizarbeit aber auch in vielen Pflegeheimen praktiziert.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es flächendeckend ambulante Hospizvereine sowie Hospize und ein Kinderhospiz. Mit Hilfe der Hospizarbeit soll es dem schwerstkranken und sterbenden Menschen ermöglicht werden, seine letzte Lebensphase in größtmöglicher Lebensqualität in seiner gewohnten Umgebung zu verbringen.

Das Angebot der Hospizarbeit soll kontinuierlich ausgebaut und verbessert werden, um die landesweite Vernetzung zu stärken. Weiterhin gibt es die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), diese ist eine Ergänzung zur allgemeinen ambulanten Palliativversorgung und beinhaltet insbesondere spezialisierte palliativärztliche und palliativpflegerische Beratung.

Begründung zu G 4.3-5

Das flächendeckende Netz von Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Auch digitale Angebote sollen geschaffen werden.

Gemäß dem Gesundheitsziel soll daran gearbeitet werden, dass der Anteil an Raucherinnen und Rauchern in der Bevölkerung zurückgeht sowie die alkoholbedingten Gesundheitsschäden auf den Bundesdurchschnitt gesenkt werden.

Bei den Angeboten für Suchterkrankte und Suchtgefährdete wird auf den Dreiklang aus Prävention, Hilfe und Schadensminderung gesetzt. Vorhandene Anlaufstellen zur Suchtberatung sollen gestärkt werden und in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll ein ergänzendes Angebot der digitalen Suchtberatung in den Suchtberatungsstellen ermöglicht werden – vorerst mit einer Landesförderung bis 2026 (DigiSucht-Projekt).

Die Präventionsarbeit im Bereich des Suchtmittelmissbrauchs und der Suchtmittelabhängigkeit soll in ihrem Bestand gestärkt werden.

4.4 Kultur und Sport

G 4.4-1 Angebote der Kunst und Kultur

In allen Teilräumen des Landes sollen vielfältige, qualitätsvolle und allgemein zugängliche Angebote und Einrichtungen der Kunst und Kultur vorgehalten werden. Künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft sollen ermöglicht werden.

G 4.4-2 Kultureinrichtungen

Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung sollen besonders gestärkt werden.

G 4.4-3 Kulturelle Infrastruktur

Die kulturelle Infrastruktur soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere für den ländlichen Raum sollen Einrichtungen geschaffen werden, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können.

G 4.4-4 Sportangebote

In allen Teilräumen des Landes sollen bedarfsgerechte Sportangebote vorgehalten werden.

G 4.4-5 Sportstätten

Standorte von Sportstätten sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung grundsätzlich möglich ist.

G 4.4-6 Leistungssport

Insbesondere in den Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg soll eine bedarfsgerechte Infrastruktur für den Leistungssport (Spitzen- und Nachwuchsleistungssport) vorgehalten werden.

Begründung zu G 4.4-1

Die kulturelle Landschaft Sachsen-Anhalts zeichnet sich unter anderem durch ein dichtes Netz von Theatern, Orchestern, Museen, Bibliotheken, Musikschulen und anderen kulturellen Einrichtungen aus. Neben einem differenzierten Kulturangebot in den größeren Städten tragen im ländlichen Raum kleinteilige Angebote und Initiativen, die Vielfalt der Trägerschaft und die Vielzahl kultureller Orte und Veranstaltungen dazu bei, dass die Menschen gern auch im ländlichen Raum wohnen. Die Pflege von Kunst und Kultur und die Gewährleistung eines vielfältigen qualitäts- und publikumsorientierten kulturellen Angebotes für die Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität und zugleich ein bedeutendes Standortpotenzial für Wirtschaft und Tourismus Sachsen-Anhalts.

Begründung zu G 4.4-2

Die Entwicklung der Kultureinrichtungen mit regionaler Bedeutung soll sich am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren.

Ein reichhaltiges und vielfältiges kulturelles Angebot schafft Lebensqualität, bietet Bildung und Möglichkeiten sinnvoller und kreativer Freizeitgestaltung, Aufklärung und Unterhaltung. Insbesondere die Standorte kultureller Infrastruktur, die eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen, sollen sich nach Möglichkeit am zentralörtlichen System orientieren, damit sie für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung erreicht werden können. Neben der interkommunalen Zusammenarbeit beim Betrieb solcher Einrichtungen sollen auch Synergien aus der Vernetzung der kulturellen Einrichtungen untereinander genutzt werden.

Begründung zu G 4.4-3

Städte und Gemeinden sollen bei ihrer Kulturarbeit verstärkt die Möglichkeiten interkommunaler und regionaler Kooperation nutzen. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume. Das kulturelle Angebot sollte in paritätischer Partnerschaft von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und gemeinnützigem Bereich verankert sein. Durch Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und Schulen sollen die Potenziale von schulischer und außerschulischer kultureller Bildung verstärkt genutzt werden.

In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen Kulturzentren, Kulturknotenpunkten, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerinnen- und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte der kulturellen Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung sollen sich möglichst eng am zentralörtlichen System orientieren.

Bei der Entwicklung der kulturellen Infrastruktur sollen vermehrt multifunktionale Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere in den ländlichen Räumen, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können.

Begründung zu G 4.4-4

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und kann die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen positiv beeinflussen. Zudem trägt Sport zu mehr Lebensqualität und Wohlbefinden bei.

Daher sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht Sportangebote vorgehalten werden. Hierbei spielen die Sportvereine eine entscheidende Rolle. Diese sollen auch künftig durch das Land nach dem Gesetz über die Förderung des Sports (SportFG) im Land Sachsen-Anhalt gefördert werden.

Begründung zu G 4.4-5

Sportstätten sind ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie zählen zu den „weichen“ Standortfaktoren. Sportstätten sollen für alle Bevölkerungsgruppen nutzbar und erreichbar sein. Sportstätten sollen so gestaltet sein, dass sie einerseits für verschiedene Bereiche des Sports (Breitensport, Gesundheitssport, Rehabilitationssport, Seniorensport, Behindertensport, Leistungssport) und andererseits auch für mehrere Sportarten genutzt werden können.

Darüber hinaus sollen Sportstätten durch günstige Verkehrsanbindungen (zum Beispiel ÖPNV) für alle Sporttreibenden erreichbar sein. Bei Sanierung und Neubau von Sportstätten sollen die veränderten Bedarfe, wie zum Beispiel Seniorensport, Gesundheitssport und Rehabilitationssport, sowie Aspekte der Barrierefreiheit und der Inklusion berücksichtigt werden. Auch natürliche Sporträume, die nicht an Sportanlagen gebunden sind (zum Beispiel Parkanlagen), sollen unter Beachtung der Naturschutzbestimmungen gesichert werden.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedürfnisse beim Angebot und beim Umfang von Sportstätten sowie unter Beachtung des demografischen Wandels sind bedarfsgerechte Planungen, auch in interkommunaler Zusammenarbeit, seitens der Kommunen erforderlich.

Begründung zu G 4.4-6

In Sachsen-Anhalt trainieren zahlreiche national und international erfolgreicher Athleten. Basis der sportlichen Erfolge ist eine Sportinfrastruktur, die auch den Anforderungen des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports genügt. Die leistungssportgerechte Sportinfrastruktur soll daher bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Zentren des Leistungssports, die Landeshauptstadt Magdeburg und die Stadt Halle (Saale).

4.5 Sicherheit und Kritische Infrastrukturen

G 4.5-1 Einrichtungen für Sicherheit und Ordnung

Die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften sollen im Land so verteilt werden, dass in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet ist.

G 4.5-2 Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Für die Sicherung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung soll ein leistungsfähiges Netz von Rettungsdiensten, Feuerwehren, Polizei und Katastrophenschutzeinheiten sichergestellt und durch digitale Technologien unterstützt werden.

Z 4.5-1 Schutz Kritischer Infrastrukturen

Die Belange zum Schutz Kritischer Infrastrukturen sind auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung und raumbedeutsamen Fachplanungen zu beachten.

Eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.

Den Schutz Kritischer Infrastrukturen als bedeutsame Versorgungseinrichtungen gilt es mittels Risikomanagement zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und die Resilienz Kritischer Infrastrukturen zu stärken.

In den Regionalen Entwicklungsplänen können räumlich konkrete Aussagen zur Kritischen Infrastruktur getroffen werden.

Begründung zu G 4.5-1 und G 4.5-2

Für eine bürgernahe administrative und justizielle Daseinsvorsorge sollen die Standorte der öffentlichen Verwaltung, Gerichte und die Standorte des Sozialen Dienstes der Justiz als sicherheitsrechtlich relevante Institutionen gleichmäßig im Land verteilt und die bestehenden Standorte erhalten bleiben.

Digitale Lösungen können einen wesentlichen Beitrag leisten, um das Land lebenswert zu erhalten und krisenfester zu machen. Dementsprechend sollen zur Verbesserung des Bürgerservice und für eine größtmögliche bürgerfreundliche Verwaltung insgesamt alle relevanten Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert werden und online zugänglich sein.

Die verschiedenen Teilbereiche der Justiz tragen auf unterschiedliche Weise mit zur Sicherheit in Sachsen-Anhalt bei. Zur Erreichung der sicherheitsrelevanten Ziele, müssen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften an Zentralen Orten in der Fläche des Landes verteilt sein, um in arbeitsfähigen Einheiten eine hinreichende Nähe zur Bevölkerung und zur Wirtschaft sowie eine Repräsentanz in der Fläche zu gewährleisten. Je nach Gerichtsbarkeit kann dies angesichts der unterschiedlichen Aufgaben zu einer unterschiedlichen konkreten Ausgestaltung führen. Eine konzentrierte Flächenrepräsentanz gilt auch grundsätzlich für die Justizvollzugseinrichtungen, wobei dort aber auch insbesondere bauliche Aspekte für eine Lage in nicht-zentralen Orten sprechen können. Die Ausbildungseinrichtungen der Justiz müssen in der Fläche räumlich so ausgestaltet sein, dass sie diese sicherheitsrelevante Aufgabenerfüllung vorbereiten und unterstützen können.

Ebenso beeinflusst die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Sicherheitsbehörden und die Polizei das Sicherheitsgefühl der Menschen und die Sicherheitslage in den Teilräumen positiv. Die polizeiliche Präsenz soll effektiv und lageangepasst auch in der Fläche gewährleistet werden; ein leistungsfähiges Netz der Feuerwehren durch entsprechende Einsatztechnik und Feuerwehnhäuser soll sichergestellt werden. Gleichzeitig gilt es, attraktive Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Mitwirkung in der Feuerwehr und im Katastrophenschutz zur bürgernahen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ROG soll für eine effektive Gesundheitsversorgung im Land insgesamt und im Falle von Großschadensereignissen die notwendigen Rahmenbedingungen zum Aufbau, Erhalt und Optimierung eines leistungsstarken Rettungsdienstes und Katastrophenschutzeinheiten geschaffen werden. So soll durch die Schaffung telemedizinischer Elemente eine deutliche Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Notfallversorgung erreicht werden.

Begründung zu Z 4.5-1

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, die als Infrastrukturbetreiber zur Versorgung der Allgemeinheit sogenannte kritische Dienstleistungen erbringen. Der Ausfall einer solchen kritischen Dienstleistung würde zu erheblichen Versorgungsengpässen, zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder zu vergleichbaren Folgen führen. Es ist Aufgabe der Betreiber Kritischer Infrastrukturen – seien es Unternehmen oder Behörden – für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu sorgen.

Nahezu sämtliche Lebensbereiche in Sachsen-Anhalt sind vom Funktionieren Kritischer Infrastrukturen abhängig. Aus Gründen des Bevölkerungsschutzes soll im Falle einer Krise die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Organisationen und Anlagen der Kritischen Infrastruktur möglichst aufrechterhalten werden. Die Bewertungen und Einstufungen von Kritischen Infrastrukturen sind anhand des zu erwartenden KRITIS-Dachgesetzes vorzunehmen.

KRITIS sind auf unterschiedliche Art und Weise bedroht. Zu den globalen Herausforderungen gehört der Klimawandel. Naturkatastrophen können zu gravierenden Schäden an Kritischen Infrastrukturen führen. Aber auch schwere Unglücksfälle oder Betriebsstörungen können drastische Auswirkungen auf den Staat und die Gesellschaft haben.

Viele Kritische Infrastrukturen sind voneinander abhängig. So ist beispielsweise ein Wasserversorger auch immer auf den Energieversorger angewiesen – denn er benötigt Strom, um das Wasser verteilen zu können. Abhängigkeiten zwischen einzelnen Sektoren und Branchen erhöhen das Ausfallrisiko Kritischer Infrastrukturen. So können Ausfälle in einem Sektor auch zu Ausfällen in anderen Sektoren und Branchen führen.

Fast alle Branchen Kritischer Infrastrukturen sind in der einen oder anderen Form auf eine funktionierende Energieversorgung angewiesen. Ein gutes Risiko- und Krisenmanagement im Energiesektor ist daher wichtig, um einerseits Risiken vorzubeugen, andererseits aber auch auf Extremereignisse vorbereitet zu sein. Die Grundlage für eine sichere Energieversorgung wird einerseits durch die bestehenden Gesetze gelegt, andererseits liegt sie in dem kontinuierlichen Einsatz – und der Zusammenarbeit – der verschiedenen Akteurinnen und Akteure.

Ausreichend vorhandenes Trinkwasser ist ebenso wie eine funktionierende Abwasserbeseitigung die Grundlage für das reibungslose Funktionieren eines jeden Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Wasser dient nicht nur als wichtigstes Lebensmittel für Mensch und Tier, sondern ist sowohl Produktionsmittel für die Nahrungsmittelindustrie als auch ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung der Hygiene. Benötigt wird also ausreichend Wasser in einer entsprechend hohen Qualität (siehe ↗ G 7.1.3-1). Künftig soll allen Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Raum der Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden. Die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten gehört demnach auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Darüber hinaus schützt eine funktionierende Abwasserbeseitigung vor der Verbreitung von Krankheiten und der Verunreinigung unserer Gewässer. Daher ist der Schutz der Kritischen Infrastruktur Wasserversorgung von äußerst wichtiger Bedeutung.

Um auf unterschiedliche Gefahren flexibel reagieren zu können, tritt die Resilienz Kritischer Infrastrukturen zunehmend in den Vordergrund. Resilienz meint die Fähigkeit eines Systems, Ereignissen zu widerstehen oder sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen. Das gilt sowohl für einzelne Anlagen oder Einrichtungen als auch für ganze Infrastruktursysteme und die darin ablaufenden Prozesse.

Auch nach dem ROG ist dem Schutz Kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen. Dementsprechend sind auch die Belange des Schutzes Kritischer Infrastrukturen im Kontext raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Raumordnung ist demnach angehalten, sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln am Schutz Kritischer Infrastrukturen zu beteiligen und die Belange Kritischer Infrastrukturen auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen zu berücksichtigen.

Die Verbesserung von Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure stellen ein geeignetes Instrument zum Schutz von KRITIS dar (siehe ↗ G 1.1-3).

5. Wirtschaft und Infrastruktur

5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte

5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung

Im Sinne einer wirtschaftlichen Entwicklung unter Beachtung der Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte ist die nachhaltige Sicherung des regionalen und landesweiten Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des regionalen und überregionalen Wirtschaftswachstums mit Generierung auch von weiteren überregionalen Absatzmärkten, die Verbreiterung von Steueraufkommen und damit die Erhöhung des gesellschaftlichen Wohlstandes voranzutreiben.

Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft

In allen Teilräumen des Landes ist die Industrie und die gewerbliche Wirtschaft in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, die Innovationsaktivität und durch die Ausrichtung auf Zukunftsfelder gestärkt wird. Nachteile aus der kleinteiligen Betriebsgrößenstruktur müssen durch die Schaffung infrastruktureller und versorgungssichernder Rahmenbedingungen kompensiert und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung nachhaltig gesichert werden.

G 5.1.1-1 Förderung der Standortvoraussetzungen

Um Sachsen-Anhalt im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken, soll der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, technologieorientierten, digitalisierten und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen des Landes angestrebt werden. Im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung sollen die Standortvoraussetzungen durch

- den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten, digitalisierten und nachhaltigen Volkswirtschaft genügt,
- die gezielte Unterstützung von industriellen Ansiedlungen,
- die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale,
- die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,
- die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe,
- die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen und
- die Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte

gefördert werden.

G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke

Die Entstehung und weitere Ausprägung von Verflechtungen in Form von Innovationsclustern und Kooperationsnetzwerken soll im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie gesichert werden.

Diese Cluster/Netzwerke sollen in den folgenden Leitmärkten und Querschnittsbereichen der Regionalen Innovationsstrategie weiterentwickelt werden:

- Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Medizin,
- Mobilität und Logistik,
- Chemie und Bioökonomie,
- Ernährung und Landwirtschaft sowie die Querschnittsbereiche
- Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Schlüsseltechnologien,
- Kreativ- und Medienwirtschaft,
- Grüner Wasserstoff,
- Leichtbau und
- Algenbiotechnologie.

Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind in Abbildung 5 festgelegt.

Die in Abbildung 5 festgelegten Vorrangstandorte sind durch die Regionalplanung räumlich zu präzisieren. Interkommunale Kooperationen sind anzustreben. Bei Bedarf sind diese Vorrangstandorte weiterzuentwickeln.

Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung

Aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen sind folgende Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung festgelegt:

- Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14,
- Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz,
- Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben),
- Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36,
- Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9,
- Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig,
- Halberstadt an der Bundesfernstraße 79 und Bundesfernstraße 81,
- Sangerhausen an der Bundesautobahn 38 und Bundesautobahn 71 und
- Weißenfels Ortsteil Langendorf – Lützen Ortsteil Zorbau – Hohenmölsen Ortsteil Granschütz – Teuchern Ortsteil Nessa.

G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Die Regionalplanung kann Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen sichern. Diese Vorrangstandorte sollen durch die Regionalplanung räumlich präzisiert werden. Die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation sollen zur Entwicklung der Vorrangstandorte genutzt werden.

G 5.1.1-4 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung

Die Ausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere an Zentralen Orten, in räumlicher Nähe zu den Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsnetzes konzentriert werden.

Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung

In allen Teilräumen des Landes hat die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen.

G 5.1.1-5 Nutzung von Industriebrachen

Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen geprüft werden.

Begründung zu Z 5.1.1-1

Die Entwicklung wirtschaftlich relevanter Standortbedingungen ist Voraussetzung für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft. Dabei sind die Stärken aller Teilräume des Landes besonders zu berücksichtigen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass einzelne Teilräume nicht von der Gesamtentwicklung abgekoppelt werden. Andererseits tragen die Stärken der Teilräume zur Bildung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des gesamten Landes bei.

Unter Beachtung der Zentralen Orte als Wirtschaftsorte sind angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen in allen Teilräumen des Landes (unter anderem bedarfsgerechte und nachfrageorientierte Verkehrsanbindung, ausreichende Flächenverfügbarkeit) zu schaffen und vorzuhalten.

Begründung zu Z 5.1.1-2

Eine leistungsfähige Wirtschaft hat für das Land Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steueraufkommen eine herausgehobene Bedeutung. Als wirtschaftliches Rückgrat des Landes ist insbesondere der Mittelstand weiterhin zu fördern und zu stärken. Er ist ein bedeutsamer Stabilisierungsfaktor der Wirtschaft, der durch eine ausgeprägte und vielseitige Hochschul- und Forschungslandschaft unterstützt werden soll. Flankierend sind das Wachstum der Unternehmen und die Ansiedlung großer Unternehmen zu unterstützen. Es besteht nach wie vor eine Lücke an großen beschäftigungsintensiven Unternehmen. Dafür sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Neben diesen Rahmenbedingungen ist die Ausrichtung auf Leitmärkte und Querschnittsbereiche der Regionalen Innovationsstrategie und innovative Entwicklungen voranzutreiben, um die Wirtschaftskraft des Landes auszubauen. Die Zukunftsfelder stehen vor allem für Technologien bzw. technische Errungenschaften, die aufgrund ihrer hohen Effizienz in der Datenverarbeitung, der Nutzung von künstlicher Intelligenz oder ihrer überwiegenden bzw. vollständigen Unabhängigkeit von fossilen Ressourcen eine Schlüsselrolle in einer künftigen klimaneutralen Wirtschaft spielen. Investitionen in Zukunftstechnologien stellen für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt daher den Schlüssel zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dar. Für die Industrie und gewerbliche Wirtschaft sind in allen Landesteilen unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Aspekte eine entsprechende Versorgungssicherheit, gegebenenfalls Entsorgungssicherheit sowie produktionsnotwendige Medien zu gewährleisten.

Begründung zu G 5.1.1-1

Damit Sachsen-Anhalt weiterhin als attraktiver und zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort fungieren kann, sollen durch die Entwicklung und Förderung wettbewerbsfähiger Standortbedingungen die Voraussetzungen zum Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Wirtschaft geschaffen werden.

Die Standortbedingungen werden determiniert durch die räumliche Lage, die Flächenverfügbarkeit, die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an überregionale Verkehrsnetze, die Anbindung an die digitale Infrastruktur, das Angebot an Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie das Vorhandensein von Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie weiterer sozialer Infrastrukturen. Eine herausgehobene Bedeutung nimmt zudem die sichere Versorgung der Standorte mit Energie und Rohstoffen zunehmend aus heimischen und regenerativen Quellen als auch die Verfügbarkeit von Fachkräften und die Sicherung der Daseinsvorsorge ein. Die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie insbesondere die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff, auch durch regionale Herstellung, wird als ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil eingeschätzt.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesamtentwicklung der Wirtschaft sollen die zuvor genannten Standortvoraussetzungen gefördert werden.

Begründung zu G 5.1.1-2

Innovative Cluster gelten als Motoren von nationalen und regionalen Innovationssystemen.

Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken und Clusterinitiativen zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie Innovationen geleistet und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden.

Begründung zu Z 5.1.1-3

Die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt, um mit qualitativ hochwertigen Flächenangeboten die Wettbewerbsfähigkeit des Landes insbesondere im Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen zu sichern. Diese Flächen sind demnach für arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung vorzuhalten.

In Abbildung 5 sind die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen nach Planungsregionen des Landes festgelegt.

Planungsregion Altmark

- Arneburg einschließlich Industriehafen,
- Hansestadt Gardelegen Nordost,
- Hansestadt Salzwedel West,
- Seehausen (Altmark) West an der Bundesautobahn 14,
- Hansestadt Stendal Ortsteil Borstel und
- Hansestadt Stendal Ortsteil Buchholz.

Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- Bitterfeld-Wolfen („ChemiePark Bitterfeld-Wolfen“ und „TechnologiePark Mitteldeutschland“),
- Coswig (Anhalt) an der Bundesautobahn 9,
- Dessau-Roßlau Ortsteil Rodleben, Ortsteil Roßlau einschließlich Industriehafen und Ortsteil Tornau,
- Köthen (Anhalt) an der Bundesfernstraße 6n,
- Sandersdorf-Brehna Ortsteil Brehna und „TechnologiePark Mitteldeutschland“,
- Lutherstadt Wittenberg Ortsteil Piesteritz einschließlich Industriehafen und
- Zörbig Ortsteil Großzöberitz und Ortsteil Zörbig.

Planungsregion Halle

- Lutherstadt Eisleben Ortsteil Helfta,
- Landsberg an der Bundesfernstraße 100,
- Leuna einschließlich Ortsteil Spergau – Merseburg Ortsteil Kötzschen – Weißenfels Ortsteil Großkorbetha,
- Mansfeld Ortsteil Großörner einschließlich Hettstedt,
- Schkopau Ortsteil Hohenweiden, Ortsteil Knapendorf und Ortsteil Korbetha,
- Weißenfels Ortsteil Langendorf – Lützen Ortsteil Zorbau – Hohenmölsen Ortsteil Granschütz – Teuchern Ortsteil Nessa und
- Zeitz Ost einschließlich Elsteraue Ortsteil Alttröglitz, Ortsteil Göbitz, Ortsteil Rehmsdorf und Ortsteil Tröglitz.

Planungsregion Harz

- Halberstadt an der Bundesfernstraße 79 und Bundesfernstraße 81,
- Harzgerode Ost (Industriepark),
- Ilseburg (Harz) Nordost,
- Quedlinburg an der Bundesautobahn 36 und Landesstraße 66,
- Sangerhausen an der Bundesautobahn 38 und Bundesautobahn 71 und
- Wernigerode an der Bundesautobahn 36.

Planungsregion Magdeburg

- Aschersleben Nordost an der Bundesautobahn 36,
- Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg,
- Burg (b Magdeburg) an der Bundesfernstraße 246a,
- Genthin am Elbe-Havel-Kanal,
- Haldensleben Südost – Ortsteil Wedringen,
- „Industrie- und Gewerbepark am Flughafen Cochstedt“,
- Könnern an der Landesstraße 50,
- Magdeburg-Rothensee Industriehafen,
- Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben),
- Möckern Ortsteil Theeßen,
- Oschersleben (Bode)-Ost (Bundesfernstraße 246),
- Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord,
- Staßfurt Nordost und
- „Technologiepark Ostfalen“.

Abbildung 5: Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

Das Land Sachsen-Anhalt wird regelmäßig als Standort für stark umworbene Investitionen angefragt. Die Nachfrage von zusammenhängenden Flächen mit zehn bis 20 Hektar ist in der Zeit von 2020 (acht Nachfragen) zu 2022 (18 Nachfragen) stark gestiegen.

Für die Auswahl der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von grundsätzlich insgesamt mindestens circa 100 Hektar,*
- Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, möglichst auch Anbindung an weitere Verkehrsträger insbesondere an die Schiene respektive an eine landesbedeutsame Verkehrsanlage in räumlicher Nähe,*
- über die bestehenden Verkehrsträger zur Synergiehebung angemessene Verkehrsanbindung an Zentrale Orte - insbesondere zur Generierung des Arbeitskräftebedarfes, von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und*
- Lage im Einzugsbereich mindestens einer Verbindungs- und Entwicklungsachse.*

Die Auswahlkriterien sind an den Entscheidungsparametern von Unternehmen mit großen Investitionsvorhaben und den raumordnerischen Erfordernissen einer ausgewogenen Raumstruktur ausgerichtet.

Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich circa 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung sind anzustreben, weil Unternehmen mit großen landesbedeutenden Investitionsvorhaben in aller Regel größere Ansiedlungsflächen und bereits mit der Ansiedlung eine Sicherung von Möglichkeiten für zukünftige Betriebserweiterungen verlangen.

Die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens ist unter anderem davon abhängig, wie schnell und kostengünstig Rohstoffe und Vorprodukte das Werk sowie die erzeugten Produkte den Endverbraucher erreichen. Daher ist eine gute Anbindung der Vorrangstandorte an das Verkehrsnetz unerlässlich. Insbesondere eine nahe gelegene Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt ist für viele Unternehmen eine Standortvoraussetzung. Darüber hinaus sind Güterumschlagsmöglichkeiten auf andere Verkehrsträger in regionaler Nähe ein ausschlaggebender Vorteil und anzustreben, allerdings nicht obligatorisch. Mit anzustrebenden Transportzeiten von bis circa 45 Minuten bestehen diese allerdings nicht flächendeckend.

Weiterhin ist die zentralörtliche Lage im Raum für Unternehmen entscheidend. Vor allem in Bezug auf die Sicherung von qualifiziertem Fachpersonal und die Erreichbarkeit für Zulieferer ist die Nähe zu Zentralen Orten bei der Festlegung der Vorrangstandorte von großer Bedeutung.

Die Anbindung der Vorrangstandorte in die Einzugsräume der Verbindungs- und Entwicklungsachsen bietet aufgrund der leistungsfähigen Verkehrsverbindungen besonders gute Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Konzentration entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen trägt zu einer ausgewogenen Raumstruktur bei.

Diese Standorte sind durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sind für die jeweiligen Standorte entsprechende Angaben zu Lage, Flächengröße, verkehrliche Anbindung, Branchenstruktur, Arbeitskräftepotenzial et cetera aufzuführen.

Im Interesse der Bündelung von Finanz- und Verwaltungskraft, Kostenreduzierung, Erreichung von Qualitätsstandards und Risikominimierung bei Vorlauf- und Erschließungskosten ist die Entwicklung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mittels kommunaler Kooperationen anzustreben (siehe ↗ G 1-1, ↗ G 1.1-3).

Begründung zu Z 5.1.1-4

Mit den festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gehen aufgrund ihrer Größe, Lage im Raum sowie ihrer Anbindung an leistungsfähige Verkehrsstrassen unterschiedliche Entwicklungsvoraussetzungen und -chancen einher. Den als mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesenen Standorten kommt im Hinblick auf eine gleichgewichtige wirtschaftliche Entwicklung im Land eine bedeutsame Stellung zu. Deren Auswahlmaßstab sind die Entwicklungschancen der einzelnen Standorte aufgrund ihrer spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung von arbeitsplatz- und flächenintensiven Unternehmen im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen der Planungsregion (siehe ↗ Z 5.1.1-3). Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung dienen in diesem Sinne als wirtschaftliche Ankerpunkte einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik des Landes.

Begründung zu G 5.1.1-3

Die Ausweisung von Vorrangstandorten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dient der ergänzenden Sicherung von für den regionalen Bedarf und die regionale Entwicklung förderlichen Industrie- und Gewerbeflächen. Über die Kriterien der Ausweisung soll auf der Ebene der Regionalplanung in Abstimmung mit den Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung entschieden werden. Mit der Ausweisung solcher Vorrangstandorte sollen Impulse für ein wirtschaftliches Wachstum und die Entwicklung der Regionen gegeben werden.

Die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu abzugrenzen. Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen für den jeweiligen Standort entsprechende Angaben zu Lage, Flächengröße, verkehrliche Anbindung, Branchenstruktur, Arbeitskräftepotenzial et cetera aufgeführt werden.

Begründung zu G 5.1.1-4

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG sollen alle Teilräume des Landes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige, räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickelt werden. Im Sinne einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bedarf es optimaler Standortbedingungen, welche unter anderem die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, die zweckdienliche Verkehrsanbindung sowie ein ausreichendes Angebot von Arbeitskräften umfassen.

Daher soll insbesondere an Zentralen Orten, in räumlicher Nähe zu Vorrangstandorten für landesbedeutsame und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsnetzes die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen zur Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Unternehmen konzentriert werden (siehe ↗ G 5.3.5-2).

Begründung zu Z 5.1.1-5

Durch die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete werden in breitem Maße Synergien generiert. Dies dient zum einen der Minimierung des Bodenverbrauches im Rahmen einer Flächenneuanspruchnahme und der Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte. Zum anderen geht damit die Hebung von Kostensenkungspotenzialen (insbesondere der Ver- und Entsorgung und dem Anschluss an Verkehrsträger) sowie die Möglichkeit des Auf- und Ausbaus von Wertschöpfungsketten zwischen den bereits angesiedelten Unternehmen einher.

Im Fall der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbegebiete hat die Kommune die Auslastung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen und somit der verfügbaren Flächen zu beachten, um so den Bodenverbrauch durch eine zusätzliche potenziell nicht notwendige Flächenneuanspruchnahme anderenorts zu reduzieren.

Begründung zu G 5.1.1-5

Im Rahmen der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen im Sinne der Reduzierung einer Flächenneuanspruchnahme und Schonung des Bodens bestehende Industriebrachen als auch baulich vorgenutzte Brachflächen reaktiviert und einer erneuten gewerblichen respektive industriellen Nutzung zugeführt werden.

Unter Zugrundlegung bestehender Investorenanforderungen für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sollen diese Flächen durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit vorrangig geprüft werden.

5.1.2 Wissenschaft und Innovation

Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die bestehenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind an ihren Standorten zu erhalten, zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

G 5.1.2-1 Kooperation von Hochschulen

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sollen miteinander sowie mit Bildungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere der regionalen Wirtschaft, kooperieren. Die Vernetzungen zwischen den Einrichtungen sollen ausgebaut werden.

G 5.1.2-2 Kooperation als Innovationsfaktor

Um die Regionalentwicklung zu stärken, sollen strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft einen Beitrag zum langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten leisten und zur Beschleunigung von Innovationsprozessen beitragen.

Begründung zu Z 5.1.2-1

Hochschulen erfüllen über ihre eigentlichen bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen.

Sachsen-Anhalt verfügt mit den Universitäten: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie den Hochschulen: Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt (Standorte in Köthen, Bernburg und Dessau), Hochschule Harz (Standorte in Wernigerode und Halberstadt), Hochschule Magdeburg-Stendal, Hochschule Merseburg, Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle, Theologische Hochschule Friedensau, Steinbeis-Hochschule und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt über eine differenzierte Hochschullandschaft.

Die Hochschulen wirken durch die Ausbildung hoch qualifizierter akademischer Fachkräfte sowie ihrer Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zum einen als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen und zum anderen als wichtiger Haltefaktor junger Erwachsener und Fachkräfte. Sie leisten einen bedeutsamen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft sowie der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Region. Infolgedessen tragen die Bildungs- und Forschungseinrichtungen dazu bei, Fachkräfte zu gewinnen und der Abwanderung insbesondere junger Erwachsener und Fachkräfte entgegenzuwirken.

Entsprechend der vorhandenen Potenziale und Möglichkeiten ist für die Stärkung der Standorte eine regional differenzierte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Forschungseinrichtungen anzustreben.

Begründung zu G 5.1.2-1

Die Vernetzung der Hochschulen mit Bildungs- und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft steigern das Innovationspotenzial sowie die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Mittels Wissens- und Technologietransfers in die Wirtschaftsunternehmen sollen neue Forschungserkenntnisse schnell und praxisnah umgesetzt werden.

Darüber hinaus trägt ein umfassendes Netzwerk zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen dazu bei, junge Erwachsene und Fachkräfte in der Region zu halten und für die Region zu gewinnen sowie Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen.

Im Hinblick auf den durch den demografischen Wandel verstärkten Fachkräftemangel sollen insbesondere Hochschulen mit gut vernetzten Wirtschaftsunternehmen qualifizierte Nachwuchsfachkräfte akquirieren. Dadurch kann die regionale Wertschöpfung stabilisiert oder sogar potenziell erhöht sowie die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsunternehmen gestärkt werden.

Begründung zu G 5.1.2-2

Eine strategische Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik des Landes Sachsen-Anhalt ist zentrale Voraussetzung für die Innovationspolitik. Dementsprechend sollen die vorhandene wissenschaftliche Infrastruktur und die wirtschaftlichen Potenziale gestärkt werden, die sich auf der Basis von Traditionen, regionalen Stärken und einer guten Netzwerkarbeit herausgebildet haben. Branchenübergreifende Kooperationen und Netzwerke erhöhen unter Einbeziehung transferrelevanter Bereiche der Wissenschaft die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Darüber hinaus können durch die Vernetzung von Spitzeneinrichtungen von Wissenschaft und Wirtschaft zu themenbezogenen Clustern technologisch hochkarätige Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

5.2 Tourismus und Erholung

G 5.2-1 Tourismuswirtschaft

Der Tourismus soll zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutender Wirtschaftszweig des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden. Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten und durch den Tourismus wirtschaftlich genutzt werden.

G 5.2-2 Tourismusangebote

Die touristischen Leitprodukte sollen auf Grundlage des Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 in dafür geeigneten Räumen des Landes als attraktive Tourismusangebote gestärkt und qualitativ, zielgruppengerecht sowie wettbewerbsfähig unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit weiterentwickelt werden.

G 5.2-3 Erholungsnutzung

Die Naturräume des Landes sollen als Erholungsgebiete der Bevölkerung und den Gästen des Landes zur Verfügung stehen und erhalten werden. Insbesondere das Nationale Naturmonument Grünes Band, der Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate und die Naturparke des Landes sollen der Allgemeinheit für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zugänglich sein und unter Beachtung ihres jeweiligen Schutzzweckes behutsam infrastrukturell für diese Nutzung entwickelt werden.

G 5.2-4 Kur- und Erholungsorte

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards und wettbewerbsfähige Angebote soll die Entwicklung des Gesundheitstourismus in den Kur- und Erholungsorten gestärkt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die jeweilige Funktion der Orte nicht beeinträchtigen.

G 5.2-5 Vorbehaltsgebiete für Tourismus

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind:

1. Arendsee,
2. Concordiasee,
3. Geiseltalsee,
4. Goitzsche Seereion,
5. Gremminer See,
6. Harz und
7. Weinregion Saale-Unstrut.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sollen aufgrund ihrer vorhandenen touristischen Potenziale zu tragfähigen Tourismusgebieten entwickelt werden. Hierzu sollen diese Gebiete bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden.

G 5.2-6 Kulturtourismus

Die UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie bedeutende archäologische Fundstätten des Landes sollen als herausragende Stätten des kulturellen Erbes neben denkmalgeschützten Sehenswürdigkeiten, sakralen Bauwerken, Gärten, Parks und technischen Denkmälern in ihrer besonderen Bedeutung für den Kulturtourismus sowie als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten und für die Möglichkeiten zur aktiven Erholung in der Region weiterentwickelt werden.

Z 5.2-1 ÖPNV-Anbindung

Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“, Kur- und Erholungsorte, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholungsgebiete sind angemessen an den ÖPNV anzubinden. Die ÖPNV-Angebote sind auf die Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.

G 5.2-7 Rad-, Wander- und Reitwege

Für den touristischen Radverkehr auch über die Landesgrenzen hinaus soll ein zusammenhängendes landesweites Radwegenetz aufgebaut und qualitativ ausgebaut werden. Zudem soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.

G 5.2-8 Ferienanlagen und -plätze

Ferienhaus- und Ferienwohnungsgebiete sowie Campingplätze und Reisemobilstellplätze sollen an bebaute Ortslagen angebunden werden und das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Sie sollen eine dauerhafte touristische Nutzung ermöglichen. Eine Dauerwohnnutzung soll in diesen Anlagen ausgeschlossen werden.

G 5.2-9 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen

Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Sie sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raum- und umweltverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt werden und mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden.

G 5.2-10 Stärkung touristischer Potenziale

Zur Stärkung der touristischen Potenziale im Land, für eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung sowie zur Schaffung von Synergien im Bereich Tourismus und Erholung können touristische Entwicklungskonzepte erarbeitet und sollen die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden.

Begründung zu G 5.2-1

Das naturräumliche sowie kulturlandschaftliche Potenzial des Landes soll in seinem Erlebnis- und Erholungswert erhalten und weiterentwickelt werden. Durch eine bessere Vermarktung für den Tourismus soll dieses stärker für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden. Die kulturelle Vielfalt des überregional bedeutenden historischen Erbes und die Naturräume in Sachsen-Anhalt sind die Grundlage für den fortwährenden Aufschwung der Tourismuswirtschaft im Land.

Der Tourismus in Sachsen-Anhalt erlebte in den Jahren 2015 bis 2019 ein stetiges Wachstum. Sachsen-Anhalt ist ein gern besuchtes Reiseland und der Tourismus ein wachsender Wirtschaftszweig. So stieg der Bruttoumsatz in 2019 im Vergleich zu 2014 um mehr als 20 Prozent auf 3,2 Milliarden Euro. Kontinuierlich steigende Gästezahlen und Übernachtungen sprechen für ein attraktives Angebot. Zudem ist der Tourismus auch Treiber für andere Branchen: Viele Wirtschaftszweige profitieren direkt oder indirekt von wachsenden Besucherzahlen. Diese wirtschaftliche Bedeutung lässt sich nicht allein an den reinen Übernachtungszahlen ablesen. Die Corona-Pandemie sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zeigten jedoch, wie schnell auch der langjährige Wachstumsmotor Tourismus ins Stottern geraten kann. Tourismus ist standortgebunden und er bringt Menschen zusammen – genau diese Elemente haben dazu geführt, dass dieser Sektor mit am stärksten unter der Krise gelitten hat.

16.505 Beschäftigte waren 2019 in Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen tätig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesen Berufen ist damit seit 2014 um 7,6 Prozent gestiegen. In Sachsen-Anhalt gab es im Jahr 2019 3,6 Millionen Ankünfte und 8,6 Millionen Übernachtungen in von der Statistik registrierten gewerblichen Beherbergungsbetrieben. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber 2014 von 19,4 Prozent (Ankünfte) bzw. 16,3 Prozent (Übernachtungen). Sachsen-Anhalt verzeichnete 2019 99,7 Millionen Aufenthaltstage, davon 75,4 Millionen durch Tagesgäste, 11,7 Millionen entgeltliche Übernachtungen, die in Beherbergungsbetrieben stattfinden, und 12,5 Millionen Übernachtungen bei Verwandten, Bekannten und Freunden. Das touristisch bedingte Gemeinschaftssteueraufkommen aus dem Tourismus in Sachsen-Anhalt (Umsatzsteuer und Einkommenssteuer) belief sich 2019 auf rund 309 Millionen Euro.

Begründung zu G 5.2-2

Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 stellt den strategischen Rahmen des Landes zur Stärkung der Tourismuswirtschaft sowie zur Positionierung des Landes und seiner Destinationen am Tourismusmarkt dar. Er formuliert die Vision und Leitziele für das Reiseland Sachsen-Anhalt, definiert die strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte.

Die Entwicklung qualitativ hochwertiger barrierefreier Angebote ist zu befördern, um eine selbstbestimmte Planung von Reisen und Erschließung von Reisezielen zu ermöglichen und die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu gewährleisten. Die Zielgruppensegmentierung wird um das wertebezogene Zielgruppenmodell, der Sinus Milieus, erweitert. Gemäß des binnengerichteten Anspruchs, modernes Denken und Handeln (#moderndenken im Tourismus) in das Leistungsversprechen für Service und Erlebnis zu übersetzen und der Aufgabe sich als innovatives, modernes Kulturreiseland zu positionieren sollen zukünftig in der Marktbearbeitung liberale und zukunftsgerichtete Leitzielgruppen angesprochen werden. So sollen mit den Angeboten und der Vermarktung in erster Linie die beiden Milieus der Liberal-intellektuellen und der Sozialökologischen im Vordergrund stehen.

Begründung zu G 5.2-3

Die Naturparke, die Biosphärenreservate, der Nationalpark Harz und das Nationale Naturmonument Grünes Band bieten landschaftlichen Schönheiten und historischen Sehenswürdigkeiten sowie eine Vielzahl an Naturschätzen. Sie nehmen fast 25 Prozent der Landesfläche ein und bestehen überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Diese großflächigen Schutzgebiete laden aufgrund ihrer Einzigartigkeit und landschaftlichen Schönheit zum Erholen ein.

Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden.

Begründung zu G 5.2-4

Die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Heilbäder und Kurorte haben eine große Bedeutung für die Tourismuswirtschaft. Ihre weitere Entwicklung insbesondere der weitere Ausbau der Qualität von Angeboten auch unter Berücksichtigung der Belange von älteren Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soll der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, der Heilung und der Rehabilitation dienen. Deshalb kommt der Weiterentwicklung der Infrastruktur für den Gesundheitstourismus als Wirtschaftsfaktor eine große Bedeutung zu. Erholungsorte bieten den Gästen Möglichkeiten zum Regenerieren sowie Anwendungen von natürlichen Heilverfahren. Die gesamte Infrastruktur ist auf Gesundheit auszulegen, das heißt, dass Oasen der Ruhe abseits des Verkehrslärms, Restaurants mit ausgewählten Speisen, Wanderungen und geistige Impulse angeboten werden können. Der Ausbau von Einrichtungen für Heilmittelbehandlungen, der Erholungsinfrastruktur (zum Beispiel Rad- und Wanderwege) sowie der Möglichkeiten zu abwechslungsreichen Freizeitgestaltungen durch kulturelle Angebote stellen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen dar.

Begründung zu G 5.2-5

In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Planungen sollen dem Rechnung tragen.

Kriterien für Vorbehaltsgebiete für Tourismus:

- *bestehende oder potenzielle touristische Bedeutung gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Verweildauer der Gäste,*
- *herausragendes touristischen Angebot,*
- *starke Ausrichtung auf mindestens eines der drei im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 benannten zentralen Reisemotive 1. „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben, 2. Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben, 3. „Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser“;*
- *überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher touristischer Anziehungskraft und*
- *Kooperationen im Bereich des Tourismus mit anderen Orten sowie touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus.*

Vorbehaltsgebiete für Tourismus dienen aufgrund ihrer landschaftlichen und naturräumlichen Potenziale, ihres Bestandes an kulturellen Einrichtungen und ihrer geeigneten Infrastrukturausstattung der touristischen Entwicklung des Landes und seiner Regionen. In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus soll dem Tourismus besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dem Rechnung tragen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Tourismus sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Tourismus bestimmt werden.

Zu 1.: Arendsee ist ein prioritärer Standort der touristischen Schwerpunktthemen „Blaues Band“ und „Straße der Romanik“. Die Altmark ist insgesamt touristische Schwerpunktregion für den Landurlaub mit spezieller Vernetzung zum Rad-, Wasserwander-, Gesundheits- und Reittourismus (Aktivtourismus). Die Altmark ist als wirtschaftlich strukturschwache Region besonders auf die Entwicklung touristischer Angebote angewiesen. Der Arendsee verfügt über ein großes Potenzial zur Schaffung aktivtouristischer Angebote.

Zu 2.-5.: Die im Land vorhandenen Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten und teilweise abgeschlossenen Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der wasserbezogene Tourismus gewinnt an den neuen Seen der Bergbaufolgelandschaften zunehmend an Bedeutung. Die Verknüpfung der Potenziale von neuen Seen und alten Flusslandschaften sowie attraktiven Kulturlandschaften und vielfältigen urbanen Räumen eröffnet besondere Zukunftschancen von touristischen Regionen.

Die Nachhaltigkeit und die Entwicklung von neuen wassertouristischen Destinationen spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Durch den multifunktionalen Ansatz werden in den Bergbaufolgelandschaften alle Aspekte wie zum Beispiel aktive Erlebbarkeit, ökologische Funktionen, Biodiversität, Gesundheitsvorsorge und Klimaanpassung einbezogen.

Ziel der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften ist die Schaffung und Weiterentwicklung von neuen wassertouristischen Destinationen im Sinne des Masterplans Tourismus 2027. Hier werden das Leitmotiv „Aktiv sein in malerischer Naturkulisse“ mit dem Produktportfolio „Aktives Rad- und Wandererlebnis in malerischer Kulisse und am/auf dem Wasser“ bedient. Die Weiterentwicklung der einzelnen Bergbaufolgelandschaften sowie die Verbindung dieser ist für eine Stärkung des touristischen Angebotes ist zu unterstützen.

Die Region „Concordia See/Seeland“ mit den Tagebaurestlöchern Königsau und Schadeleben/Nachterstedt soll auch weiterhin in eine Natur- und Erholungslandschaft, insbesondere für Familien mit Kindern umgewandelt werden. Der Ausbau einer begleitenden touristischen Infrastruktur ist hierbei auch weiterhin zu unterstützen.

Der Geiseltalsee ist mit einer Fläche von circa 1 850 Hektar der größte See Sachsen-Anhalt. Er bildet den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomples Geiseltalsee. Mit der Verbindung zu den Angeboten der Kulturlandschaft Saale-Unstrut entwickelt sich hier touristischer Anziehungspunkt, dessen infrastruktureller Ausbau weiterhin prioritär zu unterstützen ist.

Die Region um die Goitzsche und den Muldenstausee hat sich zu einem Landschaftsraum mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung entwickelt. Dieser Prozess ist in seiner Fortführung weiterhin zu unterstützen.

Die Region Gremminer See hat sich zu einem touristisch genutzten Natur- und Landschaftsraum entwickelt und ist auch weiterhin zu unterstützen. Auf Grund seiner landschaftlichen Reize soll der See in den nächsten Jahren für vielfältige Nutzungen erlebbar gemacht werden. Der See bildet mit dem auf der Halbinsel gelegenen Freilichtmuseum „FERROPOLIS – Stadt aus Eisen“ ein Highlight der Industrie- und Technikgeschichte

Zu 6.: Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40 Prozent der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt.

Zu 7.: Die Weinregion Saale-Unstrut ist das größte nördliche Weinanbaugebiet in Deutschland. Neben diesem Alleinstellungsmerkmal ist die historische Kulturlandschaft von zahlreichen Kulturdenkmälern, vor allem aus der Zeit des Hohen Mittelalters, geprägt. Dazu gehören der Naumburger Dom als UNESCO-Welterbe mit seinen weltweit berühmten Stifterfiguren, Klöster, Siedlungen, Burgen und Schlösser ebenso wie Verkehrswege zu Land und zu Wasser sowie der die Landschaft prägende Terrassenweinbau. Aber auch die vielfältigen archäologischen Zeugnisse, die unter anderem an den Erlebnisorten in Nebra (Unstrut) und Goseck einem breiten Publikum erschlossen sind, zeugen von der besonderen Bedeutung dieser Kulturlandschaft im Verlauf der europäischen Geschichte.

Begründung zu Z 5.2-1

Der ÖPNV bildet für alle touristischen Destinationen eine wesentliche Voraussetzung. Die Entwicklung von nachhaltigen Tourismusregionen kann nur mit einem guten und verlässlichen Angebot an Anreisemöglichkeiten sowie klimafreundlichen Mobilitätslösungen vor Ort gelingen. Hierfür ist eine Sicherstellung der Anbindung der touristischen Zielregionen des Landes einschließlich ihrer Zentren und die flächendeckende Verfügbarkeit von ÖPNV-Angeboten für den allgemeinen Freizeitverkehr erforderlich. Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“, Kur- und Erholungsorte, die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und die Erholungsgebiete sind daher bedarfsgerecht an den ÖPNV anzubinden.

Begründung zu G 5.2-6

Das kulturelle Erbe im Land umfasst tausende Jahre Menschheitsgeschichte und zeugt von den einzigartigen Schätzen, Errungenschaften und dem bis heute andauernden Modernen Denken in Sachsen-Anhalt.

Exemplarisch stellt die Gartenreich-Region Dessau-Wörlitz eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft mit außerordentlichen touristischen Potenzialen dar. Es handelt sich hierbei um die Geburtsstätte des Landschaftsgartens nach englischem Vorbild in Deutschland und steht für den Beginn des staatlich geförderten Naturschutzes. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist anerkannte UNESCO-Welterbestätte und umfasst eine Fläche von mehr als ein Prozent des Landes. Dazu zählen nicht nur die Anlagen von Wörlitz, Oranienbaum, Mosigkau, Großkühnau, Sieglitzer Berg, das Luisium, das Georgium sondern auch die verbindenden Landschaftselemente. Das Gartenreich stellt schon heute mit jährlich über einer Million Besuchern ein bedeutendes Besucherziel in der Region dar. Daneben finden sich das UNESCO Biosphärenreservat Mittlere Elbe sowie die beiden UNESCO-Welterbestätten Bauhaus Dessau und Lutherstadt Wittenberg in der Region.

Die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten Eisleben und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom sind wichtige Leuchttürme in der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts. Als besondere kulturtouristische Anziehungspunkte vermögen sie wesentliche Impulse für das gesamte Land und darüber hinaus zu geben.

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über einen ungewöhnlich reichen Bestand an archäologischen Fundstätten und Denkmalen aller ur- und frühgeschichtlicher sowie historischer Epochen. Von besonderer kulturtouristischer Bedeutung sind das Ringheiligtum Pömmelte sowie die Kreisgrabenanlage Goseck.

Neben den fünf UNESCO-Stätten und den archäologischen Fundstätten zeugen auch die anderen Elemente der touristischen Leitmotive von der herausragenden Bedeutung von Kulturorten und historischen Zeugnissen auf dem heutigen Gebiet des Landes. Die sich daraus ergebenden regionalökonomischen Effekte durch Schaffung von Einkommensmöglichkeiten aus Einrichtungen der Tourismuswirtschaft sind eine wesentliche Basis der regionalen Entwicklung im Raum Dessau-Wörlitz, aber auch anderer Regionen z.B. über die Netzwerke Gartenträume, Himmelswege oder Straße der Romanik miteinander verbundener Kultur- und Naturstätten. Der Kulturtourismus umfasst zusätzlich Stätten der kulturellen Vermittlungsarbeit und setzt die Tradition künstlerischen Wirkens im Land fort. Insofern soll die Verknüpfung der verschiedenen touristischen Landesthemen des Aktiv- und Kulturtourismus weiterhin intensiv genutzt und entwickelt werden. Im Dessau-Wörlitzer-Gartenreich ist Kultur- und Denkmalpflege von besonderer Bedeutung (↗ G 2.2-5).

Begründung zu G 5.2-7

Die Naturräume und die einzigartige Kulturlandschaft bieten die Grundlage für umfangreiche Outdooraktivitäten.

Aktivtouristische Angebote richten sich landesweit vor allem an Wanderer und Radtouristen. Regional ausgeprägte Besonderheiten ist der Reittourismus in der Altmark sowie der Wasserwandertourismus an den Flüssen und Seen des Landes.

Der Radtourismus in Sachsen-Anhalt bietet großes Potenzial den Aktivtourismus zu stärken und weiterzuentwickeln. Der Radtourismus hat in allen Reiseregionen des Landes eine Bedeutung. Insgesamt gibt es in Sachsen-Anhalt 18 überregionale touristische Radwege – davon drei Deutschland-Routen, Rundkurse und Themenwege sowie zahlreiche regionale Ausflugsrouten.

Für die Region Magdeburg - Elbe-Börde-Heide und die Altmark hat der Radtourismus durch den Elberadweg eine sehr große Bedeutung. Aber auch in den anderen Regionen des Landes gibt es attraktive Radwege wie zum Beispiel den Saaleradweg (D-Route 11) oder den Unstrutradweg, beide sind auch wichtige länderübergreifende Radwege.

Auch die Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg sieht im Thema Radtourismus ein hohes Wachstumspotenzial. Regional, Deutschland- und Europaweit vernetzen circa 700 Kilometer touristische Radwege die Region. Beispiele sind: der Europaradweg R1/D-Route 3, der Radweg Berlin Leipzig oder die Gartenreichtour Fürst-Franz. Die gut vernetzten Radwege bieten die Möglichkeit Angebote zu entwickeln, die die Gäste länger in der Region halten.

Beispielsweise kreuzen sich der Europaradweg R1, der Elberadweg und der Radweg Berlin-Leipzig auf dem Marktplatz in Wittenberg. In Dessau-Roßlau treffen der Europaradweg R1, der Elberadweg, der Mulderadweg, die Gartenreichtour Fürst-Franz und die Bauhaustour aufeinander. Durch das Angebot von besonderen Tourenangeboten sind die Chancen zur Erhöhung der Aufenthaltsdauer sehr groß. So sind die UNESCO-Welterbestätten in Wittenberg, das Bauhaus und die Meisterhäuser in Dessau, das Dessau-Wörlitzer Gartenreich und das Biosphärenreservat Mittelelbe über den Europaradweg R1, den Elberadweg und die Gartenreichtour Fürst Franz radwege technisch vernetzt.

Neben dem klassischen Radfahren bietet der Harz hervorragende Bedingungen für Mountainbiker mit unterschiedlichsten Leistungsanforderungen. Die Mountainbike-Region Volksbank Arena Harz bietet ein Netz von ausgeschilderten MTB-Rundrouten mit einer Gesamtlänge von circa 1 800 Kilometer. Fantastische Ausblicke, knifflige Singletrails, langgezogene Anstiege und eine faszinierend abwechslungsreiche Landschaft erwarten die Sportler. Die MTB-Routen beginnen in 21 verschiedenen Harzorten, die häufig über mountainbike-freundliche Gastgeber, Mountainbike-Verleihstationen, interessante Bikeparks und eigene Mountainbike-Rennveranstaltungen verfügen.

Der weitere Ausbau und die Qualifizierung der Infrastruktur ist zu unterstützen und durch verschiedene Beschilderungskonzeptionen im Hinblick auf die touristische Vermarktung der Wege attraktiver zu gestalten (Radwegeinszenierung).

Die Wanderinfrastruktur ist in den dafür geeigneten Destinationen auszubauen und qualitativ aufzuwerten. Hierbei sind sowohl die Fernwander- und Pilgerwege zu unterstützen, als auch die regionalen Wandergebiete. Zu benennen sind hier unter anderem die Qualitätswanderregion Dübener Heide, der Harz, das Saale-Unstrut-Triasland.

Begründung zu G 5.2-8

Ferienhaus- und Ferienwohnungsgebiete sowie Campingplätze und Reisemobilstellplätze dienen überwiegend und dauerhaft einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Nutzungs- und Betriebskonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.

Begründung zu G 5.2-9

Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind durch intensive Flächennutzungen, einen starken Ausbau der Infrastruktur, Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten und größere Eingriffe in das Siedlungs- und Landschaftsbild gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund sollen sie grundsätzlich im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen oder raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden.

Grundsätzlich kommen für großflächige Freizeitanlagen nur solche Standorte in Betracht, die an überregionale Verkehrswege und den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit die Ansiedlung gestattet.

Planungen für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen interkommunal abgestimmt sein.

Begründung zu G 5.2-10

Eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur, ein breites privatwirtschaftliches Angebot sowie ansprechende Ortsbilder sind Erfolgsfaktoren für einen wettbewerbsfähigen Tourismus in Sachsen-Anhalt. Vor diesem Hintergrund ist ein konzeptionell begründeter, integrierter Ansatz von öffentlichen und privaten touristischen Aktivitäten erforderlich, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. Hilfreich hierbei kann die Erarbeitung regionaler, touristischer Entwicklungskonzepte sein, die auf dem Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 aufbauen. Diese können die Grundlage für eine zielgruppen- und themengerechte Fortentwicklung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebots bilden. Die touristischen Entwicklungskonzepte und die daraus abgeleitete touristische Infrastrukturplanung sollen dabei die naturschutzfachlichen, denkmalpflegerischen, kulturlandschaftlichen und landschaftsplanerischen Aspekte in den Teilräumen des Landes berücksichtigen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Land weiter zu stärken, sollen die Akteurinnen und Akteure von Städten und Gemeinden, touristischen Organisationen sowie privaten Leistungsanbietern eng miteinander kooperieren.

5.3 Verkehr und Mobilität

5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung

Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist raum- und energiesparend, intermodal, flexibel, bedarfsgerecht, barrierefrei und digital verknüpft in allen Teilräumen des Landes hinsichtlich einer größeren und nachhaltigeren Leistungsfähigkeit zu entwickeln.

G 5.3.1-1 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung

Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll mit dem Fokus auf die Anforderungen zukunftsorientierter Mobilitätsformen modernisiert und fortentwickelt werden.

Z 5.3.1-2 Einbindung in die nationalen und europäischen Verkehrsnetze

Das Land Sachsen-Anhalt ist beim weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes in das nationale und europäische Netz einzubinden.

Z 5.3.1-3 Intelligente Verkehrssysteme

Intelligente Verkehrssysteme sind einzusetzen, um die bestehende Verkehrsinfrastruktur wirksamer zu nutzen, den Verkehr effizienter, sicherer, automatisiert und umweltverträglich zu gestalten und damit eine nachhaltige Mobilität für Menschen und Wirtschaft zu sichern.

Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung

Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die räumliche Erschließung des ländlichen Raums, die Anbindung an die Zentralen Orte und die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bedarfsgerecht gewährleistet wird. Bei der ÖPNV-Anbindung wird das Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard angestrebt.

Z 5.3.1-5 Anbindung an Zentrale Orte

Die Zentralen Orte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden. Hierbei sind räumlich und zeitlich angemessene Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Rad- und Fußverkehr, motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Personennahverkehr, sofern vorhanden öffentlichen Fernverkehr und weiteren Mobilitätsangeboten zu gewährleisten.

G 5.3.1-2 ÖPNV-Landesnetz

Das ÖPNV-Landesnetz soll kundenorientiert weiterentwickelt werden, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Durch eine Einbindung in den Deutschlandtakt soll eine in allen Teilräumen des Landes durchgängige Nutzbarkeit zwischen Nah- und Fernverkehr gewährleistet werden.

G 5.3.1-3 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur

Im Sinne des Klimaschutzes sollen alternative Antriebe unterstützt sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger vorangetrieben werden.

Begründung zu Z 5.3.1-1

Der Erhalt und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist in Sachsen-Anhalt entscheidende Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und die Bewältigung des Güterverkehrs. Die Verkehrsinfrastruktur ist somit eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Durch ein gut ausgebautes und miteinander verknüpftes Straßen-, Schienen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrsnetz soll ein optimaler Zugang zu Märkten und Lieferanten gewährleistet werden. Hierbei ist die Verkehrsinfrastruktur unter ressourcenschonendem Einsatz und in Anbetracht des demografischen Wandels flexibel und bedarfsgerecht zu gestalten.

Begründung zu G 5.3.1-1

Vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur ändern sich insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Menschen, Natur und Umwelt die Anforderungen an die mobilitäts- und verkehrsbezogenen Maßnahmen des Landes.

Neben der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sollen Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor berücksichtigt werden. Daher soll der Fokus zukünftig vor allem auf eine bessere Nutzung und Optimierung der bereits vorhandenen Infrastrukturen gelegt werden. Hierzu gehören im Besonderen ihre Bündelung an vorhandenen Verkehrswegen (Konzept der kurzen Wege), die Förderung klimafreundlicher öffentlicher Mobilitätsangebote (Verkehrsverlagerung zu emissionsfreien Verkehrsmitteln) und eine bestmögliche Durchführung erforderlicher Verkehre (Verkehrsoptimierung durch Beseitigung von Störungen des Verkehrsflusses). Daneben wird die Digitalisierung und Vernetzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die Bereitstellung darauf bezogener Mobilitätsdaten und Informationen konsequent verfolgt. Den zukunftsorientierten Mobilitätsformen und der Entwicklung hin zu einer vernetzten, kooperativen und automatisierten Mobilität soll stärker Rechnung getragen werden.

Begründung zu Z 5.3.1-2

Im Land Sachsen-Anhalt kreuzen sich wichtige europäische Ost-West- und Nord-Süd-Achsen der Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehrsnetze. Die Sicherstellung der Integration Sachsen-Anhalts in den europäischen Binnenmarkt fordert die Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Aufgrund der zentralen Lage Sachsen-Anhalts sind gut ausgebaute trans- und paneuropäische Verbindungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung erforderlich, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen insbesondere als Hinterlanddrehkreuz zu den Seehäfen zu steigern.

Begründung zu Z 5.3.1-3

Intelligente Verkehrssysteme (IVS) verbessern durch Vernetzung, Automatisierung und den Einsatz künstlicher Intelligenz den Verkehrsfluss und die Nutzung des Verkehrsraumes und schaffen die Voraussetzungen für automatisierte und vernetzte Formen von Mobilität. Intelligente Verkehrssysteme lassen innovative Dienste und Services im Bereich verschiedener

Verkehrsträger sowie des multimodalen Mobilitäts- und Verkehrsmanagements entstehen, die den unterschiedlichen Ansprüchen der Reisenden, Nutzenden und Betreibenden der Verkehrsinfrastruktur dienen und sie mit aktuellen Daten und umfassenden Informationen zu Mobilitäts- und Verkehrsangeboten versorgen oder bei der Ausübung von Mobilität unterstützen. Insbesondere die Digitalisierung eröffnet Chancen für ein modernes Gesamtverkehrssystem und für zukunftsorientierte Mobilitätsformen. Durch die elektronische Vernetzung und Kombination der verschiedenen Verkehrsträger sowie durch die Nutzung innovativer Lösungsansätze können die Aufgaben der Daseinsvorsorge auch im ländlichen Raum erfüllt werden. Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Räume ist das Gesamtverkehrssystem in allen Teilen des Landes zukunftsorientiert zu entwickeln.

Angesichts dessen, ist es das Ziel des Landes, ein landesweites Verkehrsmanagement dezentral aufzubauen und zentrale Dienstleistungen allen am Verkehrsmanagement beteiligten Institutionen durch die Gewährleistung von Kompatibilität und Systemoffenheit zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage für eine koordinierte bzw. kohärente Einführung und Nutzung intelligenter Systeme bildet der IVS-Rahmenplan Sachsen-Anhalt, der in Umsetzung entsprechender Aktivitäten der Europäischen Union die erforderliche Interoperabilität der IVS-Systeme garantiert. Er beschreibt die strategischen Überlegungen zur Forschung, Einführung und Nutzung von intelligenten Verkehrssystemen und berücksichtigt dabei die Belange der betroffenen Akteurinnen und Akteure. Der ÖPNV-Plan und das Ladeinfrastrukturkonzept hingegen regeln konkrete Anwendungsbereiche der Gegenstände von Forschung und Innovation im Mobilitätsbereich. Diese sollten sich daher an den im IVS-Rahmenplan festgelegten Zielstellungen orientieren, zugleich aber darüberhinausgehende Perspektiven zur Mobilitätsentwicklung schaffen.

Im Sinne einer Vernetzung der Systeme wird die intermodale Verkehrslage in allen Teilräumen des Landes weiterentwickelt, welche insbesondere zur Erhöhung der Durchlassfähigkeit der einzelnen Verkehrsnetze und der Emissionsminimierung sowie des Klimaschutzes im Verkehr beiträgt.

Begründung zu Z 5.3.1-4

Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen sind die Verkehrsinfrastruktur und die Mobilitätsangebote zur räumlichen Erschließung des ländlichen Raums sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Anbindung der Zentralen Orte weiterzuentwickeln. In Zentralen Orten werden Einrichtungen mit zentralörtlicher Funktion gebündelt, welche die Daseinsvorsorge für ihren Verflechtungsbereich sichern sollen. Folglich ist eine gute Erreichbarkeit von Gemeinden mit nicht-zentralen Orten und Zentralen Orten untereinander zu gewährleisten (siehe ↗ Z 2.5-1).

Des Weiteren stellen Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wichtige Standorte für bestehende und potenzielle Unternehmen und somit zur Sicherung respektive Entwicklung von Arbeitsplätzen in der Region dar. Zur Stärkung und Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung ist daher eine gute Erreichbarkeit dieser Standorte zu sichern.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel und das Ziel, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, ist insbesondere eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV zukunftsorientiert und flexibel zu gestalten.

Begründung zu Z 5.3.1-5

Damit die Bevölkerung die Ober-, Mittel- und Grundzentren als Verkehrshalte- und -umsteigepunkte zum Regional- und Fernverkehr räumlich und zeitlich angemessen erreichen kann, sind diese als Schnittstellen von Nah- und Fernverkehren einschließlich Individualverkehr und ÖPNV zu gestalten. Ziel ist es, das bestehende Straßennetz zu entlasten und die Umweltbelastungen durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu verringern.

Die Erreichbarkeitsschwellenwerte für die Zentralen Orte gemäß \nearrow Z 2.5-1 sind zu beachten.

Begründung zu G 5.3.1-2

Um das ÖPNV-Landesnetz kundenorientiert weiterzuentwickeln, bedarf es in den Netzen abgestimmte Umsteigemöglichkeiten, kurze- und attraktive Anschlüsse zwischen Nah- und Fernverkehr, ein nutzerfreundliches Informationssystem, übersichtliche und möglichst durchgehende Tarife sowie eine möglichst barrierefreie Nutzung. Durch die Verbesserung der Qualität des ÖPNV soll eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr angestrebt werden.

Begründung zu G 5.3.1-3

Durch die Entwicklung und Verbreitung von alternativen Antrieben für Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Schiffe werden die Nachteile herkömmlicher Antriebe, wie die Umweltbelastung und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen, vermindert und ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors geleistet. Die Elektromobilität stellt somit ein wesentliches Element für die nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs dar.

Hierfür ist ein gutes Netz an Lade- und Betankungsstationen notwendig, um alternative Antriebe attraktiv zu gestalten und die Nutzer konventioneller Antriebe zu einer alternativen, zukunftsweisenden Technologienutzung zu motivieren.

Trotz eines zu erwartenden Anstiegs der Verkehrsleistung soll durch die Elektromobilität der Einsatz fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor dauerhaft reduziert und vermieden werden. Ferner soll die Elektromobilität durch die Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien und die Kopplung der Energiesektoren Strom und Gas mit dem Verbrauchssektor Verkehr zum Gelingen der Energiewende beitragen.

5.3.2 Schienenverkehr

Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes

Das Schienennetz ist für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Die Kapazitäten sind dem weiter wachsenden Transportbedarf anzupassen, um den Verkehrsträger Schiene effektiv nutzen zu können und die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen.

Hierzu sind insbesondere folgende Projekte umzusetzen:

- Ausbau im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungsnetzes,
- Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen im Bereich Schiene,
- Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans,
- Schienenanbindung des High-Tech-Parks Magdeburg und
- Ausbau der Salzlandbahn Halle – Bernburg – Magdeburg.

Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs sind die Strecken

- Magdeburg – Wolfsburg,
- Wolfsburg – Stendal – Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor) und
- Gera – Zeitz – Leipzig

auszubauen und zu elektrifizieren.

Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes

Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind für den Personen- und Güterverkehr die Strecken

- Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel,
- Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin,
- Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (– Jena/Erfurt),
- Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau und
- Magdeburg – Wolfsburg

auf 160 Kilometer pro Stunde und die Strecken

- Magdeburg – Stendal/Salzwedel (– Uelzen) / (– Wittenberge) (Hochleistungskorridor) und
- Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) (Hochleistungskorridor)

auf 200 Kilometer pro Stunde auszubauen.

Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes

Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz sind die Streckenrelationen

- Magdeburg – Sangerhausen – Erfurt,
- Magdeburg – Schönebeck – Bernburg – Halle (Saale),
- Halle – Halberstadt – Vienenburg (– Goslar),
- Dessau – Köthen (Anhalt) – Aschersleben und
- Magdeburg – Halberstadt – Thale/Blankenburg

bedarfsgerecht auszubauen.

G 5.3.2-1 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben

Im nicht elektrifizierten Schienennetz sollen die Elektrifizierung und der Einsatz von alternativen Antrieben gefördert werden.

G 5.3.2-2 Ausbau nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen

Auf nicht elektrifizierten Hauptbahnen soll ein Ausbau auf mindestens 120 Kilometer pro Stunde und auf Nebenbahnen auf mindestens 80 Kilometer pro Stunde erfolgen, um konkurrenzfähige Reisezeiten zum adäquaten Straßennetz und somit zum motorisierten Individualverkehr zu erreichen.

Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz

Die Einbindung aller Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten und zu verbessern. Weiterhin sind mindestens die folgenden Mittelzentren in das Personenfernverkehrsnetz einzubinden:

- Bitterfeld,
- Halberstadt,
- Köthen (Anhalt),
- Lutherstadt Wittenberg,
- Naumburg (Saale),
- Hansestadt Stendal und
- Weißenfels.

G 5.3.2-3 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte und der Anbindung an den ländlichen Raum soll in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden, sofern ein für den Verkehrsträger Bahn angemessenes Nachfragepotenzial zu erwarten ist.

Z 5.3.2-6 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung

Die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur einschließlich von Gleisanschlüssen sind zu vermeiden:

- zwischen Zentralen Orten der oberen, mittleren und unteren Stufe,
- bezogen auf Anbindungen des Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs an Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und
- bezogen auf Schwerpunkttorte für Tourismus sowie Kur- und Erholungsgebiete an den öffentlichen Personennahverkehr.

Bei geringen Nachfragepotenzialen ist unter Beachtung der voraussichtlichen Prognosezahlen eine Umwandlung nicht mehr benötigter Bahntrassen in Radwege zu prüfen.

G 5.3.2-4 Nahverkehrssysteme in den Verdichtungsräumen

In den Verdichtungsräumen Halle (Saale) und Magdeburg sollen die Nahverkehrssysteme qualitativ verbessert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Z 5.3.2-7 Schmalspurbahn Harz

Das Schmalspurbahnnetz im Harz ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität sowie zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Begründung zu Z 5.3.2-1

Um insbesondere die Erreichbarkeit der Ober-, Mittel- und Grundzentren, Touristikregionen und Standorte für Industrie und Gewerbe zu verbessern sowie den Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abzuwickeln, ist der Schienenverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr als attraktive Alternative verstärkt zu entwickeln. Damit dies gelingen kann, ist der Ertüchtigung und dem Ausbau des bestehenden Schienennetzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

In diesem Zusammenhang leistet die weitere Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs.

Die aufgezeigten Projekte und Relationen sind zusätzlich zu den bereits fertig gestellten Streckeninfrastrukturen erforderlich. Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung und ihrer besonderen Verbindungsfunktion zu Zentren benachbarter Bundesländer sind die bereits fertiggestellten Streckeninfrastrukturen um diese Relationen zu ergänzen. Die Schienenverkehrsprojekte des Bundes des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) dienen der Strukturstärkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen und sind aufgrund der bis 2038 limitierten Laufzeit des InvKG prioritär umzusetzen. Die auf das Land Sachsen-Anhalt entfallenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) dienen der besseren überregionalen Erschließung des Landes. Durch den von der Deutsche Bahn AG mit dem Bund festgelegten Ausbau von Hochleistungskorridoren sollen auf den betroffenen Strecken im Land die Grundlagen für die Bewältigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens in ausreichender Qualität gelegt werden. Zusätzlich zu diesen maßgeblich vom Bund vorangetriebenen Projekten setzt sich das Land bei der Deutsche Bahn AG für eine Schienenverkehrsanbindung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Magdeburg „Eulenberg“ und die Umsetzung des Projektes Salzlandbahn für eine bessere Anbindung des Salzlandkreises an die Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) ein, um Bediengungsdefizite in den Verdichtungsräumen und bezüglich der Anbindung des Mittelzentrums Bernburg an die beiden Oberzentren zu beseitigen.

Der Anteil von Dieselfahrzeugen im Schienenverkehr soll durch Streckenelektrifizierungen und den Einsatz alternativer Antriebe langfristig reduziert werden, um den Anforderungen des Klimaschutzes verstärkt zu genügen.

Begründung zu Z 5.3.2-2

Der Ausbau und die Elektrifizierung der genannten Strecken sind gesetzlich fest disponiert. Der Ausbau ist erforderlich zur Steigerung der Durchlassfähigkeit für Fern- und Güterverkehre und zur Verbesserung der Anbindung im SPNV.

Begründung zu Z 5.3.2-3

Der Ausbaustandard der Strecken orientiert sich an konkurrenzfähigen Reisezeiten auch auf längeren Distanzen im Vergleich zum Straßennetz unter Beachtung rechtlicher Anforderungen.

Begründung zu Z 5.3.2-4

Die Strecken verbinden Ober- und Mittelzentren in Sachsen-Anhalt mit dem ländlichen Raum. Der Ausbau ist erforderlich, um konkurrenzfähige Reisezeiten im Vergleich zum Straßennetz zu erreichen.

Begründung zu G 5.3.2-1

Weitere Elektrifizierungen und der Einsatz von alternativen Antrieben im nicht elektrifizierten Schienennetz sollen die Umweltfreundlichkeit und Attraktivität des Schienenverkehrs weiter erhöhen. Durch die Dekarbonisierung des Schienenverkehrs kann ein Beitrag zur Erreichung der bundes- und landesweiten Klimaschutzziele geleistet werden. Elektrifizierte Strecken verbessern die Energieeffizienz des Bahnbetriebs und senken den Primärenergieverbrauch. Zudem ermöglichen durchgehend elektrifizierte Strecken den wirtschaftlichen Einsatz langlaufender Fern- und Güterverkehre.

Begründung zu G 5.3.2-2

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur, soll in einem konkurrenzfähigen Standard zum Straßennetz erfolgen, um vergleichbare Reisegeschwindigkeiten mit der Bahn im Verhältnis zum Pkw zu ermöglichen. Ein Ausbau der Infrastruktur für Zug- und Rangierfahrten soll auch ausreichend dimensionierte Serviceeinrichtungen zur Abstellung von Zügen und Triebfahrzeugen sowie Anlagen für deren Vor- und Nachbereitung (zum Beispiel Betankung, Wartung) beinhalten, um die steigenden Verkehrsmengen abwickeln zu können.

Begründung zu Z 5.3.2-5

Die Oberzentren Sachsen-Anhalts sind hochwertige Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte. Ziel des Landes ist es, die Oberzentren mit den Landeshauptstädten anderer Bundesländer zu verknüpfen.

Die aufgeführten Mittelzentren außer Halberstadt werden durch bestehende Fernverkehrslinien bedient. Das derzeitige Angebot soll mindestens gewährleistet werden. Eine Anbindung von Halberstadt soll der touristischen Anbindung der Harzregion dienen.

Begründung zu G 5.3.2-3

Eine flächendeckende Schieneninfrastruktur ist für Sachsen-Anhalt als Flächenland von großer Bedeutung. Zum einen stellt sie die Voraussetzung für die Abwicklung des erforderlichen Nahverkehrs dar, zum anderen ist sie eine wichtige Grundlage für die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Durch die Reaktivierung und die raumordnerische Trassensicherung sollen sowohl die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die Anbindung des ländlichen Raums verbessert als auch die Voraussetzungen für die Erreichung des verkehrspolitischen Ziels der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene erhalten werden.

Aufgrund der Bau- und Betriebskosten sowie des Planungsaufwands soll eine Reaktivierung nur für Strecken mit einem angemessenen Nachfragepotenzial in Betracht gezogen werden.

Begründung zu Z 5.3.2-6

Die Vorhaltung eines flächendeckenden Schienennetzes ist sowohl Grundlage für die Abwicklung des Nahverkehrs als auch ein bedeutsamer Bestandteil der Daseinsvorsorge und wichtiger Aspekt für die soziale und ökonomische Teilhabe. Um eine ausreichende Bedienung von schienengebundenen Verkehrsleistungen sicherzustellen, sind die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur einschließlich von Gleisanschlüssen zu vermeiden.

Hierbei ist die Anbindung und Vernetzung der Zentralen Orte schieneninfrastrukturell weiter zu stärken und auszubauen, da die Zentralen Orte die leistungsstärksten Städte und Gemeinden zur Sicherung der Versorgung und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge darstellen. Zudem sind die Zentralen Orte wichtige Schnittstellen im Personenfern- und -nahverkehr sowie zwischen dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV und Individualverkehr.

Dies gilt ebenso für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die als Schwerpunktstandorte für die wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt fungieren. Diese zeichnen sich durch eine besondere Lagegunst, verfügbare Flächengröße und infrastrukturelle Erschließung aus. Die Attraktivität dieser Standorte ist daher durch vorhandene und gegebenenfalls neu hinzukommende Schienenverkehrsanschlüsse weiter zu stärken. Damit sollen gezielt Transportkapazitäten für den Schienengüterverkehr erhalten und ausgebaut werden, um die Straßenverkehrsinfrastruktur zu entlasten und durch die Minderung des CO₂-Ausstoßes einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr zu leisten.

Der Tourismus in Sachsen-Anhalt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und wurde bezüglich der Übernachtungsplätze stetig gesteigert. Die Erreichbarkeit der touristischen Orte, insbesondere auch mittels Schienenanbindung, ist eine wesentliche Voraussetzung für die wichtige Rolle des Tages- und Ausflugstourismus. Neben dem Individualverkehr ist die Erschließung der Kur- und Erholungsorte durch den schienengebundenen ÖPNV eine attraktive Verkehrslösung im Tourismussektor, die es zu erhalten und zu stärken gilt.

In begründeten Fällen einer geringen Nachfrage einer Schienenstrecke ist unter Darlegung entsprechender Prognosezahlen eine Umwandlung von Bahntrassen in Radwege zu ermöglichen. Die Erweiterung des Streckennetzes für den Rad- und Fußverkehr dient der flächenhaften Erschließung der Teilräume des Landes und fördert insbesondere im ländlichen Raum eine bessere Erreichbarkeit zwischen Wohnsiedlungen und entsprechenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge (siehe ↗ Z 5.1.1-3 und ↗ Z 5.2-1).

Begründung zu G 5.3.2-4

Die Nahverkehrsnetze sollen den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden. Während die innerstädtischen Straßenbahnnetze in den Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg kontinuierlich modernisiert und zum Teil erweitert wurden, so dass hier nur punktuelle Ergänzungen erforderlich sind, sind die Stadt-Umlandverkehre (Bus/Bahn) als Mischbetrieb mit anderen Verkehrsarten meist nicht leistungsfähig und weisen erhebliche Netzlücken auf.

In den Verdichtungsräumen Halle (Saale) und Magdeburg soll daher das S-Bahn-Netz qualitativ so ausgebaut werden, dass die Bahn eine Alternative für die Bevölkerung in den Stadt-Umland-Beziehungen zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Eine leistungsfähige Bahn-Anbindung an die Oberzentren trägt zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Zudem bietet eine funktionierende S-Bahn-Anbindung einen Standortvorteil für die Ansiedlung von Unternehmen. Die Schaffung der S-Bahnssysteme umfasst auch die Integration weiterer vorhandener Bahnangebote. Im Verdichtungsraum Halle (Saale) ist das S-Bahn-System länderübergreifend als S-Bahn Mitteldeutschland gemeinsam mit dem Raum Leipzig und gegebenenfalls mit der Thüringer Städtekette weiterzuentwickeln.

Begründung zu Z 5.3.2-7

Die Harzer Schmalspurbahnen wurden Ende des 19. Jahrhunderts angelegt, um den Anschluss des Harzes mit seinen Bodenschätzen, den Holzvorkommen und der Kleinindustrie an die Wirtschaftsstandorte innerhalb von Deutschland herzustellen und den bereits damals beginnenden Tourismus zu fördern.

Die Harzer Schmalspurbahn mit Harzquer- und Brockenbahn sowie Selketalbahn umfasst ein über 140 Kilometer langes Netz. Mit Übernahme der Aufgabenträgerschaft durch das Land Sachsen-Anhalt wurde der Grundstein für eine Integration in den ÖPNV gelegt. Als Teil des ÖPNV tragen die Harzer Schmalspurbahnen zur Entlastung der Harzregion vom Straßenverkehr und somit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die Harzer Schmalspurbahn ist in ihrer Gesamtheit als Touristenattraktion, technisches Denkmal, Transportmöglichkeit für den Güterverkehr und Beförderungsmöglichkeit für den Nahverkehr zu erhalten und weiter zu entwickeln.

5.3.3 Straßenverkehr

Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes

Das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist zu erhalten.

G 5.3.3-1 Weiterentwicklung des Straßennetzes

Der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sollen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Der Ausbau noch nicht instand gesetzter Landesstraßen soll verstärkt werden.

G 5.3.3-2 Optimierung der Nutzung der Straßeninfrastruktur

Die Nutzung der vorhandenen Straßeninfrastruktur soll durch den Einsatz von Verkehrstechnologien und den Auf- und Ausbau eines kooperativen Verkehrsmanagements zur großräumigen Verkehrslenkung und intelligenten Steuerung des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs optimiert werden.

G 5.3.3-3 Bundesautobahn 71

Eine Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (Bundesautobahn 38/ Bundesautobahn 71) und der Bundesautobahn 14 soll gesichert werden.

Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen

Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen umzusetzen:

- Bundesfernstraße 6n Köthen – Bundesautobahn 9,
- Bundesfernstraße 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesautobahn 14 bei Seehausen,
- Bundesfernstraße 71 Ortsumgehung Vahldorf,
- Bundesfernstraße 86 Ortsumgehung Annarode – Siebigerode – Mansfeld,
- Bundesfernstraße 87n Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg, Wethau und Weißenfels,
- Bundesfernstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt,
- Bundesfernstraße 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg,
- Bundesfernstraße 187n Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrung Wittenberg und Jessen-Listerferhda-Elster-Iserbegka-Mühlanger und
- Bundesfernstraße 244 Ortsumgehung Wernigerode.

Z 5.3.3-3 Vorhaben des Landesverkehrswegeplans

Als Folgemaßnahmen von Bundesstraßenvorhaben und zur Entlastung von Ortsdurchfahrten sind folgende Vorhaben des Landesverkehrswegeplans umzusetzen:

- Landesstraße 72 Ortsumgehung Siersleben und
- Landesstraße 126n Wiesigker Tor bis Bundesfernstraße 2.

Begründung zu Z 5.3.3-1

Mit der Erhaltung bzw. Ertüchtigung des vorhandenen Straßennetzes (Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) wird dessen Wert konsequent bewahrt, die Leistungsfähigkeit des Netzes gewährleistet und ein kostenbewusster Umgang mit vorhandenen Ressourcen gesichert. Die Erhaltung des vorhandenen Netzes trägt zudem dem Ziel der Nachhaltigkeit Rechnung.

Sowohl für die Abwicklung des vorhandenen als auch für das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist der Erhalt bzw. die Ertüchtigung des vorhandenen Straßennetzes von großer Bedeutung.

Begründung zu G 5.3.3-1

Ein modernes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist eine wichtige Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und Voraussetzung für eine selbstbestimmte und flexible Mobilität. Sie bildet eine Grundlage für die Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Straßennetzes trägt unter anderem zur Anbindung von Regionen mit Erreichbarkeitsdefiziten sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Der am Bedarf orientierte Ausbau trägt auch der prognostischen Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der angestrebten CO₂-Reduzierung Rechnung.

In diesem Rahmen soll aufgrund der bestehenden Baulastträgerverpflichtung des Landes die Entscheidung zur Umsetzung von Um- und Ausbauvorhaben im Straßennetz neben der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben auch unter Berücksichtigung anderer Kriterien, wie zum Beispiel die Funktion der Straße im Netz und ihrer damit zusammenhängenden Aufgaben getroffen werden.

Begründung zu G 5.3.3-2

Ein intelligentes und kooperatives Verkehrsmanagement sowie die Prozesse im Straßenbetrieb haben vor dem Hintergrund der prognostizierten weiteren Entwicklungen im Straßenverkehr - insbesondere im Güterverkehr - im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Straßennetzes und der optimalen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur eine große Bedeutung. Sie sollen dementsprechend optimiert werden.

Begründung zu G 5.3.3-3

Aufgrund der mit den Maßnahmen zum Strukturwandel einhergehenden Wachstumsimpulse im südlichen Sachsen-Anhalt soll eine leistungsfähige Verkehrsstrasse in Richtung der Verdichtungsräume gesichert werden. Die Fortführung der Bundesautobahn 71 in Richtung Norden zur Bundesautobahn 14 (Anschlussstelle Plötzkau) soll der verkehrlichen Entlastung sowie einer besseren verkehrlichen Anbindung umliegender Städte und Gemeinden dienen.

Begründung zu Z 5.3.3-2

Grundlage für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Siedlungsbereichen des Landes ist ein gut ausgebautes und sicheres Straßennetz. Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur ist auch vor dem Hintergrund der angestrebten großräumigen Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und/oder Wasserstraße ein wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unter anderem auch zur Bewältigung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier beiträgt. Mit der Umsetzung der Vorhaben der sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes sowie des Investitionsgesetzes Kohleregionen wird das Bundesstraßennetz entsprechend weiterentwickelt.

Die benannten Vorhaben stellen aufgrund ihrer Lage und Funktion im Gesamtnetz, insbesondere als Zubringer zu einer oder Verbindung zwischen zwei Bundesautobahnen, einen besonderen Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Bundesfernstraßennetzes dar.

Begründung zu Z 5.3.3-3

Landesstraßen haben die Aufgabe, überregionale und regionale Verbindungen herzustellen und zu sichern. Diese bilden im Zusammenhang mit den Bundesfernstraßen ein leistungsfähiges Verkehrsnetz.

Mit der Umsetzung von Neubauvorhaben im Zuge von Landesstraßen wird das Ziel verfolgt, Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Dadurch werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm- und Abgasentwicklung verringert und die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung in den Orten verbessert. Ferner wird durch die Verstetigung des Verkehrsflusses und die damit verbundene Reduktion des Kraftstoffverbrauches sowie der Emissionen ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die beiden benannten Vorhaben als Neubauvorhaben erfüllen diese Zielstellungen in besonderem Maße.

5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen

Z 5.3.4-1 Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes

Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen.

G 5.3.4-1 Öffentliche Binnenhäfen

Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss

- Aken,
- Dessau-Roßlau,
- Haldensleben,
- Halle (Saale) und
- Magdeburg

sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden, um besser in das System Wasserstraße eingebunden zu sein. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen besonders unterstützt werden.

G 5.3.4-2 Schiffbarkeit von Elbe und Saale

Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe im Sinne des Gesamtkonzeptes Elbe sowie der Saale soll gewährleistet werden. Hierzu soll im Bereich der unteren Saale der Saalekanal bei Tornitz ausgebaut werden.

Z 5.3.4-2 Fähren

Zur Anbindung von Siedlungen an das klassifizierte Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die landesbedeutsamen Fährverbindungen zu erhalten.

Als landesbedeutsame Fähren sind festgelegt:

- Aken,
- Barby (Elbe),
- Brachwitz,
- Breitenhagen,
- Coswig (Anhalt),
- Elster,
- Ferchland-Grieben,
- Prettin,
- Pretzsch,
- Werben-Räbel,
- Rogätz,
- Sandau (Elbe) und
- Wettin.

Begründung zu Z 5.3.4-1

Die Nutzung der Wasserstraßen als Transportwege leistet einen wichtigen Beitrag zu einer umweltverträglichen Bewältigung des stetig wachsenden Güterverkehrs. Die Binnenschifffahrt übernimmt eine wichtige Rolle insbesondere beim Transport von Massengütern und Containern.

Im Sinne der nationalen Hafenstrategie, dem Masterplan Binnenschifffahrt des Bundes sowie des Landesverkehrswegeplanes Teil: Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren fungiert Sachsen-Anhalt mit dem Ausbau des Mittelland- und Elbe-Havel-Kanals in Verbindung mit dem Wasserstraßenkreuz Magdeburg sowie der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung des Magdeburger Hafens als Hinterlanddrehkreuz für die Seehäfen an Nord- und Ostsee. Die Erhaltung des naturnahen Charakters der Flussläufe und ihrer Auenbereiche ist für die Umwelt und den schadlosen Abfluss von Hochwasser von Bedeutung. Dabei sind Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich zu vermeiden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche sowie die geschaffene Kulturlandschaft mit ihren Nutzungen für Wohnen, Arbeiten und Natur zu erhalten.

Die Renaturierung der unteren Havel erfolgt hierbei im Einklang mit den Interessen der Wirtschaft und des Tourismus auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“.

Begründung zu G 5.3.4-1

Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss als Hinterlanddrehkreuze haben die Aufgabe, in Verbindung mit den Seehäfen an Nord- und Ostsee Bündelungs- und Sortierfunktionen durchzuführen. Sie besitzen als Logistikknoten und als industrielle Produktionsstandorte zudem eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und stellen einen wesentlichen Faktor für den regionalen Arbeitsmarkt dar. Darüber hinaus gelten Binnenhäfen als Zentren der Energieerzeugung und Drehkreuze für Energieträger.

Aufgrund ihrer Bedeutung für Verkehre von und zu den Seehäfen sowie ins Hinterland sollen die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss Aken, Dessau-Roßlau, Haldensleben, Halle und Magdeburg bedarfsgerecht modernisiert und erweitert werden.

Begründung zu G 5.3.4-2

Das Gesamtkonzept Elbe soll im Rahmen der dort vereinbarten Maßnahmenoptionen umgesetzt werden, um die verkehrliche Nutzung, die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten und die Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang sollen die im Gesamtkonzept Elbe vereinbarte Niedrigwasseroptimierung, mit der die Fahrrinntiefe der Binnenelbe durch lokale Ergänzungen und Anpassungen des vorhandenen Stromregelungssystems realisiert werden (Verlässlichkeit der Nutzung), soweit es die Bekämpfung der Sohlerosion nicht behindert und entsprechende Vorhaben zugleich den Zielsetzungen von NATURA 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Für die Schifffahrt auf der Saale bestehen im Bereich zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe mit den Felsenstrecken und engen Kurvenradien komplizierte Verhältnisse, so dass die Güterschifffahrt bei Niedrigwasser regelmäßig zum Erliegen kommt. Mit der im „Weiteren Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2030 verankerten Maßnahme „Saalekanal bei Tornitz“ soll eine durchgehende Nutzung des Wasserweges Elbe – Saale von Magdeburg bis Halle vorgesehen werden.

Begründung zu Z 5.3.4-2

Landesbedeutsame Fähren bilden ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Ufern von Elbe und Saale. Sie sichern wichtige Verkehrsverbindungen und tragen aufgrund kürzerer Fahrwege zur Umweltentlastung bei.

Für die Einstufung als landesbedeutsam erfüllen die Fähren folgende Kriterien:

- Die Straßenverbindung, die durch den Fährbetrieb gewährleistet wird, ist von überregionaler Bedeutung. Dieser Fall liegt grundsätzlich vor, wenn es sich um eine Verbindung von Landes- und Bundesstraßen handelt.
- Die Fäherverbindung dient der Entlastung der Verkehrsteilnehmer, weil die Entfernung zur nächstgelegenen Brücke für die Verkehrsteilnehmer mit einem hohen Aufwand verbunden ist.
- Die Fähre dient der Bildung oder Vervollständigung eines flächendeckenden Verkehrsnetzes oder verbindet kommunale Straßen mit dem überregionalen Straßennetz.

5.3.5 Logistik

G 5.3.5-1 Logistikstandort Sachsen-Anhalt

Durch die Förderung von verkehrsträgerübergreifenden und organisatorischen Netzwerken sollen die Attraktivität des Logistikstandorts Sachsen-Anhalt erhöht und die Ansiedlung von nationalen und internationalen Unternehmen unterstützt werden.

G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen

Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen vorrangig möglichst konfliktarme Flächen an Zentralen Orten geprüft werden, die zugleich eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen.

G 5.3.5-3 Ertüchtigung des Güterverkehrs

Die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr sollen so ausgestaltet werden, dass zukünftige Anforderungen wie Umwelt- und Klimaverträglichkeit an ein stetes Anwachsen der Transportmengen und Kleinteiligkeit der transportierten Waren erfüllt werden.

G 5.3.5-4 Schnittstellen des kombinierten Verkehrs

Die Schaffung eines dichten Netzes von Schnittstellen zwischen Schiene, Wasserstraße und Straße soll die Effizienz und die klima- und energieeffiziente Ausrichtung der Güterverkehrslogistik verbessern. Dabei soll die Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträgliche Transportmittel und Verkehrsträger unterstützt werden.

Z 5.3.5-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind festgelegt:

- Güterverkehrszentrum „Hansehafen“ Magdeburg- Rothensee,
- Güterverkehrszentrum Halle-Trotha,
- Binnenhäfen Haldensleben, Magdeburg, Aken, Dessau-Roßlau und Halle-Trotha,
- Eisenbahnknoten Halle (Saale), Zugbildungsanlage,
- Eisenbahnknoten Magdeburg, Zugbildungsanlage Magdeburg-Rothensee,
- bimodales Terminal des kombinierten Verkehrs, Industriegebiet Schkopau und,
- Anschlussbahnhöfe Chemiestandort Leuna: Großkorbetha und Leuna-Werke Nord.

Diese Vorrangstandorte sind in das nationale und europäische Verkehrsnetz einzubinden und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Z 5.3.5-2 Öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs

Die Standorte für öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs sind als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern vorrangig zu entwickeln und auszubauen.

Z 5.3.5-3 Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen

Der Ausbau und die Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind als wichtige Voraussetzung für die Verkehrsverlagerung auf die Schiene zu fördern.

G 5.3.5-5 Logistik-Konzepte und digitale Vernetzung

Der Güterverkehr soll durch die Nutzung moderner Logistik-Konzepte unter Einbindung neuer Technologien optimiert werden. Zudem sollen alle am Logistikprozess entlang der Transportkette Beteiligten vollständig digital vernetzt werden.

Begründung zu G 5.3.5-1

Um das Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre weiter zu verstetigen und neue Handelsbeziehungen mit europäischen Partnern zu erschließen, soll die Rolle Sachsen-Anhalts als Drehkreuz und wichtiger Logistikstandort im europäischen Warenverkehr gestärkt und ausgebaut werden. Hierzu sollen insbesondere bereits bestehende Organisationsstrukturen und Netzwerke verkehrsträgerübergreifend weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Aufgrund neuer Anforderungen an eine ressourcenschonende, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität sollen in diesem Zusammenhang vor allem die Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße genutzt werden.

Begründung zu G 5.3.5-2

Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen stellen in der Regel ein flächenintensives Gewerbe dar, welches zeitgleich mit einer hohen Verkehrsbelastung und Lärmbelastigungen in Folge von Lastkraftwagen-Verkehren verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne der Reduzierung einer Flächenneuanspruchnahme und Schonung des Bodens für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen insbesondere möglichst konfliktarme Flächen an Zentralen Orten einer solchen Nutzung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang sollen Standorte genutzt werden, die eine intermodale Anbindung ermöglichen, um einen Güter- und Warenums Schlag auf die umweltschonenden Verkehrsträger Schiene oder Wasserstraße gewährleisten zu können.

Unter Zugrundelegung bestehender Investorenanforderungen für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sollen diese Flächen durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit vorrangig geprüft werden (siehe ↗ G 5.1.1-5).

Begründung zu G 5.3.5-3

Sachsen-Anhalt verfügt über eine hervorragend ausgebaute und moderne Verkehrsinfrastruktur mit entsprechend attraktiven Schnittstellen. Diese Voraussetzungen sowie die zentrale Lage in Europa machen Sachsen-Anhalt schon heute zu einem wichtigen Logistikstandort. Die Gesamttransportleistung im Güterverkehr (Tonnenkilometer) wird bis 2051 im Vergleich zu 2019 um 46 Prozent steigen. Dieses Güterverkehrswachstum stellt nicht nur ein Problem für die Mobilität der Gesellschaft und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft dar, sondern bewirkt auch eine stärkere Belastung des Klimas. Daher soll sich der Verkehr an den umwelt- und klimapolitischen Zielen orientieren. Ferner soll der Güterverkehr so ausgestaltet werden, dass er energiesparender, effizienter, sauberer und leiser wird und somit auch die Lebensqualität der Menschen möglichst wenig beeinträchtigt.

Begründung zu G 5.3.5-4

Angesichts eines prognostizierten erheblichen Güterverkehrswachstums auf der Straße, welcher mit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden ist, ist es erforderlich, die Effizienz des Warentransportes durch die Entwicklung von Logistikstandorten zu erhöhen. Dazu schaffen logistische Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern sowie ihre Einbeziehung in logistische Transportketten wesentliche Voraussetzungen. Demnach soll an jenen Standorten der Ausbau und die Weiterentwicklung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs für die Nutzung des Güterverkehrs auf die umweltschonende Schiene oder Wasserstraße mittels innovativer Umschlagkonzepte gewährleistet werden. In diesem Rahmen sollen für alternative Antriebe und andere zukunftsweisende Technologien entsprechende Lade- und Betankungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Begründung zu Z 5.3.5-1

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen tragen zur Sicherung und Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung von Standorten für Industrieansiedlungen sowie der weiteren Entwicklung attraktiver Standortbedingungen bei.

Leistungsfähige Verkehrsanlagen, wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Bahnhöfe haben Standortanforderungen, die nicht beliebig verfügbar sind. Mit der gezielten Auswahl besonders geeigneter Standorte in allen Teilräumen des Landes und ihrer Festlegung als Vorrangstandorte wird ein Beitrag zu großräumig ausgewogenen Entwicklungsmöglichkeiten im Land geleistet. Diese Vorrangstandorte sind auf Grund ihrer Bi- oder Trimodalität, vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und die Wasserstraße zu ermöglichen.

Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umwelt- und klimaverträglicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße.

Zudem ist die Vernetzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen untereinander sowie in Deutschland und Europa bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu sind die Vorrangstandorte in das nationale und europäische Verkehrsnetz einzubinden.

Begründung zu Z 5.3.5-2

Neben der Bereitstellung von Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen an den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind die Optimierung von Einrichtungen für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene/Wasserstraße sowie leistungsfähige Schienen-, Straßen- und Wasserstraßenverbindungen erforderlich, um der steigenden Nachfrage im Güterverkehr gerecht zu werden.

Der Einsatz von 740 Meter langen Güterzügen schafft höhere Kapazitäten, verringert die Rangier- und Bereitstellungszyklen und ist entsprechend zu ermöglichen.

Begründung zu Z 5.3.5-3

Gleisanschlüsse und Verladestellen stellen die Verbindung zum Hauptschienennetz dar. Sie sind Voraussetzung für einen funktionierenden Wagenladungsverkehr. Darüber hinaus profitieren auch bestehende Transportsysteme von neuen Konzepten unter Einbindung von Gleisanschlüssen und kundennahen Zugangsstellen. Der Neubau, der Ausbau, die Reaktivierung und der Ersatz dieser Anlagen sind daher zu fördern.

Begründung zu G 5.3.5-5

Die mit der starken Zunahme des Güterverkehrs entstehenden Verkehrs- und Umweltbelastungen, insbesondere im Bereich der Luftqualität, sollen durch innovative Verkehrs- und Logistiktechnologien gemindert werden. Mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie durch die Nutzung moderner Logistik-Konzepte (zum Beispiel City-Logistik, ressourcenschonende und emissionsarme Logistik) sollen Lösungen für die steigenden Verkehrsprobleme gefunden und eine Reduzierung von Wirtschafts- bzw. Lastkraftwagen-Verkehren erreicht werden, um eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes herbeizuführen.

Darüber hinaus sollen alle am Logistikprozess entlang der Transportkette beteiligten Verkehrsträger und Schnittstellen vollständig digital vernetzt werden. Die Digitalisierung ermöglicht unter Einsatz entsprechender Technologien ein Potenzial zur Kostensenkung, CO₂-Einsparung, Flexibilitätssteigerung, Transparenzerhöhung sowie Effizienz- und Qualitätssteigerung.

5.3.6 Luftverkehr

Z 5.3.6-1 Flughafen Leipzig/Halle

Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Flughafen Leipzig/Halle zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

G 5.3.6-1 Flughafen Magdeburg/Cochstedt

Der Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt soll in Kombination von Flugbetrieb und Forschung als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme gestärkt werden.

Z 5.3.6-2 Verkehrs- und Logistikkompetenzregion Mitteldeutschland

Der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz ist zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln.

Z 5.3.6-3 Verkehrslandeplätze

Durch die Regionalplanung sind regional bedeutsame Verkehrslandeplätze festzulegen.

G 5.3.6-2 Sonderlandeplätze

In Ergänzung zu den regional bedeutsamen Verkehrslandeplätzen soll die Regionalplanung Sonderlandeplätze festlegen.

Z 5.3.6-4 Siedlungsbeschränkungsgebiete

Sofern erforderlich, sind unter Berücksichtigung der hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- und Verkehrslandeplatzflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze Siedlungsbeschränkungsgebiete festzulegen.

Begründung zu Z 5.3.6-1

Eine große Bedeutung für die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den deutschen und europäischen Raum hat der Flughafen Leipzig/Halle. Der Ausbau des auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Flughafens wird durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt und mit indirekter Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt über die Mitteldeutsche Flughafen AG betrieben.

Die Einbindung des Flughafens Leipzig/Halle in das Verkehrsnetz über die Bundesautobahn A 14, über die Schienenrelation Magdeburg-Halle-Flughafen Leipzig/Halle und über die S-Bahn-Verbindung Halle - Flughafen Leipzig/Halle gewährleistet für die Bevölkerung und die Wirtschaft Sachsen-Anhalts eine gute Erreichbarkeit.

Die weitere Entwicklung der luftverkehrsbezogenen Infrastruktur Sachsen-Anhalts erfolgt auf der Grundlage des Luftverkehrskonzeptes des Landes. Mit der Umsetzung der Handlungsleitlinien ist die verkehrliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes langfristig zu unterstützen.

Begründung zu G 5.3.6-1

Dem Standort Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt kommt aufgrund der Kombination von Flugbetrieb und Forschung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung zu. Die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens als Forschungs- und Erprobungszentrum und Verkehrsflughafen ist für Sachsen-Anhalt aufgrund des Alleinstellungsmerkmals dieses Areal von besonderem Landesinteresse. Mit Blick auf das einzigartige Zusammenspiel von Flugbetrieb und Forschung unterstützt das Land die Initiative des DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), neue Wege in der bemannten und unbemannten Luftfahrt zu beschreiten.

Begründung zu Z 5.3.6-2

Der Raum Halle-Leipzig hat wichtige Aufgaben zur wirtschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Oberzentren Halle (Saale), Magdeburg und Dessau-Roßlau mit ihren Verflechtungsbereichen in der Metropolregion Mitteldeutschland zu erfüllen. Die Ansiedlung von DHL hat eine Entwicklung ausgelöst, welche die wirtschaftliche Bedeutung des Standortes Leipzig-Halle, des Güterverkehrszentrums Leipzig-Wahren, der Zugbildungsanlage Halle (Saale) sowie der in diesem Raum tätigen nationalen und internationalen Logistikunternehmen und damit die Entwicklung Mitteldeutschlands zu einer führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion beschleunigt.

Begründung zu Z 5.3.6-3

Zur Ergänzung der Schienen-, Straßen- und Wasserstraßennetze hat sich der Luftverkehr, insbesondere für die Ober- und Mittelzentren, zu einem wichtigen Wirtschafts- und Standortfaktor entwickelt.

Demnach sind durch die Regionalplanung regional bedeutsame Verkehrslandeplätze festzulegen, um diese Luftverkehrsstandorte und ihre Infrastruktur zu erhalten, weiter zu entwickeln und bei der Wahrnehmung ihrer luftverkehrs- und luftsicherheitsrechtlichen Aufgaben fachlich zu unterstützen. Ziel ist es, eine qualitätsgerechte Luftaufsicht bereitzustellen.

Begründung zu G 5.3.6-2

Sonderlandeplätze haben in der Regel eine regionale Bedeutung und dienen als örtliche Sportstätten für sämtliche Luftsportarten wie Segel-, Motor- und Ultraleichtflug, Fallschirmspringen sowie Ballonflüge. Ferner werden die Sonderlandeplätze auch für Luftsportveranstaltungen, Flugausbildungen und Wettkämpfe genutzt. Mit den Sonderlandeplätzen wird ein Treffpunkt für Vereinsarbeit und sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt, deren Erhalt und Weiterentwicklung unterstützt werden sollen. Im Sinne einer regionalen Erschließung sollen die Sonderlandeplätze erhalten bleiben, um unter anderem auch die Bekanntheit der Region zu stärken, den Tourismus zu pflegen und die lange Tradition der Luftfahrt weiterhin zu ermöglichen.

Begründung zu Z 5.3.6-4

Siedlungsbeschränkungsgebiete sind Flächen in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung von Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen. Sie sichern einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten von Flugplätzen und stellen andererseits hinsichtlich geplanter Wohnbebauung und anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen einen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dar, so dass es insgesamt zu einer Konfliktminimierung kommt.

Siedlungsbeschränkungsgebiete an Verkehrsflughäfen entsprechen den Lärmschutzbereichen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG).

Für den Flughafen Leipzig/Halle ist das Siedlungsbeschränkungsgebiet zwischen den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt auf der Basis geänderter Flugbewegungszahlen und Flugrouten in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 4. November 2004 im September 2014 neu berechnet und abgestimmt worden. Die im Ergebnis erarbeitete Lärmberechnung wurde am 2. Februar 2016 bestätigt. Hierbei wurde die Berechnungsmethode mit einem Prognosehorizont von zehn Jahren angewandt, wie sie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vorsieht. Diese Berechnungen sind durch die Regionalplanung zugrunde zu legen.

Die Grundlagen für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten sind durch die Immissionsschutzbehörden des Landes zu ermitteln. Das jeweilige Siedlungsbeschränkungsgebiet ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr

Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV

Der ÖPNV ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Er ist barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr auszubauen.

Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV

Der ÖPNV ist als regelmäßiges Verkehrsangebot landesweit in einem hierarchischen Netz mit kurzen Zugangswegen zu entwickeln. Es ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener ÖPNV aufeinander abgestimmt und Parallelverkehr vermieden wird.

G 5.3.7-1 Nahverkehrspläne

Durch abgestimmte Angebote über Kreis- und Verkehrsverbundgrenzen hinweg sollen die kreis- und Verkehrsverbünde überschreitenden Verkehrsbeziehungen bei der ÖPNV-Gestaltung berücksichtigt werden.

G 5.3.7-2 ÖPNV-Bündelungsknoten

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums sollen Bad Schmiedeberg, Ballenstedt, Blankenburg (Harz), Harzgerode, Hansestadt Havelberg, Hettstedt, Hohenmölsen, Kemberg, Klötze, Osterwieck, Querfurt und Wolmirstedt als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden.

Z 5.3.7-3 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte

Bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte oder deren Erweiterung hat eine frühzeitige Einbindung der berührten öffentlichen Stellen zu erfolgen, um mögliche Trassen für den ÖPNV abzustimmen und zu sichern.

Z 5.3.7-4 Aufwertung von Verkehrsschnittstellen

Die verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen zwischen straßen- und schienengebundenem ÖPNV, sowie je nach örtlicher Situation zum motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr sowie zum Fernverkehr sind in ihrer Verknüpfungsfunktion weiter aufzuwerten.

Begründung zu Z 5.3.7-1

Unter Berücksichtigung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt dient der ÖPNV bei der Raumerschließung und -entwicklung (SPNV, öffentlicher Straßenpersonennahverkehr einschließlich Straßenbahn und flexible Bedienformen) den Mobilitätsansprüchen aller Bevölkerungsgruppen, der Stärkung der Zentralen Orte und der Innenstädte wie auch der Förderung der Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur einschließlich des Tourismus. Ein attraktives ÖPNV-Angebot ist ein wesentlicher Standortvorteil für Siedlungs- und Gewerbegebiete.

Leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen verknüpfen die Orte mit den Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren sowie diese untereinander und leisten somit einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele der Landesentwicklung. Dies gilt auch für länderübergreifende Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Zentralen Orten. Bei der Bauleitplanung ist der ÖPNV in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirtschaftliche Anbindung und kundenorientierte Erschließung gewährleistet wird, wobei sich die Entwicklung vornehmlich an dem bereits vorhandenen Angebot orientiert. Die notwendige Steigerung des Fahrgastaufkommens soll durch eine attraktive Bedienung, eine durchgängige Nutzbarkeit auch über mehrere Verkehrsmittel (unter anderem abgestimmte Umsteigemöglichkeit, Echtzeitinformationen zum Betriebsgeschehen mit verbesserten Möglichkeiten der Anschlussabsicherung, eine durchgehende Tarifierung, elektronisch buchbare und verkehrsträgerübergreifend nutzbare Tarifangebote) sowie eine bequeme Ausstattung der Fahrzeuge erreicht werden.

Zur barrierefreien Gestaltung können die Nahverkehrspläne entsprechend der Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Schritte definieren, die zum Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit führen.

Begründung zu Z 5.3.7-2

Mittels leistungsfähiger ÖPNV-Verbindungen sind die Mobilitätsansprüche aller Bevölkerungsgruppen, die Stärkung der Zentralen Orte in einem hierarchischen Verkehrsnetz, insbesondere der Innenstädte, sowie eine Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur einschließlich des Tourismus zu unterstützen. Ein hierarchisches Verkehrsnetz ermöglicht es, abseits der Achsen regelmäßige Angebote flexibel und damit bedarfsgerecht auszugestalten.

Die Zugangsstellen des ÖPNV sollen weiterhin in verdichteten Siedlungsstrukturen eingebettet bleiben; darauf ist insbesondere auch beim Stadtumbau zu achten. Wege zu den Haltestellen sind entsprechend wissenschaftlicher Empfehlungen in Abwägung zur Reisegeschwindigkeit durch ein dichtes Haltestellennetz kurzzuhalten. Die Erschließung erfolgt dabei vorrangig durch die Verkehrsmittel des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Standortqualität der Siedlungen zu verbessern. Durch intensive Abstimmungsprozesse zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung ist der ÖPNV zu stärken.

Das ÖPNV-Landesnetz aus den überregional bedeutsamen schienen- und straßengebundenen ÖPNV-Angeboten stellt vorrangig Verbindungsfunktionen sicher.

Im ländlichen Raum ist eine angebotsorientierte ÖPNV-Gestaltung als „Haltefaktor“ zu berücksichtigen. In dünn besiedelten ländlichen Gebieten bzw. zu bestimmten Zeiten, sind flexible Bedienformen zum Einsatz zu bringen, um die Mobilität der Bevölkerung auch künftig flächendeckend und regelmäßig gewährleisten zu können.

Mit der Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zum ÖPNV soll ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung von Schadstoffemissionen geleistet werden.

Begründung zu G 5.3.7-1

Der ÖPNV ist ein Schwerpunkt der Verkehrspolitik, welcher gemeinsam mit den Kommunen und Verkehrsunternehmen gestaltet wird. Die Verkehrsgestaltung und -entwicklung im Land soll im Zuge der Aufstellung von Nahverkehrsplänen anhand der landesplanerischen Grundsätze gemäß ÖPNV-Plan des Landes erfolgen. Im Hinblick auf die immer enger werdenden Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen geraten Abstimmungsbedarfe über Landes-, Kreis- und Verkehrsverbundgrenzen hinaus noch stärker als bisher in den Fokus und sollen daher gestärkt werden.

Begründung zu G 5.3.7-2

Die Orte Bad Schmiedeberg, Ballenstedt, Blankenburg (Harz), Harzgerode, Hansestadt Havelberg, Hettstedt, Hohenmölsen, Kemberg, Klötze, Osterwieck, Querfurt und Wolmirstedt übernehmen im ländlichen Raum unter Berücksichtigung ihrer besonderen Förderwürdigkeit im Sinne der verkehrlichen Förderrichtlinien zum Bahn-Bus-Landesnetz eine wichtige verkehrliche Bündelfunktion als Start- und Zielort von Verbindungen im ÖPNV-Landesnetz Sachsen-Anhalt. Sowohl aufgrund ihrer bestehenden Funktion im ÖPNV-Netz Sachsen-Anhalt als auch zur Steigerung der Attraktivität und Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten im ländlichen Raum sollen diese Orte als ÖPNV-Bündelungsknoten für den ÖPNV aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.

Die Schwellenwerte zur Erreichbarkeit der jeweiligen zentralörtlichen Stufe sind unter 7 Z 2.5-1 festgelegt und zu beachten.

Begründung zu Z 5.3.7-3

Wirtschafts- und Logistikstandorte liegen in der Regel in städtischen Randgebieten, sodass ein Erreichen der Arbeitsstätte für den Arbeitnehmer oft nur mit dem MIV erfolgt, da eine unzureichende ÖPNV-Anbindung besteht.

Um den MIV dahingehend zu begrenzen und somit den CO₂-Ausstoß sowie die Fläche für Stellplätze zu reduzieren, ist eine frühzeitige, integrierte Planung der Erschließung notwendig, um eine attraktive ÖPNV-Anbindung mit kurzen Wegen für die potenziellen Arbeitnehmer abzustimmen.

Begründung zu Z 5.3.7-4

Die verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen erfüllen gemäß ÖPNV-Plan für den ländlichen Raum eine besondere Verbindungsfunktion zu den Oberzentren und weiteren Fernverkehrsknoten innerhalb Sachsen-Anhalts sowie in angrenzende Bundesländer. Attraktive, gut ausgeschilderte und erkennbare Zugangsstellen mit angenehmem Umfeld stellen eine positive Visitenkarte für Städte und Gemeinden sowie das ÖPNV-System gleichermaßen dar und fördern damit Sicherheitsgefühl und positive Wahrnehmung des ÖPNV. Daher ist eine Aufwertung dieser verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen durch Förderprogramme zu unterstützen.

5.3.8 Rad- und Fußverkehr

Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes

Das bestehende Rad- und Fußwegenetz ist in allen Teilräumen des Landes zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Der Anteil des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist zu erhöhen.

Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs

Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen und selbstbestimmten Mobilität ist der Rad- und Fußverkehr auf der Grundlage von Mobilitätskonzepten weiterzuentwickeln.

G 5.3.8-1 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur

Durch den Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und die Schaffung attraktiver und barrierefreier Verkehrsinfrastrukturen für den Rad- und Fußverkehr soll die Attraktivität und Sicherheit für radfahrende und zu Fuß gehende Personen erhöht werden. Unter Mitwirkung aller Baulastträger sollen ein flächendeckendes Landesradverkehrsnetz und eine alltagsgerechte Infrastruktur für den Fußverkehr umgesetzt werden.

G 5.3.8-2 Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit ÖPNV und SPNV

Die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem ÖPNV und SPNV soll durch die Schaffung attraktiver und barrierefreier Mobilitätsknotenpunkte einschließlich der Anbindung an das öffentliche Rad- und Fußwegenetz verbessert und die Reichweite nachhaltiger Verkehrsträger damit vergrößert werden.

Begründung zu Z 5.3.8-1

Sowohl der Rad- als auch der Fußverkehr sind wichtige Bestandteile einer selbstbestimmten und flexiblen Mobilität. Als Teil eines modernen und zukunftsfähigen Verkehrssystems leistet der Rad- und Fußverkehr einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele sowie zur Gesundheitsförderung. Zugleich bietet der Rad- und Fußverkehr Potenziale zur Verbesserung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden und trägt insbesondere im ländlichen Raum zur Daseinsvorsorge bei.

Für die Zukunft gilt daher, das bestehende Rad- und Fußwegenetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, um insbesondere den Anteil des Radverkehrs (Alltags-, Freizeit- und Tourismusverkehr) am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen.

Begründung zu Z 5.3.8-2

Der Rad- und Fußverkehr verbessert nicht nur die Lebensverhältnisse in den Städten und ländlichen Räumen, er leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, kultureller Prägung, sozialer Lage oder körperlichen Einschränkungen stellen der Rad- und Fußverkehr die Basis für eine selbstbestimmte und flexible Mobilität aller Bevölkerungsgruppen dar. Für Personen ohne eigene Verfügung über ein motorisiertes individuelles Verkehrsmittel ist er jedoch bei der alltäglichen Lebensführung und für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung.

Zur Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr sind regionale bzw. kommunale Mobilitätskonzepte zu entwickeln, die die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen. Mittels interkommunaler Zusammenarbeit sind zudem Lücken und Barrieren im Rad- und Fußwegenetz abzubauen. Ferner sind durch die Einführung und Anwendung von Standards für Planung und Bau die Qualität der Rad- und Fußverkehrsanlagen sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang trägt die Reduzierung des MIV zugunsten nachhaltiger Verkehrsträger erheblich zum Rückgang von Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, zur Gesundheitsförderung, zur Verringerung der Umweltverschmutzungen und damit zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

Begründung zu G 5.3.8-1

Im europäischen und gesamtdeutschen Vergleich besteht für Sachsen-Anhalt ein erheblicher Nachholbedarf beim Ausbau und der Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger. Die Förderung integrierter ökologischer Entwicklungen auf lokaler Ebene unter anderem durch die Förderung von Radverkehrsinfrastruktur und Schnittstellen zum ÖPNV zur Förderung einer multimodalen Mobilität stellen wichtige Handlungsschwerpunkte dar. Nur lückenlose und attraktive Infrastrukturangebote können dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten nachhaltig zu verändern.

Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sollen in Abstimmung mit den Vorgaben des Landesradverkehrsnetzes 2020 sowie kommunaler Netzkonzepte baulastträgerübergreifende funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fußwegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen geschaffen werden. So werden Verkehrsbeziehungen zwischen den Wohnstandorten und den Alltagszielen (Arbeit, Ausbildung und Versorgung) für die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsträger erschlossen.

Die Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Das Land setzt sich folglich für die Bereitstellung von Fördermitteln ein und unterstützt die Inanspruchnahme durch Fördermittelberatung und Fördervereinfachung.

Begründung zu G 5.3.8-2

Durch die optimale Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Bahn-Bus-Landesnetz an attraktiven Umsteigepunkten sollen intermodale und multimodale Wegekettens gefördert werden. Elektrofahrräder und eine verbesserte Verbindung mit dem SPNV und ÖPNV verstärken durch eine größere Reichweite die positiven Effekte und führen dazu, dass der Rad- und Fußverkehr in der Alltagsmobilität der Menschen an Bedeutung gewinnt. Dies soll erreicht werden mit der Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie mit dem Beseitigen von Lücken und dem Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz.

5.4 Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft

G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird für die Siedlungsabfallwirtschaft des Landes eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft angestrebt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet ist.

G 5.4-2 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung sollen innerhalb einer Region ortsnahe Lösungen angestrebt werden.

Z 5.4-1 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben

Das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben soll stillgelegt werden. Um das Endlager stilllegungsfähig zu halten, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Bereich des Endlagers unzulässig, die einer Stilllegung entgegenstehen. Die zur Stilllegung des Endlagers erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu gewährleisten.

Begründung zu G 5.4-1

Ziel der Siedlungsabfallwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist die Schaffung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, es sind die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfallhierarchie zu beachten.

Zur Umsetzung der oben genannten. Abfallhierarchie ist der Vorrang von Verwertung vor Beseitigung zu beachten, das heißt, Abfälle sollen vornehmlich einem sinnvollen Zweck zugeführt werden (Gewinnung von Recyklaten, Sekundärrohstoffen oder Energie). Für die Entsorgung von Abfällen sollen in Sachsen-Anhalt bedarfsgerecht Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen werden. Bei Bedarf sind neue Standorte für die Abfallverwertung und -beseitigung planerisch vorzubereiten und zu sichern. Bei der Standortfindung für Abfallentsorgungsanlagen sollen eine gute Verkehrsanbindung und eine angemessene regionale Verteilung der Anlagen berücksichtigt werden.

Begründung zu G 5.4-2

Den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe folgend, ist eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung der Abfälle anzustreben, insoweit sind bei der Planung die innerhalb der Region zur Ablagerung anfallenden Abfallmengen maßgeblich zu berücksichtigen (regionaler Bedarf). Auch mit Blick auf die mit langen Transportwegen verbundenen ökologischen Folgen (Klimaschutz) ist eine ausgewogene räumliche Verteilung der Entsorgungskapazitäten vorteilhaft und eine räumliche Konzentration von Deponiekapazitäten (oder eine Ansiedlung in Randbereichen des Landes) eher zu vermeiden.

Unter der Prämisse der Einhaltung der hierfür zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen könnte die Weiternutzung bestehender Deponiestandorte einen Beitrag zur Ressourcenschonung liefern (sparsamer Flächenverbrauch und Nutzung vorhandener Infrastruktur).

Begründung zu Z 5.4-1

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) will das Endlager Morsleben unter Verbleib der eingelagerten Abfälle stilllegen. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragt. Die Beschränkung des Genehmigungsverfahrens auf die Stilllegung des Endlagers erfolgte 1997, der „Plan Stilllegung“ wurde im Jahr 2005 vorgelegt. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach einer ersten Prüfungsphase der Verfahrensunterlagen im Jahr 2009 begonnen, 2011 fand die mündliche Erörterung der Einwendungen statt. Die Antragstellerin hat die Vorlage der abschließenden Verfahrensunterlagen bis 2026 zugesagt. Nach der abschließenden Prüfung kann eine Entscheidung zu einem Planfeststellungsbeschluss durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden. Für die nachfolgende Phase der Arbeiten der Stilllegung ist ein Zeitbedarf von 15 bis 20 Jahren anzusetzen.

5.5 Digitale Infrastrukturen

G 5.5-1 Leistungsfähige IT-Infrastruktur

Hinsichtlich leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im Land als notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art werden bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes angestrebt. Dazu trägt der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau ebenso bei wie punktuelle Fördermaßnahmen.

G 5.5-2 Smart Cities und Smart Regions

Für die Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions sollen sowohl in ländlichen Regionen als auch in urbanen Räumen IKT-gestützte Dienste in Gesundheit, Notfallversorgung, Bildung, öffentlicher Sicherheit, Mobilität und Versorgung für die bedarfsgerechte Absicherung der Ansprüche der Bevölkerung gewährleistet werden.

Mit Hilfe der Städtebauprogramme und Wettbewerben können digitale Strategien sowie Smart-City-Projekte von Kommunen durch das Land gefördert und als Beitrag zur digitalen Daseinsvorsorge ausgezeichnet werden.

Begründung zu G 5.5-1

Notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art sind leistungsfähige IT-Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN, Freifunk, weitere innovative Funktechnologien und Rechenzentren. Die stetige Erweiterung und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen stellt im laufenden Jahrzehnt eine zentrale Aufgabe dar. Sie ist in der Kombination aus eigenwirtschaftlichem Engagement von Netzbetreibern und staatlicher wie kommunaler Unterstützung zu bewältigen. Das Land Sachsen-Anhalt strebt eine Glasfaserversorgung aller Haushalte und damit eine „Glasfaserflächendeckung“ an. Dazu werden der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau wie auch punktuelle Fördermaßnahmen (EU, Bund, Land) betrieben. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, wo durch gezielte Förderung mittel- oder langfristige Projekte mit finanzieller Unterstützung des Landes oder ergänzend des Bundes beziehungsweise der EU angeschoben werden sollen.

Begründung zu G 5.5-2

Für die Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions sollen die Kommunen ihre integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) regelmäßig in eigener Zuständigkeit fortschreiben und entsprechend überarbeiten. Das bietet gute Gelegenheiten, ihre digitalen Strategien einschließlich konkreter Maßnahmen zu definieren und als städtebauliche Ziele zu berücksichtigen.

Das Land Sachsen-Anhalt strebt an, fortlaufend über ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Smart-City-Projekten aus den Städtebauförderprogrammen zu informieren.

Für eine zukunftsfähige Landesentwicklung gilt es insgesamt, den digitalen Wandel mitzudenken, welcher die Daseinsvorsorge verändert, die Transformation vorhandener Leistungsbereiche durch digitale Verfahren befördert und damit verbunden auch das Entstehen neuer Angebote und Aufgaben in den Städten und Dörfern. Die Bevölkerung ist nicht nur mit Strom, Wasser und ähnlichen Gütern zu versorgen, sondern auch mit jenen, die für eine digitale Gesellschaft essenziell sind: IT-Infrastrukturen, Gigabit-Konnektivität sowie der Zugriff auf digitale Dienste und digitale Güter. Dementsprechend soll die bestehenden Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge transformiert und den gewachsenen Ansprüchen Rechnung getragen werden, besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

6. Energieversorgung

6.1 Energiesysteme

Z 6.1-1 Energieversorgung

Vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität ist in allen Landesteilen sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen hinsichtlich einer effizienten, umweltschonenden, sozialverträglichen, sicheren und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie einer kostengünstigen und bedarfsgerechten Energieversorgung Rechnung getragen wird.

G 6.1-1 Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien

Im Sinne der Klimaneutralität sollen die Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit einem hohen Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden.

G 6.1-2 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien

Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an Planungen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende, insbesondere an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung sowie dem Transport erneuerbarer Energien. Hierzu sollen die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern sowie eine vollständige Energieversorgung mittels erneuerbarer Energie geschaffen werden.

G 6.1-3 Sektorenkopplung

Die Potenziale der Kopplung von Sektoren sollen durch eine aufeinander abgestimmte und eine an Effizienz orientierten räumlichen Entwicklung der Infrastrukturen sowie die Erschließung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimiert und ausgeschöpft werden. Maßnahmen zur Sektorenkopplung sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom, von Abwärme und von Umgebungswärme erleichtern und erhöhen. Die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff sollen gefördert werden. Auch hierbei soll auf eine effektive Nutzung der anfallenden Abwärme geachtet werden.

G 6.1-4 Einsatz von Speichern

Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung soll auch in Zeiten geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von Speichermöglichkeiten und durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden.

G 6.1-5 Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme

Moderne und leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme sollen als entscheidende Voraussetzung für eine Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien basiert, geschaffen werden.

G 6.1-6 Innovationen sowie Forschung

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorenkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung von Wind- und Solarenergie sowie Geothermie und Umweltwärme sollen unterstützt werden.

G 6.1-7 Energieversorgungskonzepte

Für eine klimaverträgliche, diversifizierte, kostengünstige und rationelle Energieversorgung sollen kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte einen bedeutsamen Beitrag leisten. Im Bereich des Wärmesektors sollen zur Umsetzung der Energiewende kommunale Wärmeplanungen erarbeitet werden.

G 6.1-8 Intelligente Stromnetze

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen über einen intelligenten Einsatz der erneuerbaren Energieträger und deren Vernetzung dafür genutzt werden, die Energieerzeugung zu verstetigen. Eine konsequente Digitalisierung und Echtzeitsynchronisation von Erzeugung, Transport, Speicherung und Verteilung stellen für eine wirtschaftliche, sichere und nachhaltige Versorgung im Land auf der Grundlage erneuerbarer Energien wesentliche Bestandteile dar. Dabei sollen insbesondere die intelligenten Stromnetze bedarfsgerecht als Teil des Verteilnetzes entwickelt und genutzt werden.

Begründung zu Z 6.1-1

Die nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ist an den Erfordernissen der energie- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt zu orientieren. Es sind bei der Transformation hin zu einem diversifizierten und vollständig erneuerbaren Energiemix dementsprechend Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit anzustreben und die Transformation zur Klimaneutralität durch die Abkehr von fossilen Energieträgern zu gewährleisten. Auf Bundesebene ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 fixiert. Zu diesem Zweck haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die nach dem KSG festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Demnach hat die Energieversorgung zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele bis spätestens 2045 weitgehend frei von Kohlenstoffdioxid (CO₂) zu erfolgen. Schon bis 2030 sollen die Emissionen der Energiewirtschaft in Deutschland laut KSG auf nur noch 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent sinken. Der Sektor trägt somit am stärksten zur Dekarbonisierung bei.

Die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt wird von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und von der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich getragen.

Begründung zu G 6.1-1

Angesichts der globalen Erwärmung durch klimaschädliche Gase, aber auch vor dem Hintergrund eines weltweit steigenden Energiebedarfs und des hohen Flächenbedarfs für die regenerative Versorgung werden Energie- und Ressourceneinsparung und eine möglichst effiziente Nutzung regenerativer Energien unabdingbar.

Alle Bereiche der Gesellschaft sind auf möglichst hohe Effizienz auszurichten, neben möglichst hohen direkten Einsparungen (zum Beispiel im Bereich von Mobilität und Verkehr) betrifft das auch eine möglichst hohe Ressourcen- und Energieeffizienz bei der Güterproduktion und -verwendung. Viele Produkte sind mit hohen Energie- und Ressourcenverbräuchen in der Produktionskette verbunden.

Die Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien sowie die ressourceneffiziente Ausgestaltung von Infrastrukturen sollen bei planerischen Maßnahmen regelmäßig in die Abwägung einbezogen werden. Dies umfasst auch die Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung.

Begründung zu G 6.1-2

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In steigendem Maße soll die Nutzung von erneuerbarem Strom für die Dekarbonisierung anderer Sektoren (zum Beispiel Wärme und Verkehr) und deren Abkehr von fossilen Energieträgern vorangebracht werden.

Auch für die Speicherung von erneuerbaren Energien (zum Beispiel Untergrundspeicherung von Wasserstoff, Großwärmespeicher wie zum Beispiel Erdbeckenspeicher oder die Nutzung von Aquiferen), deren Transport (zum Beispiel Wärmenetze) sowie weitere Maßnahmen zur Abkehr von fossilen Energieträgern (zum Beispiel Umstellung bisher fossil betriebener Netzinfrastruktur) ist von einem öffentlichen Interesse auszugehen.

Sowohl die Wind- als auch die Solarenergie sollen sich auf dem Weg zur Klimaneutralität an dem übergeordneten, für die Dekarbonisierung der Energieversorgung erforderlichen Rahmen orientieren.

Für die Steigerung der installierten Leistung der Windenergie an Land gemäß § 4 Nr. 1 EEG 2023 definiert das WindBG in § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage Spalte 1 landesspezifisch die Flächenbedarfe. Der gemäß § 4 Nr. 3 EEG 2023 definierte Ausbau der installierten Leistung von Solaranlagen soll deutschlandweit auf 309 Gigawatt im Jahr 2035 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 erfolgen (Stand 2023). Gemäß dem Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 entfallen circa sieben Prozent des bundesweiten Ausbaubedarfs auf Sachsen-Anhalt (Szenarien A/B 2045). Das entspricht im Jahr 2040 mit 27,7 Gigawatt einem Richtwert von circa 1,35 Megawatt installierter Leistung pro Quadratkilometer.

Begründung zu G 6.1-3

Die erneuerbaren Energien Wind- und Solarenergie werden sowohl in Deutschland als auch global einen relevanten Anteil an der zukünftigen Energieversorgung ausmachen. Auch für Sektoren wie den Verkehr oder Gebäude, deren Energie- und Wärmeversorgung bisher maßgeblich auf fossilen Brennstoffen beruhten, stellt sich die Herausforderung, möglichst effiziente Lösungen zu fördern. Dabei spielen neben einer verlustarmen, direkten Nutzung, die mit einer Steigerung der Nutzungseffizienz einhergeht (Elektro- anstelle von Verbrennungsmotor, elektrische Wärmepumpe mit Nutzung von Umgebungsenergie), auch weitere Möglichkeiten der Sektorenkoppelung eine Rolle. Diese sollen insbesondere dazu eingesetzt werden, erneuerbare Energiequellen mit möglichst hoher technischer Effizienz bei möglichst geringem Aufwand verfügbar zu machen. Kombinationen von Produktionsanlagen für grünen Wasserstoff und Wärmespeicher haben beispielsweise insbesondere an Standorten einen Nutzen, wo die Infrastruktur eine hohe Effizienz in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verspricht.

Die Potenziale von grünem Wasserstoff sollen unter Berücksichtigung der Wasserstoffstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (2021) genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden.

Begründung zu G 6.1-4

Die Integration auch mittel- und langfristiger Speichermöglichkeiten im Rahmen der Sektorenkopplung dient der Sicherstellung, dass erneuerbare Energie aus Zeiten günstiger Verfügbarkeit in Zeiten hoher Bedarfe bereitgestellt werden kann.

Das betrifft sowohl Speicher für Wärme (zum Beispiel in Aquiferen, größeren Erdbeckenspeichern oder auch überirdischen Speichern) als auch für andere Medien. Sachsen-Anhalt verfügt aufgrund geologischer Gegebenheiten über vergleichsweise viele Unterspeicher, die zur Energiespeicherung nutzbar sind. In Sachsen-Anhalt befinden sich neun Unterspeicher zur Speicherung von Erdgas und anderen Produkten. Hierbei handelt es sich um fünf Salzkavernen zur Speicherung von Erdgas, zwei zur Einlagerung von Flüssiggas, ein Erdgasporenspeicher und ein stillgelegtes Bergwerk. Insgesamt beträgt die Erdgasspeicherkapazität derzeit 3,058 Milliarden Kubiknanometer, das maximale Arbeitsgasvolumen 2,148 Milliarden Kubiknanometer (entspricht circa 19 000 Gigawattstunden). Weitere Speicher mit 1,78 Milliarden Kubiknanometer Kapazität und 1,16 Milliarden Kubiknanometer Arbeitsgasvolumen sind gegenwärtig in Planung oder im Bau.

Im Kontext der Energiewende sollen diese Kavernen zukünftig für unterschiedliche Speichertechnologien genutzt werden. Besonders für die Speicherung grüner Gase unter anderem zur Bereitstellung von Energie in den Wintermonaten sollen diese Speicher entwickelt werden. Lastflexible Fahrweisen zum Beispiel in der Industrie sind aufgrund der Schwankungen im Dargebot für eine Unterstützung eines erneuerbaren Systems förderlich.

Eine höhere Flexibilität in der Energienachfrage trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit bei. Das schwankende Energieangebot soll dahingehend effizient ausgenutzt werden, damit weniger Energie gespeichert oder die Erzeugungsanlagen abgeregelt werden müssen. Neue intelligente Technologien im Netzbetrieb können zudem so den Netzausbaubedarf reduzieren.

Begründung zu G 6.1-5

Neben Stromnetzen, die im nationalen und europäischen Verbund die Möglichkeiten zum Ausgleich von lastschwachen und laststarken Zeiten ermöglichen, sind auch die Wärme- und Gasnetzinfrasturktur mit einer entsprechenden Einbindung von Speichermöglichkeiten weiter zu entwickeln. Hier ist insbesondere die Umsetzung eines Wasserstoff-Kernetzes von besonderer Bedeutung.

Planungen sollten effiziente Lösungen unterstützen. Beispielsweise können Standorte von Produktionsanlagen (zur Energieumwandlung zum Beispiel für grünen Wasserstoff) dort besonders effizient sein, wo Abwärme gespeichert und in Wärmenetzen verlustarm genutzt werden kann, auch wenn für diese Standorte die Stromnetz- oder auch Wasserstoffinfrastruktur ausgebaut werden muss.

Begründung zu G 6.1-6

Im Sinne der Ziele des KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Maßnahmen im Konkreten alle Möglichkeiten einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende zu berücksichtigen. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll dabei unterstützt werden.

Für die Umsetzung der Energiewende sollen weitere Innovationen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aktiv vorangetrieben und unterstützt werden. Hierzu sollen, soweit erforderlich, neue Technologien durch Demonstrations- und Pilotanlagen entwickelt werden.

Zur Steigerung der Nutzung von erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert die Landesregierung energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere in den Bereichen Flexibilisierung und Sektorenkopplung zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.

Begründung zu G 6.1-7

Die kommunale Wärmeplanung ist ein geeignetes Instrument für Kommunen und Stadtwerke, um die Wärmewende in Sachsen-Anhalt zu beschleunigen. Die kommunale Wärmeplanung gibt Orientierung darüber, welche Art der Wärmeversorgung vorrangig eingesetzt werden soll und schafft Möglichkeiten, die Integration besonders effizienter und umweltverträglicher Wärmebereitstellung und -nutzung (Abwärme, Geothermie/Wärmepumpen, Wärmenetze, Speicher et cetera) in einem planerischen Maßstab zu berücksichtigen (zum Beispiel die thermische Bewirtschaftung des Untergrunds bzw. von Grundwasser in tieferen Schichten).

Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung kann beispielsweise das Identifizieren von Gebieten sein, in denen die Wärmeversorgung über Nah- und Fernwärme die sinnvollste Option zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes ist. Auf Grundlage einer solchen Untersuchung können im Anschluss geeignete Gebiete für Wärmenetze ausgewiesen werden. Kommunen haben bereits heute die Möglichkeit, auf Grundlage der jeweiligen Gemeinde- und Kommunalordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen. Durch die Anwendung dieses Instrumentes kann eine volkswirtschaftliche und lokale Effizienz gewährleistet werden, da es die Anschlussquoten der Wärmenetze erhöht.

Mittels der Aufstellung von kommunalen und regionalen Energieversorgungskonzepten sollen zudem energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte respektive für eine ganze Region identifiziert und unter Ausnutzung der lokalen Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

Begründung zu G 6.1-8

Die Energiewende ist verbunden mit der Abkehr von fossilen Energieträgern hin zu einer vollständigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energieträger. Um die Energieversorgung hinsichtlich Erzeugung, Transport, Speicherung und Verteilung nachhaltig und bedarfsgerecht zu gestalten, kann eine konsequente Digitalisierung einen wesentlichen Beitrag leisten. Hierzu sollen intelligente Stromnetze inklusive deren benötigte Infrastrukturen unterstützt werden, um die Auslastung der bereits vorhandenen Netzinfrastuktur zu optimieren. Ergänzend dazu sollen die Entwicklung und der Einsatz von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen für den Endverbraucher vorangetrieben werden.

Durch intelligente Vernetzung, Lastmanagement und Nachfrageflexibilisierung kann eine effiziente Nutzung und Integration von erneuerbaren Energien sowie eine Optimierung der Netzauslastung unterstützt werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Windenergie

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering

Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss

Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Z 6.2.1-4 Rotor-out

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.

Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.

G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete

Gebiete, die gegenwärtig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen sind, sollen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.

G 6.2.1-4 Windparks außerhalb von Vorranggebieten

Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen bevorzugt als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.

G 6.2.1-5 Vorsorgende Abstände

In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei den Festlegungen der kommunalen Bauleitplanungen sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorgende Abstände zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und zu Vorranggebieten für Repowering berücksichtigt werden.

G 6.2.1-6 Wind im Wald

Besonders geschützte Waldgebiete, Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte sollen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering nicht zur Verfügung stehen.

G 6.2.1-7 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten

Zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie soll die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für Repowering geprüft werden. Die Abstimmung soll durch die betreffenden Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen.

G 6.2.1-8 Kommunale Bauleitplanung

Die gemeindliche Festlegung von Flächen in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und Bebauungsplänen als Sondergebiete für die Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie und in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden erfolgen. In diesem Rahmen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

Begründung zu Z 6.2.1-1

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein bedeutsamer Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet.

Eine konsistente und von der gewählten Planungsmethode sowie dem Ergebnis nachvollziehbare Planung ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft für die jeweilige Planungsregion vorzulegen, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen (GE-Raumordnungsgesetz, Drs. 508/22, S. 24 zu § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG, GE-Wind-an-Land-Gesetz, Drs. 20/2355, S. 33 zu § 249 Abs. 6). Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Eine räumliche Steuerung der Windenergie zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Windenergieanlagen unter Beachtung der im Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) verbindlich festgelegten regionalen Teilflächenziele an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Regionalen Planungsgemeinschaften.

Begründung zu Z 6.2.1-2

Aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Raum ist die Windenergienutzung mittels der Festlegung von Vorranggebieten zur Errichtung und zum Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen planungsrechtlich zu steuern.

Mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als Ziele der Raumordnung werden raumbedeutsame Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Gebiete gelenkt und konzentriert.

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie stellen Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG dar und dienen der Anrechnung bezüglich der seitens des Bundes verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage Zeile 14 WindBG und der regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a LEntwG LSA.

Insbesondere für die Sicherung der Versorgungssicherheit mit kostengünstigem, regionalem Strom für Industrie- und Gewerbeansiedlungen, aber auch für die lokal ansässige Bevölkerung ist § 249 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, wonach klargestellt werden soll, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte für das Zieljahr 2032 zusätzliche, über die Flächenziele nach WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB frei im Außenbereich privilegiert. Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als sonstige Vorhaben zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB).

Eine Steuerung der Windenergie über den Tatbestand der Entprivilegierung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt solange, bis die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschöpft sind. Danach sind Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung (zum Beispiel Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung et cetera) entgegenstehen.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Regionalen Planungsgemeinschaften.

Begründung zu G 6.2.1-1

Im Rahmen der Erarbeitung einer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie sollen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bevorzugt Flächen in räumlicher Nähe zu Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in die Prüfung einbezogen werden.

Bezweckt werden soll, ortsansässige Unternehmen zu stärken, welche eine Umstellung ihrer Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger vollziehen wollen, um rentabel sowie kostendeckend an jenem Standort für Industrie und Gewerbe zu produzieren. Folglich kann dahingehend ein Beitrag geleistet werden, die Attraktivität des Standortes zu erhöhen und somit Unternehmen in der Region an ihrem Standort zu halten.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu G 6.2.1-2

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Repowering von Windenergie soll die Windenergie weiter konzentriert, das Landschaftsbild entlastet sowie ein Beitrag zur Effizienzsteigerung und zum Erreichen der energiepolitischen Ziele geleistet werden. Ziel ist es, die Betreiber von Altanlagen am Markt zu halten und einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, diese in planungsrechtlich gesicherten Windenergiegebieten zu repowern.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu Z 6.2.1-3

Um Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zugunsten der Energie- und Wärmeversorgung oder Industrieprozesse ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, nicht daran zu hindern, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering Flächen in Form von Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, ist außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorzusehen.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Regionalen Planungsgemeinschaften.

Begründung zu Z 6.2.1-4

Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Flächen grundsätzlich nur in vollem Umfang auf die gemäß WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte anzurechnen, wenn es sich um „rotor-out“-Flächen handelt (Umkehrschluss aus Satz 2). Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Flächen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage inklusive des eigenen Rotors vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegen muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering hinausragen dürfen.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu Z 6.2.1-5

Flächen in zukünftigen Wind-Planungen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG auf die Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Bauhöhenbeschränkungen können eine mögliche Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich einschränken. Die Vorgabe des WindBG zielt auf eine möglichst hohe Nutzbarkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und für Repowering ab.

Höhenbeschränkungen, die im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ausgesprochen werden, führen ebenfalls zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. Denn auch insoweit handelt es sich um planerische Höhenbeschränkungen.

Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden.

Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes nach WindBG, respektive der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA bis zum 31. Dezember 2032 kommt es nicht mehr darauf an, dass Flächen, die in den Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Aus diesem Grund gilt die Zielfestlegung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Der Adressatenkreis dieser Festlegung umfasst sowohl die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch die Kommunen.

Begründung zu G 6.2.1-3

Die in den rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen vor der Novellierung des ROG ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung haben bereits unter anderem eine umfängliche raumordnerische, bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche sowie naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen der bisherigen Konzentrationsplanung durchlaufen.

Ferner existiert bereits die entsprechende Infrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen. Zudem ist von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung für diese bisher in der Vergangenheit genutzten Standorte auszugehen. Nach einer erneuten Prüfung, Bewertung und Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sollen diese Flächen, sofern sie den Kriterien der regionalplanerischen Planungskonzeption entsprechen, in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie überführt werden.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu G 6.2.1-4

Im Rahmen der Erarbeitung einer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie sollen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bisher nicht raumordnerisch gesicherte Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander in die Prüfung einbezogen werden.

Da die gegenwärtig betriebenen Altanlagen an bereits etablierten und von der Bevölkerung im Wesentlichen akzeptierten Standorten errichtet wurden sowie diese bereits an die bestehenden Übertragungs- und Verteilnetze angebunden sind, sollen diese Standorte vorrangig raumordnerisch gesichert werden.

Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Windenergie möglichst gering zu halten, soll daher eine Überführung bereits durch Windenergie genutzter Standorte in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie angestrebt werden.

Im Hinblick auf die gemäß WindBG verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte liegt eine raumordnerische Sicherung dieser Standorte im besonderen bundes- und landespolitischen Interesse.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu G 6.2.1-5

Im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Windenergie bei einem gleichzeitig stetig wachsenden Energiebedarf soll auf der Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung bezüglich möglicher räumlicher Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen (zum Beispiel Siedlungsentwicklung) Vorsorge getroffen werden.

Im Zuge der Erarbeitung einer nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption hinsichtlich der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie sollen gemeindliche Planungen sowie etwaige Potenziale für eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Dies soll sowohl für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als auch für Vorranggebiete für Repowering gelten.

Die Berücksichtigung vorsorgender Abstände durch die Regionalplanung und der Gemeinden zielt auf das vollumfängliche Sich-Durchsetzen der Belange der Windenergienutzung ab. Die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Altanlagen, soll keinerlei Einschränkungen erfahren.

Ein Heranwachsen der Siedlungsflächen an diese Vorranggebiete soll demnach vermieden werden. Die kommunale Planungshoheit erfährt dahingehend eine Einschränkung, welche durch den vorsorgenden Schutz der menschlichen Gesundheit am Wohnort vor schädlichen Immissionen gerechtfertigt ist.

Der Adressatenkreis dieser Festlegung soll sowohl die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch die Kommunen umfassen.

Begründung zu G 6.2.1-6

Wälder und Forsten zählen grundsätzlich zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering. Das Land Sachsen-Anhalt ist mit circa 24 Prozent bewaldeter Fläche ein vergleichsweise waldarmes Land. Auf Grund der in den vergangenen Jahren aufgetretenen extremen Wetterereignisse als Folge des Klimawandels wurden landesweit bei allen Baumarten Waldschäden durch Trockenheitsstress und Schädlingsbefall (unter anderem Borkenkäfer) verzeichnet. Der Waldzustandsbericht 2022 zeigt auf, dass dies in allen Landesteilen zu immensen Schäden der Vitalität der Bäume bis hin zum Absterben geführt hat.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering sollen daher besonders geschützte Waldgebiete (Naturwaldzellen und Waldschutzgebiete), Waldforschungsflächen und historische Waldstandorte freigehalten werden.

Während Naturwaldzellen weitgehend natürliche oder naturnahe Waldökosysteme beinhalten, dienen Waldschutzgebiete insbesondere der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung forstlich wertvoller Waldlebensgemeinschaften in ihrer für den Lebensraum typischen Arten- und Formenzusammensetzung sowie der Erhaltung historischer Waldbewirtschaftungsformen.

Das Ziel von Waldforschungsflächen ist es, die langfristige Entwicklung des Waldes (Verjüngung, Wachstum, Absterben) und seiner Strukturen, der Vegetation und ausgewählter Tierartengruppen zu dokumentieren sowie zur Erforschung der zugrundeliegenden dynamischen Prozesse beizutragen. Auch historische Waldstandorte, welche seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt werden, sollen für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Sie weisen die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe aller Wälder und Forsten auf. Darüber hinaus verfügen sie über eine spezialisierte Flora und Fauna und sind in ihrer individuellen Ausprägung nicht wiederherstellbar.

Die Adressaten dieser Festlegungen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu G 6.2.1-7

Zur energiewirtschaftlichen Optimierung soll eine planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden. In der Prüfung sollen darüber hinaus ebenfalls angrenzende Planungsregionen außerhalb Sachsen-Anhalts berücksichtigt werden.

Eine planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering soll unter anderem eine kommunale Teilhabe, die Nutzung regionaler Synergien zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sowie eine bestmögliche Nutzung von Netzanschluss- und Netzversorgungsmöglichkeiten ermöglichen. Ferner soll die gesellschaftliche Akzeptanz der Bevölkerung gestärkt und das Landschaftsbild andernorts geschont werden.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften sein.

Begründung zu G 6.2.1-8

Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zugunsten der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder Industrieprozesse ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, können zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering, Flächen in Form von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie ausweisen.

Um die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für Repowering und deren zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebiete in Bebauungsplänen im Einvernehmen mit den Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen.

Aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Raum soll die Windenergienutzung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt werden.

Darüber hinaus sollen im Hinblick auf die Bündelung von der Finanz- und Verwaltungskraft, der Kostenreduzierung sowie zur Steigerung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung interkommunale Kooperationen angestrebt werden (siehe ↗ G 1-1, ↗ G 1.1-3).

Der Adressatenkreis dieser Festlegung soll sowohl die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch die Kommunen umfassen.

6.2.2 Solarenergie

Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.

G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,

errichtet werden.

G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.

Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes

Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.

Z 6.2.2-3 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebieten für Repowering sind zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht entgegenstehen.

Z 6.2.2-4 Freiflächensolaranlagen in Gebieten der Rohstoffsicherung

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung ist zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung nicht entgegenstehen und zeitlich versetzt, mit anschließendem Rückbau, realisiert werden.

Z 6.2.2-5 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen

In Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen von ortsansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden.

G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen

Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.

G 6.2.2-6 Agri-PV

Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt.

G 6.2.2-7 Gewässer-PV

Die Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen soll auf Gewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben, zulässig sein.

G 6.2.2-8 Moor-PV

Die Errichtung von Moor-PV-Anlagen soll auf stark degradierten, organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sein, sofern die Errichtung und der Betrieb der Moor-PV-Anlage eine dauerhafte Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche nicht verhindert.

G 6.2.2-9 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen sollen bestmöglich genutzt werden. Durch Bauleitpläne soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Begründung zu Z 6.2.2-1

Für die Einschätzung, ob eine Freiflächensolaranlage raumbedeutsam ist, ist die oberste Landesentwicklungsbehörde zuständig (siehe RdErl. des MLV vom 1. November 2018 – 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörden mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“).

Unter Freiflächensolaranlagen werden hier sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV) verstanden. Sie grenzen sich zu Anlagen auf und an Gebäuden ab.

Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind.

Als Gewässer-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die auf von Menschen geschaffenen oder durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässern errichtet sind.

Als Moor-PV gelten Freiflächensolaranlagen, die auf Moorböden errichtet sind, die zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist mit erheblichen Flächeninanspruchnahmen und somit der Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden. Sie kann deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung zum Beispiel hinsichtlich Flächenzerschneidung und der Veränderung des Landschaftsbildes sowie den Naturhaushalt haben. Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. Ziel der raumordnerischen Steuerung ist es, den Freiraum in seiner Funktion zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Erholung zu erhalten sowie das Landschaftsbild weitestgehend zu schonen.

Agri-PV-Anlagen der Kategorie II gemäß DIN SPEC 91434 sind aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität erst ab einer Größe von zehn Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme zu werten; Gewässer-PV aufgrund der zusätzlich berührten Aspekte von Wasser- und Bergbaufolgerecht bereits ab zwei Hektar.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen gehen mit Veränderungen des Landschaftsbildes (Flächenzerschneidung, Vereinbarkeit mit der Standortumgebung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und technische Überprägung der Landschaft) sowie Eingriffe in den Natur- und Bodenhaushalt und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Bodennutzung einher. In Anbetracht des wachsenden Energiebedarfs und einer erwartbaren Zunahme von Größe und Anzahl der Freiflächensolaranlagen bedarf es daher regelmäßig einer landesplanerischen Stellungnahme.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden sowie Personen des Privatrechts.

Begründung zu G 6.2.2-1

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich aus klima- und energiepolitischer Sicht zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 den Endenergieverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Eine zentrale Rolle bei der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien nimmt die Solarenergie ein. Um dem im EEG festgelegten Ausbaupfad für Solarenergie anteilig als Land Sachsen-Anhalt gerecht zu werden, bedarf es der Bereitstellung einer entsprechenden Flächenkulisse.

Aufgrund des bundesgesetzlichen Förderrahmens gemäß EEG und der spezifischen Standortfaktoren in Sachsen-Anhalt ist davon auszugehen, dass mehr als die Hälfte des künftigen Zubaus an Solaranlagen in Form von Freiflächensolaranlagen erfolgen wird. Um die damit einhergehenden Flächennutzungskonflikte zu reduzieren, sollen Freiflächensolaranlagen vorrangig unter anderem auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden (siehe ↗ G 6.2.2-3). Für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes werden jedoch auch in zunehmenden Maße unversiegelte Flächen, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, für den Ausbau der Solarenergie benötigt werden.

Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Freiflächensolaranlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen.

Im Hinblick auf das Erreichen der bundesweiten Ausbauziele für die Solarenergie orientiert sich die Flächenbegrenzung von fünf Prozent an dem Flächenanteil Sachsen-Anhalts an der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-2

Die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von Freiflächensolaranlagen erfordern eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange für die Standorte. Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten.

Im Interesse der Schonung des Außenbereiches soll von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht werden. Aufgrund der bedeutsamen Flächeninanspruchnahme ist regelmäßig davon auszugehen, dass Planungen auch gemeindeübergreifend relevant werden. Zum Schutz von Interessen der betroffenen Gemeinden soll durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit die Planung gemeinsam vorangetrieben werden, um Erfahrungen zu teilen, mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden sowie Synergieeffekte durch grenzüberschreitende Flächenoptimierungen zu generieren. Dabei sollen die Ergebnisse der Landschaftsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-3

Um den Umfang an neu zu errichtenden Freiflächensolaranlagen in einer mit anderen Belangen verträglichen Art und Weise zu erreichen und die Akzeptanz der Bevölkerung zu sichern, bedarf es einer räumlichen Steuerung von neu zu errichtenden raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen.

Die Planung neuer Standorte soll entsprechend auf nachvollziehbaren schlüssigen Konzepten sowie auf der sorgfältigen Abwägung aller betroffenen Belange beruhen. In diesem Zusammenhang sollten auch die besonderen Formen der Solaranlagen berücksichtigt werden.

Im Sinne von § 37 EEG 2023 soll der Ausbau vorrangig auf Standorte gelenkt werden, deren Inanspruchnahme mit einer geringeren Einschränkung öffentlicher Belange verbunden oder auf denen ein besonderer Nutzen erkennbar ist.

Demnach sollen vor allem Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen genutzt werden, um den Freiraum zu schonen sowie eine Flächenneuanspruchnahme einzuschränken.

Des Weiteren soll die Errichtung von Freiflächensolaranlagen vorrangig auf bereits vorbelasteten Flächen, wie insbesondere militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen sowie Ackerlandflächen in benachteiligten Gebieten erfolgen, um wertvolle Flächen aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht zu schützen. Auch die Nutzung von technisch überprägten Flächen, die zum Beispiel unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen oder in der direkten Nähe von Industrieanlagen liegen und entsprechend ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, sollen vorrangig genutzt werden.

Im Falle von Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen,

besteht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB bis zu einer Entfernung von 200 Meter eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung. Die Errichtung ist demnach bis zu 200 Meter längs der Verkehrsstrassen ohne Bebauungsplan möglich. Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sowie Personen des Privatrechts sein.

Begründung zu G 6.2.2-4

Wenn der mittels Freiflächensolaranlagen absehbar produzierte Strom ohne bzw. mit nur geringem Netzausbau abgeführt werden kann, spart dies Kosten für den Netzausbau und schont die vorhandenen Planungs- und Baukapazitäten bei Netzbetreibern für den unabdingbar erforderlichen Netzausbau. Zudem werden weniger Flächen für neue Leitungstrassen und sonstige bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen, was flächenschonend und deshalb umweltverträglich ist. Gleichzeitig werden auf diese Weise Kosten für den Netzausbau reduziert, was zu einer möglichst kostengünstigen Bereitstellung von grünem Strom beiträgt (Stichwort: Netzentgelte). Zudem kann die Berücksichtigung auch zur Beschleunigung bei der Umsetzung von Projekten führen, wenn die notwendige Netzinfrastruktur bereits vollständig oder in Teilen vorhanden ist.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sein.

Begründung zu Z 6.2.2-2

Mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen gehen in der Regel bedeutsame Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild einher. Sie sind daher freiraumschonend und landschaftsverträglich zu entwickeln.

Um die optische Wirkung einzugrenzen, haben sich die Freiflächensolaranlagen zum einen in die Landschaft einzufügen. Durch eine geeignete Standortwahl und Maßnahmen sind das Landschaftsbild zu schonen und eine technische Überprägung unbelasteter Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Zum anderen sind sie räumlich so zu steuern, dass längere bandartige Strukturen vermieden werden, um so die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Eindruck einer technischen Überprägung so gering wie möglich zu halten (siehe ↗ Z 3.1-2).

Aus diesem Grund sind Freiflächensolaranlagen (einzelne und direkt im räumlichen Zusammenhang stehende) auf eine maximale Länge von 1.000 Metern begrenzt. Darüber hinaus sind hinreichend große Freiräume zu anderen Anlagen einzuhalten.

Davon ausgenommen sind Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit mindestens zwei Hauptgleisen. Bei diesen Trassen handelt es sich um bereits vorhandene bandartige Strukturen mit entsprechender Zerschneidungswirkung der Landschaft. Deren Erweiterung ist in gleichem Maße mit Konflikten behaftet, wodurch diese als konfliktarm angesehen werden.

Eine pauschale Größenordnung zu den Abständen zwischen einzelnen Freiflächensolaranlagen kann nicht festgelegt werden, da das regionale Landschaftsbild sowie örtliche Sichtbeziehungen einer individuellen Entscheidung bedürfen.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden sowie Personen des Privatrechts.

Begründung zu Z 6.2.2-3

Eine kombinierte Nutzung der Flächen in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie in Vorranggebieten für Repowering mit der Nutzung der Solarenergie ermöglicht eine flächenschonende Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur. Die Freiflächensolaranlage ordnet sich hierbei der vorrangigen Nutzung der Windenergie unter und passt sich somit räumlich und zeitlich der Nutzung der Windenergie im Vorranggebiet an.

Es ist sicherzustellen, dass sich ein Repowering von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie und Vorranggebiete für Repowering trotz der Errichtung und des Betriebs der Freiflächensolaranlagen durchsetzt.

Vor dem Hintergrund der Anrechnung bezüglich der seitens des Bundes verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA sind etwaige Konflikte zu Gunsten der Sicherung der Nutzung der Windenergie zu entscheiden.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden und Privatpersonen.

Begründung zu Z 6.2.2-4

Die langfristige Sicherung von Rohstoffen für die regionale und überregionale Versorgung weisen eine voraussichtliche Inanspruchnahme der Flächen in ≥ 50 Jahren auf. Daher besteht ein großes Potenzial für eine zeitlich befristete Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung von Solarenergie durch Freiflächensolaranlagen.

Die Errichtung der Freiflächensolaranlagen hat in Abstimmung mit den Grundeigentümern zu erfolgen. Das Betreiben der Freiflächensolaranlagen ist längstens bis zum Beginn der beabsichtigten Rohstoffgewinnung zulässig. Mit Beendigung der Energiegewinnung ist die Anlage einschließlich der dazugehörigen Energieinfrastruktur vollständig zurückzubauen.

Etwaige Konflikte sind zu Gunsten der Rohstoffgewinnung zu entscheiden.

Zur Prüfung des Sachverhaltes ist das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt heranzuziehen.

Die Adressaten dieser Festlegung sind die Gemeinden und Privatpersonen.

Begründung zu Z 6.2.2-5

In Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung Erweiterung bestehender großer Industrie und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen anzusiedeln, die insbesondere auf Verkehrsgunst angewiesen sind.

Eine Nutzung der Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage, der erheblich in sie geleisteten Entwicklungskosten und des großen mit ihnen verbundenen Flächenverbrauchs demnach ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand (positives Kosten-Nutzen-Verhältnis) nicht zugänglich gemacht werden können. Dies betrifft Grundstücke infolge fehlender innergebietlicher Erschließung oder nachteilhafter Grundstückszuschnitte (unattraktive Form für die bauliche Nutzung / räumliche Lage auf dem Grundstück). Dies gilt nicht für Flächen, die bisher aus anderen Gründen langjährig infolge fehlender Nachfrage nicht vermarktbar waren.

Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen am Standort möglich, sofern ortsansässige Unternehmen diese zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung installieren. Die gewonnene Energie dient überwiegend der Eigenversorgung, wenn der erzeugte Strom mehr als 50 Prozent für den eigenen Energiebedarf genutzt wird.

Grundlage für die Handhabung der planungsrechtlichen Ausnahmefestsetzung ist die Erarbeitung einer nachvollziehbar begründeten Bestandserfassung aller solcher Einzelflächen im Vorrangstandort mittels einer Ausnahmekonzeption durch die Gemeinde in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, welche der obersten Landesentwicklungsbehörde im Vorgriff auf verbindliche Bauleitplanverfahren zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen sind.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-5

Freiflächensolaranlagen haben aufgrund ihrer großflächigen Flächen(neu)inanspruchnahme weitreichende Auswirkungen auf die Freiraumnutzung und sind daher in der Regel als raumbedeutsam einzustufen. Um den Freiraum dahingehend in seiner Funktion zu schützen und den Ausbau von Freiflächensolaranlagen zu fördern, soll eine positivplanerische, räumliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung mittels der Festlegung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten oder beiden für Freiflächensolaranlagen ermöglicht werden.

Die Zuordnung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu vorbelasteten und infrastrukturell vorgeprägten oder beeinflussten Gebieten kann zu einer Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen, Solaranlagen beitragen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen ist keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden (§ 7 Abs. 3 Satz 7 ROG). Somit wird die kommunale Planungshoheit, Standorte für Freiflächensolaranlagen mittels Bauleitplanung festzulegen, nicht beeinträchtigt.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften und Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-6

Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 errichtet worden sind. Im Sinne einer effizienteren Flächennutzung und zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes können Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine geeignete Option für den Ausbau der Solarenergie darstellen.

Damit die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zur Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und biogener Energieträger erhalten bleiben, soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche, auf der die jeweilige Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin die landwirtschaftliche Erzeugung darstellt. Demnach soll der Flächenverlust durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage 15 Prozent der Gesamtprojektfläche nicht überschreiten und die Ertragsminderung maximal ein Drittel des Referenzertrages betragen. Zudem soll die Rückbaubarkeit der Agri-PV-Anlage gegeben sein. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll entsprechend nachgewiesen werden (siehe ↗ Z 7.1.1-1 und ↗ G 7.1.1-8).

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden und Privatpersonen sein.

Begründung zu G 6.2.2-7

Als Gewässer-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die auf von Menschen geschaffenen oder durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässern errichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Bagger- und Tagebauseen. Vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus der Solarenergie und der Vermeidung von Bodenneuversiegelungen soll die Errichtung von Gewässer-PV zulässig sein. Für Gewässer-PV sollen vorrangig Gewässer genutzt werden, die keine besondere Bedeutung hinsichtlich ökologischer Wertigkeit oder Landschaftsschutz aufweisen. Gewässer-PV soll nicht mehr als 15 Prozent der jeweiligen Gewässerfläche bedecken und nicht in einem Abstand von weniger als 40 Metern vom Ufer des jeweiligen Gewässers errichtet werden.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die fachlich zuständigen Behörden und Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-8

Als Moor-PV gelten Freiflächensolaranlagen, die auf Moorböden errichtet sind, die zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind. Zur Schaffung von Anreizen für die Wiedervernässung von Moorböden sowie zum Moorbodenerhalt soll die Errichtung von Moor-PV-Anlagen auf stark degradierten, organischen Böden außerhalb von Schutzgebieten zulässig sein, sofern die Errichtung und der Betrieb der Moor-PV-Anlage eine dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche nicht verhindert.

Sachsen-Anhalt verfügt über umfangreiche Flächen organischer Böden, die in der Vergangenheit drainiert wurden und durch Degradationsprozesse Treibhausgase emittieren. Eine Wiedervernässung kann die Emissionen dieser Böden stark reduzieren, die Kohlenstoffspeicherfunktion des Moores reaktivieren und damit zur Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beitragen. Gemäß Bund-Länder-Zielvereinbarung sollen die Emissionen dieser Flächen bis zum Jahr 2030 um fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gesenkt werden.

Mit einer Vernässung kann die aktuelle (meist landwirtschaftliche) Nutzung eingeschränkt werden, so dass die Etablierung von Freiflächensolaranlagen eine Doppelnutzung ist, die eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin zulässt.

Gemäß der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung) sind die Länder verpflichtet, durch Rechtsverordnung eine entsprechende Gebietskulisse festzulegen.

Bis zum Vorliegen einer konkretisierenden Kulisse auf Landesebene soll die Etablierung solcher Anlagen auf Standorte beschränkt bleiben, die zum Zeitpunkt der Planerstellung Ackerflächen waren.

Da in vielen Fällen davon auszugehen ist, dass sich Planungen zur dauerhaften Wiedervernässung der für die Anlage vorgesehenen Fläche nicht ausschließlich auf die Fläche beziehen, sondern potenziell auch in einem größeren Gebiet Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse bewirken, ist im Kontext der baurechtlichen Antragstellung zu dokumentieren, dass das Vorhaben einen positiven Nutzen für die Vernässung weiterer, umliegender organischer Böden hat. Dies kann zum Beispiel erfolgen, indem ein Konzept vorgelegt wird, das neben der Vernässung der für die Anlage vorgesehenen Fläche auch weitere Flächen für eine Vernässung vorsieht.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die fachlich zuständigen Behörden und Gemeinden sein.

Begründung zu G 6.2.2-9

Die Oberflächen baulicher Infrastrukturen stellen ein großflächiges Potenzial für eine verbrauchernahe Nutzung von Solarenergie dar. Um die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und des Bundes zu erreichen, sollen insbesondere auch die Potenziale der Solarenergie auf und an Gebäuden sowie baulichen Anlagen ausgeschöpft werden. So kann der Außenbereich geschont, die Flächenneuinanspruchnahme begrenzt und ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Energieversorgung geleistet werden. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sollen die Gemeinden in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die Nutzung von Solarenergie regeln.

Die Adressaten dieser Festlegung sollen die Gemeinden sein.

6.3 Leitungsnetze

Z 6.3-1 Leitungsnetz

Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Versorgung mit einem stark wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist in allen Teilräumen des Landes jeweils ein modernes, zuverlässiges und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz bedarfsorientiert zu entwickeln.

G 6.3-1 NOVA-Prinzip (Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)

Die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung bestehender technischer Infrastrukturen sollen gegenüber dem Neubau Vorrang haben. Beim Netzausbau soll eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen vorrangig geprüft werden.

G 6.3-2 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen

Die Errichtung und der Ausbau von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen soll möglichst mit vorhandenen bandartigen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden.

G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen

Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sollen als Erdkabel errichtet werden.

Begründung zu Z 6.3-1

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Energiewende ist eine gezielte Planung und Investition in den Transport und die Verteilung erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung.

Hierbei kommt in allen Teilräumen des Landes den Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetzen im Rahmen der Transformation des Energiesystems neben ihrer regionalen Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und die Wirtschaft eine überregionale Bedeutung zu. Speziell im Strombereich werden sowohl im Verteil-, als auch im Übertragungsnetz Um- und Ausbaumaßnahmen zur Umsetzung bundes- sowie landespolitischer Zielsetzungen im Klimaschutz, der Energiewende und des Stromtransportes in die Verbraucherschwerpunkte erforderlich.

Das Energietransportnetz ist so zu entwickeln und auszubauen, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann, um unter anderem schwankenden und gegebenenfalls dezentral erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien sowie den Stromverbrauch auszubalancieren. Dies umfasst die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch.

Begründung zu G 6.3-1

Im Zuge des für den Klimaschutz notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien kommt dem Energieleitungsnetz eine bedeutende Rolle zu. Dieses ist dem wachsenden Energiebedarf entsprechend zu modernisieren und bedarfsorientiert auszubauen.

Nach den Grundsätzen der Netzplanung, insbesondere dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau), sollen Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden, um die Beeinträchtigung des Freiraums und die Zerschneidung des Landschaftsbildes einzugrenzen.

Aufgrund der mit der Errichtung neuer Energietrassen und -netze einhergehenden zusätzlichen Raumbeanspruchung (unter anderem durch raumordnerische Nutzungskonflikte, Nutzungsbeschränkungen und Zerschneidungswirkungen) sollen mittels der Bündelung mit bereits vorhandenen Energie- und Verkehrsinfrastrukturen oder einer parallelen Trassenführung bisher unzerschnittene Freiraumstrukturen entlastet sowie ein zusätzlicher Flächenverbrauch eingedämmt werden.

Vom Bündelungsprinzip kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen der Abwägung festgestellt wird, dass eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer geringeren Belastung von Natur, Umwelt und Landschaft führt, menschliche Belange mittels größerer Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen geschützt oder durch die Bündelung die Störanfälligkeit von kritischer Infrastruktur im Trassenkorridor respektive in dessen Nachbarschaft in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht werden würde (übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsraumes).

Begründung zu G 6.3-2

Das Bundesbedarfsplangesetz enthält Vorhaben für den Ausbau der Übertragungsnetze, für welche eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb festgestellt wurde.

In Sachsen-Anhalt ergeben sich für folgende Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes eine Betroffenheit:

- *Nr. 5: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink); Gleichstrom, Nennspannung 525 Kilovolt,*
- *Nr. 5a: Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar, Gleichstrom, Nennspannung 525 Kilovolt, mit den Bestandteilen*
- *Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde und*
- *Landkreis Börde – Isar,*
- *Nr. 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt mit den Einzelmaßnahmen*
- *Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle und*
- *Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter,*
- *Nr. 13: Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt,*
- *Nr. 39: Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt mit den Abschnitten*
- *Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt – Stendal West und*
- *Stendal West – Wolmirstedt,*
- *Nr. 44: Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt,*
- *Nr. 60: Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld - Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt und*
- *Nr. 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt.*

Die Ermittlung und Festlegung der konkreten Trassenkorridore für die länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen erfolgt im Rahmen der Bundesfachplanung und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens und fällt gemäß § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Lediglich für das Vorhaben 39 liegt die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Unter der Anwendung der Grundsätze der Netzplanung orientieren sich Netzverstärkungsmaßnahmen im Wesentlichen an den Bestandstrassen. Um den raum- und umweltverträglichen Neubau einer 380-Kilovolt-Leitung zu ermöglichen, kann in Teilabschnitten allerdings ein Verlassen der Bestandstrasse erforderlich sein.

Begründung zu G 6.3-3

Freileitungen auf Hochspannungsebene sind aufgrund ihrer Ausprägung und Dimension in der Regel über weite Entfernungen in der Landschaft präsent und können demnach die Natur und Landschaft sowie die in unmittelbarer Nähe lebende Bevölkerung belasten (unter anderem Zerschneidung und Belastung der Landschaft, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger soll daher aus landschaftspflegerischer sowie natur- und umweltschutzfachlicher Sicht grundsätzlich die Option einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung vorgezogen werden, sofern weitere Belange, wie beispielsweise der Gewässer-, Boden- oder Artenschutz, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist es möglich, eine Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den in § 43h Satz 1 Halbsatz 1 Energiewirtschaftsgesetz ausgewiesenen Faktor nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen

7. Freiraumstruktur und Ressourcen

7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung

7.1.1 Landwirtschaft

G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig

Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen des Landes als ein raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft prägender, leistungsfähiger, multifunktionaler Wirtschaftszweig erhalten und umfangreich weiterentwickelt werden.

G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft

Eine leistungsfähige Landwirtschaft soll insbesondere erhalten und weiterentwickelt werden durch:

- die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,
- die Unterstützung des Agrarmarketings unter besonderer Berücksichtigung des Regionalbezugs,
- den Ausbau der Verflechtungen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft,
- die Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten und
- die wirtschaftliche Teilhabe der landwirtschaftlichen Betriebe an der Energiewende.

G 7.1.1-3 Verhältnis Landwirtschaft/ Naturschutz

Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes sollen bei der Entwicklung der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden.

G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll stabilisiert und marktangepasst entwickelt werden.

Z 7.1.1-1 Vorranggebiete für Landwirtschaft

Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.

G 7.1.1-7 Schwerpunktraum für die Landwirtschaft

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden. Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind:

1. Teile der Altmark,
2. Magdeburger Börde,
3. Nördliches Harzvorland,
4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben,
5. Ackerlandgebiete des Vorflämings,
6. Gebiet südöstlich der Lutherstadt Wittenberg,
7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld,
8. östliches und südliches Harzvorland,
9. Teile der Querfurter Platte,
10. Gebiet um Weißenfels,
11. Gebiet um Zeitz und
12. Gebiete im Bereich von Saale und Unstrut einschließlich der Weinbaugebiete.

Begründung zu G 7.1.1-1

Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen mit leistungsfähigen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Darüber hinaus kommt der Produktion nachwachsender Rohstoffe für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, aber auch anderer Rohstoffe für die Verarbeitung, der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, dem ländlichen Brauchtum sowie der Erhaltung des Naturhaushalts einschließlich der Sicherung der biologischen Vielfalt große Bedeutung zu.

Eine nachhaltige Landwirtschaft leistet zentrale Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Umsetzung der Energiewende, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz, zum Erhalt abwechslungsreicher Kulturlandschaften, regionaler Identitäten sowie des kulturellen Erbes, und damit insgesamt zur nachhaltigen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

Begründung zu G 7.1.1-2

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist von hoher regionalwirtschaftlicher Bedeutung für das ländlich geprägte Land Sachsen-Anhalt. Sie ist wichtiger Arbeitgeber, Initiator und Wachstumsmotor im ländlichen Raum und nimmt auf Grund ihrer regionalen Verankerung dort gleichzeitig stabilisierende Funktionen wahr. Zur Unterstützung dieser Funktionen wird ein Maßnahmenmix erforderlich, der die verschiedenen Herausforderungen aufgreift.

Lebenswerte ländliche Räume sind ein wesentliches Fundament, um Menschen in diesen Regionen zu halten. Nur so können auch stabile Unternehmen dort bestehen. Landwirtschaftliche Unternehmen wiederum können die vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen nur erfüllen, wenn sie wirtschaftlich und wettbewerbsfähig sind. Die Sicherung von Fachkräften ist mit Blick auf die demografische Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum ein Thema, was in den Fokus gerückt werden muss.

Da insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen als polypolitische Marktteilnehmer eine schwierige Marktstellung haben, ist das Agrarmarketing ein wichtiger Baustein, um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und die Teilhabe der Unternehmen an der Energiewende können Wertschöpfungspotenziale erschlossen und die Stabilität der Unternehmen erhöht werden.

Begründung zu G 7.1.1-3

Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der wie kein anderer auf die Nutzung natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen. Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar. Landnutzungsänderungen (vor allem Grünlandumbruch, Moornutzung und Rodung von Wäldern), das Ausbringen von Düngemitteln, die Bodenbearbeitung und die Tierhaltung sind zudem eng mit dem Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase verbunden.

Nachteiligen Umweltauswirkungen, welche aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung resultieren können, soll insbesondere auf der Grundlage der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorgebeugt werden. Die Grundlagen der guten fachlichen Praxis sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource.

Unter Beachtung dieser Grundsätze soll die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens darauf ausgerichtet werden, dass die Vielfalt der Arten und Lebensräume sowie die Umweltmedien als natürliche Grundlagen der menschlichen Existenz, der Gesundheit und der Wirtschaft erhalten werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Begründung zu G 7.1.1-4

Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und die Ernährungssicherstellung ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, können die landwirtschaftlichen Betriebe ökonomisch nachhaltig wirtschaften und ihre vielfältigen, multifunktionalen Aufgaben erfüllen.

Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang bspw. für Industrieansiedlungen, den Ausbau erneuerbarer Energien oder Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Begründung zu G 7.1.1-5

Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang insbesondere für Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Dadurch wird landwirtschaftliches Produktionspotenzial zerstört. Auf diesen Flächen kann die Landwirtschaft dann auch keinen Beitrag mehr zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leisten. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind flächigen vorzuziehen.

Begründung zu G 7.1.1-6

Die bisherige positive Entwicklung der ökologisch bewirtschafteten Fläche soll unter den aktuellen Herausforderungen (zum Beispiel wachsende Flächenkonkurrenz) stabilisiert werden. Gerade in der ökologischen Produktion sind stabile Lieferbeziehungen zwischen erzeugenden Betrieben, Verarbeitungsbetrieben und Handel von besonderer Bedeutung damit Erzeuger- und Verarbeitungsbetriebe askömmliche Preise für die Ökoprodukte erzielen und von der Nachfrage der Verbraucher profitieren können. Deshalb sollte der Ausbau auf der Erzeugerstufe markangepasst erfolgen.

Begründung zu G 7.1.1-7

Der in der Erläuterungskarte dargestellte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft bildet die vorrangige Suchraumkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft. Der Schwerpunktraum wurde auf der Grundlage von Gemeinden des Landes abgegrenzt, die nachweislich über Gebiete mit einem landesweit weit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial sowie mit einem landesweit weit überdurchschnittlichen Wasserhaltevermögen verfügen.

Folgende Verbands- und Einheitsgemeinden bilden den Schwerpunktraum für die Landwirtschaft:

Stadt Allstedt, Stadt Arnstein, Stadt Aschersleben, Goethestadt Bad Lauchstädt, Stadt Ballenstedt, Barleben, Stadt Bernburg (Saale), Stadt Blankenburg (Harz), Bördeland, Stadt Braunsbedra, Stadt Calbe (Saale), Egelner Mulde, Lutherstadt Eisleben, Stadt Falkenstein/Harz, Flechtingen, Stadt Gerbstedt, Stadt Halberstadt, Stadt Halle (Saale), Stadt Hecklingen, Stadt Hettstedt, Hohe Börde, Stadt Hohenmölsen, Huy, Stadt Könnern, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Landsberg, Stadt Leuna, Stadt Lützen, Landeshauptstadt Magdeburg, Mansfelder Grund-Helbra, Stadt Merseburg, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Naumburg (Saale); Niedere Börde, Stadt Nienburg (Saale), Nordharz, Obere Aller, Stadt Oschersleben (Bode), Osternienburger Land, Stadt Osterwieck, Petersberg, Welterbestadt Quedlinburg, Stadt Querfurt, Saale-Wipper, Salzatal, Stadt Sangerhausen, Stadt Schönebeck (Elbe), Seegebiet Mansfelder Land, Stadt Seeland, Stadt Staßfurt, Stadt Südliches Anhalt, Sülzetal, Teutschenthal, Unstruttal, Vorharz, Stadt Wanzleben-Börde, Weida-Land, Westliche Börde, Stadt Weißenfels, Stadt Wernigerode und Stadt Wettin-Löbejün.

Begründung zu Z 7.1.1-1

Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Jegliche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

Der Druck konkurrierender Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen hat in den vergangenen Jahren nochmal erheblich zugenommen und wird durch den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forciert. Daher sollen besonders wertvolle landwirtschaftliche Gebiete des Landes raumordnerisch gesichert werden. Eine Inanspruchnahme von Böden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, ist in diesen Gebieten ausgeschlossen. Landwirtschaftliche Bodennutzung ist die Bewirtschaftung des Bodens, die darauf abzielt, einen Pflanzenertrag zu erwirtschaften. Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen somit der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe. Diese können vielfältig als biogener Energieträger oder andersartig, z.B. als Baustoff oder in der Textilherstellung genutzt werden.

Die Regionalplanung wird beauftragt, Gebiete mit einem regional hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial und einem regional hohen Wasserhaltevermögen zu identifizieren und als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft kommen insbesondere großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums gemäß \nearrow G 7.1.1-7 in Betracht, die über eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbarem Raum von ≥ 270 Millimeter verfügen.

Darüber hinaus sind Vorranggebiete für Landwirtschaft auch in anderen Landesteilen von der Regionalplanung festzulegen. Für die Bewertung des ackerbaulichen Ertragspotenzials und des Wasserhaltevermögens, sind die jeweiligen Durchschnittswerte der mittleren Bodenzahl und der nutzbaren Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum der Böden der Planungsregionen heranzuziehen. Die fachliche Grundlage hierfür bildet der Bodenschutzplan des Landes.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen.

Begründung zu G 7.1.1-8

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dienen der Sicherung von Böden mit einem mindestens mittleren ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung von Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

7.1.2 Forstwirtschaft

G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft

Wald soll aufgrund seiner wichtigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen durch eine nachhaltige Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Als Voraussetzung für die Erzeugung des Rohstoffes Holz sowie das Erbringen seiner vielfältigen immateriellen Leistungen sollen die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gesichert werden.

G 7.1.2-2 Inanspruchnahme von Waldflächen

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zerschnitten werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Z 7.1.2-1 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Für die Bewahrung und Entwicklung der Funktionen des Waldes, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Holzproduktion sind durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Forstwirtschaft festzulegen.

G 7.1.2-3 Waldmehrung

Der Anteil des Waldes an der Landesfläche soll mindestens erhalten und langfristig erhöht werden.

G 7.1.2-4 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung

Zur Sicherung von Flächen für Ersatzaufforstungen von in Anspruch genommenen Waldflächen sowie für die die Mehrung des Waldes sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt werden. Es soll eine Arrondierung dieser Flächen zu größeren Einheiten angestrebt werden.

Begründung zu G 7.1.2-1

Durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung sollen die Funktionen des Waldes zusätzlich als Grundlage für den Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie für Erholung und Freizeit der Bevölkerung gewährleistet werden. Um die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald berücksichtigen zu können, bedarf es der nachhaltigen Erhaltung und Sicherung der Waldfunktionen.

Begründung zu G 7.1.2-2

Unter Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu verstehen. Das Land Sachsen-Anhalt gehört zu den waldärmeren Ländern in Deutschland. Zudem ist eine sehr differenzierte naturräumliche Waldausstattung gegeben. Grundsätzlich ist daher eine Inanspruchnahme von Wald und die großflächige Zerschneidung von Waldflächen zu minimieren. Entsprechende Maßnahmen können zum Verlust der Stabilität angrenzender Waldflächen und der genetischen Vielfalt beitragen und die Umwelt- und Erholungsleistungen von Wäldern mindern bzw. gefährden. Die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart soll bezogen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen durch geeignete Ersatzmaßnahmen in funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden. In Betracht kommen hier vorrangig Erstaufforstungen in mindestens gleicher Flächengröße wie die Umwandlungsfläche.

Begründung zu Z 7.1.2-1

Wälder sind wichtige Elemente in unserem Lebensraum, deren Bedeutung sich in Zeiten des Klimawandels deutlich erhöht. Sie müssen neben ihren Arbeits-, Einkommens- und Vermögensfunktionen zugunsten des Eigentums auch in besonderer Weise der Sozialpflichtigkeit und dem Gemeinwohl dienen. Wälder bedürfen des besonderen Schutzes durch die Gesellschaft. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in Vorranggebieten sollen auf gleicher Fläche nebeneinander erfüllt werden können. Nutzungen, die mit den Vorrangzielen nicht vereinbart werden können, sind auf diesen Flächen auszuschließen. Vorranggebiete für Forstwirtschaft dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Waldfunktionen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Holzproduktion.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind in diesem Sinne geschlossene, arrondierte, leistungsfähige Waldflächen oder Waldflächen in der offenen Landschaft in besonders strukturarmen ausgeräumten Landschaften. Ein Vorranggebiet Forstwirtschaft schließt nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb des für sie festgelegten Gebietes geplant und verwirklicht wird. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung festzulegen.

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Gebiete,

- die über einen forstrechtlichen Schutzstatus verfügen oder*
- mehrere Waldfunktionen erfüllen oder*
- mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder*
- als Samenplantage genutzt werden.*

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Forstwirtschaft ausgenommen.

Begründung zu G 7.1.2-3

Wälder erbringen für die Gesellschaft essentielle Waldfunktionen. Insbesondere die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum hat in den letzten 30 Jahren in einem so dicht besiedelten Land wie Deutschland stetig zugenommen. In Waldgebieten, die sich in der Nähe von Ballungsräumen befinden, wird die Erholungsleistung vielfach sogar als die bedeutendste Waldfunktion angesehen. Zudem ist neben den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen die Bedeutung für die Umwelt und den Klimaschutz hervorzuheben. Mit dieser Multifunktionalität verbunden ist der gesetzliche Auftrag, die Waldfunktionen nachhaltig zu sichern und die Waldfläche zu mehren. Besondere Bedeutung kommt der Waldmehrung in Sachsen-Anhalt zu, da nur 26 Prozent der Landesfläche von Wald bedeckt ist und damit der Waldanteil weit unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 32 Prozent liegt.

Die Waldmehrung dient der Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen mit dem Ziel der Erreichung einer forstwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte. Die Notwendigkeit der Waldmehrung besteht vor allem dort, wo eine im Landesvergleich unterdurchschnittliche Waldausstattung gegeben ist. Wäldern in waldarmen Gebieten kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine aktive Umsetzung erfolgt durch die Aufforstung von geeigneten Grenzertragsböden, Ödland oder Brachflächen, also von aufforstungsfähigen Standorten, die gesunde, funktionsgerechte und betriebssichere Wälder erwarten lassen.

Begründung zu G 7.1.2-4

Eine Waldumwandlung ohne Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist immer mit einem Flächen- und Waldfunktionenverlust verbunden. Es gilt der in § 1 Nr. 1 Halbsatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) gesetzlich festgeschriebene Walderhaltungsgrundsatz. Für die Waldmehrung sind generell alle Landflächen geeignet. Jedoch werden sogenannte Grenzertragsstandorte in erheblich geringerem Maße durch andere Nutzungsformen beansprucht. Der Schwerpunkt der Waldmehrung sollte in den Ballungsräumen und deren Randbereichen sowie in wenig bewaldeten Regionen liegen. Neben gärtnerischen und landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten kommen Rekultivierungsflächen oder Offenlandflächen mit anderer Nutzungsart in Betracht. Insbesondere durch die stark gestiegene Nutzung des Waldes als Erholungsraum und durch die Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Waldmehrung in Ballungsräumen und deren Randbereichen zielführend.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Waldmehrung ausgenommen sein.

7.1.3 Wasserwirtschaft

G 7.1.3-1 Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sowie eine ordnungsgemäße und bezahlbare Abwasserbeseitigung sollen in allen Landesteilen gesichert werden.

Z 7.1.3-1 Sicherung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser und an Betriebswasser in der geforderten Qualität in allen Teilräumen des Landes sichergestellt wird.

Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind zu sichern und zu schützen.
- Zur Sicherstellung einer nach Menge und Qualität ausreichenden Trinkwasserversorgung sind, soweit erforderlich, vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen zu erweitern, alte Anlagen zu reaktivieren oder neue Anlagen zu errichten.
- Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.

Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

- I. Colbitz-Letzlinger Heide,
- II. Finneplateau,
- III. Genthin,
- IV. Halberstadt,
- V. Klöden/Elbaue,
- VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey,
- VII. Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre,
- VIII. Weißenfels/Stößen,
- IX. Westfläming und
- X. Ziegelrodaer Plateau.

G 7.1.3-2 Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung

Zur langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Grundwasservorkommen können durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt werden.

G 7.1.3-3 Wasserrückhalt in der Fläche

Wasser soll stärker in der Fläche zurückgehalten werden, damit der Landschaftswasserhaushalt gestützt und die Grundwasserneubildung gestärkt wird. Hierzu soll die Aufgabe der Gewässerunterhaltung in geeigneter Form an das Erfordernis des Wasserrückhalts angepasst werden.

G 7.1.3-4 Abwasserbeseitigung

Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Regenwasser nutzen.

G 7.1.3-5 Abwasserbehandlungsanlagen

Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Raum kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind.

G 7.1.3-6 Versickerung von Niederschlagswasser

Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah versickert oder zurückgehalten und genutzt werden. So können auch Hochwasserspitzen verringert werden.

Begründung zu G 7.1.3-1

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Teil der Daseinsvorsorge (siehe ↗ Z 4.5-1). Die Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auch in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Insbesondere der demografische Wandel in den ländlich strukturierten Gebieten wird dazu beitragen, dass dort künftig immer weniger Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt, Betrieb sowie die Anpassung der Trink- und Abwasseranlagen aufkommen müssen. Die Betriebskosten können sogar steigen, wenn aus dem niedrigeren Verbrauch höherer Unterhaltungs- oder Betriebsaufwand entsteht. Auch der Klimawandel kann dazu führen, dass regional sehr unterschiedliche konstruktive und technische Veränderungen an den Trink- und Abwasseranlagen und ihrem Betrieb notwendig werden.

Begründung zu Z 7.1.3-1

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. In Sachsen-Anhalt wird der Trinkwasserbedarf sowohl aus natürlichen Grundwasservorkommen als auch aus Oberflächenwasser gedeckt. Um eine langfristig qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, müssen die für die Wassergewinnung geeigneten Gewässer vor schädigenden Einflüssen geschützt werden. Trink- und Brauchwasser muss im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Ressourcen sorgsam verwendet werden.

Begründung zu Z 7.1.3-2

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.

Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit ist deshalb essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist es erforderlich, durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung qualitative und quantitative Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Trinkwasserversorgung zu sichern. Dies insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer überwiegend langfristig wirken und kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können. Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird wesentlich bestimmt von der natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung. So können zum Beispiel intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Es bedarf daher der landesplanerischen Sicherung durch die Festlegung von Vorranggebieten. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig.

Zu I.: Im Vorranggebiet befinden sich (ganz oder teilweise) die Wasserschutzgebiete Colbitz-Letzlinger Heide, Haldensleben, Schernebeck, Solpke, Oebisfelde, Born, Kusey und Tangeln sowie das Ohre-Einzugsgebiet von der Entnahmestelle aus der Ohre bei Satuelle für die Überleitung zur Grundwasser-Anreicherung für das Wasserwerk Colbitz. Das Wasserwerk Colbitz versorgt circa 500.000 Einwohner aus den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts.

Zu II.: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete für die Wasserfassungen der Wasserwerke Thalwinkel, Tröbsdorf, Wischroda, Billroda und Wallroda. Die Wasserwerke Thalwinkel/Tröbsdorf versorgen circa 11.200 Einwohner, das Wasserwerk Wischroda circa 6.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt und 39.500 Einwohner in Thüringen und das Wasserwerk Billroda circa 800 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung, gegebenenfalls aber auch den steigenden Bedarf der Industrie in den Städten und Gemeinden im westlichen Teil des Burgenlandkreises und des Saalekreises sicherzustellen.

Zu III.: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Genthin I Scharteucke und Genthin II Altenplathow. Hieraus werden circa 25.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im nordöstlichen Teil des Landes sicherzustellen.

Zu IV.: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Halberstadt/Klus. Die geförderten Entnahmemengen werden mit Wasser aus dem Wasserwerk Wienrode gemischt und in das Versorgungsgebiet Halberstadt und Umgebung mit circa 53.000 Einwohnern abgegeben. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um das Verbundsystem der Fernwasserversorgung zu stärken und den zukünftigen Wasserbedarf decken zu können.

Zu V.: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserwerk Sachau. Dieses war bislang in Reserve gestellt. Es soll umfassend erneuert und wieder in Betrieb genommen werden, um das Verbundsystem der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz zu stärken und den zukünftigen Wasserbedarf decken zu können. Über das Verbundsystem Elbaue-Ostharz werden mehr als 900.000 Einwohner versorgt.

Zu VI.: Das Vorranggebiet erstreckt sich über die Einzugsgebiete der Wasserfassungen Bierstedt, Gieseritz, Haidberg und Wötz. In diesem Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet Leetze. Es werden circa 30.000 Einwohner versorgt. Im Vorranggebiet befindet sich die Wasserfassung des Wasserwerkes Diesdorf. Es werden circa 3.000 Einwohner versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um auch langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung im nordwestlichen Teil des Landes sicherzustellen. Auf Grund der sich verändernden wasserwirtschaftlichen Bedingungen sind auch kleinere örtliche Vorkommen zu schützen, da keine alternative Versorgungsmöglichkeit besteht.

Zu VII.: In diesem Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Rappbodetalsperre sowie der Zillierbachtalsperre. Über das Wasserwerk Wienrode erfolgt die Einspeisung des Wassers aus der Rappbodetalsperre in das Fernwasserversorgungssystem Elbaue-Ostharz für circa 800.000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis sowie der Stadt Halle. Das Versorgungsgebiet der Talsperre Zillierbach umfasst im Landkreis Harz Gemeinden der Stadt Oberharz am Brocken und Wernigerode mit circa 6.000 Einwohnern.

Zu VIII.: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Leißling, Güldene Hufe, Markwerbener Wiese, Langendorfer Stollen, Uichteritz, Görschen und Quellfassung Gieckau. Die Wasserwerke Leißling und Markwerbener Wiesen versorgen circa 42.000 Einwohner. Das Wasserwerk Markröhlitz (Goseck) versorgt circa 1.000 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig den Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung der Städte und Gemeinden im südlichen Teil des Landes zu sichern.

Zu IX.: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Lindau. Versorgt werden die Einwohner im östlichen Sachsen-Anhalt. Es werden circa 90.000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau mit Trinkwasser beliefert.

Zu X.: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Mit der geförderten Menge werden circa 6.500 Einwohner im Kyffhäuserkreis (Thüringen) versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im südwestlichen Teil des Landes sicherzustellen.

Die Vorranggebiete für Wassergewinnung sind in der 7 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung festzulegen.

Begründung zu G 7.1.3-2

Insbesondere Gebiete mit noch nicht genutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen in guter Qualität sowie Teile von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser. In diesen Vorbehaltsgebieten muss dem nachhaltigen Schutz des Wassers bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen sein.

Begründung zu G 7.1.3-3

Um den Wasserbedarf auch zukünftig dauerhaft zu sichern, wurde im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Gewässerunterhaltungsverpflichtung um das Erfordernis der Wasserrückhaltung in der Fläche erweitert. Dies befördert die Grundwasserneubildung und hält anfallendes Niederschlagswasser länger in der Landschaft.

Begründung zu G 7.1.3-4

Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und der Gewässergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser ist eine möglichst weitgehende Erfassung und Behandlung des Abwassers erforderlich.

Begründung zu G 7.1.3-5

Zurzeit fließt das Abwasser von etwa 95 Prozent der Bevölkerung Sachsen-Anhalts über eine Sammelkanalisation einer zentralen Kläranlage zu. Im ländlichen Bereich ist dieser Anteil teilweise geringer. Dort, wo dies sinnvoll ist, muss noch ein Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen. Im Übrigen müssen die in der Regel vorhandenen Kleinkläranlagen dem Stand der Technik angepasst werden.

Sind entsprechende Anlagen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht vorhanden, schränkt dies den Entwicklungsspielraum der Kommunen ein, was sich auf die örtliche und regionale Entwicklung negativ auswirken kann.

Begründung zu G 7.1.3-6

Niederschlagswasser soll auch in Siedlungsgebieten und bei Verkehrsflächen - soweit möglich an Ort und Stelle - wieder in den natürlichen Wasserkreislauf einbezogen werden. Hierzu sind Flächenversiegelungen zu minimieren und die Möglichkeiten des naturnahen Rückhalts und der Versickerung im Boden auszuschöpfen.

7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Z 7.1.4-1 Rahmen der Gewinnung mineralischer Rohstoffe

Die Gewinnung von Bodenschätzen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.

G 7.1.4-1 Sicherung und Abbau von Rohstoffen

Die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten soll auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Dabei sollen die Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe berücksichtigt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen sollen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, soll vorrangig die Nutzung einheimischer Rohstoffe geprüft werden.

Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind:

- I. Braunkohle Amsdorf,
- II. Braunkohle Lützen,
- III. Braunkohle Profen/Domsen,
- IV. Erdgasfeld Altmark,
- V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug,
- VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex,
- VII. Hartgestein Harz,
- VIII. Kalisalzlagerstätte Roßleben,
- IX. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden,
- X. Kalkstein Bad Kösen,
- XI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt,
- XII. Kalkstein Elbingerode,
- XIII. Kalkstein Karsdorf,
- XIV. Kalkstein Walbeck,
- XV. Kiessand Barby,
- XVI. Kiessand Ditfurt,
- XVII. Kiessand Dixförda,
- XVIII. Kiessand Gröbzig-Werdershausen-Pfaffendorf-Wörbzig,
- XIX. Kiessand Kayna-Starkenbergl-Zettweil,
- XX. Kiessand Kehnert/Treuel/Auwiesen,
- XXI. Kiessand Löberitz,
- XXII. Kiessand Magdeburg/Großer Anger,
- XXIII. Kiessand Rackith,
- XXIV. Kiessand Reinstedt,
- XXV. Kiessand Schladebach,
- XXVI. Kiessand Trabitzz/Groß Rosenburg/Sachsendorf/Schwarz/Wedlitz,

- XXVII. Quarzsand Kläden,
- XXVIII. Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf,
- XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof,
- XXX. Quarzsand Walbeck/Weferlingen,
- XXXI. Sol- und Speicherfeld Staßfurt,
- XXXII. Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt,
- XXXIII. Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg,
- XXXIV. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg und
- XXXV. Ton Wefensleben.

Z 7.1.4-3 Konkretisierung

Die in Z 7.1.4-2 festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

- V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug, Teilfläche Etingen-Maschenhorst,
- VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex, Teilflächen Petersberg und Schwerz,
- VII. Hartgestein Harz, Teilflächen Ballenstedt und Rieder,
- X. Kalkstein Bad Kösen,
- XXII. Kiessand Magdeburg/Großer Anger und
- XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof

sind in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren.

G 7.1.4-2 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung

Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen können von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.

G 7.1.4-3 Erkundung und Aufsuchung

Die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten soll unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange sowie unter Verwendung moderner Erkundungs- und Untersuchungsverfahren in allen Teilräumen des Landes ermöglicht werden.

G 7.1.4-4 Erweiterung vor Neuaufschluss

Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.

G 7.1.4-5 Folgenutzung

Im zeitlichen Anschluss an die Rohstoffgewinnung sollen mit dem Abbaufortschritt die Flächen einer Folgenutzung zugeführt werden. Diese soll sich in das räumliche Gesamtgefüge einfügen. Dazu sollen entsprechende Pläne und Konzepte erarbeitet werden.

Begründung zu Z 7.1.4-1

Der einheimische Rohstoffabbau sichert am besten die strategische Versorgung und garantiert die Einhaltung hoher Umwelt- und Sozialstandards. Er ist eine unverzichtbare Grundlage zahlreicher inländischer Wertschöpfungsketten und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Heimische Rohstoffe, wie zum Beispiel Kali- und Steinsalz, Kalksteine und Quarzrohstoffe sind auch von Bedeutung für die europäische Industrie. Zudem werden für die Umsetzung der Energiewende große Mengen an einheimischen Rohstoffen, wie beispielsweise Quarzsand, Kalkstein, Hartgestein sowie Kies und Sand benötigt.

Begründung zu G 7.1.4-1

Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land mit zahlreichen daraus erwachsenden Wertschöpfungsketten. Um auch weiterhin eine nachhaltige, das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial verträgliche Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten, bedarf es einer fachübergreifenden Gesamtplanung, die sowohl die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen als auch die übrigen Nutzungsansprüche an den Raum sowie die sonstigen Schutzgüter berücksichtigt. Die Rohstoffwirtschaft verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung und ist somit auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen.

Begründung zu Z 7.1.4-2

Mineralische und energetische Rohstoffe sind ortsgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Mit dem voranschreitenden Verzehr der Lagerstättensubstanz innerhalb der genehmigten und betriebenen Gewinnungsflächen ist langfristig eine Verknappung bestimmter Rohstoffe zu erwarten. Substitutionsalternativen durch andere Rohstoffe oder die Fortentwicklung von Recyclingverfahren allein können dieses Problem nicht lösen. Unter dem Gebot der Nachhaltigkeit liegt die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sichert, im öffentlichen Interesse.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen, besonders vor Verbauung und somit der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen. Es werden Lagerstätten gesichert. Aus landesplanerischer Sicht steht in diesen Gebieten raumbedeutsamen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich nichts entgegen, es werden aber keine Festlegungen getroffen über Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen beziehungsweise strategischen Bedeutung geschützt werden soll. Dabei sind temporäre Zwischennutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möglich, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung umfassen neben der Lagerstätte auch Anlagen zur Rohstoffaufbereitung, Betriebsführung sowie die infrastrukturelle Anbindung der Lagerstätte.

Zu I.: Die am Standort Amsdorf aufgeschlossene eozäne Kohle zeichnet sich durch hohe Bitumengehalte aus. Sie wird daher seit Mitte des 19. Jahrhunderts der Veredlung zugeführt. Heute werden auf der Basis dieser besonders hochwertigen Extraktionskohle mit modernster Technologie international gesuchte Montanwachse hergestellt, die für zahlreiche technische Zwecke zur Anwendung kommen und als nur schwer substituierbar gelten. Die Produktion hat hier einen geschätzten Weltmarktanteil von weit über 70 Prozent. Die Gewinnung in dem aufgeschlossenen Tagebaufeld wird etwa in fünf Jahren abgeschlossen sein.

Die Lagerstätte setzt sich geringfügig nach Norden im Feld „Amsdorf-Nord“ fort, in dem in den 90iger Jahren eine Erkundung durchgeführt wurde. Die Fortsetzung der Gewinnung trägt dazu bei, den überregional bedeutsamen Standort der Rohmontanwachsherstellung aufrechtzuerhalten.

Zu II.: Diese Braunkohlenlagerstätte wurde für die stoffliche Verwertung im ibi-Projekt (Innovative Braunkohlenintegration Mitteldeutschland) als lückenloser Anschluss für die Nachfolge zum Tagebau Profen/Domsen ausgewiesen. Bei der stofflichen Verwertung werden aus der Braunkohle elementare Grundstoffe für die chemische Industrie hergestellt. Bezweckt wird, Importabhängigkeiten für Erdöl zu minimieren. Erdöl unterliegt sehr starken Preisschwankungen auf dem internationalen Rohstoffmarkt. Diese Alternative ist auf die Gewährleistung einer stabilen Rohstoffbasis für die chemische Industrie in Mitteldeutschland ausgerichtet. Dazu wurde 2008 ein Rohstoffverbund mit den mitteldeutschen Chemiestandorten gegründet.

Zu III.: Die größte zurzeit in Förderung stehende Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts befindet sich mit dem laufenden Tagebau Profen im Südraum des Landes. Die gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau.

Mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung wird mit den Planungen zur Einstellung des Gewinnungsbetriebes begonnen. Entsprechend läuft die Fortschreibung des Teilgebietsentwicklungsplans Profen. Nach aktuellem Stand, wird die Lagerstätte mit Einstellung des Gewinnungsbetriebes nicht ausgekohlt sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Braunkohle der Lagerstätte die Voraussetzung für eine umfassende stoffliche Nutzung bietet (Herstellung von chemischen Grundstoffen und/oder synthetischem Erdgas) und könnte damit im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte genutzt und damit die Importabhängigkeit von Erdöl reduziert beziehungsweise ersetzt werden.

Zu IV.: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und Andere) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark vorzufinden ist. Es existieren fortgeschrittene Planungen, durch DLE Verfahren (Direct Lithium Extraction) das in den Tiefenwässern befindliche Lithium zu extrahieren und durch nachfolgende Raffination „battery-grade“ Lithiumcarbonat beziehungsweise Lithiumhydroxid herzustellen.

Aufgrund der großen Tiefe der Rotliegenden Tiefenwässer (3500–4000 Meter) und einem geothermischen Gradienten von bis zu 3,5 Grad Celsius pro 100 Meter, wird neben der Lithiumförderung eine Nutzung der Erdwärme für die Strom- beziehungsweise Wärmegewinnung angestrebt.

Zu V.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben.

Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung.

Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung der nördlichen Bundesländer die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Die Lagerstätten Flechtingen, Dönstedt-Eiche, Bodendorf und Mammendorf produzieren jährlich zwischen fünf und sechs Millionen Tonnen an unterschiedlichen Lieferkörnungen, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt.

Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstätten zur Verfügung.

Zu VI.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen Löbejün, Petersberg, Scherz und Niemberg-Brachstedt.

Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ebenfalls ein landesbedeutendes Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Die Vorkommen heben sich im Landschaftsbild deutlich vom umgebenden Gelände ab. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Scherz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Scherz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen. In den laufenden Genehmigungsplanungen wurden bereits Kompromisse aufgrund der naturschutzfachlichen Restriktionen eingegangen.

Zu VII.: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen Rieder, Unterberg und Ballenstedt. Im Bereich des Harzes erfüllen die anstehenden Grauwacken die Anforderungen zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen, die dringend in der Bauwirtschaft benötigt werden. Aktuell erfolgt die Versorgung der Lieferketten für die angeschlossene Bauwirtschaft aus den Tagebauen Rieder (Harznordrand) und Unterberg (Südharz). Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der langfristigen Versorgung muss die Lagerstätte Ballenstedt als Anschlusslagerstätte für Rieder gesichert werden, da der Standort Rieder, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb gehen wird. Die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt ist alternativlos, da durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass das Grauwackenverbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt. Trotz der sensiblen Lage im Bereich des Harzes mit den Hauptnutzungszielen Natur und Landschaft sowie Tourismus wird hier der Rohstoffnutzung der Vorrang eingeräumt, um die im Landesinteresse liegende, durchgehende Versorgung mit qualitätsgerechten Hartgesteinen abzusichern.

Zu VIII.: Die Kalisalzlagerstätte Roßleben befindet sich im Südtel von Sachsen-Anhalt unmittelbar an der Landesgrenze zu Thüringen. Das frühere Bergwerk wurde 1992 stillgelegt und das Grubengebäude luftgefüllt verwahrt. Das ehemalige Betriebsgelände sowie die verfüllten Schächte befinden sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Die verbliebenen und noch gewinnbaren Vorräte der Hauptfelder Roßleben, Steigra und Bad Bibra werden mit circa 200 Millionen Tonnen hochwertigem Hartsalz mit 16–17 Prozent K₂O ausgewiesen und liegen vollständig in Sachsen-Anhalt. In jedem Fall wird eine Vorratsmenge zu erwarten sein, die die Lebensdauer eines Werkes für 30–40 Jahre gewährleistet. Es gibt aktuelle Bestrebungen für einen Wiederaufschluss der Kalisalzlagerstätte Roßleben einschließlich der angrenzenden Felder Steigra (Querfurter Mulde) und Bad Bibra. Die Lagerstätte ist nach Größe und Qualität als bauwürdig einzuschätzen. Wegen der starken Nachfrage nach mineralischen Düngemitteln auf dem Weltmarkt bestehen gute Chancen für einen wirtschaftlich erfolgreichen Neuaufschluss.

Zu IX.: In Zielitz hat sich eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt. Damit verbunden ist die Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden. Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngematerial eingesetzt. Damit kommt der Lagerstätte eine überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredlung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalten.

Zu X., zu XI., zu XIII. und zu XIV.: Die aufgeführten Kalksteinvorkommen bilden die Rohstoffgrundlage für die Zement- und Baustoffindustrie (Branntkalk etc.), für die chemische Industrie (z.B. Sodaproduktion) und untergeordnet als Schotter- und Splittrohstoff sowie als Düngemittel für die Landwirtschaft. Jährlich werden in Sachsen-Anhalt ca. zwölf Millionen Tonnen an Rohkalkstein benötigt. Bei den Lagerstätten handelt es sich naturgemäß um geologisch begrenzte Vorkommen. Der hohe Verbrauch führt zu einer stetigen Verknappung des vorhandenen Potenzials. Die raumordnerische Sicherung ist notwendig, um den Bedarf auch in den nächsten Jahren abzudecken.

Zu XII.: Bei dem Vorkommen Elbingerode/Rübeland handelt es um eine der hochwertigsten Kalksteinlagerstätten Norddeutschlands auf Grund des hohen Reinheitsgrades der Kalksteine. Das Vorkommen liefert aus mehreren Baufeldern Kalkstein für eine breite Palette an gebrannten und ungebrannten Kalksteinprodukten. Haupteinsatzgebiete sind die Rauchgasentschwefelung, die Baustoff- und chemische Industrie. Auch in der Stahl- und Glasindustrie und vielen weiteren Industriezweigen sowie in der Landwirtschaft (Düngekalk) werden die Kalkprodukte benötigt.

Zu XV.- XXVI. Der Bedarf an hochwertigen Kiessandprodukten war in den letzten Jahren relativ gleichbleibend. Zukünftig wird von einem steigenden Bedarf für die Umsetzung der Energiewende/Ausbau Verkehrsinfrastruktur/sozialer Wohnungsbau ausgegangen. Auch für die Kiessandgewinnung gilt, dass möglichst klimaschädliche Transporte zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren sind. Hochwertige Kiessandprodukte werden anteilig auch in nördlich angrenzende Bundesländer geliefert, da hier geologisch bedingt kaum entsprechende Kiessandlagerstätten mit ausreichenden qualitativen sowie quantitativen Parametern existieren. Damit haben die Kiessande auch eine überregionale Bedeutung.

Die festgelegten Kiessandlagerstätten sind landesbedeutsam, da sie mit einer durchschnittlichen Jahresförderung (2020–2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen sowohl die höchsten Jahresfördermengen aufweisen, als auch mit einer Mindestgröße von circa 100 Hektar unverritzter Lagerstättenfläche über große weitere Abbaupotenziale verfügen. Ein Großteil der Lagerstätten verfügt zusätzlich über alternative Transportmöglichkeiten, wie Bahn oder Schiff.

Zu XXVII.: Die Quarzsandlagerstätte Kläden wurde bereits 1929 aufgeschlossen. Der aktuelle Bedarf und die generelle Verknappung dieser Rohstoffe machen es notwendig, die vorhandenen Vorräte von > vier Millionen Tonnen für die längerfristige Sicherung der Quarzsandrohstoffbasis zu erhalten.

Zu XXVIII.: Seit vielen Jahrzehnten werden am Standort Möllensdorf/Nudersdorf hochwertige Quarzsande gewonnen und zu Gießereisanden und Quarzmehlen aufbereitet. Das Potenzial hochwertiger Quarzsande ist relativ gering, dazu nimmt der Bedarf stetig zu. Daher ist dieses Vorkommen in seiner Gesamtheit zu schützen.

Zu XXIX.: Am Standort Quedlinburg-Lehof werden die anstehenden Quarzsande zu hochwertigen Vorstoffen unter anderem für die Glasindustrie aufbereitet. Dazu wurde kürzlich eine hochmoderne Aufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Mit der Sicherung des Standortes kann dem auch zukünftig hohen Bedarf an hochreinen Glassanden Rechnung getragen werden.

Zu XXX.: Die im Quarzsandtagebau Walbeck/Weferlingen gewonnenen Sande der Oberkreide stellen hochwertige Ausgangsprodukte für den Einsatz hauptsächlich in der Glasindustrie auch außerhalb Sachsen-Anhalts dar. Der hohe Reinheitsgrad der Sande ist ortsgebunden und erfordert die landesplanerische Sicherung der Rohstoffbasis z.B. für die standortnah angesiedelte moderne Glasindustrie. Neuere Untersuchungen zeigen, dass der anstehende Rohstoff in aufbereiteter Form in der Solarindustrie eingesetzt werden kann.

Zu XXXI.: Im Bereich des Staßfurter Salzsattels stellt die Gewinnung von Sole einen traditionellen Wirtschaftsfaktor dar. Hier erfolgt eine Kombination von Steinsalzsolung für die Sodaproduktion und die anschließende Nachnutzung der gesolten Kavernen für die behälterlose Speicherung von Gas. Die Errichtung weiterer Kavernen sowohl für die reine Solegewinnung als auch für Speichierzwecke ist ein kontinuierlicher Prozess und wird in den nächsten Jahren fortgesetzt. Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Zu XXXII.: In diesem Raum werden insgesamt drei Untergrundspeicher betrieben. Zur Gasspeicherung werden ein Kavernenspeicher und die zu einem Untergrundspeicher hergerichtete ehemalige Erdgaslagerstätte Bad Lauchstädt genutzt. Diese beiden Speicher verfügen zusammen über ein Speichervolumen von mehr als eine Milliarden Kubikmeter und sind die größten Speicher Sachsen-Anhalts. Ein weiterer Kavernenspeicher dient der Zwischenlagerung von Ethylen und Propylen und ist ein wesentliches Bindeglied im Ethylenverbundsystem der chemischen Industrie. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen. Die bei der Herstellung der Kavernen anfallende Sole dient der benachbarten Großchemie als wichtiger Rohstoff.

Das am Standort laufende Reallabor „Energiepark Bad Lauchstädt“ untersucht unter anderem die Wasserstoffspeicherung in Kavernen. Im Projekt soll »grüner« Wasserstoff aus erneuerbarem Strom im großtechnischen Maßstab hergestellt werden. Dafür wird ein unterirdischer Hohlraum (Kaverne) mit einem Speichervolumen von etwa 5 000 Tonnen Wasserstoff genutzt.

Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Zu XXXIII.: Die Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg ist durch das nördlichste Steinsalzwerk Deutschlands erschlossen. Die übertägigen Anlagen des Werkes befinden sich in Niedersachsen, die Gewinnung konzentriert sich gegenwärtig und zukünftig auf die Lagerstättenteile in Sachsen-Anhalt. Die dazu notwendigen Bergbauberechtigungen haben eine Größe von circa 11,5 Quadratkilometer. Gewonnen wird hochwertigstes Kristallsalz der Leine-Formation. Aufgrund des Wertstoffgehaltes von 98,5 bis 99,5 Prozent NaCl, wird die Gewinnung dieses Bodenschatzes über Jahrzehnte ihre Bedeutung für Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland behalten.

Zu XXXIV.: Im Raum Bernburg befindet sich eine der hochwertigsten Steinsalzlagerstätten Europas. Hier stehen seit Jahrzehnten Ablagerungen des Zechsteins (Kristallsalz der Leine-Formation) mit Wertstoffgehalten von über 99 Prozent NaCl in bergmännischer Gewinnung. Das Fördergut stellt ein vielseitig nutzbares Industriemineral dar und ist bereits mit geringem Aufbereitungsaufwand in ein marktfähiges Produkt zu überführen. In den vergangenen Jahren haben umfangreiche Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit gesichert. Eine Erweiterung des Abbaufeldes erfolgt ausschließlich im untertägigen Bereich. Ein Teil der Rohstoffgewinnung erfolgt durch Solung. Die gewonnene Sole dient vorrangig der Soda-Produktion. Ein Teil der Sole wird in einer Siedesalzanlage zur Herstellung einer breiten Produktpalette verwertet. Die durch Solung entstehenden Kavernen werden für die behälterlose Speicherung von Erdgas und Flüssiggas genutzt. Das Kavernenfeld gehört zu den leistungsstärksten Untergrundspeichern im Land. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein moderner Standort für die regionale und überregionale Abdeckung des Energiebedarfes an Gasen in bedarfsstarken Zeiträumen entwickelt. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen. Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten. Bei Planungen ist grundsätzlich der untertägige Bergbau zu beachten.

Zu XXXV.: In der Tonlagerstätte Wefensleben sind erhebliche Vorräte hochqualitativer Tone aus der Jurazeit nachgewiesen. Sie versorgt das umfassend modernisierte Ziegelwerk Wefensleben und ist als groß einzustufen. Damit kann die einzige Produktionsstätte hochwertiger Grobkeramik (Mauerziegel) in Sachsen-Anhalt, langfristig gesichert werden.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der oberflächennahen Rohstoffe sind in der ↗ Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die zeichnerische Festlegung der tiefliegenden Rohstoffe erfolgt in ↗ Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festzulegen.

Begründung zu Z 7.1.4-3

Die räumliche Konkretisierung der genannten Vorranggebiete ist in den Regionalen Entwicklungsplänen vorzunehmen, da sie wegen ihrer Kleinräumigkeit (≤ 100 ha) in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans maßstabsbedingt nicht flächenkonkret, sondern makrostandörtlich mit einem Symbol räumlich verortet sind.

Begründung zu G 7.1.4-2

Die zunehmende Verknappung von zahlreichen Rohstoffgruppen sowie eine fehlende Fachplanung zum Schutz von einheimischen Rohstoffen erfordern die Sicherung von Flächen für die langfristige Rohstoffgewinnung (≥ 50 Jahre). Die langfristige, vorsorgende Rohstoffsicherung soll sich vorrangig auf erkundete, überregional bedeutsame Lagerstätten beziehungsweise Lagerstättenteilflächen erstrecken, um die Rohstoffbasis für den Fortbestand von Wertschöpfungsketten auch für künftige Generationen zu gewährleisten.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorranggebietsfestlegungen für vorsorgende Rohstoffsicherung ausgenommen sein.

Begründung zu G 7.1.4-3

Der geologische Kenntnisstand zur Verbreitung von wirtschaftlich nutzbaren Rohstoffvorkommen (Lagerstätte) ist räumlich begrenzt. Die potenziellen Höffigkeitsgebiete für Lagerstätten, die insbesondere der Rohstoffversorgung für nachfolgende Generationen dienen (Generationenvorsorge), können unterschiedliche Konfliktpotenziale aufweisen. Lange Planungs- und Genehmigungszeiträume erfordern einen rechtzeitigen Nachweis von Lagerstätten durch geologische Erkundungsarbeiten (zum Beispiel Bohrungen). Da auch die Höffigkeitsgebiete ortsgebunden sind, sollen geologische Erkundungsarbeiten landesweit durchführbar sein. Für die im Ergebnis räumlich konkretisierten nutzbaren Lagerstätten kann dann eine Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und gegebenenfalls eine raumordnerische Sicherung erfolgen. Kleinräumige Probebohrungen zur Erkundung von potenziellen Lagerstätten stellen, abhängig von der jeweiligen Einzelfallprüfung, in der Regel auch in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten keine raumbedeutsamen Maßnahmen dar und bedürfen daher keines Zielabweichungsverfahrens. Naturschutzrechtliche Regelungen sind davon unbenommen.

Begründung zu G 7.1.4-4

Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sollen Naturgüter schonend und sparsam in Anspruch genommen werden. Das Bundesberggesetz (BBergG) gibt in § 1 Nr. 1 vor, dass „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“ ist. Mit der Rohstoffgewinnung entwickeln sich Wertschöpfungsketten. Um diese zu erhalten, sollte vor dem Neuaufschluss einer Lagerstätte geprüft werden, ob bestehende Gewinnungsstellen erweitert werden können. Dies soll analog auch für alle anderen Rohstoffe bzw. Lagerstätten, die nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, gelten.

Begründung zu G 7.1.4-5

Die nach der Rohstoffgewinnung in der Regel verbleibenden ausgeräumten Landschaften sollen in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden nachgenutzt werden.

Um den Flächenverbrauch und die Einflüsse auf Mensch und Natur zu minimieren, soll parallel zum laufenden Betrieb - in den Tagebaubereichen, in denen die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist – nach Möglichkeit bereits mit Rekultivierungsmaßnahmen begonnen werden.

7.1.5 Militärische Nutzung

G 7.1.5-1 Abstand militärischen Anlagen zu anderen Nutzungen

Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

G 7.1.5-2 Truppenunterkünfte

Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.

G 7.1.5-3 Umweltverträgliche Nutzung der Übungsplätze

Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sollen Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich genutzt werden. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sollen vermieden oder zumindest minimiert beziehungsweise dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Bodenschutzes betrieben werden.

Z 7.1.5-1 Vorranggebiete für militärische Nutzung

Mit Vorranggebieten für militärische Nutzung werden großflächige bedeutsame Übungsplätze der Bundeswehr einschließlich der dort vorhandenen Unterkünfte und Anlagen für Ausbildungs- und Übungszwecke der Streitkräfte gesichert.

Vorranggebiete für militärische Nutzung sind:

- I. Übungsplatz Altmark,
- II. Truppenübungsplatz Altengrabow,
- III. Truppenübungsplatz Kietz und
- IV. Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf.

Begründung zu G 7.1.5-1

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen. Die Bundeswehr ist darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit Übungen durchzuführen. Dafür ist es erforderlich, auch in Sachsen-Anhalt Übungsplätze und Standorte für militärische Anlagen bereitzustellen.

Begründung zu G 7.1.5-2

Die Stationierung von Einheiten der Verbände der Streitkräfte kann für den jeweiligen Standort eine Erhöhung der Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Belebung bedeuten. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, in denen auch die Infrastruktur einen entsprechenden Ausbaustand erreicht hat. In Betracht kommen vor allem Mittelzentren und tragfähige Grundzentren in verkehrsgünstiger Lage mit Anbindung an das Schienennetz.

Begründung zu G 7.1.5-3

Störende Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, sind bei militärischen Anlagen nicht in allen Fällen vermeidbar. Deshalb sollen zur Minderung von Belästigungen der Zivilbevölkerung militärische Anlagen, von denen erheblich störende Auswirkungen ausgehen, durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten durch großzügige Pufferzonen oder Lärmschutzbauten getrennt sein.

Darüber hinaus sollen organisatorische Maßnahmen wie die Festlegung von Ruhetagen und die Einschränkung des Schießens pro Schießbahn die Bevölkerung entlasten.

Die Vorranggebiete für militärische Nutzung haben wegen ihrer Flächenausdehnung und ihrer naturräumlichen Ausstattung auch große Bedeutung für den Naturschutz. Der militärische Übungsbetrieb kann zu negativen Auswirkungen, insbesondere durch Schadstoff- und Lärmemissionen, auf den Naturhaushalt führen. Die fachlichen Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und des Naturschutzes haben daher auch Gültigkeit für die Streitkräfte.

Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Landschaftsplan entsprechen.

Begründung zu Z 7.1.5-1

Der Landesentwicklungsplan bestimmt Vorranggebiete für militärische Nutzung, die flächenmäßig eine große Ausdehnung haben, als Truppenübungsplätze geeignet sind sowie langfristig von der Bundeswehr genutzt werden sollen.

Die Vorranggebiete für Militärische Nutzung sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Militärische Nutzung ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Militärische Nutzung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für militärische Nutzung festzulegen.

7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz

7.2.1 Hochwasserschutz

G 7.2.1-1 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz im Land soll in den Flusseinzugsgebieten grenzübergreifend abgestimmt sowie durch Planungen und Maßnahmen der Vorsorge, der Vermeidung, des Schutzes und der Nachsorge nachhaltig verbessert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen die Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger berücksichtigt werden.

Z 7.2.1-1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind:

- Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern,
- Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder,
- Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie
- Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan räumlich gesicherten Gebiete durch die Regionalplanung zeichnerisch festzulegen.

Z 7.2.1-2 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung dauerhaft freizuhalten und zu entwickeln. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen. Der sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz befindende Gebäudebestand ist hochwasserangepasst zu entwickeln.

G 7.2.1-2 Hochwasserschutz im Innenbereich

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, welche bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt werden können, sollen die möglichen Auswirkungen potenzieller Hochwasserereignisse angemessen berücksichtigt werden.

Z 7.2.1-3 Erhalt von Flussniederungen und Auen

Flussniederungen und Auen sind als Gebiete für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss zu erhalten. Änderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und die Ausbreitung von Hochwasser beschleunigen, sind dort auszuschließen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.

G 7.2.1-3 Bodennutzung in Retentionsräumen

In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

G 7.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind:

- Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und
- von Extremhochwasser (Lastfall HQ200) erreichbare Gebiete.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen durch die Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.

Z 7.2.1-4 Risikovorsorge

In Risikogebieten gemäß § 78b Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn

- keine geeigneten Standort- oder Trassenalternativen vorhanden sind und
- eine angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird, um Gefährdungen von Leben und Gesundheit auszuschließen und
- ausgeschlossen ist, dass über den Nutzungsbereich hinausgehenden Gefährdungen verursacht werden.

G 7.2.1-5 Starkregengefährdung

Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse und daraus resultierenden negativen Effekten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung eine Starkregengefährdungsanalyse durchgeführt werden. Dabei sollen Kenntnisse über Starkregenereignisse und Hochwasserereignisse der Vergangenheit, über topografische Verhältnisse sowie über Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von baulichen Anlagen und Infrastrukturen berücksichtigt werden.

Begründung zu G 7.2.1-1

In Folge des fortschreitenden Klimawandels gefährden Hochwasserrisiken deutschlandweit in zunehmender Weise Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung. In Sachsen-Anhalt sind insbesondere seit den 2000er Jahren hochwasser- und starkregenbedingte materielle und finanzielle Schäden extrem angestiegen. Dies begründet sich insbesondere durch eine stetige Zunahme von Schadenspotenzialen in Hochwasserrisikogebieten. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass Extremwetterereignisse wie Starkregen und Extremhochwasser weiter zunehmen können.

Begründung zu Z 7.2.1-1

Vorranggebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung großflächiger Retentionsräume für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss, erhalten Flussniederungen und vermeiden nachteilige Flächenentwicklungen bei konkurrierenden Interessen. Bereiche, in denen vorsorgende Maßnahmen vorgesehen sind, um Hochwasserereignisse zu verhindern, zu reduzieren oder ihre Auswirkungen zu minimieren, sind als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festzulegen.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine umfassende, fachübergreifende und grenzüberschreitende Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen vor. Verbindliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz definiert Abschnitt 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zur Umsetzung dieser Regelungen und Vorgaben sind die nachfolgend aufgeführten Räume von allen hochwasserempfindlichen oder den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten:

zu 1.: Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die nach dem Wasserrecht als Überschwemmungsgebiete gelten, wasserrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesichert wurden oder die bei einem mittleren Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung beziehungsweise -rückhaltung beansprucht werden. Maßgeblich hierbei sind die Gefahrenkarten (letzte Aktualisierung 31. Dezember 2022) für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre), welche regelmäßig und landesweit durch die Wasserwirtschaft erarbeitet und veröffentlicht werden.

zu 2., 3. und 4.: Sachsen-Anhalt besitzt aufgrund seiner räumlichen Lage zahlreiche Gewässer von überregionaler Bedeutung. Zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses sind durchgängige gewässerbegleitende Retentionsräume erforderlich. Ein Großteil dieser Räume wurde in der Vergangenheit dem Gewässer entzogen. Für einen nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutz sind Maßnahmen zur Rückgewinnung, Erhaltung und Reaktivierung der natürlichen Flussauen unerlässlich. Dies umfasst die Schaffung von zusätzlichen Überflutungsflächen, indem Möglichkeiten zum Hochwasserrückhalt geschaffen und Flüsse wieder an ihre ursprünglichen Auen angebunden werden.

Die für die Umsetzung benötigten Räume werden als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gesichert, um Nutzungen auszuschließen, die den Hochwasserschutz beeinträchtigen oder gar unmöglich machen könnten. Im Landesentwicklungsplan erfolgt hierzu keine kartografische Darstellung; dies ist Aufgabe der Regionalplanung in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft.

Im Landesentwicklungsplan sind alle ausgewiesenen beziehungsweise einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist als Vorranggebiet für Hochwasserschutz zeichnerisch festgelegt. Diese Gebietskulisse ist von der Regionalplanung zu konkretisieren sowie auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus hat die Regionalplanung Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen (besonders durch vorhandene und geplante Deichrückverlegungen) sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken zeichnerisch zu sichern.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz ausgenommen.

Begründung Z 7.2.1-2

Vorranggebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung großflächiger Retentionsräume für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss, erhalten Flussniederungen und vermeiden nachteilige Flächenentwicklungen bei konkurrierenden Interessen.

Damit verbundene Festlegungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes für Hochwasserschutz, der Hochwasserrisikomanagementpläne der Elbe und Weser sowie der Landesstrategie zum Hochwasserschutz des Landes Sachsen-Anhalt getroffen.

Die wirksamste Vorsorgemaßnahme in Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung. Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend vermeiden zu können, ist die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen wie zum Beispiel Brücken, Anlegestellen und Leitungen sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.

Um das Schadensausmaß durch Hochwasser zu minimieren, sind an bestehenden Gebäuden technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen umzusetzen.

Begründung zu G 7.2.1-2

Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 1 BauGB, welche im Bereich von wasserrechtlich festgesetzten oder einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern gem. § 76 Abs. 1 WHG sowie an Gebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, liegen, sollen zur Vermeidung von Hochwasserschäden stets die Folgen möglicher Hochwasserereignisse berücksichtigt werden. Bauliche Anlagen sollen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden.

Begründung zu Z 7.2.1-3

Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen, da Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können und durch das Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Begründung zu G 7.2.1-3

Die natürliche Wasserrückhaltung in der Fläche - im gesamten Einzugsgebiet, in den Auen und im Gewässer selbst – soll erhalten und wenn möglich entwickelt werden. Sie dient neben dem gleichmäßigen Abfluss und der Dämpfung von Hochwasserspitzen der Erhaltung der Gewässerökosysteme und fördert die Grundwasserneubildung.

Begründung zu G 7.2.1-4

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll das Bewusstsein für die Gefahren durch Überflutungen schärfen sowie dazu beitragen, Nutzungen, Planungen und Vorkehrungen an das Überflutungsrisiko anzupassen. Die Hochwasser der Jahre 2002, 2013 und 2017 haben gezeigt, dass im Falle von Extremereignissen die Flüsse bei Versagen der technischen Hochwasserschutzanlagen ihre natürlichen Überflutungsgebiete wieder in Besitz nehmen. Damit sind diese Gebiete, ungeachtet der ergriffenen Maßnahmen zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz, potenziell durch Hochwasser gefährdete Bereiche. Um Planungsträgern diese Gefährdung bewusst zu machen und damit eine angepasste Umsetzung und Nutzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu fördern, kennzeichnen die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz alle Gebiete mit potenzieller Überflutungsgefahr. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in Bereichen mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200) erreichbaren Gebieten festgelegt werden, die nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz raumordnerisch gesichert sind. Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen (vgl. Begründung zu Z 7.2.1-4) im Bereich festgelegter Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz unterliegen den Regelungen des Z 7.2.1-4.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Hochwasserschutz nicht ausgenommen werden.

Begründung zu Z 7.2.1-4

Bauliche und technische Maßnahmen des Landeshochwasserschutzes orientieren sich an einem Lastfall HQ100. Größere Ereignisse können auf Grund des Klimawandels zukünftig nicht ausgeschlossen werden, auch ein Versagen vorhandener technischer Hochwasserschutzanlagen ist möglich. Damit bleibt ein Risiko für Schäden immer bestehen.

Vorbeugender Hochwasserschutz im Sinne des Bundesraumordnungsplanes für Hochwasserschutz und des Hochwasserrisikomanagements umfasst daher auch das theoretische Ausmaß eines Hochwassers bzw. die Schadenspotenziale hinter bestehenden Hochwasserschutzanlagen, um potenzielle Hochwasserschäden so weit wie möglich zu vermeiden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, dienen die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen der strategischen Vermeidung von Hochwasserrisiken und -schäden für Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit.

Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken sind:

- *besondere Einrichtungen/ Standorte, wie Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, die im Falle eines Extremhochwassers (Lastfall HQ200) evakuiert werden müssen und*
- *Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richtlinie von denen im Hochwasserfall schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.*

Maßgeblich hierbei sind die Gefahrenkarten für Hochwasser (letzte Aktualisierung 31. Dezember 2022) mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre), welche regelmäßig und landesweit durch die Wasserwirtschaft erarbeitet und veröffentlicht werden.

Begründung zu G 7.2.1-5

Von Starkregen spricht man, wenn in kurzer Zeit örtlich außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftreten. Anders als bei Hochwasserereignissen der Fließgewässer, können Überschwemmungen und Überflutungen infolge von Starkregenereignissen überall, auch außerhalb von Gewässern, auftreten und zu Sturzfluten und Schlammlawinen führen. Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte Vorsorgemaßnahmen Schäden begrenzen. Informationen werden dazu in der Wasserwirtschaftsverwaltung bereitgehalten.

7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft

Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

G 7.2.2-1 Ressourcenschutz

Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.

G 7.2.2-3 Artenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden.

Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind:

- I. Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee,
- II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
- III. Buchenwälder Stolberg,
- IV. Dölauer Heide – Brandberge,
- V. Drömling und Feldflur bei Kusey,
- VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse,
- VII. Elsteraue und Annaburger Heide,
- VIII. Elster-Luppe-Aue,
- IX. Fiener Bruch,
- X. Finne- Schrecke,
- XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald,
- XII. Glücksbürger Heide,
- XIII. Helmeniederung und Kelbra,

- XIV. Landgraben-Dumme-Niederung,
- XV. Mulde und Heiden bei Gräfenheinichen,
- XVI. Oberharz,
- XVII. Salzatal und Mansfelder Seen,
- XVIII. Südharzrand,
- XIX. Tanger-Niederung,
- XX. Triaslandschaft bei Freyburg,
- XXI. Vogelschutzgebiet Zerbster Land,
- XXII. Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy und Fallstein),
- XXIII. Wälder des südöstlichen Harzvorlandes,
- XXIV. Wälder und Wiesen des Unterharz,
- XXV. Waldgebiete in der westlichen Altmark,
- XXVI. Zeitzer Forst und
- XXVII. Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau – Borntal.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

G 7.2.2-4 Biodiversität

Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.

G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind:

1. Bachsystem im Vorfläming,
2. Bergbaufolgelandschaft in Bitterfeld,
3. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
4. Colbitz-Letzlinger-Heide,
5. Dübener Heide,
6. Elbetal,
7. Feldsölle und Heide im Fläming,
8. Fiener Bruch,
9. Flechtinger Höhenzug,
10. Fließgewässer im Bördehügelland,
11. Fliethbachsystem,
12. Fuhne,
13. Harz,
14. Havel-Niederung,
15. Kyffhäuser,
16. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel,
17. Muldetal mit Oranienbaumer Heide,
18. Niederungen der Altmark,
19. Ohre-Niederung,
20. Ostelbische Heidegebiete,
21. Porphyrlandschaft um den Petersberg,
22. Saale und Saalenebentäler,
23. Strukturen im Zerbster Ackerland,
24. Südharz mit Gipskarstlandschaft,
25. Sülzetal,
26. Thyra,
27. Unstrut-Triasland,
28. Wälder am Rande der Börde,
29. Wälder im nördlichen Harzvorland,
30. Waldinseln im östlichen und südlichen Harzvorland,
31. Weiße Elsteraue und
32. Zeitzer Forst.

G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem

Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln.

G 7.2.2-7 Regeneration von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.

Begründung zu Z 7.2.2-1

Unter natürlichen Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte zu verstehen, die innerhalb von Ökosystemen zusammenwirken. Zentrale Aufgabe ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und den Naturhaushalt funktionsfähig zu halten. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln. Die räumliche Nutzung muss sich deshalb künftig stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die Nachhaltigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden kann.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen regelmäßig in den Naturhaushalt ein und beeinflussen sein Wirkgefüge. Um Konflikte, die sich aus räumlichen Nutzungsansprüchen und Anforderungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, zu lösen, müssen solche Nutzungen ökologisch vertretbar gestaltet werden.

Begründung zu G 7.2.2-1

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Begründung zu G 7.2.2-2

Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- beziehungsweise Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind großräumig unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Um künftige Zerschneidungen zu mindern, ist die Bebauung von Brachen sowie von unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Außerdem sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden (vergleiche § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Maßnahmen zum ökologischen Verbund auf Landes- und Regionalebene und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen über Verkehrswege sollen gefördert und umgesetzt werden.

Begründung zu G 7.2.2-3

Für eine Reihe von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten trägt Sachsen-Anhalt eine hohe internationale Verantwortung („Verantwortungsarten“). Hierzu gehören die Großstrappe, der Rotmilan und der Feldhamster sowie der Stängellose Tragant und das Breitblättrige Knabenkraut. Diese Arten bilden in Sachsen-Anhalt ihre internationalen Schwerpunktorkommen, die dauerhaft zu sichern und zu erhalten sind.

Die Arten sind international und national geschützt und unterliegen bei allen Nutzungen gleichwohl einer Schutzverpflichtung. Diese kann zwar unterschiedlich graduiert oder durch Sonderbestimmungen differenziert sein, jedoch müssen alle Flächennutzungen und vor allem Nutzungsänderungen diese Artorkommen beachten. Zudem unterliegen sie den Strategien zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Vor allem die Lebensräume dieser Tier- und Pflanzenarten müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großstrappe zu nennen.

Begründung zu Z 7.2.2-2

Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Dazu gehören des Weiteren Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitats und Lebensräume von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt, sowie Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem, das die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen gewährleistet.

Zu I.: Erhalt und Sicherung einer weitgehend unberührten Landschaft mit seinen kleinflächig wechselnden Wasser- und Nährstoffverhältnissen als Voraussetzung für die Ausprägung verschiedener Lebensgemeinschaften und charakterisiert durch die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Harper Moores mit seiner einzigartigen Fauna und Flora.

Zu II.: *Erhaltung und Sicherung einer renaturierten Bergbaufolgelandschaft mit einem Mosaik aus großflächigen, aber auch kleineren Gewässer- und Uferbereichen sowie den anschließenden Wiesen und Gehölzbeständen und der sich daraus ergebenden artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Brutvögel der offenen Landschaft, der Rast- und Zugvögel, der Amphibien und Insekten.*

Zu III.: *Erhaltung und Sicherung eines großräumigen, weitgehend unzerschnittenen Waldlebensraumkomplexes aus naturnahen Laubwäldern in enger Verbindung zu Felsfluren, Gangsystemen und Pingen des Altbergbaus, Fließgewässern und deren begleitender Ufervegetation sowie zu wertvollen Offenlandflächen, welcher eine bemerkenswerte Vielfalt an Tieren und Pflanzen beherbergt, insbesondere Säugetiere, wie Wildkatze und Haselmaus, Avifauna und Fledermäuse.*

Zu IV.: *Erhaltung und Sicherung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus Laub- und Mischwäldern und Offenland, insbesondere der naturnahen, strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder in enger Verzahnung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, Felsfluren sowie Kleingewässern und Röhrichten mit überregionaler Bedeutung als Lebensraum für Lurche und Kriechtiere, Fledermäuse und Vögel.*

Zu V.: *Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen, ausgedehnten Niederungslandschaft, die durch die Gewässernetzdichte aus Gräben und Kanälen geprägt und von artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Laubwäldern gekennzeichnet wird, welche eine Vielfalt an Arten beherbergen und insbesondere für die Avifauna als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet von internationaler Bedeutung ist, aber auch für Säugetiere, vor allem Biber, Fischotter und Fledermäuse, Amphibien und Fische einen landesweit bedeutenden Lebensraum darstellt.*

Zu VI.: *Erhalt und Sicherung der strukturreichen Flusstalaue der Elbe und Mündungen der Nebenflüsse sowie der zum Teil noch großflächig vorhandenen Auenwälder und -wiesen zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere zur Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete.*

Zu VII.: *Schutz und Erhaltung einer von Niederterrassen und Dünenzügen geprägten vielgestaltigen Landschaft, die von einem komplexen Gewässersystem aus Gräben, Bächen und Altwässern durchzogen wird und mit ausgedehnten Heiden und offenen Sandflächen, Frisch- und Feuchtwiesen sowie großflächigen Waldbereichen einschließlich einiger reich strukturierter, alt- und totholzreicher Laub- beziehungsweise Laubmischbestände ausgestattet ist.*

Zu VIII.: *Erhaltung und Sicherung einer ausgedehnten Auenlandschaft mit großflächigen Frisch- und Feuchtwiesen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern als Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Amphibien und Fledermäuse.*

Zu IX.: *Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung, insbesondere zum Schutz eines artenreichen Vorkommens von Brut- und Rastvögeln. Sicherung und Entwicklung als Jahreslebensraum für die Großstrappen-Restvorkommen.*

Zu X.: *Erhaltung und Sicherung eines länderübergreifenden, großflächigen Waldgebietes aus alten Laub- und Laubmischwäldern mit kleinflächigen Offenlandbereichen und dessen vielfältiger Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der naturnahen, strukturreichen Buchenwälder sowie der charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse.*

Zu XI.: *Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturreichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.*

Zu XII.: *Erhaltung und Sicherung eines bedeutenden Heidegebietes mit großflächigen Zwergstrauchheiden, aber auch Feuchtwiesen, Moorresten und Kleingewässern zum Schutz der typischen Arten- und Lebensgemeinschaften.*

Zu XIII.: *Erhaltung und Sicherung einer Flussniederungslandschaft mit einem in weiten Teilen noch naturnah verlaufenden Fließgewässer mit seinen Nebenarmen und einem weit verzweigten Netz von Fließen und Gräben einschließlich der typischen Gewässer- und Ufervegetation, Gipskarstseen und einer kleinflächigen Binnensalzstelle sowie der Talsperre Kelbra und seiner angrenzenden extensiv bewirtschafteten Grünländer als international bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für die Avifauna.*

Zu XIV.: *Erhaltung und Sicherung eines vielgestaltigen Lebensraumkomplexes einer Niederungslandschaft mit großflächigen, strukturreichen Laubwaldgebieten, Nass- und Frischwiesen eng verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern und dem Cheiner Torfmoor, einem landesweit bedeutenden Niedermoorvorkommen, als Lebensraum für eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für die Avifauna, Amphibien, Fische und Fledermäuse.*

Zu XV.: *Erhaltung und Sicherung eines vielfältigen Lebensraumkomplexes aus charakteristischen Auenlandschaften, eng verzahnt mit mageren Offenlandflächen und teilweise reich strukturierten Auen- und Laubmischwäldern, insbesondere die Bereiche mit naturnahen unverbauten Fluss- und Bachläufen sowie Stillgewässern, mit großflächigen Halbtrockenrasen und Heideflächen und mit alt- und totholzreichen sowie störungsarmen Hart- und Weichholzaunenwälder und Eichenmischwälder, für den Schutz der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten.*

Zu XVI.: *Erhaltung und Sicherung eines vielgestaltigen, ausgedehnten Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den natürlich vorkommenden Fichtenwäldern, strukturreichen Bergmischwäldern und Laubwäldern, Moorwäldern und Mooren, kleinflächigen Offenländern und naturnahen Fließgewässern mit deren begleitender Ufervegetation, wo eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt der Wälder, des Offenlandes und der Fließgewässer vorkommend ist.*

Zu XVII.: *Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen Landschaft aus Wasser- und Schlammflächen, Salzwiesen, Röhrichten, Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Felsfluren sowie der artenreichen und teilweise hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenarten.*

Zu XVIII.: *Erhaltung und Sicherung einer von Gipskarst geprägten, in Deutschland einzigartigen Landschaft, die aufgrund unterschiedlicher Standortverhältnisse eine Vielfalt an Lebensräumen mit charakteristischen Artengemeinschaften hervorbringt, insbesondere ausgedehnte strukturreiche Laubwälder, Felsfluren, Schieferhalden und Höhlen, Karstgewässer, Trocken- und orchideenreiche Halbtrockenrasen sowie landesweit bedeutende Fledermausvorkommen kennzeichnen das Gebiet.*

Zu XIX.: *Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit seiner gebietstypischen Niederungslandschaft, zum Teil mit vermoorter Quellbereichen sowie den charakteristischen Pflanzen und Tieren.*

Zu XX.: *Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen Landschaft aus xerothermen Offenlandflächen und strukturreichen Laubwäldern in Verbindung mit Fließgewässern und deren begleitenden Frischwiesen zum Schutz der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Fledermäuse und Insekten sowie der herausragenden, überregional bedeutenden Orchideenvorkommen.*

Zu XXI.: *Erhaltung und Sicherung der im westlichen Fläming gelegenen, durch lockere Gehölzbestände und Trockenrasen geprägten Ackerlandschaft des Zerbster Landes, insbesondere Sicherung als bedeutendes Rastvogelgebiet und bedeutender Lebensraum für Vogelarten der Kulturlandschaft.*

Zu XXII.: *Erhaltung und Sicherung der in der stark landwirtschaftlich geprägten Börde liegenden isolierten, von Kalkkarst geprägten Waldinseln mit ausgedehnten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern, Offenländern magerer bis frischer Standorte, Felsfluren sowie einzelne in die Waldlandschaft eingebettete Fließ- und Stillgewässer, welche als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und für die Avifauna wertvoll sind vor allem hervorzuheben ist die Funktion als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Greifvögel, unter anderem für Rotmilan.*

Zu XXIII.: *Erhaltung und Sicherung von vielfältigen Lebensraumkomplexinseln, die innerhalb einer ansonsten landwirtschaftlich geprägten monotonen Landschaft liegen und aufgrund der strukturreichen Laubwälder, in enger Verzahnung zu trockenen bis frischen Offenlandlebensräumen, Felsfluren und kleinen Fließgewässern einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten, insbesondere bedeutend als Brutgebiet für die Avifauna, vor allem Rotmilan und als Lebensraum für Fledermäuse*

Zu XXIV.: *Erhaltung und Sicherung eines großräumigen, weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften vor allem der Waldvogelarten und Fledermäuse, insbesondere den naturnahen Laubwäldern, in enger Verbindung mit Höhlen, Felsfluren und Schutthalden, Fließgewässern und deren begleitender Ufervegetation sowie den landesweit bedeutsamen Bergwiesen und Borstgrasrasen.*

Zu XXV.: *Erhaltung und Sicherung zweier großflächiger Waldgebiete in der landwirtschaftlich geprägten westlichen Altmark, mit strukturreichen Buchen- und Eichenwaldbeständen, die vor allem wertvolle Lebensräume für Fledermäuse und Avifauna, wie unter anderem Rotmilan, darstellen.*

Zu XXVI.: *Erhaltung und Sicherung eines durch die Standorteigenschaften geprägten vielseitigen Lebensraumkomplexes, der vor allem von einem großflächigen, strukturreichen Laub-, beziehungsweise Laubmischwaldes gekennzeichnet ist, welcher in enger Verzahnung zu Heidebeständen, in den frischeren Bereichen zu Frischwiesen, Bächen und kleineren Stillgewässern sowie landesweit bedeutenden Kalktuffquellen steht und für den Schutz einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt bedeutend ist, insbesondere für Lurche und Kriechtiere, Insekten, Vögel und Fledermäuse.*

Zu XXVII.: *Erhaltung und Sicherung eines großflächigen Waldlebensraumkomplexes aus naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in enger Verbindung zu gut ausgeprägten Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen und Felsfluren sowie einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse.*

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der 7 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen.

Begründung zu G 7.2.2-4

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sollen die internationalen und europäischen Schutzgebietsziele gemäß der Weltnaturkonferenz CBD COP 15 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nach denen 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz (CBD COP 15, EU-Biodiversitätsstrategie) und zehn Prozent unter strengen Schutz (EU-Biodiversitätsstrategie) zu stellen sind, umgesetzt werden. Zu diesen Zielen hat sich Deutschland mit der Neuauflage der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) 2030 bekannt. Diese gilt es, auch in Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Zu 1.: Die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings stellen den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe her. Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter.

Zu 2.: Künstlich entstandene und relativ junge Biotopkomplexe bestimmen die Bergbaufolgelandschaften. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten Pionier- und Ersatzlebensräume dar, die sich durch extreme und selten gewordene Standortbedingungen wie Nährstoff- und relative Störungsarmut auszeichnen. Die neu entstandenen Seen sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel.

Zu 3.: Künstlich entstandene und relativ junge Biotopkomplexe bestimmen die Bergbaufolgelandschaften. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten Pionier- und Ersatzlebensräume dar, die sich durch extreme und selten gewordene Standortbedingungen wie Nährstoff- und relative Störungsarmut auszeichnen. Die neu entstandenen Seen sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel.

Zu 4.: Aufgrund der Störungsarmut und Großräumigkeit stellt diese Verbundeinheit einen Rückzugsraum für ausreichend große Populationen vieler störungsanfälliger Tierarten sowie seltener Pflanzenarten dar, die an die unterschiedlichen offenen und Wald-Lebensräume angepasst sind. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Heidegebiet Mitteleuropas und um das größte unbesiedelte und unzerschnittene Gebiet Deutschlands. Neben ungestörter Entwicklung (Wildnis) sind Pflegemaßnahmen zur teilweisen Offenhaltung von Sanddünen und Feuchtgebieten erforderlich.

Zu 5.: Die Dübener Heide vermittelt mit ihren Waldgebieten, kleinen Fließgewässern und Feuchtgebieten zwischen den Verbundeinheiten des Mulde- und Elbetales. Die relativ großen störungsarmen Gebiete sind unter anderem Lebensraum des Europäischen Bibers und weiterer zahlreicher wertvoller und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Zu 6.: Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetales. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.

Zu 7.: Die Wälder, Heiden und Sölle stellen einen ökologischen Verbund von Strukturkomplexen unterschiedlichster Lebensräume (Wald, Heide-Trockenrasen, Fließgewässer, Hecken, Kleingewässer, Sölle) innerhalb der strukturarmen Agrarlandschaft des Vorflämings dar. Sie sind Lebensraum bedrohter und geschützter Pflanzen- und Tierarten (unter anderem Lurche, Kriechtiere, Libellen).

Zu 8.: Das Fiener Bruch zeichnet sich als herausragender Lebensraum für zahlreiche Vogelarten aus, darunter die Großtrappe und der Wachtelkönig. Es ist unter anderem Lebensraum des Fischotters. Durch die Verbindung mit dem Elbetal ist das Fiener Bruch ein wichtiger Wanderkorridor für Tiere.

Zu 9.: Das Mosaik aus wertvollen alten Buchenwäldern, Kalktrockenrasen und Feuchtwiesen beherbergt eine artenreiche Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen Arten, die hier teilweise ihre natürliche Verbreitungsgrenze haben. Dazu gehören insbes. Märzenbecher, verschiedene Knabenkräuter und Sibirische Schwertlilie sowie verschiedene Fledermausarten, Amphibien (zum Beispiel Springfrosch) und Reptilien (zum Beispiel Feuersalamander). Der Kranich und der Schwarzstorch haben hier Brutgebiete.

Zu 10.: Allertal und Bebertal stellen Verbindungskorridore zwischen den bewaldeten Hügeln am Rand der Börde und der Ohre beziehungsweise dem Drömling dar.

Zu 11.: Der Fliethbach stellt einen wichtigen ökologischen Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten der Dübener Heide und dem Elbetal dar.

Zu 12.: Die Fuhne verbindet als Fließgewässer in einzigartiger Weise die Saale mit der Mulde und stellt in der strukturarmen Ackerebene ein wichtiges Landschaftselement dar.

Zu 13.: Die Bedeutung und das Entwicklungsziel der Verbundeinheit des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die Wälder dienen in Verbindung mit Grünlandflächen in den Rodungsinseln und in den Tälern als Lebensraum und zur Verbreitung von Tierarten mit großem Aktionsradius und hoher Störanfälligkeit wie des Luchses, der Wildkatze und des Schwarzstorches. Im Bereich der Selke sind das unverbaute natürliche Mittelgebirgsflusssystem einschließlich der Zuflüsse, die an zum Teil steilen Felshängen, stockenden Laubwäldern liegen sowie die wertvollen naturnahen Auen-, Hang- und Plateauwälder aller Altersstadien mit den entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen. Die vielfältigen Biotopkomplexe setzen sich als länderübergreifender ökologischer Korridor unmittelbar in den Gebieten des Harzes in Niedersachsen und Thüringen fort.

Zu 14.: Der Unterlauf der Havel und ihre Nebenflüsse vermitteln zwischen der Elbe und den vergleichbaren Naturräumen in Brandenburg. Sie ergänzen die Lebensräume des Elbetales und stellen wertvolle Rast- und Nahrungshabitate unter anderem für Gänse, Kraniche und Schwäne dar. Auf den überstauten Bereichen halten sich vom Herbst bis zum Frühjahr Tausende nordische Gänse, Enten, Säger und Taucher auf.

Zu 15.: Als Bestandteil des Kyffhäusers ist der nördliche Rand dieses Gebirges Bestandteil einer in sich geschlossenen, durch naturnahe Wälder charakterisierten Verbundeinheit und stellt die direkte Verbindung zu wichtigen Lebensräumen in Thüringen her.

Zu 16.: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Fiener Bruch und Landschaften in Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplatow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.

Zu 17.: Der Abschnitt des Muldetales in Sachsen-Anhalt steht in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit der Elbeniederung und ist ein Teil des Verbreitungsgebietes unter anderem des Europäischen Bibers und des Fischotters. Die Naturnähe, Großflächigkeit und die weitgehende Unzerschnittenheit zeichnet diese Verbundachse aus. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaft.

Zu 18.: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen.

Zu 19.: Die Ohre-Niederung verbindet den Drömling und die Colbitz-Letzlinger Heide mit dem Saaletal und stellt somit eine wichtige überregionale Biotopverbundachse in ostwestlicher Richtung dar. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter haben hier ihren Lebensraum und können sich ausbreiten.

Zu 20.: Diese Wälder und Heidegebiete sind Lebensräume zahlreicher seltener Vogelarten. Zu ihnen gehören die Kietzer Heide, die Altengraber Heide und die Glücksburger Heide.

Zu 21.: In den strukturarmen Ackerlandschaften zwischen Saale und Mulde stellen die Porphyrkuppen wichtige Strukturen dar. Die Wälder sind Lebensräume unter anderem von Greifvögeln, die in der offenen Umgebung ihre Jagdgebiete haben. Die Trocken- und Halbtrockenrasen beherbergen aufgrund der besonderen klimatischen und geologischen Bedingungen zahlreiche seltene Arten. Diese Trockenlebensräume ergänzen die Biotopkomplexe der Porphyrlandschaft im Saaletal.

Zu 22.: Das Saaletal vermittelt als Biotopverbundachse zwischen den bewaldeten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns sowie Thüringens und dem Elbetal. Prägend für das Saaletal sind in den Niederungen die Überschwemmungsgebiete mit Auwäldern und Grünland und an den Hängen Trockenbiotope unterschiedlicher Gesteinsformationen mit einzigartiger Flora und Fauna. Das Saaletal stellt gemeinsam mit dem Elbe- und Muldetal das Grundgerüst des Biotopverbundes in Sachsen-Anhalt dar.

Die Nebentäler der Saale und die Kupferschieferhalden zeichnen sich aufgrund der kontinentalen klimatischen Bedingungen durch seltene Trockenlebensräume mit entsprechendem Arteninventar aus.

Die Kupferschieferhalden bestehen aus kleinräumigen Komplexen seltener Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte unter anderem mit Schwermetallrasen, für deren Erhaltung Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden stellen die ökologische Verbindung zwischen Saaletal und Wippertal her und sind im Ost-West-Trockenraum-Verbund von bundesweiter Bedeutung.

Zu 23.: Unter dieser Bezeichnung sind Teile der Zerbster Ackerlandschaft und das Lindauer Waldmosaik zusammengefasst. Die kleinen Fließgewässer und Waldgebiete innerhalb der Ackerlandschaft verbinden die Landschaften des Hochflämings mit dem Saaletal. Die weiträumige Zerbster Ackerlandschaft bietet Greif- und Großvogelarten Lebensraum. Teile sind als Special Protection Area (SPA) – Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Zu 24.: Ausgedehnte naturnahe Laubmischwälder sowie durch Trockenheit geprägte Gipskarstgebiete zeichnen den südlichen Harzrand mit einmaligen Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten aus. Das Gebiet ergänzt den ausgedehnten Biotopkomplex des Harzes. Der Südharz ist ein wichtiges Glied im nationalen West-Ost-Verbund von Trockenlebensräumen. Das Gebiet ist vollständig Biosphärenreservat und in weiten Bereichen FFH-Gebiet.

Zu 25.: Das Sülzetal ist einer der wenigen Verbindungskorridore in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Magdeburger Börde. Dieser stellt den überregionalen Biotopverbund zwischen Elbe und Bode her. Zu den Besonderheiten im Sülzetal zählen zweifellos die Salzstellen mit seltenen Salzpflanzengesellschaften und hoher Anzahl an seltenen und gefährdeten Salzpflanzen. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Raststätte beziehungsweise Bruthabitat für zahlreiche bestandsbedrohte Vögel sowie als Amphibien-Laichgewässer.

Zu 26.: Die Thyra und angrenzende Bereiche stellen einen Verbundkorridor zwischen Harz und Helme dar. Die überregionale bedeutsame Biotopverbundeinheit verbindet die vielfältigen und artenreichen Lebensräume, insbesondere der orchideenreichen Buchenwälder, der Trockenlebensräume, der Streuobstwiesen sowie der Thyra einschl. Aue im Bereich des Buntsandsteins und Gipskarstes, die sich nach Thüringen fortsetzen. Das Gebiet weist eine Vielzahl an besonders wertvollen Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Die Karsthöhlen sind Habitat für viele Fledermausarten.

Zu 27.: Aufgrund der vielfältigen geologischen Gegebenheiten und besonderen klimatischen Bedingungen ist das Unstrut-Triasland von herausragender Bedeutung für zahlreiche seltene und gefährdete Lebensräume einschließlich kontinental geprägter Trockenrasen und orchideenreicher Halbtrockenrasen sowie deren Tier- und Pflanzenarten. Die unter dieser Bezeichnung zusammengefassten Verbundflächen (Tote Täler, Forst Bibra - Hohndorfer Rücken, Wälder und Trockenhänge um Freyburg, Trockenhänge am Rande der Querfurter Platte, Muschelkalkhänge um Freyburg, Neue Göhle, Alte Göhle, Biber-, Gutsch- und Steinbach, Wethautal sowie die Ausläufer von Finne und Schrecke in Thüringen) vermitteln räumlich und funktional zwischen den Landschaften des südlichen Harzrandes sowie des Thüringer Beckens und den Hängen des Saaletales.

Die Niederung der Unstrut vermittelt als ein Teil des durch Feuchtigkeit und Fließgewässer geprägten Systems mit der Helmeniederung und Niederungen in Thüringen. Ziel ist die Erhaltung wertvoller Lebensräume und die Wiederherstellung einer ökologischen Durchgängigkeit für an Fließgewässer gebundene Organismen.

Zu 28.: Die Wälder des Börde-Hügellandes (Lappwald, Hohes und Saures Holz) sind einzigartige Zeugen der ursprünglichen Landschaft in der heute ausgeräumten Agrarlandschaft. Sie befinden sich noch teilweise in einem naturnahen Zustand und sind stellenweise reich an Orchideen und weiteren schutzbedürftigen Pflanzen und Tieren. Zusammen mit dem Allertal bilden sie eine überregionale Biotopverbundachse zwischen Drömling und den Verbundstrukturen des nördlichen Harzvorlandes.

Zu 29.: Als Verbreitungszentrum unter anderem des Rotmilans und als Brutstätten weiterer Greifvögel sind die naturnahen Restwälder im nördlichen Harzvorland von herausragender Bedeutung. Die Ackerlandschaften in der Umgebung dienen den Vögeln als Nahrungsgebiete.

Zu 30.: Die großflächigen Waldinseln im südlichen und östlichen Harzvorland sind als Brutgebiete für Greifvögel sowie als Ausbreitungskorridore und Lebensräume von Tierarten naturnaher Waldgebiete wie die Wildkatze von großer Bedeutung.

Zu 31.: Die Weiße Elster mit ihren strukturreichen Niederungen ist eine wichtige Biotopverbundachse östlich der Saale, wobei der Ober- und Unterlauf in Sachsen-Anhalt liegen. Der mittlere Teil fließt durch Sachsen. Das Tal und die Niederung zeichnen sich aus durch ein Mosaik aus Auengehölzen und -wiesen sowie unterschiedlichen Gewässerstrukturen, die Lebensraum zahlreicher seltener Insekten, Vögel und Amphibien sind. Der Unterlauf ist Teil eines Auenkomplexes mit der Saale.

Zu 32.: Ausgedehnte naturnahe Wälder und das tief eingeschnittene Agatal bestimmen die Artenvielfalt in diesem Gebiet und bilden einen Komplex mit dem Tal der Weißen Elster.

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind in der 7 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bestimmt werden.

Das Grüne Band ist als Nationales Naturmonument auf eine Länge von 343 Kilometern (Landesgrenze) unter Schutz gestellt. Es ist wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes, auch als Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und zu schützen.

Begründung zu G 7.2.2-7

Die Verantwortung für die heutige wie auch künftige Generationen gebietet den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Grundsätzlich gilt die Pflicht der Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Insbesondere durch intensive Nutzungen sind in der Vergangenheit Landschaftsteile teils irreversibel verändert und geschädigt sowie ganze Landschaften uniformiert, devastiert, ökologisch verarmt und ihrer natürlichen Biodiversität entzogen worden. Beispiele hierfür sind Abbaugelände insbesondere Tagebaue, strukturlose verarmte Agrarlandschaften, Forstmonokulturen, entwässerte Moore und degradierte Böden.

Angesichts der globalen ökologischen Herausforderungen und im Sinne der Biodiversitätsstrategien (des Landes, des Bundes und der EU) sind diese Flächen, Gebiete und Räume in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit wiederherzustellen, zu strukturieren, zu renaturieren und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufzuwerten und zu vernetzen. Neben der Wiederherstellung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts ist das Landschaftsbild landschaftsgerecht so zu gestalten und zu entwickeln, dass Landschaftserleben und naturnahe Erholung auf Dauer gesichert sind.

7.2.3 Gewässerschutz

G 7.2.3-1 Gewässerschutz

Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.

G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung

Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung

Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.

Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz

Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.

G 7.2.3-4 Grundwassernutzung

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung insbesondere vor der Bewässerung aber auch vor anderen Nutzungen Vorrang haben.

Begründung zu 7.2.3-1

Wasser zählt zu den wichtigsten natürlichen Lebensquellen und nimmt damit im Naturhaushalt eine herausragende Rolle ein. Menge, Qualität sowie räumliche Verteilung des Wasserdargebots bestimmen die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie müssen deshalb erhalten und verbessert werden. Der natürliche Wasserkreislauf und der Zustand der Gewässer werden durch den Menschen auf vielfältige Weise beeinflusst und teilweise dauerhaft verändert. Ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, frei von schädlichen Einflüssen, ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine auch für zukünftige Generationen lebenswerte Umwelt.

Begründung zu G 7.2.3-2

Gewässerschutz muss zuallererst an den Belastungsquellen ansetzen, auch um spätere aufwendige Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. So darf die Einleitung von gereinigtem Abwasser in Gewässer nur erfolgen, wenn dadurch keine Verschlechterung des Gewässerzustandes eintritt. Damit soll einer nachhaltigen, qualitativen und quantitativen Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser, als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Rechnung getragen werden.

Begründung zu G 7.2.3-3

Renaturierungsmaßnahmen von Flusseitenstrukturen wie die Wiederanbindung von Auen oder von Altarmen oder die Renaturierung von Uferstrukturen mit dem Ziel der eigendynamischen Gewässerentwicklung können dazu beitragen, Gewässer und die mit ihnen verbundenen Landökosysteme möglichst naturnah und klimaresilient wiederherzustellen. Durch auenspezifisches Pflanzenwachstum (wie Schilf, Weich- und Hartholz) kann eine Einlagerung von organischem Material gefördert und eine erhöhte CO₂-Speicherung erreicht werden. Auen und insbesondere Seitenstrukturen wie Altarme dienen dem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und sollen, soweit möglich, wieder an das natürliche Abflussgeschehen angebunden werden.

Begründung zu Z 7.2.3-1

Grundwasser ist der hochwertigste Wasservorrat und als Rohstoff für die Trinkwassergewinnung unentbehrlich. Es ist Ziel der Landespolitik, die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch Schutz vor Veränderungen der natürlichen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu erhalten. Grundwasserschutz, der nur auf die derzeit bestehende Grundwassernutzung abzielt, würde der Notwendigkeit langfristiger und umfassender Vorsorge nicht gerecht. Deshalb muss es vorrangiges Ziel des Grundwasserschutzes sein, nach dem Vorsorgeprinzip Grundwasserbelastungen zu vermeiden, beziehungsweise bei den potenziellen Belastungsursachen anzusetzen, damit nicht heute die Altlasten von morgen entstehen. So muss darauf hingewirkt werden, dass zum Beispiel durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung die vielfältigen Schutzfunktionen des Bodens für das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

Begründung zu G 7.2.3-4

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie dient grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Sie sollte daher grundsätzlich den Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

7.2.4 Boden- und Flächenschutz

G 7.2.4-1 Bodenschutz

Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig gesichert und geschützt, nach Möglichkeit verbessert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen bodenschonend erfolgen.

G 7.2.4-2 Bodenfunktionen

Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine natürlichen Funktionen einschließlich seiner Klimafunktionen, seine Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte, seine Nutzungsfunktionen, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden. Die Bodenfunktionsbewertung soll als Grundlage zur Bewertung der Böden Sachsen-Anhalts zur Wahrnehmung der im Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen herangezogen werden.

G 7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen

Nutungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung, zum Beispiel durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.

G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen

Die Regionalplanung soll Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archiv-, Speicher-, Filter- und Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend der Bodenfunktionsbewertung und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Das schließt auch die natürlichen Bodenfunktionen in ihrer Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung ein.

G 7.2.4-5 Bodensanierung

Zukünftig sollen nicht mehr baulich genutzte Flächen entsiegelt werden. Zudem sollen vorhandene Flächen- und Standortpotenziale, in Verbindung mit bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen, verstärkt genutzt werden. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen derart saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Brach- und Konversionsflächen soll im Rahmen eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Flächenrecyclings deren Wiedernutzbarmachung gesichert werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen rekultiviert oder renaturiert werden, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.

G 7.2.4-6 Flächenschutz

Zum Erhalt von Böden mit einer besonderen Funktionalität, unzerschnittener Freiräume sowie zur Bewahrung der Landschaft soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum auf eine möglichst geringe Flächenneuanspruchnahme hingewirkt werden.

Begründung Zu G 7.2.4-1

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen Teil des Naturhaushalts und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Boden ist deshalb als natürliche Grundlage allen Lebens dauerhaft zu bewahren. Seine natürlichen Funktionen sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Den strategischen Rahmen für den Bodenschutz in Sachsen-Anhalt bildet der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt, der mit seinen Handlungsfeldern auf die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Vorsorge und Nachsorge sowie auf den sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden ausgerichtet ist.

Begründung zu G 7.2.4-2

Der Boden nimmt eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft wahr. Böden stellen das Bindeglied zwischen den Umweltkomponenten Klima/Luft, geologischem Untergrund, Oberflächen- und Grundwasser sowie Vegetation und Tierwelt dar. Die hierbei auftretenden Transformations- und Translokationsprozesse haben direkten Einfluss auf andere Umweltkomponenten, die Nahrungskette und die Umweltqualität.

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt in Sachsen-Anhalt unter Anwendung einer landesweit anerkannten Methode auf der Basis einer harmonisierten Datengrundlage. Diese orientiert sich in ihrer Weiterentwicklung an der bundesweiten und länderübergreifenden, kleinmaßstäbigen Bodenfunktionsbewertung. Die Bodenfunktionsbewertung als zentrales Instrument zur Bewertung und Darstellung der Eignung der Böden Sachsens-Anhalts soll zur Wahrnehmung der im Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen herangezogen werden.

Eine solche Bodenfunktionsbewertung sichert den verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut und der Ressource Boden in seiner vielfältigen Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen. Sachsen-Anhalt hat Böden mit einer besonderen Funktionserfüllung. Hervorzuheben ist der deutschlandweit überdurchschnittlich hohe Anteil an hochertragreichen Lössböden. Diese natürliche Bodenfruchtbarkeit ist im Besonderen unter nachhaltiger und schonender landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten. Sachsen-Anhalt hat auch Böden mit einer hohen Wertigkeit, unter anderem für Klimaschutz- und Klimaanpassung. Der Umgang mit den klimabedingten Herausforderungen erfordert für die Böden im Land, einer Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und einer weiteren Verschlechterung des Zustands von Böden entgegen zu steuern. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf den Erhalt natürlicher Bodenfunktionen mit Klimafunktion und die Stärkung der Klimaresilienz von Böden.

Die Bodenfunktionsbewertung dient sowohl der Ausweisung von Böden mit hoher Funktionserfüllung als auch der Ausweisung von Böden mit geringerer Funktionserfüllung, die für Überplanungen und Kompensation zur Verfügung stehen.

Begründung zu G 7.2.4-3

Da jedes Einwirken menschlicher Tätigkeit auf den Boden prinzipiell einen Konflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen hervorruft, sollen bei nutzungsbedingten Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Der Boden wird in seiner natürlichen Funktion vor allem durch Belastungen infolge erhöhter Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Infrastruktur, Versiegelungen, Abgrabungen, Veränderungen der Bodenstruktur, aber auch durch Stoffeinträge, unsachgemäße Bewirtschaftung der Kulturflächen und Bodenerosion durch Wind und Wasser gefährdet, verändert beziehungsweise dauerhaft geschädigt.

Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource, die schonend und standortangepasst genutzt werden soll.

Dieser Grundsatz ist aufgrund der Struktur der Flächennutzung des Landes Sachsen-Anhalt, etwa 60 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt, von großer Bedeutung.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung erhält unter den sich ändernden klimatischen und gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend einen multifunktionalen Charakter. Neben einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung mit dem Ziel der Erzeugung gesunder, regionaler Lebensmittel stehen der Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen, der Erhalt der Biodiversität, die Gestaltung einer attraktiven Kulturlandschaft und nicht zuletzt der Beitrag zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im Fokus.

Damit ist die Landwirtschaft ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und trägt in großem Umfang zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. Grundlage dafür sind gesunde, leistungsfähige Böden.

Durch versiegelte Böden gehen wichtige Bodenfunktionen vollständig verloren. Die Vermeidung der Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden und die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen unter verstärkter Nutzung von vorhandenen Entsiegelungspotenzialen sind Ansätze, um wichtige natürlich Bodenfunktionen wiederherzustellen und somit ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung.

Begründung zu G 7.2.4-4

Die regionalplanerische Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung bei allen Planungen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Grundlage dafür ist der Bodenschutzplan gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), der mit seinen Handlungsfeldern den strategischen Rahmen für den Bodenschutz in Sachsen-Anhalt vorgibt. Der Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt ist auf die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Vorsorge und Nachsorge sowie auf den sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden ausgerichtet.

Der Bodenschutzplan hat die Aufgabe, die Eignung der Böden zur Wahrnehmung ihrer natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Ergebnis der Bodenfunktionsbewertung (siehe Begründung zu G 7.2.4-2 Bodenfunktionen) darzustellen. Er dient damit auch als Grundlage für die Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Planung von Nutzungen, die mit Einwirkungen auf den Boden verbunden sind, um Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen zu vermeiden, abzuwägen, auszugleichen oder zu ersetzen.

In Hinblick auf den Wasserhaushalt sind das insbesondere die Gewährleistung von Versickerungsfähigkeit, Wasserspeichervermögen und -rückhalt sowie die Bodenkühlleistung.

Begründung zu G 7.2.4-5

Ehemals vom Menschen genutzte Standorte können nach fachgerechter Entsiegelung bzw. Rekultivierung wieder Bodenfunktionen übernehmen und somit zur Kompensation von Verlusten beitragen. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastensanierung im Rahmen eines auf Nachhaltigkeit und Klimaanpassung ausgerichteten Flächenrecyclings wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder der Flächenneuanspruchnahme entgegenwirken. Beim nachhaltigen Flächenrecycling findet die Erhaltung der Ressource Boden und auch die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen eine stärkere Berücksichtigung. Ein nachhaltiges Flächenrecycling erfolgt in Verknüpfung mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimaanpassung. Es gilt, vorhandene Entsiegelungspotenziale zu nutzen und Neuversiegelungen (im Rahmen der Wiedernutzbarmachung) zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch versiegelte Böden gehen wichtige Bodenfunktionen für den Wasserhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit vollständig verloren. Versiegelte Böden verdunsten und versickern kein Wasser, wodurch sie nicht zur Kühlung beziehungsweise Niederschlagsaufnahme beitragen.

Begründung zu G 7.2.4-6

Um die begrenzte Ressource Fläche konkurrieren unterschiedliche Nutzungsansprüche. Da aus der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zum Teil erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Umwelt als auch im Hinblick auf die damit verbundene Zersiedlung von gewachsenen Orts- und Dorfkernen resultieren, ist die Flächeninanspruchnahme Gradmesser einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landesentwicklung.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag vor. Dieses Ziel wurde mit dem Klimaschutzplan 2050 noch einmal bekräftigt und zusätzlich festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2050 der Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft geschafft werden und der Flächenverbrauch dann bei Netto-Null liegen sollte.

Die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Sachsen-Anhalt betrug im vier Jahresdurchschnitt für den Zeitraum von 2019 bis 2022 rund ein Hektar pro Tag.

Als seinen Beitrag zur Erreichung des Bundesziels strebt Sachsen-Anhalt gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (2022) eine durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme von unter einem Hektar, möglichst 0,75 Hektar, bis zum Jahr 2030 an. In einem fachlichen Dialog der berührten Ressorts soll der Zielwert kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls den Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt angepasst werden. Da der Zielwert noch vor den hohen Flächenbedarfen bestimmt wurde, welche sich aus dem notwendigen Zubau der erneuerbaren Energien im Zuge der Energiewende ergeben, soll dieser unter Beachtung der aktuellen Rahmenbedingungen angemessen angepasst werden.

Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung

Agri-Photovoltaik (Agri-PV)	Bedeutet, dass Agrarflächen doppelt genutzt werden. Hierbei werden die Flächen zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten und gleichzeitig die Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt.
Bauleitplanung	Ist das zentrale Instrument, zur Ermöglichung von Bauvorhaben, zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklung und zur sinnvollen Ordnung von Art und Maß der baulichen Nutzungen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)	Länderübergreifender Raumordnungsplan für Hochwasserschutz mit dem Ziel das Hochwasserrisiko in der Raumordnung stärker zu beachten und so insbesondere Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen zu minimieren und Schaden zu begrenzen.
Daseinsvorsorge	Bezeichnet die staatliche Aufgabe, Güter und Leistungen bereitzustellen, die dem Gemeinwohl und einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen.
Deutschlandtakt	Ein auf gesamt Deutschland abgestimmter Zugfahrplan, der die Erreichbarkeit der größten deutschen Städte mit Fernverkehrszügen alle 30 Minuten vorsieht. Es soll die optimale Anpassung der Verbindungen im Regionalverkehr an die Taktung der Knotenpunkte angestrebt werden mit dem Ziel, bessere Anschlüsse und kürzere Reisezeiten vorteilhaft zu nutzen.

Eigenentwicklung	Bezieht sich auf die städtebauliche Entwicklung bzw. Siedlungsentwicklung (Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen) in einer Kommune und meint die zugrunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde für den Bauflächenbedarf und damit für weitere Entwicklung von Siedlungsflächen in der Gemeinde. Eigenentwicklung ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, Flächenansprüche aufgrund Veränderungen der Wohnverhältnisse sowie Entwicklung von Gewerbebetrieben und Einrichtungen für Dienstleistungen.
Einzelhandelsagglomeration	Ansammlungen mehrerer selbständiger Einzelhandelsbetriebe – auch nicht großflächige, unterhalb von 800 m ² Verkaufsfläche liegende Betriebe – welche in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft zueinander stehen.
Grundsätze der Raumordnung (G)	Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (vgl. § 3 Nr. 3 ROG). Sie sind bei <ul style="list-style-type: none"> • raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, • bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 ROG).
HQ100	Auch als HW 100 notiert; bezeichnet ein statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartendes Hochwasser
HQ200	Auch als HW 200 notiert; bezeichnet ein statistisch einmal in 200 Jahren zu erwartendes Hochwasser

Innenentwicklung	<p>Strategie bzw. Ziel, um den zukünftigen Bedarf an neuen Flächen für Wohnbau und Gewerbe über die Aktivierung von innerörtlichen Flächenpotenzialen wie Baulücken, Leerstand, mindergenutzte Flächen, Brachen, Aufstockungspotenziale zu decken.</p> <p>Im Sinne einer baulichen und zugleich grünen Entwicklung ist die Innenentwicklung doppelt zu denken, sogenannte doppelte Innenentwicklung.</p>
Klimaanpassung/Anpassung an den Klimawandel	<p>Initiativen und Maßnahmen, welche die natürlichen und menschlichen Systeme an nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels anpasst.</p> <p>Umfasst die Minimierung von Risiken, Vermeidung von Schäden und Anpassung an die zu erwartenden Veränderungen.</p>
Kritische Infrastrukturen (KRITIS)	<p>Sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.</p> <p>Zur Versorgung mit unentbehrlichen Gütern gehört beispielsweise die Energie- und Wasserversorgung, der Verkehr, wie auch die medizinische Versorgung.</p>
Kulturlandschaft	<p>Eine im Lauf der Geschichte vom Menschen beeinflusste, gestaltete oder veränderte Landschaft.</p> <p>Sie ist einerseits dauernden Veränderungen unterworfen und andererseits ist ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe inne, welches es zu bewahren gilt.</p>
Landesentwicklungsplan (LEP)	<p>LEP ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Er wird von der obersten Landesplanungsbehörde, das ist das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium, aufgestellt und von der Landesregierung als Verordnung beschlossen.</p>

Metropolregion Mitteldeutschland	Länderübergreifende Kooperation von Städten und Landkreisen, Unternehmen, Kammern und Verbänden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen. Ziel ist die nachhaltige Steigerung der Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in Mitteldeutschland durch geeignete Projekte und Maßnahmen
Mittelbereich	Meint den Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums.
Nahbereich	Meint den Verflechtungsbereich eines Grundzentrums.
Nahversorgung	Unter Nahversorgung ist die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor allem mit Lebensmitteln, Getränken sowie Gesundheits- und Drogerieartikeln zu verstehen. Der Nahversorgung kommt wegen der eingeschränkten Mobilität vieler Menschen eine besondere Bedeutung zu verbrauchernahe Versorgung.
Oberbereich	Meint den Verflechtungsbereich eines Oberzentrums.
Raumbedeutsame Planungen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).
Raumbeobachtung	Systematische, laufende, indikatorengestützte Berichterstattung in der Raumordnung und Landesplanung über räumliche Zustände und Entwicklungen.

<p>Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK, ehemals MKRO)</p>	<p>In der RMK stimmen sich Bund und Länder in grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung ab. Mitglieder der RMK, sind die bei Bund und Ländern für die Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren.</p> <p>Der Hauptausschuss, der sich aus den für die Raumordnung bei Bund und Ländern zuständigen Leiterinnen und Leitern der für Raumordnung zuständigen Abteilungen zusammensetzt, bereitet die Ministerkonferenz vor. Zwei Fachausschüsse (Ausschuss für Raumentwicklung und Ausschuss für Recht und Verfahren) arbeiten dem Hauptausschuss inhaltlich/fachlich zu.</p>
<p>Raumordnung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die vielschichtigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche an den Raum zu koordinieren und aufeinander abzustimmen und so das Gebiet Sachsen-Anhalts optimal zu entwickeln und soweit wie möglich zu schützen.</p> <p>Raumordnung agiert dabei überörtlich, das heißt ihre Entwicklungsvorstellungen und Ziele beziehen sich auf einen räumlichen Bereich, der über den innerörtlichen Teil einer Gemeinde hinausgeht.</p>
<p>Raumordnungspläne</p>	<p>Oberbegriff für Landesentwicklungsplan und Regionale Entwicklungspläne in Sachsen-Anhalt.</p>
<p>Regionalplanung</p>	<p>Dient der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der jeweiligen Planungsregion im Land durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Regionale Entwicklungspläne, raumordnerische Zusammenarbeit und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Die Regionalplanung konkretisiert die Landesvorgaben für die einzelnen Regionen im Land.</p>

Regionale Planungsgemeinschaft (RPG)	<p>Nach dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Landkreise Träger der Regionalplanung. Sie bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft.</p> <p>Die RPG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.</p>
Regionaler Entwicklungsplan (REP)	<p>Der REP ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion. Für Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsgesetz fünf Planungsregionen festgelegt.</p> <p>Die fünf Planungsregionen in Sachsen-Anhalt sind: Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg.</p>
Repowering	<p>Ersatz älterer, leistungsschwächerer Windenergieanlagen durch leistungsstärkere und effizientere Neuanlagen</p>
Resilienz	<p>Fähigkeit eines Systems, Ereignissen zu widerstehen oder sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen.</p> <p>Das gilt sowohl für einzelne Anlagen oder Einrichtungen als auch für ganze Infrastruktursysteme und die darin ablaufenden Prozesse.</p>
Siedlungs- und Verkehrsflächen	<p>SuV meint die durch Siedlung und Verkehr geprägte Fläche. Hierunter fallen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit-, Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Flächen für Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr und Schiffsverkehr.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es sich bei der SuV nicht notwendigerweise um versiegelte (d. h. betonierte) Fläche handelt. Die SuV umfassen neben bebauten Flächen auch einen erheblichen Anteil unbebauter und nicht versiegelter Flächen wie z.B. Grünanlagen, Parks oder Campingplätze.</p>

Verflechtungsbereich	Ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem jeweiligen Zentralen Ort mit versorgt wird. Entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Stufe wird unterschieden zwischen den Verflechtungsbereichen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.
Vorbehaltsgebiet	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2).
Vorranggebiet	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3, Nummer 1 ROG).
Zentraler Ort	Ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund seiner Einwohnerzahl und der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner Lage im Raum, seiner Funktion und Ausstattung ein Knoten- und Konzentrationspunkt zur Versorgung im Raum und Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Land bildet. Ein Zentraler Ort übernimmt entsprechend seiner zentralörtlichen Funktion überörtliche Aufgaben für die Gemeinden seines jeweiligen Verflechtungsbereichs (Nahbereich, Mittelbereich, Oberbereich). Im Landesentwicklungsplan werden die Ober- und Mittelzentren des Landes und in den Regionalen Entwicklungsplänen die Grundzentren ausgewiesen.

Ziele der Raumordnung (Z)

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nummer 2 ROG).

Die Ziele der Raumordnung sind bei

- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
- bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Vorhaben Privater zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).
Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 1. September 2013, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 368, bereinigt 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 584), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) vom 30. Januar 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)
- Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) vom 19. August 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31. Oktober 2014 S. 32)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK) vom 26. Januar 1990, für Deutschland in Kraft getreten am 5. April 1992, Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.), Stand: November 2018

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 6. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354 Nr. 67)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

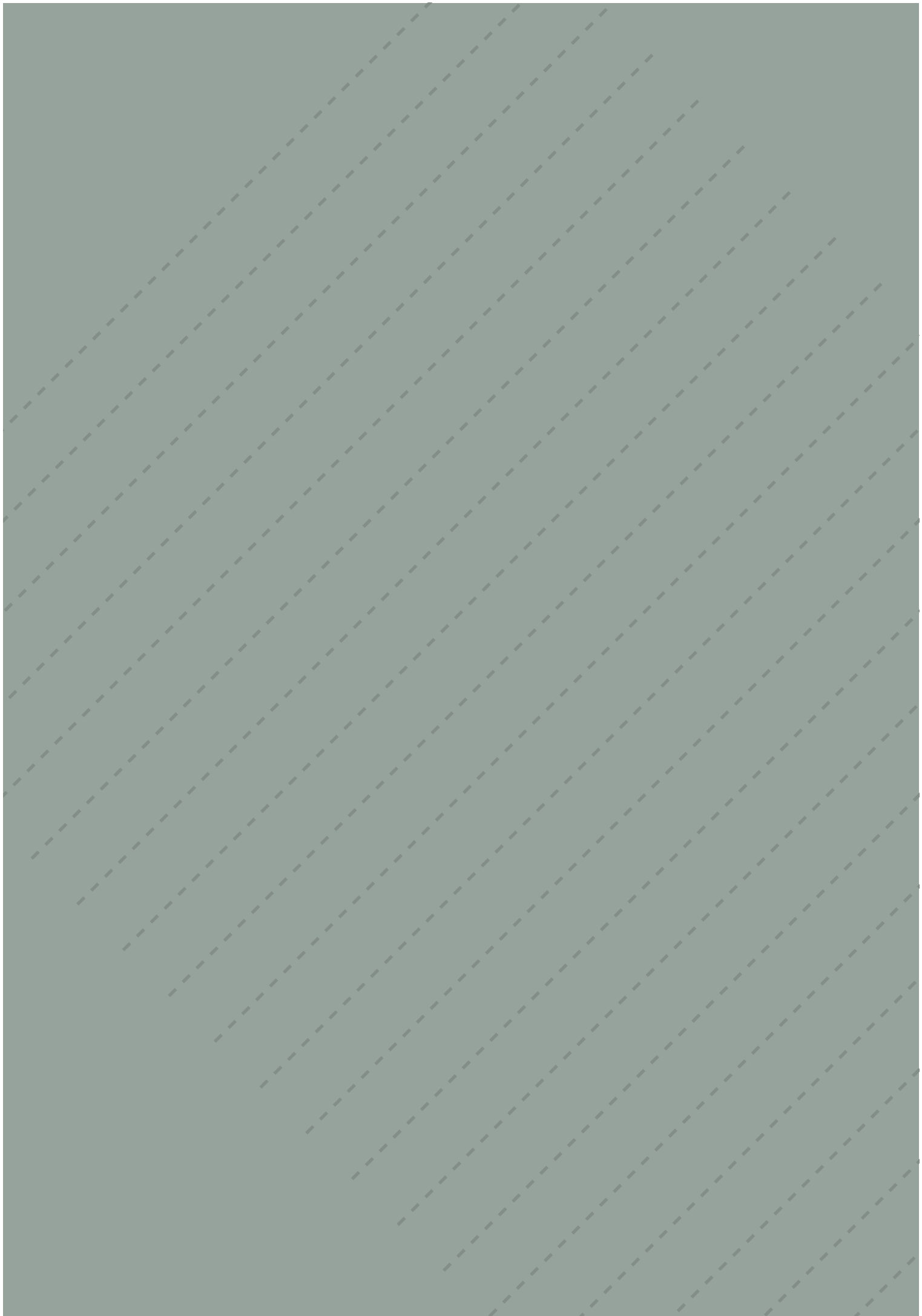
Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

E-Mail: landesentwicklung-mid@sachsen-anhalt.de

Homepage: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplanes>

Magdeburg, 20.12.2023





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken